

Revisionsgründe und Fristen als Schlüssel zum Revisionsverfahren

**Eine Analyse der Artikel 328 und 329 der ZPO im Vergleich
zu den altrechtlichen kantonalen Zivilprozessordnungen
und zu den Art. 121-124 des BGG**

DISSERTATION
der Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen (HSG)
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Reto Bieri

von

Romoos (Luzern)

Genehmigt auf Antrag der Herren

Prof. Dr. Dr. h.c. Ivo Schwander

und

Prof. Dr. Dr. h.c. Christoph Leuenberger

Dissertation Nr. 4260

Dike Verlag Zürich/St. Gallen 2015

Die Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale Beziehungen (HSG), gestattet hiermit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin angesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 20. Mai 2014

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas Bieger

Vorwort

Meinem Doktorvater PROFESSOR DR. DR. H.C. IVO SCHWANDER danke ich einerseits für die Möglichkeit, an der Universität St. Gallen doktorieren zu dürfen und andererseits für die wertvolle fachliche Unterstützung. Ebenfalls danke ich PROFESSOR DR. DR. H.C. CHRISTOPH LEUENBERGER für die Übernahme des Korreferates und für seine Anregungen im Verlaufe dieser Arbeit. Vor allem bedanke ich mich bei beiden für die Geduld, die sie mir und diesem Projekt entgegengebracht haben.

Weiter gilt mein Dank den diversen kantonalen Gerichtsinstanzen für die zahlreichen Gerichtsurteile, welche sie mir für diese Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dasselbe gilt für das Bundesamt für Justiz, das mir einen wertvollen Einblick in den Gesetzgebungsprozess der ZPO sowie in die dabei entstandenen Dokumente gewährt hat.

Die Arbeit war eine stete Berg- und Talfahrt, geprägt von Höhen und Tiefen. Um diese schlussendlich meistern zu können, war ein grosser Rückhalt im privaten Umfeld überaus wichtig. Deshalb gebührt ein grosses Dankeschön meinen Eltern, die mir diese Arbeit überhaupt erst ermöglicht und mich stets in meinem Vorhaben unterstützt haben. Ein besonderer Dank richte ich an meine Frau Tamara. Sie hat es verstanden, mir in schwierigen Situationen Mut zuzusprechen und mir den für diese Arbeit notwendigen Freiraum zu belassen.

Diese Arbeit widme ich unserem Sohn Florian, der uns während deren Entstehung leider viel zu früh verlassen musste. Sein früherer Abschied war ein zusätzlicher Ansporn, die Arbeit in seinem Gedenken zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	X
Literaturverzeichnis.....	XI
Materialienverzeichnis.....	XXII
Zusammenfassung	XXIII
Résumé.....	XXIV
Summary	XXV
1 Einleitung	1
2 Inhalt der vorliegenden Arbeit.....	2
3 Die Revisionsgründe der kantonalen Zivilprozessordnungen	3
3.1 Einleitung	3
3.2 Entdeckung neuer, erheblicher Tatsachen	5
3.3 Entdeckung neuer Beweismittel	8
3.3.1 <i>Allgemeines und Begriff</i>	<i>8</i>
3.3.2 <i>Wirkung der neuen Beweismittel</i>	<i>10</i>
3.3.3 <i>Arten von Beweismitteln, Einschränkungen</i>	<i>11</i>
3.4 Strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers	12
3.4.1 <i>Allgemeines</i>	<i>12</i>
3.4.2 <i>Ausprägungen in den einzelnen Kantonen.....</i>	<i>15</i>
3.5 Anfechtung von Abschreibungsbeschlüssen bzw. Dispositionsakten	17
3.5.1 <i>Allgemeines</i>	<i>17</i>
3.5.2 <i>Ausprägungen in den einzelnen Kantonen.....</i>	<i>18</i>
3.6 Anfechtung von Scheidungskonventionen.....	18
3.6.1 <i>Einleitung</i>	<i>18</i>

3.6.2	<i>Auswirkungen in den einzelnen Kantonen</i>	19
3.7	Verletzung der EMRK sowie deren Protokolle	21
3.8	Weitere Revisionsgründe in den Kantonen	22
3.8.1	<i>Einleitung</i>	22
3.8.2	<i>Verletzung prozessualer Vorschriften</i>	22
3.8.3	<i>Einzelne Revisionsgründe im Überblick</i>	25
3.9	Revisionsgründe – Abschliessende Bemerkungen und Besonderheiten	27
4	Die Revisionsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung ...	29
4.1	Einleitung	29
4.2	Entdecken neuer Tatsachen und Beweismittel	30
4.2.1	<i>Allgemeines</i>	30
4.2.2	<i>Neue Tatsachen und neue Beweismittel als einheitlich formulierter Revisionsgrund</i>	31
4.2.3	<i>Selbständiger Charakter von Tatsachen?</i>	31
4.2.4	<i>Erheblichkeit von Tatsachen</i>	33
4.2.5	<i>Nachträgliche Entdeckung von Tatsachen und Beweismitteln sowie Zeitpunkt der Berücksichtigung</i>	35
4.2.6	<i>Arten der Beweismittel</i>	38
4.2.7	<i>Sorgfaltspflichten</i>	42
4.2.8	<i>Verletzung von Ausstandsvorschriften</i>	46
4.3	Der Revisionsgrund der strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers	47
4.3.1	<i>Einleitung und Allgemeines</i>	47
4.3.2	<i>Einwirkung und Kausalität</i>	48
4.3.3	<i>Strafentscheid, objektiver Tatbestand</i>	51
4.3.4	<i>Begriffsbezeichnung „Verbrechen oder Vergehen“; Straftatbestände</i> ...	52
4.4	Anfechtung einer Klageanerkennung, eines Klageverzichts oder eines gerichtlichen Vergleiches	56
4.4.1	<i>Einleitung</i>	56
4.4.2	<i>Anfechtungsgrundlagen</i>	57
4.4.3	<i>Anfechtungsgründe und zivilrechtliche Unwirksamkeit</i>	62
4.4.4	<i>Deklaratorischer Charakter des Abschreibungsbeschlusses</i>	66
4.4.5	<i>Kontroversen um die Art des Rechtsmittels</i>	70
4.5	EMRK-Verletzung: analog Art. 122 BGG	73
4.5.1	<i>Einleitung</i>	73

4.5.2	<i>Die einzelnen Voraussetzungen</i>	74
4.6	Das Vorliegen mehrerer Revisionsgründe; Gegenbeweise	76
5	Die Revisionsfristen der kantonalen Zivilprozessordnungen	77
5.1	Einleitung und Zwei-Fristen-System	77
5.2	Relative Fristen	77
5.3	Absolute Fristen	80
5.4	Fristenbeginn, Fristenlauf	83
5.5	Fazit zur kantonalen Fristenregelung	86
6	Die Revisionsfristen nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung	87
6.1	Einleitung und Allgemeines	87
6.2	Relative Frist von 90 Tagen	88
6.3	Absolute Frist von 10 Jahren	88
6.4	Fristenbeginn und Fristenberechnung	89
6.4.1	<i>Allgemeines</i>	89
6.4.2	<i>Entdeckung und Kenntnis des Revisionsgrundes</i>	89
6.4.3	<i>Unterschiedlicher Fristenbeginn</i>	91
6.4.4	<i>Beweislast auf Seiten des Revisionsklägers</i>	94
6.4.5	<i>Fristenlauf bei Vorliegen mehrerer Revisionsgründe</i>	95
6.4.6	<i>Fristenberechnung</i>	95
6.5	Fazit zur neuen bundesrechtlichen Fristenregelung	96
7	Das Revisionsverfahren nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG) ..	97
7.1	Einleitung	97
7.2	Systematische Einordnung und Charakter des Rechtsmittels	97
7.3	Revisionsgründe	98
7.3.1	<i>Einleitende Bemerkungen</i>	98
7.3.2	<i>Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG)</i>	99
7.3.3	<i>Verletzung von Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand (Art. 121 lit. a BGG)</i>	100
7.3.4	<i>Verletzung der Dispositionsmaxime (Art. 121 lit. b BGG)</i>	103
7.3.5	<i>Nichtbeurteilung gestellter Anträge (Art. 121 lit. c BGG)</i>	104

7.3.6	<i>Nichtberücksichtigung in den Akten liegender erheblicher Tatsachen aus Versehen (Art. 121 lit. d BGG)</i>	106
7.3.7	<i>Verletzung der EMRK (Art. 122 BGG)</i>	108
7.3.8	<i>Andere Gründe (Art. 123 BGG)</i>	110
7.3.9	<i>Kurzes Fazit zu den Revisionsgründen</i>	114
7.4	Revisionsfristen	115
7.4.1	<i>Einleitung</i>	115
7.4.2	<i>Relative und absolute Fristen</i>	115
7.4.3	<i>Fristenbeginn, Fristenlauf</i>	116
7.5	Würdigung der Revisionsbestimmungen des BGG, Vergleich zur ZPO	118
7.5.1	<i>Allgemeines</i>	118
7.5.2	<i>Abgrenzungsfragen zwischen BGG und ZPO</i>	119
8	Analyse und Lösungsansätze in Bezug auf die Revisionsgründe	122
8.1	Einleitung	122
8.2	Rechtspolitische Fragestellungen und Erläuterungen	122
8.3	Bestehende 4 Revisionsgründe	124
8.3.1	<i>Einleitung und Allgemeines</i>	124
8.3.2	<i>Zu weite Definition der Beweismittel?</i>	125
8.3.3	<i>Streitpunkt echte – unechte Nova und deren Zulassung als Revisionsgrund</i>	126
8.3.4	<i>Zürcher Praxis vs. Berner Praxis</i>	129
8.3.5	<i>Sind neue Beweismethoden im Revisionsverfahren zuzulassen?</i>	130
8.3.6	<i>Die Anknüpfungstheorie</i>	134
8.3.7	<i>Verbrechen oder Vergehen: zu enge Begriffswahl</i>	136
8.4	Ausweitung des Kataloges an Revisionsgründen?	137
8.4.1	<i>Allgemein</i>	137
8.4.2	<i>Revisionsgrund „Verfahrensfehler“ denkbar?</i>	137
8.5	Subsumption einzelner privatrechtlicher Bestimmungen unter die Revisionsbestimmungen?	140
8.5.1	<i>Kurze Erläuterungen zu den privatrechtlichen Bestimmungen</i>	140
8.5.2	<i>Unterschiede zwischen Abänderungs- und Revisionsverfahren</i>	143
8.5.3	<i>Fazit und Lösungsvorschläge</i>	143

9	Analyse zu den Revisionsfristen	147
9.1	Einleitung	147
9.2	Zu den relativen und absoluten Fristen.....	147
9.3	Vereinfachung des Fristenbeginns.....	151
9.4	Vergleich mit den Revisionsfristen nach BGG.....	152
9.5	Exkurs: Entschädigungsansprüche bei endgültigem Fristablauf?	152
10	Fazit.....	154
11	Anhang I: Tabelle zu den Revisionsgründen der kantonalen ZPO, der Schweizerischen ZPO und des BGG	157
12	Anhang II: Überblick Anzahl Revisionsgründe (nach Kantonen) ..	162
13	Anhang III: Überblick über die relativen Revisionsfristen (nach Kantonen)	163
14	Anhang IV: Die kantonalen Bestimmungen zur zivilprozessualen Revision.....	164
15	Anhang V: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008.....	216
15.1	Deutschsprachige Fassung (Art. 328-333)	216
15.2	Französischsprachige Fassung (Art. 328-333).....	217
15.3	Italienischsprachige Fassung (Art. 328-333).....	218
16	Anhang VI: Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005	220
16.1	Deutschsprachige Fassung (Art. 121-128)	220
16.2	Französischsprachige Fassung (Art. 121-128).....	222
16.3	Italienischsprachige Fassung (Art. 121-128).....	224
	Lebenslauf.....	226

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
AR GVP	Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis
Art.	Artikel
BGG	Bundesgesetz zum Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz)
bspw.	beispielsweise
CPC	Code de procédure civile bzw. Codice di procedura civile
CPP	Code de procédure pénale bzw. Codice di procedura penale
dgl.	dergleichen
e contrario	lat. im Sinne des Umkehrschlusses
E-ZPO	Entwurf zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	lat. et cetera (sinngemäss für „und so weiter“)
g.M.	gleicher Meinung
h.L.	nach herrschender Lehre
lit.	litera (Buchstabe)
LPC	Loi de procédure civile
m.E.	meines Erachtens
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Ackermann Thomas, Der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs. Mittel und Methoden, in: Beweisfragen im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, Hrsg. Riemer-Kafka Gabriela, Zürich 2013 (zit. Ackermann).

Baltzer-Bader Christine, Die Rechtsmittel, in: Die künftige schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2003, S. 87 ff. (zit. Baltzer-Bader).

Bäriswyl Georges C., Das Rechtsmittel der Revision nach dem schweizerischen Zivilprozessrecht, Sädingen 1922 (zit. Bäriswyl).

Baumgartner Heinrich, Die Rechtsmittel des zugerischen Zivilprozessrechts, Baar 1951 (zit. Baumgartner).

Beerli-Bonorand Ursina, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985 (zit. Beerli-Bonorand).

Berger Bernhard/Güngerich Andreas, Zivilprozessrecht, Bern 2008 (zit. Berger/Güngerich).

Berger-Steiner Isabelle, Das Beweismass im Privatrecht, Bern 2008 (zit. Berger-Steiner).

Berti Stephen V., Einführung in die Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2011 (zit. Berti).

Bertossa Bernard/Gaillard Louis/Guyet Jaques, Commentaire de la loi de procédure civile du canton de Genève du 10 avril 1987, Genf 1989 (zit. Bertossa/Gaillard/Guyet).

Bieri Reto, Die Gerichtsnotorietät – ein „unbeschriebenes Blatt im Blätterwald“, in: ZZZ 2006, S. 185 ff. (zit. Bieri in ZZZ 2006).

Bieri Reto, Befangenheit des Richters, Urteilsbesprechung zu BGE 1B.221/2007 vom 16. Januar 2008, in: AJP 6/2008, S. 774 ff. (zit. Bieri in AJP 6/2008).

Bohnet François, CPCN, Code de procédure civile neuchâtelois commenté, 2. Auflage, Basel 2005 (zit. Bohnet_CPCN).

- Bohnet François**, Procédure civile, Basel 2011 (zit. Bohnet_Procédure civile).
- Brehm Roland**, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allg. Best., 3. Tb., 1. Untertb., Art. 41-61 OR, 3. Auflage, Bern 2006 (zit. BK OR-Brehm).
- Breitschmid Peter**, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Hrsg. Honsell Heinrich et al., 3. Auflage, Basel 2006 (zit. BaK ZGB-Breitschmid).
- Brönnimann Jürgen**, Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 – ein Überblick, in: recht 2009, S. 79 ff. (zit. Brönnimann in recht 2009).
- Brunner Alexander**, in: Kurzkommentar ZPO, Hrsg. Oberhammer Paul, Basel 2010 (zit. Brunner_Kuko ZPO_2010).
- Brunner Alexander**, in: Kurzkommentar ZPO, Hrsg. Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich, Basel 2014 (zit. Brunner_Kuko ZPO_2014).
- Bühler Alfred**, Von der Prozesserledigung durch Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug) nach Aargauischem Zivilprozessrecht, in: Festschrift für Dr. Kurt Eichenberger, Aarau 1990 (zit. Bühler).
- Bühler Alfred/Edelmann Andreas/Killer Albert**, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Aarau 1998 (zit. Bühler/Edelmann/Killer).
- Bürgi Hermann/Schläpfer Kaspar/Hotz Matthias/Parolari Carlo**, Handbuch zur Thurgauer Zivilprozessordnung, Zürich 2000 (zit. Bürgi/Schläpfer/Hotz/Parolari).
- Carcagni Roesler Romina**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Handkommentar, Hrsg. Baker & McKenzie, Bern 2010 (zit. Carcagni Roesler).
- Cocchi Bruno/Trezzini Francesco**, Codice di procedura civile ticinese annotato, Edizione annotate del Codice di procedura civile ticinese del 17 febbraio 1971, Lugano 1993 (zit. Cocchi/Trezzini_1993).
- Cocchi Bruno/Trezzini Francesco**, Codice di procedura civile ticinese, Appendice 2000/2004, Lugano 2005 (zit. Cocchi/Trezzini_2005).
- Desbiolles Marcel**, Das Rechtsmittel der Revision, Lachen 1940 (zit. Desbiolles).

- Dolge Annette**, Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden und anderen prozessleitenden Entscheiden, in: Zivilprozess – aktuell, Hrsg. Dolge Annette, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Dolge).
- Ducrot Michel**, Le droit judiciaire privé valaisan, Martigny 2000 (zit. Ducrot).
- Ehrenzeller Max**, Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 27. April 1980: mit Erläuterungen, Speicher 1989 (zit. Ehrenzeller).
- Eichenberger Kurt**, Zivilrechtspflegegesetz des Kantons Aargau, Aarau 1987 (zit. Eichenberger).
- Ernst Wolfgang/Oberholzer Serafin**, Fristen und Fristberechnung gemäss Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2013 (zit. Ernst/Oberholzer).
- Escher Elisabeth**, Revision und Erläuterung, in: Prozessieren vor Bundesgericht, Hrsg. Geiser Thomas/Münch Peter, 2. Auflage, Basel 1998 (zit. Escher).
- Escher Elisabeth**, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Hrsg. Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans, Basel 2008 (zit. BaK BGG-Escher).
- Escher Elisabeth**, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Hrsg. Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans, 2. Auflage, Basel 2011 (zit. BaK BGG_2011-Escher).
- Esseiva Michel/Maillard Christophe**, Code de procédure civile fribourgeois annoté, Fribourg 2001 (zit. Esseiva/Maillard).
- Fankhauser Roland**, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Fankhauser).
- Ferrari Pierre**, in: Commentaire de la LTF, Hrsg. Corboz Bernard et al., Bern 2009 (zit. Ferrari).
- Frank Richard/Sträuli Hans/Messmer Georg**, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997 (zit. Frank/Sträuli/Messmer).
- Frank Richard/Sträuli Hans/Messmer Georg**, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Ergänzungsband zur 3. Auflage, Zürich 2000 (zit. Frank/Sträuli/Messmer_ErgBd.).

- Freiburghaus Dieter/Afheldt Susanne**, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Freiburghaus/Afheldt).
- Fux Roland**, Die Walliser Zivilprozessordnung, Leuk-Stadt 1988 (zit. Fux).
- Galli Andreas**, Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Schweizerischen Zivilprozessrecht 2014 (Teil 1), in: AJP 2014, S. 1525 ff. (zit. Galli in AJP 2014).
- Gasser Dominik/Rickli Brigitte**, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, Zürich/St. Gallen 2010 (zit. Gasser/Rickli).
- Gehri Myriam A.**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Hrsg. Gehri Myriam A./Kramer Michael, Zürich 2010 (zit. Gehri).
- Gloor Urs**, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Hrsg. Honsell Heinrich et al., 3. Auflage, Basel 2006 (zit. BaK ZGB-Gloor).
- Groner Roger**, Beweisrecht – Beweise und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht, Bern 2011 (zit. Groner).
- Günthard Eugen**, Die Rechtsmittel des solothurnischen Zivilprozessrechts, Zürich 1941 (zit. Günthard).
- Guldener Max**, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979 (zit. Guldener).
- Habscheid Walter J.**, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1990 (zit. Habscheid).
- Haefliger Arthur/Schürmann Frank**, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Auflage, Bern 1999 (zit. Haefliger/Schürmann).
- Haldy Jacques**, La nouvelle procédure civile suisse, Basel 2009 (zit. Haldy).
- Hauser Walter**, Die Entwicklung der Zivilrechtspflege des Kantons Glarus, Zürich 1989 (zit. Hauser).
- Heimgartner Stefan/Wiprächtiger Hans**, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Hrsg. Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans, Basel 2008 (zit. BaK BGG-Heimgartner/Wiprächtiger).

- Helberg Liselotte**, Die Rechtsmittel des genferischen Zivilprozessrechts, Winterthur 1956 (zit. Helberg).
- Herzog Nicolas**, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, 1. Auflage, Basel 2010 (zit. BaK ZPO-Herzog_2010).
- Herzog Nicolas**, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, 2. Auflage, Basel 2013 (zit. BaK ZPO-Herzog).
- Hofmann David/Lüscher Christian**, Le Code de procédure civile, Bern 2009 (zit. Hofmann/Lüscher).
- Hohl Fabienne**, Procédure civile, Bern 2010 (zit. Hohl).
- Huber Pius Markus**, Praxishandbuch Zivilprozessrecht, Neuere Zürcher Praxis zur ZPO mit Anmerkungen, Zihlschlacht 1997 (zit. Huber).
- Hurni Christoph**, Rechtsmittel gegen einen gerichtlichen Vergleich (Urteilsbesprechung 4A_605/2012), in: ZBJV 2013, S. 460 f. (zit. Hurni in ZBJV 2013).
- Hurni Christoph**, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Hurni).
- Jawurek Andreas**, Das Rechtsmittelsystem im aargauischen Zivilprozessrecht, Zürich 1989 (zit. Jawurek).
- Jeandin Nicolas**, Les voies de droit et l'exécution des jugements, in: Le projet de Code de procédure civile fédérale, Hrsg. Lukic Suzana, Lausanne 2008 (zit. Jeandin).
- Keller Max/Gabi Sonja**, Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Basel und Frankfurt am Main 1988 (zit. Keller/Gabi).
- Keller Max/Gabi Sonja/Gabi Karin**, Haftpflichtrecht, 3. Auflage, Basel 2012 (zit. Keller/Gabi/Gabi).
- Kellerhals Franz**, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Kellerhals).

Kellerhals Franz/Güngerich Andreas/Berger Bernhard, Bernisches Zivilprozessrecht, Bern 2002 (zit. Kellerhals/Güngerich/Berger).

Killias Laurent, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Killias).

Kornicker Peter H., Die zivilprozessuale Revision im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsfrieden und Rechtsverwirklichung, Basel 1995 (zit. Kornicker).

Kriech Markus, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Kriech).

Kummer Max, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 1984 (zit. Kummer).

Lendenmann Joelle, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Hrsg. Gehri Myriam A./Kramer Michael, Zürich 2010 (zit. Lendenmann).

Lerch Matthias, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Hrsg. Gehri Myriam A./Kramer Michael, Zürich 2010 (zit. Lerch).

Leuch Georg/Marbach Omar/Kellerhals Franz/Sterchi Martin, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Auflage, Bern 2000 (zit. Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi).

Leuenberger Christoph, Die neue Schweizerische ZPO – Die Rechtsmittel, in: Anwaltsrevue 8/2008, S. 332 ff. (zit. Leuenberger_Anwaltsrevue).

Leuenberger Christoph, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/ Leuenberger Christoph, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Leuenberger_Komm ZPO).

Leuenberger Christoph, Das Rechtsmittelverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Haftpflichtprozess 2009, Hrsg. Fellmann Walter/Weber Stephan, Zürich/Basel/Genf 2009 (zit. Leuenberger_Rechtsmittelverfahren).

Leuenberger Christoph/Uffer-Tobler Beatrice, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999 (zit. Leuenberger/Uffer-Tobler).

Leuenberger Christoph/Uffer-Tobler Beatrice, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010 (zit. Leuenberger/Uffer-Tobler_2010).

- Leumann Liebster Pascal**, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/ Leuenberger Christoph, Zürich/Basel/Genf 2010 (zit. Leumann Liebster).
- Looser Martin E.**, Verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Looser).
- Meier Isaak**, Schweizerisches Zivilprozessrecht, eine kritische Darstellung aus der Sicht von Praxis und Lehre, Zürich/Basel/Genf 2010 (zit. Meier).
- Merz Barbara**, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Bern 2007 (zit. Merz).
- Messmer Georg/Imboden Hermann**, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992 (Messmer/Imboden).
- Müller Christoph**, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Obligationenrecht Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-183 OR, Hrsg. Furrer Andreas/Schnyder Anton K., 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. CHK-Chr. Müller).
- Müller Heinrich Andreas**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Müller).
- Müller-Chen Markus**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Müller-Chen)
- Müller Jörg Paul/Schefer Markus**, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008 (zit. Müller/Schefer).
- Nay Giusep**, Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Graubünden, Chur 1986 (zit. Nay).
- Niggli Marcel Alexander**, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Band I: Art. 1-110 StGB, Hrsg. Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, 3. Auflage, Basel 2013 (zit. BaK StGB-Niggli).
- Oberhammer Paul**, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, 1. Auflage, Basel 2010 (zit. BaK ZPO-Oberhammer).

- Pahud Eric**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Pahud).
- Peter James T.**, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Peter).
- Platz Ernst**, Der Vergleich im schweizerischen Recht, Zürich/St. Gallen 2014 (zit. Platz).
- Poudret Jean-François**, Le nouveau motif de révision prévu dans la loi fédérale d'organisation judiciaire à raison de la violation de la CEDH, in: Beiträge zum schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht, Festschrift für Oscar Vogel, Hrsg. Schwander Ivo/Stoffel Walter A., Freiburg 1991 (zit. Poudret).
- Poudret Jean-François/Haldy Jacques/Tappy Denis**, Procédure civile vaudoise, 3. Auflage, Lausanne 2002 (zit. Poudret/Haldy/Tappy).
- Reetz Peter/Theiler**, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Reetz/Theiler).
- Rüetschi David**, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Rüetschi).
- Rust Balz**, Die Revision im Zürcher Zivilprozess, Zürich 1981 (zit. Rust).
- Schmidlin Bruno**, in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 2. Tb., Unterteilbd. 1b, 2. Auflage, Bern 2013 (zit. BK OR-Schmidlin).
- Schnyder Anton K.**, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529, Hrsg. Honsell Heinrich et al., 4. Auflage, Basel 2007 (zit. BaK OR-Schnyder).
- Schüpbach Henri-Robert**, Les voies de recours „extra ordinem judiciarum privatorum“ de l'avant-projet de code de procédure civile suisse (Juin 2003), in: SZZP 3/2005, S. 331 ff. (zit. Schüpbach in SZZP 3/2005).

- Schwander Daniel**, Die Sachverhaltsrüge vor Bundesgericht unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen ZPO / IV.-VI., in: Haftpflichtprozess 2012 – Rechtsmittel nach neuer ZPO und BGG, Hrsg. Fellmann Walter/Weber Stephan, Zürich 2012 (zit. Schwander Daniel).
- Schwander Ivo**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011, Online-Kommentar, Stand 20.10.2013 (zit. Schwander_ZPO DIKE online).
- Schwander Ivo**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Schwander).
- Schwander Ivo**, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Hrsg. Gehri Myriam A./Kramer Michael, Zürich 2010 (zit. Schwander_2010).
- Schwarz Jörg**, ZPO – Veränderungen im Rechtsmittelverfahren im Kanton Luzern, in: ZZZ 2010, S. 151 ff. (zit. Schwarz in ZZZ 2010).
- Schweizer Philippe**, in: Code de procédure civile commenté, Hrsg. Bohnet Francois et al., Basel 2011 (zit. Schweizer).
- Schweizer Simon E.**, Das Rechtsmittelsystem im basellandschaftlichen Zivilprozessrecht, Oberdorf 1988 (zit. Schweizer_Simon).
- Schwenzer Ingeborg**, in: Scheidung, FamKomm, Band I: ZGB, Hrsg. Schwenzer Ingeborg, 2. Auflage, Bern 2011 (zit. Schwenzer).
- Seiler Benedikt**, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Seiler).
- Soliva Claudio**, Das Rechtsmittel der Revision im bündnerischen Zivilprozess, Goldach 1959 (zit. Soliva).
- Spühler Karl**, Rechtsmittel, in: ZZZ 2007, S. 395 ff. (zit. Spühler in ZZZ 2007).
- Spühler Karl/Dolge Annette/Gehri Myriam**, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, Bern 2010 (zit. Spühler/Dolge/Gehri).
- Spühler Karl/Dolge Annette/Vock Dominik**, Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz (BGG), Zürich/St. Gallen 2006 (zit. Spühler/Dolge/Vock).

Spühler Karl/Vock Dominik, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999 (zit. Spühler/Vock_1999).

Spühler Karl/Vock Dominik, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, 2. Auflage, Zürich 2011 (zit. Spühler/Vock).

Spycher Annette, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Spycher).

Spycher Annette/Gloor Urs, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Hrsg. Honsell Heinrich et al., 3. Auflage, Basel 2006 (zit. BaK ZGB-Spycher/Gloor).

Stahelin Adrian/Stahelin Daniel/Grolimund Pascal, Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. Stahelin/Stahelin/Grolimund_2008).

Stahelin Adrian/Stahelin Daniel/Grolimund Pascal, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. Stahelin/Stahelin/Grolimund).

Steck Daniel, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, 2. Auflage, Basel 2013 (zit. BaK ZPO-Steck).

Sterchi Martin H., in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Hausheer Heinz/Walter Hans Peter, Bern 2012 (zit. BK ZPO-Sterchi).

Sträuli Hans/Messmer Georg, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 1982 (zit. Sträuli/Messmer).

Studer Urs W./Rüegg Viktor/Eiholzer Heiner, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994 (zit. Studer/Rüegg/Eiholzer).

Sutter-Somm Thomas, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2007 (zit. Sutter-Somm).

Vogel Oscar/Spühler Karl, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 7. Auflage, Bern 2001 (zit. Vogel/Spühler_2001).

Vogel Oscar/Spühler Karl, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8. Auflage, Bern 2006 (zit. Vogel/Spühler).

Volkart Peter, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Kommentar, Hrsg. Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. Volkart).

Von Werdt Nicolas, in: Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz (BGG), Seiler Hansjörg/von Werdt Nicolas/Güngerich Andreas (Hrsg.), Bern 2007 (zit. Von Werdt).

Walder-Richli Hans Ulrich/Grob-Andermacher Béatrice, Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009 (zit. Walder-Richli/Grob-Andermacher).

Willisegger Daniel, Grundstruktur des Zivilprozesses, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. Willisegger).

Willisegger Daniel, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Hrsg. Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik, 2. Auflage, Basel 2013 (zit. BaK ZPO-Willisegger).

Wohlmann Herbert, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Handkommentar, Hrsg. Baker & McKenzie, Bern 2010 (zit. Wohlmann).

Wullschleger Stephan, in: Scheidung, FamKomm, Band I: ZGB, Hrsg. Schwenzer Ingeborg, 2. Auflage, Bern 2011 (zit. Wullschleger).

Zurbrügg Matthias, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Band I: Art. 1-110 StGB, Hrsg. Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, 3. Auflage, Basel 2013 (zit. BaK StGB-Zurbrügg).

Zweifel Paul, Revision, Reinigung und Erläuterung, Graz 1952 (zit. Zweifel).

Materialienverzeichnis

BBI 2001, S. 4202 ff., Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 (zit. Botschaft Totalrevision).

BBI 2010, S. 7221ff., Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006 (zit. Botschaft ZPO).

Vorentwurf der Expertenkommission zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Juni 2003 (zit. Vorentwurf Expertenkommission).

Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, Schweizerische Zivilprozessordnung, Juni 2003 (zit. Bericht zum Vorentwurf Expertenkommission).

Diverse Sitzungsprotokolle der Expertenkommission zum Gesetzgebungsverfahren der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Zusammenstellung der Vernehmlassungen, Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 2004 (zit. Zusammenstellung der Vernehmlassungen).

Amtsblatt Nr. 37 des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 14. September 2005 (zit. Amtsblatt Nr. 37 Kt. AR; abrufbar unter http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Volksrechte/Amtsblatt/2005/Nr37.pdf; Stand: 01.01.2015).

Zusammenfassung

Die zivilprozessuale Revision als ausserordentliches Rechtsmittel war bis Ende 2010 kantonal geregelt. Die Vielfalt bei der inhaltlichen Ausgestaltung, vor allem in Bezug auf Revisionsgründe und Revisionsfristen, war beachtlich. Im Zuge der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts und mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 wurden die kantonalen Bestimmungen aufgehoben und in der neugeschaffenen Schweizerischen Zivilprozessordnung vereinigt.

Die nachfolgende Arbeit hat zum Zweck, die Regelungen sämtlicher 26 Kantone hinsichtlich der zivilprozessualen Revision zu durchleuchten. Das Augenmerk wird dabei auf die Revisionsgründe und die Revisionsfristen gelegt. In einem zweiten Schritt werden die neuen Bestimmungen der Schweizerischen ZPO mit den kantonalrechtlichen Regelungen verglichen und analysiert. Ausführungen sowie ein Quervergleich werden auch zum BGG und dem darin statuierten Revisionsverfahren auf Bundesgerichtsebene gezogen.

Résumé

La révision comme un moyen de recours extraordinaire a été réglementé par les cantons jusqu' à la fin de l'année 2010. La diversité du contenu a été remarquable, en particulier en matière des raisons et des délais de la révision. Les dispositions cantonales ont été abrogées et incorporées dans le nouveau Code de procédure civile Suisse, qui est entré en vigueur le 1^{er} janvier 2011.

Le travail suivant a comme but d'étudier les dispositions de la révision dans tous les 26 cantons. Les raisons et les délais de la révision sont les sujets mis en avant.

Dans une deuxième étape les nouvelles dispositions du Code de procédure civile Suisse sont comparées et analysées avec la réglementation dans les cantons et aussi avec les dispositions fédérales de la révision dans le LTF.

Summary

The revision as an extraordinary legal remedy of the civil action was regulated cantonal till the end of 2010. The diversity of the content and the design, especially in terms of reasons for revision and revision periods was high. In the wake of the unification of the civil procedure law and the entry into force of the Swiss Code of Civil Procedure on 1 January 2011 the cantonal provisions were cancelled, and thus merged into the new created Swiss Code of Civil Procedure.

The following paper has the purpose to shine through the regulations of all 26 cantons with regard to the revision of civil procedure. The focus is ostensibly putting on the requirements of the reasons for revision and the revision periods. In a second step, the new regulations of the Code of Civil Procedure will be compared and analyzed with the Swiss cantonal regulations. Furthermore there will be done remarks as well as a cross-comparison to the BGG, which contains the federal rules of the revision process.

1 Einleitung

Bei der Revision handelt es sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel, das in sämtlichen Kantonen zum festen Bestandteil der Rechtsmittelordnung gehörte.¹ Die Ausprägung und Festlegung hat von Kanton zu Kanton hingegen stark variiert. Genau so unterschiedlich wie die inhaltlichen Elemente sind auch die Namensbezeichnungen, welche in den Kantonen gebräuchlich waren.² Als Synonyme zur „Revision“ wurden Namen benutzt wie die Wiederherstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens oder auch Neues Recht.

Diese Bezeichnungen hatten jedoch dieselbe Bedeutung zum Inhalt, namentlich die Korrektur eines rechtskräftigen Entscheides aufgrund abschliessend vorgegebener Gründe innerhalb eines bestimmten Fristenlaufs.³

Mit dieser kurzen Definition sind auch nahezu die grundlegendsten Voraussetzungen der Revision dargetan – nämlich die „Revisionsgründe“ und die „Revisionsfristen“. Diese beiden Voraussetzungen geben dem Revisionsverfahren ihre Gestalt und sollen gleichzeitig der materiellen Wahrheit zum Durchbruch verhelfen.⁴ Zugleich schränken sie aber auch im Sinne der Rechtssicherheit das Anrufen des Rechtsmittels Revision ein. Den Revisionsgründen und den Revisionsfristen kommt demzufolge die Aufgabe zu, diesen Balanceakt zwischen materieller Wahrheit und Rechtssicherheit in geeigneter Form und zum Wohle aller Verfahrensbeteiligten zu meistern.

¹ Vgl. BOTSCHAFT ZPO, S. 7379.

² Siehe dazu auch HABSCHEID, N 771.

³ Vgl. hierzu die Definition im Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 27. Mai 2008 (K§82/2008), E. 4a.

⁴ RUST spricht hierbei von der „Wahrheitsfindung“, zu welchem der Prozess (das Revisionsverfahren) behilflich sein soll (RUST, S. 1).

2 Inhalt der vorliegenden Arbeit

Diese Arbeit hat sich nicht zum Ziel gesetzt, das Rechtsmittel der Revision in seinen Grundzügen und seiner Vollumfänglichkeit darzulegen. Diesbezüglich besteht bereits umfangreiche Literatur, auf die ich an dieser Stelle ausdrücklich verweise⁵.

Das Ziel dieser Arbeit besteht vielmehr darin, die Aspekte „Revisionsgründe“ und „Revisionsfristen“ des Revisionsverfahrens im Sinne einer Analyse zu durchleuchten. Dabei liegt der Fokus auf dem Vergleich zwischen den Bestimmungen der 26 kantonalen Zivilprozessordnungen sowie der neugeschaffenen Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Schweizerischen Zivilprozessordnung hat sich die damit beauftragte Expertenkommission aus Mitgliedern verschiedener Kantone und unterschiedlicher Behörden zusammengesetzt und – im Wissen um „ihre eigenen kantonalen“ Bestimmungen in der ZPO – die verschiedenen kantonalen Aspekte und Eigenheiten in die Zivilprozessordnung einfließen lassen. Des Weiteren wird ein Blick auf die Revisionsbestimmungen des BGG geworfen, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Revisionsbestimmungen im Gesetzgebungsverfahren zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ausgeübt und zum Teil wortgetreu Eingang in die ZPO gefunden haben.

Indes beschränkt sich die Analyse auf die zivilprozessualen Aspekte des Revisionsverfahrens. Ausdrücklich ausgeklammert sind demzufolge die strafprozessualen Revisionsverfahren nach StPO bzw. nach BGG; zudem die Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne des 12. Kapitels des IPRG und die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach BGG.⁶

⁵ Statt vieler BÄRISWYL, KORNICKER oder RUST (Literaturverzeichnis, S. IX ff.).

⁶ Vgl. dazu SCHWANDER, Art. 328 N 9 ff.

3 Die Revisionsgründe der kantonalen Zivilprozessordnungen

3.1 Einleitung

Die Revision stellt ein Rechtsmittel dar, bei welchem es im eigentlichen Sinne nicht um die Weiterführung und Überprüfung des Prozesses geht, sondern – gleich einer Klage – ein neuer Prozess eingeleitet wird.⁷ „Sie steht offen, wenn die besonderen gesetzlichen Gründe eine Veränderung der Urteilsgrundlagen bedingen und diese mit den ordentlichen kantonalen Rechtsmitteln (Berufung, Rekurs, etc.) nicht mehr geltend gemacht werden“ können.⁸ Massgebend ist demzufolge das Vorliegen formeller Gründe, mit welchen ein bereits rechtskräftiges Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Den Revisionsgründen kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu, denn sie ermöglichen einer Partei, sich „von den Folgen gewisser, ohne ihr Verschulden eingetretener Hindernisse, in ihrer Rechtsverfolgung zu befreien“.⁹ Diese formellen Gründe sind klar definierte und abschliessend festgelegte Revisionsgründe. Sie sind zwingende Voraussetzungen des Revisionsverfahrens und schränken auf diese Weise deren Anwendung im Sinne der Rechtssicherheit ein. Das Ausmass und die Auswirkungen der einzelnen Revisionsgründe zu bestimmen, obliegen einerseits dem Gesetzgeber, andererseits der Praxis sowie den gerichtlichen Behörden.

In den einzelnen Kantonen wurden die Revisionsgründe sehr unterschiedlich festgelegt, einerseits bezüglich Anzahl, aber auch mit Blick auf deren Relevanz und Ausgestaltung.¹⁰ Die wohl längste Liste der Revisionsgründe war der *genferischen* Zivilprozessordnung zu entnehmen.

⁷ ZWEIFEL, S. 5; ausführliche Definition bei RUST, S. 2 ff.

⁸ Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 27. Mai 2008 (K§82/2008), E. 4a; vgl. auch MERZ, § 245 N 1.

⁹ BÄRISWYL, S. 19 f.

¹⁰ Siehe dazu auch HABSCHEID, N 772.

Angeführt wurde dieser Katalog durch die Revisionsgründe der Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 154 LPC GE), gefolgt von den klassischen¹¹ Revisionsgründen in Art. 157 LPC GE.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die häufigsten Revisionsgründe, welche in den jeweiligen Kantonen angerufen werden konnten:

Die vorherrschenden Revisionsgründe der 26 Schweizer Kantone:	Entdeckung neuer Tatsachen	Kantone: AG, AR, AI, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG, ZH
	Entdeckung neuer Beweismittel	Kantone: AG, AR, AI, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG, ZH
	Entdeckung neuer Beweismittel (beschränkt auf Urkunden)	Kantone: BL, BS, GE, VD
	Strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers	Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, (GE), GL, GR, JU, (LU), NE, (NW), (OW), (SZ), SO, SG, TG, UR, VD, VS, ZG, (ZH)
	Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klageverzicht, Vergleich	Kantone: AG, (FR), (GE), GL, LU, NE, OW, SZ, SG, TG, VS, ZH
	Verletzung prozessualer Vorschriften/Verfahrensfehler	Kantone: AR, GE, TI, TG, ZG
	Verletzung der EMRK und deren Protokolle	Kantone: (AR), JU, LU, SG
	„betrügerische Macheschaften“	Kantone: FR, GE, NE
	Anfechtung der Scheidungskonvention in Bezug auf vermögensrechtliche Aspekte	Kantone: AG, BS, JU, (NW), OW, (VD), (VS), ZG
	<i>Die Klammern bei den einzelnen Kantonen verweisen auf Einschränkungen des genannten Revisionsgrundes, sei es bspw. in qualitativer oder auch quantitativer Hinsicht.</i>	

¹¹ Als „klassische“ Revisionsgründe gelten nach h.L. der Revisionsgrund der neuen Tatsachen und neuen Beweismittel (Nova) sowie der Revisionsgrund der strafbaren Einwirkung auf ein Urteil (statt vieler VOGEL/SPÜHLER_2001, § 64 N 97 f. und VOGEL/SPÜHLER, § 64 N 98, vgl. dazu die Art. 328 Abs. 1 lit. a und b ZPO).

3.2 Entdeckung neuer, erheblicher Tatsachen

Unter Tatsachen im Allgemeinen wird „alles Vorhandene, Geschehene, das durch äusserliche oder innere Wahrnehmung erfasst wird“, verstanden.¹² Im rechtlichen Sinne sind Tatsachen vielmehr „jene, die sich auf Sachdarstellung, also den tatsächlichen Prozessstoff beziehen“.¹³ Kurzum kann gesagt werden, dass die Tatsachen in ihrer Gesamtheit den Sachverhalt, welcher der rechtlichen Würdigung zugrunde liegt, umspannen. Oder in den Worten des Bundesgerichts: „Unter Tatsachen sind Geschehnisse zu verstehen, die für den vom Gericht rechtlich zu beurteilenden Tatbestand von Bedeutung sind.“¹⁴

Gemäss DESBIOLLES setzt sich der Novenbegriff¹⁵ „zusammen aus dem Beweggrund, der Neuheit und der Relevanz des neuen Vorbringens“¹⁶; folglich drei Aspekte, die nachstehend kurz erläutert und mit Literatur untermauert werden.

Der Beweggrund des neuen Vorbringens ist darin zu sehen, dass „gewisse Momente für die Urteilsfällung nicht berücksichtigt worden waren“, deren Berücksichtigung jedoch zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.¹⁷ Ziel ist hierbei die Korrektur eines Urteils, das mit Hilfe der neuen Tatsachen zu einem anderen Ergebnis geführt werden kann.

Hinsichtlich „neuer Tatsachen“ sollen lediglich diejenigen als Revisionsgrund gelten, welche bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestanden haben, jedoch nicht geltend gemacht werden konnten. Diese Tatsachen waren entweder nicht bekannt oder es fehlte die Möglichkeit des Beweises.¹⁸ Der Begriff „entdecken“ darf dabei nicht mit dem Begriff „entstanden“ verwechselt werden. Entdecken bezieht sich auf das Auffinden bzw. die Kenntnis von Tatsachen, die Entstehung demgegenüber befasst sich mit der Existenzbegründung einer Tatsache.

¹² RUST, S. 100 sowie dortige Quellenangaben; vgl. auch VOGEL/SPÜHLER_2001, § 44 N 2.

¹³ ZWEIFEL, S. 18; siehe auch GULDENER, S. 318; BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 2.

¹⁴ BGE 88 II 60, 63, E. 2a; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. November 2011 (LT100003-O/U), E. 2.5.

¹⁵ Unter Noven sind gemäss Art. 229 (bzw. Art. 317) ZPO neue Tatsachen und Beweismittel zu verstehen, die ins Verfahren eingeführt werden (ausführlich dazu BAK ZPO-WILLIS-EGGER, Art. 229 N 1 ff.).

¹⁶ DESBIOLLES, S. 41.

¹⁷ DESBIOLLES, S. 41.

¹⁸ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 1b; ähnlich DESBIOLLES, S. 41.

Entdecken von Tatsachen setzt die Existenz ebenderselben voraus.¹⁹ Der Begriff „neu“ bezieht sich auf den Zeitpunkt des Entdeckens, folglich im Revisionsverfahren nach Urteilsfällung im Erstprozess.²⁰ Dasselbe gilt analog für die „neuen“ Beweismittel.

Was den Umfang der Tatsachen anbelangt, so ist der Begriff der Tatsachen weit auszulegen²¹; immer jedoch unter Berücksichtigung der Neuheit wie auch der Erheblichkeit. Letztere stellen qualifizierende Merkmale dar, welche die Berücksichtigung von Tatsachen entsprechend einschränken sollen. DESBIOLLES setzt die Neuheit dem Entdecken gleich und weist daraufhin, dass der Neuheit dort Grenzen gesetzt sind, wo dem Revisionskläger²² kein prozessuales Verschulden vorgeworfen werden kann. Die neue Tatsache muss demzufolge nicht nur dem Richter, sondern auch dem Revisionskläger selbst neu sein.²³

BÜHLER/EDELMANN/KILLER nennen ausdrücklich auch Tatsachen als neu, welche dem Revisionskläger „aus dem Gedächtnis entfallen“ waren, sofern ihn hierfür kein Verschulden trifft.²⁴ Eine solche Begründung überlässt dem Gericht (allzu) viel Ermessensspielraum und erschwert zudem die Beurteilung, ob sich der Revisionskläger diesen Informationsverlust nicht selber zuzuschreiben hat.

FRANK/STRÄULI/MESSMER zählen zur gewissenhaften Prozessführung auch „eine gewisse Anspannung der Erinnerung“.²⁵ Die Anspannung weist auf die Bemühungen um Erinnerung und Recherche hin. Das genaue Mass, das vom Revisionskläger abverlangt werden darf, lässt sich aber nicht generell bestimmen. Anhand des Einzelfalles und der gesamten Umstände hat der Revisionskläger seine konkreten Bemühungen nachzuweisen. Bestand hingegen die Möglich-

¹⁹ Vgl. dazu BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 6.

²⁰ JAWUREK, S. 180.

²¹ STUDER/RÜEGG/EIHLER, § 275 N 2; EICHENBERGER, § 344 N 2.

²² Nachstehend wird durchgehend der Begriff „Revisionskläger“ für diejenige Partei verwendet, die ein Revisionsverfahren einleitet (ungeachtet dessen, dass es sich durchaus auch um ein Revisions*gesuch* und somit um einen *Gesuchsteller* handeln könnte). Die damit verbundene männliche Bezeichnung gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

²³ Siehe dazu die Ausführungen von DESBIOLLES, S. 41; Näheres zur „subjektiven Neuheit“ in Kapitel 6.4.2.

²⁴ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 3.

²⁵ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 7.

keit, die Tatsache schon früher ins Verfahren einzubringen, so kann nachträglich dadurch kein Revisionsgrund geltend gemacht werden. Denn keinesfalls geht es im Revisionsverfahren darum, die unsorgfältige Prozessführung einer Partei zu korrigieren.²⁶

Diesbezüglich liegt die Beweislast auf Seiten des Revisionsklägers: Er muss mit geeigneten Mitteln aufzeigen, dass ihn kein Verschulden am verspäteten Einbringen der Tatsache bzw. Beweismittel trifft, und er sein Bestreben, die Verspätung zu vermeiden, der Situation angemessen gewählt hat.²⁷

Weiter wird vorausgesetzt, dass die besagte Tatsache nicht nur neu, sondern auch erheblich ist.²⁸ Sie muss also wesentlich dazu beitragen, dass das Revisionsbegehren zu einer Abänderung des ursprünglichen Urteils führt. Sie muss vielmehr „für den vom Gericht zu beurteilenden Tatbestand von Bedeutung“ sein²⁹. Oder in den Worten von DESBIOLLES „das Urteil ins Wanken“ bringen.³⁰

Die ZPO des *Kantons Freiburg* spricht bezüglich der Tatsachen, dass sie „importants“ sein müssen.³¹ Im Sinne der Rechtssicherheit sollen nicht alle Tatsachen Berücksichtigung finden, da die Rechtskraft eines Entscheides nur dort in Frage gestellt werden soll, „wo dies notwendig erscheint“.³² Nach EICHENBERGER müssen die Tatsachen „so entscheidend sein, dass sie das angefochtene Urteil als unrichtig erscheinen lassen“.³³

Die Rechtsprechung wie auch die herrschende Lehre war sich mehrheitlich einig, dass nur „unechte Nova“ zu einem Revisionsverfahren berechtigen, nicht

²⁶ Ausdrücklich dazu der Entscheid des Bezirksgerichts Baden vom 18. Juli 2003 (SU.2003.50900), E. II.1b; vgl. hierzu auch DESBIOLLES, S. 41; des Weiteren die Verfügung des Bezirksgerichts Affoltern vom 20. September 2007 (BR070001/U/mb), E. 1.: „Unsorgfältige Prozessführung ist nicht durch Zulassung eines Revisionsverfahrens zu belohnen.“, bestätigt ebenso durch das Urteil des Obergerichts Zürich vom 9. November 2007 (LQ070083/U), E. 1.

²⁷ Näheres dazu im Abschnitt „Sorgfaltspflichten“ in Ziff. 4.2.7.

²⁸ Vgl. AR GVP 16/2004, Nr. 3445.

²⁹ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 5.

³⁰ DESBIOLLES, S. 41.

³¹ Art. 323 ZPO FR; siehe dazu auch ESSEIVA/MAILLARD, S. 270 f.

³² RUST, S. 121.

³³ EICHENBERGER, § 344 N 2.

aber „echte Nova“.³⁴ BERTI benutzte in Bezug auf echte Noven den Begriff des „rechtskraftsfreien Lebenssachverhalts“, da diesfalls kein Revisionsverfahren eingeleitet werden kann, sondern vielmehr die Möglichkeit besteht, ein neues Verfahren zu eröffnen.³⁵ Unter den unechten Nova hingegen sind Tatsachen zu verstehen, welche zum Zeitpunkt des vorherigen Prozesses existent waren, jedoch aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht wurden bzw. werden konnten.³⁶ Diese sind unter den definierten Voraussetzungen zum Revisionsverfahren zugelassen.

3.3 Entdeckung neuer Beweismittel

3.3.1 Allgemeines und Begriff

Einen Beweis zu erbringen, bedeutet, die Wahrheit oder Unwahrheit einer Sachbehauptung festzustellen, wodurch der Richter vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache überzeugt werden kann.³⁷ Der Beweis ist sodann das Ergebnis der Beweisführung und folglich die Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der bewiesenen Tatsache.³⁸ Um dies zu erreichen sind entsprechende Beweismittel notwendig. Dabei handelt es sich um Mittel, die von Gesetzes wegen zugelassen und geeignet bzw. tauglich sind, den Richter von einer Tatsache zu überzeugen.³⁹

Neue Beweismittel im Sinne der Revision liegen dann vor, wenn sie im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestanden haben, jedoch nicht vorgebracht werden

³⁴ Siehe dazu das Urteil des Obergerichts Solothurn vom 4. August 2009 (ZKREK.2009.214), m.w.H., wie bspw. BGE 105 II 268, 271, E. 2b und BGE 108 V 167, 168 E. 2b; siehe auch LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 1b; BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 1.

³⁵ BERTI, Rz. 448; KELLERHALS/GÜNGERICH/BERGER, S. 238.

³⁶ BK ZPO-KILLIAS, Art. 229 N 14; Demgegenüber stellen ‚echte Nova‘ Tatsachen dar, die „erst nach Abschluss des ersten bzw. zweiten Schriftenwechsels (Art. 225 ZPO) oder nach der letzten Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO) entstanden sind“ (vgl. BK ZPO-KILLIAS, Art. 229 N 12).

³⁷ Vgl. VOGEL/SPÜHLER_2001, § 44 N 2 und 4; siehe auch BGE 85 II 170, 175 f. E. 4.

³⁸ Vgl. GULDENER, S. 318.

³⁹ Eingehende Erläuterungen in RUST, S. 104 ff.; dazu auch GULDENER, S. 319 ff. sowie BERGER-STEINER, Rz. 02.43 ff.

konnten. Die Gründe für eine verspätete Entdeckung können vielseitig sein, in jedem Fall darf den Revisionskläger dafür kein Verschulden treffen.⁴⁰ Was in Bezug auf „unechte Nova“ für die neuen Tatsachen festgestellt wurde⁴¹, gilt auch für die neuen Beweismittel.⁴² RUST ist der Ansicht, dass neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse als Revisionsgrund zugelassen werden sollten.⁴³ Diese Ansicht wurde und wird auch heute in der Literatur kontrovers diskutiert.⁴⁴

Die neuen Beweismittel müssen schon im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestanden haben.⁴⁵ Sollten sie zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sein, so muss zumindest die dafür notwendige Behauptung ins Verfahren eingeführt worden sein.⁴⁶ Gemäss der ZPO des *Kantons Zürich* waren auch Beweismittel als Revisionsgrund zugelassen, die „erst später vorhanden waren und nun rückwirkend geeignet erscheinen, eine vom Revisionskläger vor der Urteilsfällung behauptete Tatsache zu beweisen“.⁴⁷ Darauf erwidert JAWUREK, dass Beweismitteln keine Revisionsqualität zukommt, „mit welchen eine Tatsache bewiesen werden will, die für den angefochtenen Entscheid im früheren Verfahren unerheblich war“.⁴⁸ Es bedarf somit nicht nur einem Anknüpfungspunkt im Erstverfahren, sondern geradezu einem entscheiderelevanten.⁴⁹

Der *Kanton Genf* erläuterte in seiner Zivilprozessordnung die „höhere Gewalt“ als revisionsauslösenden Umstand.⁵⁰ Demnach war eine Revision in denjenigen

⁴⁰ Näheres dazu in FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 7; MERZ nennt als Beispiele den Verzicht auf die Anrufung eines Zeugen oder den Verzicht, einen Augenschein zu beantragen (MERZ, § 246 N 5).

⁴¹ Siehe dazu Kapitel 3.2.

⁴² Eine Minderheit der Lehre vertritt die Ansicht, dass die Beweismittel zeitlich unbeschränkt zuzulassen sind, somit auch echte Nova als Revisionsgrund Zugang zum Verfahren erhalten sollten (eine Übersicht der verschiedenen Meinungen findet sich in RUST, S. 109 ff.).

⁴³ RUST, S. 114; befürwortend auch BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 5 f.

⁴⁴ Umfassende Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 8.3.3.

⁴⁵ Ausdrücklich a.M. STUDER/RÜEGG/EIHLER, § 275 N 2.

⁴⁶ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 5; in demselben Sinne auch SPÜHLER/VOCK, S. 58.

⁴⁷ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6, m.w.H., u.a. ZR 64 Nr. 12, E. 2; gleichlautend MERZ, § 246 N 4b; SPÜHLER/VOCK_1999, S. 86.

⁴⁸ JAWUREK, S. 182.

⁴⁹ Ausführlich dazu in Kapitel 8.3.6.

⁵⁰ Siehe dazu HELBERG, S. 117.

Fällen möglich, in denen der Revisionskläger aufgrund verschiedener, in Art. 162 LPC GE definierter Umstände an der Entdeckung von entscheidenden Beweismitteln gehindert wurde. Dies hatte insbesondere auch Einfluss auf die Revisionsfrist, wie Art. 162 LPC GE zu entnehmen ist.⁵¹

3.3.2 Wirkung der neuen Beweismittel

Nicht jedes neue Beweismittel soll auch genügen, um als Revisionsgrund zugelassen zu werden. Gemäss der alten *Walliser* ZPO mussten die neuen Beweismittel von „entscheidender“ Bedeutung sein.⁵² In der letzten Fassung der ZPO des *Kantons Wallis* hingegen wurde dieses Adjektiv durch einen ausführlichen Passus ersetzt. Die Rede ist von „neue Tatsachen oder Beweismittel (...), welche den Entscheid für ihn (Gesuchsteller) *günstiger gestaltet* hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig beibringen konnte“.⁵³

Ob die „günstigere Gestaltung“ ein sehr sinnvolles Synonym zu „entscheidend“ ist, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, dass diese Wortwendung in einigen Kantonen Eingang in die Revisionsbestimmungen der ZPO gefunden hat.⁵⁴ Auch andere ZPO verwendeten ähnliche Begriffe, um die Bedeutung und Wirkung von neuen Beweismitteln zu untermauern, so z.B. der *Kanton Bern*, der ausdrücklich das Adjektiv „erheblich“ den Tatsachen und Beweismitteln voranstellte.⁵⁵ Die ZPO des *Kantons Freiburg* legte dem Begriff „preuves“ die Verstärkung „concluantes“, schlüssige Beweise, bei.⁵⁶ Ähnlich auch der *Kanton Genf*, der von „pièces décisives“ sprach; damit gemeint war, dass die neuen „pièces“ dergestalt sind, dass sie einen Entscheid umzustossen vermögen.⁵⁷

⁵¹ Dazu mehr in Kapitel 5.4.

⁵² aArt. 294a ZPO VS, siehe auch FUX, S. 240.

⁵³ Art. 236 Abs. 1 ZPO VS; vgl. auch BAUMGARTNER, S. 110, der den Aspekt der „erheblichen Tatsachen und Beweismittel“ ebenfalls aus einer ergebnisorientierten Sicht heraus sehen will, in dem Sinne, dass der Revisionskläger ein für ihn „günstigeres“ Ergebnis erzielen muss.

⁵⁴ Mitunter § 293 Abs. 1 ZPO ZH; § 222 ZPO SZ oder Art. 282 ZPO OW.

⁵⁵ Art. 368 lit. 1 und 2 ZPO BE; KELLERHALS/GÜNGERICH/BERGER, S. 237 ff.

⁵⁶ Art. 323 ZPO FR; siehe auch ESSEIVA/MAILLARD, S. 269 f.; mit gleichem Wortlaut auch der Kanton Neuenburg (Art. 427 CPCN).

⁵⁷ BERTOSSA/GAILLARD/GUYET, Art. 157 N 10; vgl. auch BOHNET_CPCN, Art. 427 N 2, der ebenfalls von „décisive“ spricht.

Der Tenor war in sämtlichen Kantonen, welche diesen Revisionsgrund kannten, gleich: nur wichtige Beweismittel, solche von erheblicher bzw. entscheidrelevanter Bedeutung, konnten einen rechtsgenügenden Revisionsgrund darstellen.

3.3.3 Arten von Beweismitteln, Einschränkungen

Grundsätzlich können sämtliche Beweismittel, welche das Prozessrecht als solche definiert, Grundlage für einen Revisionsgrund darstellen.⁵⁸ In den meisten Kantonen wurde denn auch kein Ausschluss bei den Arten der Beweismittel vorgenommen.⁵⁹

Anders war die Rechtslage hingegen im *Kanton Basel-Landschaft*, der in seiner ZPO die Beweismittel hinsichtlich der Art stark einschränkte.⁶⁰ So konnte nur eine aufgefundene *Urkunde*, „die bei rechtzeitigem Vorliegen den Prozess zugunsten des Revisionsklägers beeinflusst hätte“ einen Revisionsgrund darstellen.⁶¹ Somit fielen andere Beweismittel als Urkunden von vornherein ausser Betracht. KORNICKER hält dazu fest, dass die „Beschränkung auf Urkunden dem wirklichen Sinn des geltenden Gesetzes entspricht“, dass folglich kein Versehen oder keine Lücke vorliegt, sondern vielmehr qualifiziertes Schweigen. Grund für die ausschliessliche Berücksichtigung von Urkunden sieht er unter anderem darin, dass es nur um die „besondere Verlässlichkeit gehen (kann), die der Urkunde als Beweismittel zukommt“.⁶²

Der benachbarte *Kanton Basel-Stadt* hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und liess ebenfalls nur aufgefundene „entscheidende Urkunden“ als Revisionsgrund zu.⁶³

⁵⁸ Statt vieler JAWUREK (S. 179), der auf den gesetzlich festgelegten Katalog an Beweismitteln verwies.

⁵⁹ Statt vieler BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 4.

⁶⁰ Ausdrücklich dazu SCHWEIZER_SIMON, S. 133 f.

⁶¹ § 229 lit. b ZPO BL; vgl. zum ausschliesslichen Charakter dieses Beweismittels SCHWEIZER_SIMON, S. 134, der aber diese Einschränkung als zu eng erachtet und deshalb empfiehlt, die Vorschrift „allgemein auf neue Tatsachen und Beweismittel zu erweitern“.

⁶² KORNICKER, S. 84 f.; ähnlich RUST, S. 114 f.

⁶³ § 246 lit. 2 ZPO BS, vgl. auch SUTTER-SOMM, Rz. 1069 und 1071.

Ähnlich einschränkend formulierte auch der *Kanton Genf* die Arten der Beweismittel durch die Wortwendung „pièces décisives“, wobei mit dem Wort „pièces“ in Bezug auf die Beweismittel wohl nur die Urkunden gemeint sein konnten. In diesem Sinne äussert sich auch HELBERG, die ebenfalls ausschliesslich „Urkunden“ zu den Beweismitteln zählte.⁶⁴

Unklar ist, ob der *Kanton Waadt* mit seinen „titres“ bewusst eine Einschränkung der Beweismittel vornehmen wollte, da nicht von „moyens“ die Rede ist. Auf jeden Fall sind damit nicht sämtliche Beweismittel gemeint, welche durch die ZPO zugelassen sind. Im Zusammenhang mit der weiteren Formulierung von Art. 476 Abs. 1 lit. 2 CPC VD erweckt die Wendung „(...) ne pouvait faire produire au dossier“ den Eindruck, dass es sich bei diesen „titres“ in Bezug auf das „dossier“ wohl ausschliesslich um Schriftstücke gehandelt haben konnte.⁶⁵

Dem Wortlaut der *ZPO Schaffhausen* folgend, konnten auch „gebrauchte“ Beweismittel als Revisionsgrund gelten, welche „falsch waren“.⁶⁶ Um die Falschheit dieses gebrauchten Beweismittels zu beweisen, benötigt der Revisionskläger hingegen neue Tatsachen bzw. ein zusätzliches Beweismittel.

3.4 Strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers

3.4.1 Allgemeines

Ein rechtskräftiger Entscheid kann ein Revisionsverfahren vonnöten machen, wenn durch eine strafbare Handlung⁶⁷ auf den Entscheid eingewirkt wurde.⁶⁸ Von der Revision mehrheitlich ausgeschlossen waren die Übertretungen – wie

⁶⁴ HELBERG, S. 125.

⁶⁵ Sinngemäss ist die leise Enttäuschung von POUURET/HALDY/TAPPY über die starke Einschränkung auf „titres“ wohl zu verstehen (POURET/HALDY/TAPPY, S. 743).

⁶⁶ Art. 372 Abs. 1 lit. 2 ZPO SH; siehe dazu auch die Verfügung des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 11. November 2008 (2007/2249-41-ds), E. 3.1.2.

⁶⁷ Der Begriff „strafbare Handlung“ wird im Weiteren stellvertretend für die übrigen Begriffe (siehe Tabelle in Kapitel 3.4.1) und im Sinne eines Oberbegriffes verwendet.

⁶⁸ KELLERHALS/GÜNGERICH/BERGER, S. 239 zu Art. 368 lit. 3 ZPO BE; BAUMGARTNER, S. 111 zu § 215 lit. 4 ZPO ZG.

einigen kantonalen Zivilprozessordnungen konkludent zu entnehmen war.⁶⁹ Die Bezeichnung der Delikte im Sinne eines Sammelbegriffes war jedoch sehr vielfältig, wie aus der nachstehenden Tabelle abgeleitet werden kann.

Betitelung für den Sammelbegriff der einwirkenden Straftatbestände:	„strafbare Handlung“ bzw. „action punissable“ oder „acte punissable“	Kantone: AG, AI, BE, GL, JU, NE, SO, SG, TG, UR, ZG
	„Verbrechen oder Vergehen“ bzw. „crime ou délit“	Kantone: BL, FR, GR, VD, VS (NW), (OW), (SZ), (ZH)
	„Verbrechen“	Kanton: BS
	„Straftat“	Kanton: AR
	„Strafurteil“	Kanton: (LU)
	Einzelne Straftatbestände aufgeführt	Kanton: GE
	Revisionsgrund nicht in ZPO statuiert	Kantone: SH, TI
<i>Kantone in Klammern erwähnten diesen Revisionsgrund nicht ausdrücklich, sondern wiesen lediglich in der Fristenregelung (Revisionsfristen) darauf hin.</i>		

Die unterschiedlichen Bezeichnungen lassen rein begrifflich auf unterschiedlich weite Anwendungsbereiche schliessen. So kamen im *Kanton Basel-Stadt* ausschliesslich „Verbrechen“ als Einwirkungstatbestände auf zivilrechtliche Urteile in Frage – einen wahrlich sehr engen Bereich. Demgegenüber erwecken die Begriffe „strafbare Handlungen“, „Straftat“ und „Strafurteile“, dass von einem eher weiten Anwendungsbereich ausgegangen werden konnte.

In der Praxis haben diese Unterscheidungen jedoch kaum grosse Auswirkungen gezeitigt, zumal die in Frage kommenden Straftatbestände, welche im Revisionsverfahren zur Anwendung gelangten, sich mehr oder weniger deutlich in der Praxis herauskristallisierten und von der h.L. konkret benannt wurden.

⁶⁹ Diverse Kantone, welche diesen Revisionsgrund in ihrer ZPO kannten, sprachen einschränkend von „Verbrechen oder Vergehen“ bzw. von „crime ou délit“: beispielhaft zu nennen sind § 229 lit. a ZPO BL, Art. 325 Abs. 1 ZPO FR oder auch Art. 236 Abs. 2 ZPO VS; Übertretungen sind darin nicht genannt.

Das Delikt muss für die Entscheidungsfällung kausal gewesen sein; der Einfluss muss demnach derart entscheidend sein, dass ohne dieses Delikt ein anderes Urteil in der Sache gefällt worden wäre.⁷⁰ Die Lehrmeinungen gingen diesbezüglich jedoch auseinander, wenn auch die Mehrheit den Kausalitätsaspekt unterstützte.⁷¹ BÜHLER/EDELMANN/KILLER geben deutlich zu verstehen, dass der Revisionsgrund nur dann zu verneinen ist, „wenn es zum vornherein zweifelsfrei an der Kausalität fehlt“.⁷² Dies schwächt das Erfordernis der Kausalität ab und stellt den eigentlichen Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung zu Recht in den Vordergrund.

Beweis für eine strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers ist in erster Linie ein Strafurteil. Sollte ein solches nicht vorliegen, sei es aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder aufgrund eines Freispruchs, so kann auch auf anderem Weg der Beweis erbracht werden.⁷³ Von einer hinreichenden strafbaren Handlung im Sinne des Revisionsgrundes ist dann auszugehen, wenn bei der Einstellungsverfügung oder auch beim Freispruch der objektive Tatbestand in einer dem Revisionsgrund entsprechenden Weise umschrieben bzw. erfüllt ist.⁷⁴

Die folgenden Straftatbestände werden im Zusammenhang mit diesem Revisionsgrund in der Literatur am häufigsten genannt: Urkundenfälschung oder -unterdrückung, falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung, falsche Beweisaussage, etc.⁷⁵ Hinzu kommen „strafbare Handlungen des Prozessgegners, des eigenen Vertreters oder eines Dritten, die geeignet waren, die Sachverhaltsgrundlage des Urteils zum Nachteil des Gesuchstellers zu verfä-

⁷⁰ Vgl. dazu Art. 476 CPC VD, Art. 323 ZPO FR, Art. 377 CPC JU („influencé“), Art. 247 ZPO SG oder auch Art. 274 ZPO AR („eingewirkt“).

⁷¹ Zustimmung BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 7; bejahend auch LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 247 N 6c; EHRENZELLER, Art. 274 N 5; a.M. bzw. kritisch dazu LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6; deren Ausführungen die von BÜHLER/EDELMANN/KILLER erläuterte Einschränkung unterstreichen.

⁷² BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 7.

⁷³ Statt vieler Art. 243 Abs. 1 lit. 1 ZPO GR bzw. Art. 284 Abs. 1 lit. 2 ZPO AI; siehe dazu auch DUCROT, S. 513 („d’ une autre manière“).

⁷⁴ Vgl. dazu SPÜHLER/VOCK, S. 59.

⁷⁵ Vorwiegend zu nennen sind die Art. 303 ff. StGB „Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege“.

schen“.⁷⁶ Des Weiteren finden auch strafbare Handlungen des Richters Anwendung, so zum Beispiel Bestechung, Amtsmissbrauch, Nötigung, etc.⁷⁷

3.4.2 Ausprägungen in den einzelnen Kantonen

Die Umsetzung dieses Revisionsgrundes gestaltete sich von Kanton zu Kanton sehr verschieden. In 19 Kantonen wurde der Revisionsgrund der strafbaren Handlung als konkreter, zumeist separater und selbständiger Revisionsgrund festgelegt.⁷⁸ Gar keine Erwähnung fand er in den *Kantonen Schaffhausen* und *Tessin*. Der *Kanton Genf* schränkte ihn ein, indem er nur einige wenige, klar definierte Straftatbestände als Revisionsgrund zuließ.⁷⁹ Demgegenüber erwähnten die nachstehenden 5 Kantone diesen Revisionsgrund nicht als eigenständigen Revisionsgrund, sondern einzig und allein im Zusammenhang mit der Fristenregelung.

Der *Kanton Luzern* nannte den Revisionsgrund der Einwirkung auf ein Urteil durch eine strafbare Handlung nicht ausdrücklich.⁸⁰ Im Zusammenhang mit der Fristenregelung wurde denn aber offensichtlich, dass dieser Revisionsgrund dennoch in der ZPO des Kantons Luzern verankert war.⁸¹ STUDER/RÜEGG/EIHLZER merken diesbezüglich an, dass der Revisionsgrund des „strafbaren Einwirkens auf den angefochtenen Entscheid“ unter den klassischen Revisionsgrund gemäss § 275 lit. a ZPO LU (*Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel*) zu subsumieren ist.⁸²

Genau gleich wurde im *Kanton Nidwalden* verfahren. Dort ist der Revisionsgrund der strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers auch nicht

⁷⁶ Vgl. hierzu LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6; SPÜHLER/VOCK, S. 59; BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 7.

⁷⁷ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 7; KORNICKER, S. 96 ff.; ausführlich dazu auch LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6.

⁷⁸ Siehe dazu die Tabelle in Kapitel 3.4.1.

⁷⁹ Art. 157 LPC GE.

⁸⁰ Siehe hierzu § 275 ZPO LU, der die Revisionsgründe eigentlich abschliessend aufzählt.

⁸¹ § 277 Abs. 2 ZPO LU: „Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils.“

⁸² STUDER/RÜEGG/EIHLZER, § 275 N 1.

explizit als Revisionsgrund aufgeführt.⁸³ Demgegenüber deutlich herauszulesen ist aus Art. 254 Abs. 1 ZPO NW (*Bestimmung zu den Fristen*), dass die Revision nurmehr verlangt werden kann, „wenn durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, dass die Gegenpartei selbst durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Zustandekommen des angefochtenen Entscheides eingewirkt hat“.

Mit beinahe identischem Wortlaut legte der benachbarte *Kanton Obwalden* in seiner ZPO den Revisionsgrund der strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers nicht ausdrücklich als Revisionsgrund⁸⁴ fest, sondern wies vielmehr bei der Fristenregelung in Art. 284 Abs. 2 ZPO OW darauf hin.

Zu einer ähnlichen Verfahrensweise neigten auch die ZPO des *Kantons Schwyz*⁸⁵ sowie diejenige des *Kantons Zürich*⁸⁶. Der Revisionsgrund der strafbaren Handlung fand ausschliesslich in der Fristenbestimmung sein schriftliches Gewicht. SPÜHLER/VOCK bezeichnen diese Art, einen dritten Revisionsgrund zu statuieren, als „etwas unsystematisch“; nach der Praxis wurde er als Anwendungsfall von § 293 Abs. 1 ZPO (Nova) angesehen.⁸⁷

Der *Kanton Genf* verankerte den klassischen Revisionsgrund der Einwirkung durch eine Straftat zwar nicht vollumfänglich in seiner ZPO, definierte aber einen begrenzten Anwendungsbereich in Art. 157 lit. b und c LPC GE, namentlich wenn aufgrund eines falschen Schriftstücks im Sinne einer Urkundenfälschung auf das Urteil eingewirkt oder wenn ein Zeuge für eine falsche Zeugenaussage verurteilt wurde.⁸⁸

⁸³ Art. 253 ZPO NW.

⁸⁴ Vgl. Art. 282 ZPO OW.

⁸⁵ Siehe § 224 Abs. 2 i.V.m. § 222 ZPO SZ.

⁸⁶ § 295 Abs. 2 ZPO ZH.

⁸⁷ SPÜHLER/VOCK_1999, S. 89.

⁸⁸ Art. 157 lit. b und c LPC GE; Näheres dazu bei BERTOSSA/GAILLARD/GUYET, Art 157 N 12, welche dem Begriff „pièce“ eine weitläufigere Bedeutung zukommen lassen als dem Urkundenbegriff („titre“) gemäss Art. 110 StGB.

3.5 Anfechtung von Abschreibungsbeschlüssen bzw. Dispositionsakten

3.5.1 Allgemeines

Grundlagen dieses Revisionsgrundes stellen die Klageanerkennung, der Klageverzicht oder der gerichtliche Vergleich dar. Diese haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides und führen zu einem Abschreibungsbeschluss durch das Gericht.⁸⁹

Einen interessanten Rechtfertigungsgrund für die Existenz dieses Revisionsgrundes bzw. die Berechtigung als Urteilssurrogat liefert JAWUREK:

„Die Zulässigkeit der Revision im Gebiete von Abschreibungsbeschlüssen aufgrund zivilrechtlich unwirksamer Prozesserkklärung rechtfertigt sich damit, dass die Parteien in einem solchen Verfahren nicht schlechter gestellt sein sollen, als wenn sie es auf einen Sachentscheid des Gerichtes hätten ankommen lassen, dessen Revision gestützt auf den wahren Sachverhalt hinterher hätte zugelassen werden müssen.“

Sofern sich ein solcher rechtskräftiger Entscheid im Nachhinein aus bestimmten Gründen⁹⁰ als unwirksam erweist, liegt ein Revisionsgrund vor.⁹¹ Bei den vorstehend genannten „bestimmten Gründen“ kommen sämtliche zivilrechtlichen Mängel von Parteierklärungen in Betracht, wobei aus praktischer Sicht diejenigen der Willensmängel im Vordergrund stehen.⁹² Der Revisionskläger hat den Nachweis zu erbringen, dass seine Willenserklärung zivilrechtlich unwirksam ist.⁹³ Er wird hierbei darlegen müssen, dass er sich im Zeitpunkt seiner Willensäußerung, welche ihn zu einem Vergleich, einer Klageanerkennung oder einem Klageverzicht bewogen hat, in einem wesentlichen und auch unver-

⁸⁹ Siehe dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER_2010, Rz. 12.87.

⁹⁰ Siehe JAWUREK, S. 185; beispielsweise aufgrund von Willensmängeln (Art. 23 ff. OR), Übervorteilung (Art. 21 OR), Handlungsunfähigkeit (Art. 17 ff. ZGB), Dissens (Art. 1 ff. OR) oder auch Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit (Art. 20 OR); vgl. hierzu den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 5. Februar 2008 (BF.2007.41-K2), E. II.2.

⁹¹ Ausführlich dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 247 N 7a-e; vgl. auch BGE 110 II 44, 46 (E. 4), m.w.H. in HUBER, § 293 N 2 ff.

⁹² BÜHLER, S. 70.

⁹³ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 13.

schuldeten Irrtum befunden hat.⁹⁴ Unerheblich ist dabei, wie sich die Rechtslage materiell dargestellt hätte, wenn es nicht zu dieser Willenserklärung gekommen wäre. Das Augenmerk richtet sich einzig und allein auf die Willenserklärung, welche Auslöser eines Abschreibungsbeschluss ist. Die Ermittlung des objektiven Sinnes einer Parteierklärung obliegt dem Richter, der alle Umstände zu würdigen hat, „unter denen die Erklärung abgegeben wurde“.⁹⁵

3.5.2 Ausprägungen in den einzelnen Kantonen

Dieser Revisionsgrund war in verschiedenen Kantonen fest in die jeweilige Zivilprozessordnung eingebunden gewesen.⁹⁶ Die Anwendung war zwar mehrheitlich deckungsgleich. Auffallend ist jedoch die unterschiedliche rechtliche Relevanz des Abschreibungsbeschlusses. Zahlreiche Kantone bezeichneten den Abschreibungsbeschluss selbst als unmittelbare Anfechtungsgrundlage.⁹⁷ Anders sah dies ein Teil der Lehre, die auf die eigentliche Parteierklärung bzw. die Dispositionsakte, welche Grundlage für ein Revisionsverfahren verkörpern, abstellte.⁹⁸ Aufgrund dieser unterschiedlichen Betrachtungsweise bildeten sich das Berner und das Zürcher Modell heraus, welches in Kapitel 4.4.4 näher erläutert wird.

3.6 Anfechtung von Scheidungskonventionen

3.6.1 Einleitung

Einen ähnlichen Revisionsgrund wie derjenige im Zusammenhang mit Abschreibungsbeschlüssen bestand in Bezug auf Scheidungskonventionen. Diverse Kantone definierten explizit einen solchen Revisionsgrund oder verwiesen auf die massgebende Bestimmung von Art. 148 Abs. 2 ZGB. Diesem Artikel ist

⁹⁴ Vgl. dazu RUST, S. 134 f.

⁹⁵ MERZ, § 246 N 6.

⁹⁶ Siehe Tabelle in Kapitel 3.1.

⁹⁷ § 344 lit. b ZPO AG: „Revision kann verlangt werden gegen einen Abschreibungsbeschluss, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die er sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist.“; näher dazu auch BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 285 N 4.

⁹⁸ Vgl. dazu PLATZ, S. 153 (m.w.H. in seiner Fussnote 794).

zu entnehmen, dass die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen „bei Mängeln im Vertragsschluss mit Revision angefochten werden“ kann. Eine ausdrückliche Nennung als Revisionsgrund wäre folglich gar nicht notwendig gewesen, da der Verweis in Art. 148 Abs. 2 ZGB bereits vollumfänglich ausreichend und für die Kantone beachtlich war. Dennoch legten zahlreiche Kantone diesen Revisionsgrund in ihren Zivilprozessordnungen fest.

Offen ist, welchen Revisionsgrund diejenigen Kantone anriefen, welche weder einen konkreten Revisionsgrund noch den Hinweis auf Art. 148 Abs. 2 ZGB in ihren Zivilprozessordnungen formulierten. Es erschien angemessen, solche Fälle entweder unter die Anfechtung von Dispositionsakten zu subsumieren – sofern der Kanton einen solchen Revisionsgrund kannte – oder mittels Nova vorzubringen.

Mit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde der 4. Abschnitt des 4. Titels des ZGB (Art. 135-149 ZGB)⁹⁹, der sich mit dem Scheidungsverfahren befasste, vollständig aufgehoben, darunter auch die genannte Bestimmung von Art. 148 Abs. 2 ZGB. Das Scheidungsverfahren regelt neu die ZPO in den Art. 274-294.¹⁰⁰

3.6.2 Auswirkungen in den einzelnen Kantonen

Der *Kanton Aargau* nannte in seiner zuletzt in Kraft gewesenen ZPO den Revisionsgrund nicht nur in Bezug auf Scheidungen von Ehepaaren verschiedenen Geschlechts, sondern auch in Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare.¹⁰¹

Der *Kanton St. Gallen* wies auf die Revision der Nebenfolgen nach Scheidung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe im Zusammenhang mit dem Tod oder der Wiederverheiratung eines Ehegatten hin.¹⁰²

⁹⁹ Titel „Ehescheidung und Ehetrennung“ im ZGB; aufgehoben durch ZPO.

¹⁰⁰ BOTSCHAFT ZPO, S. 7359; vgl. dazu auch die Erläuterungen von SCHWANDER_2010, Art. 274 N 1 ff.

¹⁰¹ § 344 lit. c und d ZPO AG; diese beiden Bestimmungen wurden erst im Jahr 2000 bzw. 2007 in die ZPO des Kantons Aargau aufgenommen.

¹⁰² Art. 246 ZPO SG.

Eine ähnliche Tendenz war auch der ZPO des *Kantons Waadt* hinsichtlich des Revisionsgrundes von „Scheidungsurteilen“ zu entnehmen, worin eine Reihe von Tatbeständen aufgeführt wurde, welche den Revisionskläger zu einem Revisionsverfahren gegen Scheidungs- bzw. Trennungsurteile (eingetragener Partnerschaften) berechtigten.¹⁰³

Daneben verwies der *Kanton Waadt* in einer separaten Bestimmung auf den Artikel 148 Abs. 2 ZGB.¹⁰⁴ Gleich tat es ihm der *Kanton Nidwalden* in Art. 253 Abs. 2 ZPO NW.¹⁰⁵

Der *Kanton Jura* führte in Art. 377 lit. 5 CPC JU den Revisionsgrund des Widerrufs von Scheidungskonventionen in Bezug auf vermögensrechtliche Aspekte auf und verwies gleichzeitig auf Art. 148 Abs. 2 ZGB.

Der *Kanton Thurgau* definierte neben der Klageanerkennung, dem Klageverzicht und dem Vergleich auch ausdrücklich die „eherechtliche Vereinbarung“ als mögliche Grundlage, um einen Revisionsgrund geltend zu machen.¹⁰⁶

Der *Kanton Basel-Stadt* statuierte den Revisionsgrund zwar in seiner ZPO, schränkte ihn jedoch auf eine „rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen wegen Mängeln im Vertragsschluss“ ein.¹⁰⁷

Vergleichbar mit der Regelung im Kanton Basel-Stadt war diejenige im *Kanton Zug*, der es in § 215 lit. 5 ZPO ZG mit praktisch denselben Worten formulierte.

Dem *Kanton Neuenburg* war zwar keine ausdrückliche Bestimmung zu einem scheidungsrechtlichen Revisionsgrund zu entnehmen. Im Zusammenhang mit Art. 428 CPCN (*Anfechtung von Klagerückzug, Klageanerkennung und gerichtlichem Vergleich*) erwähnte die Praxis hingegen die Anfechtungsmöglichkeit

¹⁰³ Art. 476 Abs. 2 CPC VD.

¹⁰⁴ Art. 476 Abs. 1 lit. 3 CPC VD.

¹⁰⁵ Art. 253 Abs. 2 ZPO NW.

¹⁰⁶ § 246 Ziff. 2 lit. b ZPO TG; siehe auch BÜRGI/SCHLÄPFER/HOTZ/PAROLARI, § 246 N 6 ff.

¹⁰⁷ § 246 Ziff. 2 ZPO BS.

scheidungsrechtlicher Konventionen und verwies mitunter auf Art. 148 Abs. 2 ZGB.¹⁰⁸

Eine sehr spezielle Variante dieses Revisionsgrundes definierte der *Kanton Wallis*.¹⁰⁹

„L'institution de prévoyance professionnelle peut demander la révision du jugement de divorce quant au partage de la prestation de sortie et aux modalités de son exécution lorsque le juge ratifie l'accord des conjoints sur ce point sans requérir l'attestation auprès de la caisse de pension.“

Der Revisionsgrund war im Zusammenhang mit einem Scheidungsurteil und der Aufteilung von Freizügigkeitsleistungen bewusst an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet.

3.7 Verletzung der EMRK sowie deren Protokolle

Der *Kanton St. Gallen* kannte in Art. 247 Abs. 1 lit. b ZPO SG den Revisionsgrund der „höchstrichterlich festgestellten Rechtsverletzung“. In Anlehnung an den damaligen Art. 139a OG¹¹⁰ implementierte die ZPO SG die Verletzung der EMRK und deren Protokolle durch Entscheide höchstrichterlicher Instanzen als Revisionsgrund, wenn solche Entscheide nur durch Revision wieder gutgemacht werden konnten.¹¹¹

Eine ähnliche Bestimmung statuierte der *Kanton Jura* in Art. 377 lit. 4 CPC JU. Verstösse gegen die EMRK und deren Protokolle waren demnach mit Revision geltend zu machen, wenn „réparation ne peut être obtenue que par le voie de la révision“, d.h. im Sinne eines subsidiären Weges, für den das Revisionsverfahren zur Verfügung stand.

¹⁰⁸ BOHNET_CPCN, Art. 428 N 4.

¹⁰⁹ Art. 236 Abs. 4 ZPO VS; vgl. dazu ausführlich DUCROT, S. 515.

¹¹⁰ Entspricht heute Art. 121 ff. BGG.

¹¹¹ Eingehend dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 247 N 5a.

Mit § 275 lit. c ZPO LU besass auch der *Kanton Luzern* eine Bestimmung, wonach im Zusammenhang mit einer EMRK-Verletzung eine Wiedergutmachung nur durch Revision möglich war.¹¹²

Der zuletzt in Kraft gewesenen ZPO des *Kantons Appenzell Ausserrhoden* liess sich ein ähnlicher Revisionsgrund entnehmen. Hingegen erschien dieser zu den vorgenannten kantonalen Bestimmungen eingeschränkter zu sein, indem nur dann Revision verlangt werden konnte, „wenn der Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert“.¹¹³

3.8 Weitere Revisionsgründe in den Kantonen

3.8.1 Einleitung

Nachfolgend werden im Sinne eines kurzen Abrisses einzelne Revisionsgründe aus den kantonalen Zivilprozessordnungen hervorgehoben und erläutert. Dabei handelt es sich um Revisionsgründe, die den Weg in die Schweizerische Zivilprozessordnung entweder nicht oder bloss in abgeschwächter Form oder subsumierend unter die vier Revisionsgründe nach Art. 328 der Schweizerischen Zivilprozessordnung gefunden haben.

3.8.2 Verletzung prozessualer Vorschriften

Der *Kanton Appenzell Ausserrhoden* kannte unter dem Revisionsgrund der „Nichtwürdigung oder offensichtlich irrtümliche Würdigung belegter, erheblicher Tatsachen“ das Geltendmachen von Verfahrensfehlern.¹¹⁴ Konkret handelte es sich um den Tatsachenirrtum durch die Gerichtsbehörden anlässlich der richterlichen Tätigkeit. Beispielhaft darunter zu zählen sind „das Verwechseln von Buchaufschriften, die Nichtberücksichtigung erheblicher Aktiven bei einer

¹¹² Siehe hierzu ebenfalls STUDER/RÜEGG/EIHLER, § 275 N 4.

¹¹³ Art. 274 Abs. 1 lit. 4 ZPO AR; Ehrenzeller ist in seiner Arbeit noch kein entsprechender Passus zu entnehmen, da lit. 4 erst nach 2005 für eine kurze Zeit in Kraft getreten ist (vgl. AMTSBLATT NR. 37, S. 866; EHREZZELLER, Art. 274 N 7 f.).

¹¹⁴ EHREZZELLER, Art. 274 N 6.

Vermögensausscheidung (...)“.¹¹⁵ Auch wenn damit nicht die Richterpflichten ausgeweitet werden wollten, zielte dieser Revisionsgrund deutlich auf die Tätigkeit des Richters und dessen Beweisführung ab.¹¹⁶ Diese Bestimmung wurde durch das Bundesgericht kritisiert.¹¹⁷ Als fragwürdig wurde erachtet, bei demselben Richter, der für den Verfahrensfehler verantwortlich ist, ein Revisionsgesuch zu stellen und somit die neuerliche Prüfung seines eigenen Urteils zu verlangen. Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden beschränkte daraufhin den Revisionsgrund gemäss Art. 274 Abs. 1 lit. 3 ZPO auf die Aktenwidrigkeit im engeren Sinne.¹¹⁸

Der *Kanton Genf* führte in seiner Zivilprozessordnung diverse Revisionsgründe auf, welche prozessuale Verfahrensfehler sowie Verletzungen der Dispositionsmaxime betrafen. Unter der Marginalie „En général“ wurden diese Revisionsgründe als hauptsächliche Revisionsgründe aufgeführt. Zu nennen sind mitunter widersprechende Anordnungen im Urteilsdispositiv¹¹⁹ oder wenn auf vorgebrachte Rügen nicht eingegangen wurde¹²⁰, Überschreiten der Parteibegehren (*mehr oder anderes zugesprochen*)¹²¹ oder auch fehlende Vernehmlassung des Staatsanwalts^{122, 123}. Die weiteren Revisionsgründe – darunter aus Sicht der Schweizerischen Zivilprozessordnung die klassischen Revisionsgründe – fanden in Art. 157 LPC GE Erwähnung.¹²⁴

Der *Kanton Tessin* definierte in gleicher Weise Revisionsgründe, die auf Versäumnisse prozessualer Natur zurückzuführen waren. Analog der Zivilprozessordnung des Kantons Genf ging es um die Nichtberücksichtigung von ent-

¹¹⁵ EHRENZELLER, Art. 274 N 6, m.w.H. sowie Beispielen.

¹¹⁶ Ausführlicher dazu EHRENZELLER, Art. 274 N 6.

¹¹⁷ Unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil in Sachen S. vom 14. September 1988 (erläutert in der AR GVP 1/1989, Nr. 3142).

¹¹⁸ AR GVP 1/1989, Nr. 3142, mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

¹¹⁹ Art. 154 lit. a LPC GE.

¹²⁰ Art. 154 lit. d LPC GE.

¹²¹ Art. 154 lit. b und c LPC GE.

¹²² Art. 154 lit. e LPC GE.

¹²³ Siehe auch HABSCHEID, N 772, wie auch die Revisionsgründe gemäss Art. 155 und 156 LPC GE.

¹²⁴ Auch HELBERG (S. 114) bezeichnet diese als die „eigentlichen Revisionsgründe“.

scheidrelevanten Begehren, Überschreiten von Parteibegehren sowie widersprüchliche Aussagen im Urteil selbst.¹²⁵

Der *Kanton Thurgau* umschrieb ausdrücklich zwei Revisionsgründe, welche unter die Kategorie der Verletzung prozessualer Vorschriften gefasst werden konnten; einerseits „wenn das Gericht vorgebrachte erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder in irrtümlicher Weise gewürdigt hat“, andererseits „wenn einzelne streitige Punkte unbeurteilt geblieben sind“.¹²⁶ Vorausgesetzt war ein Versehen, das dazu geführt hat, „dass das Gericht eine Tatsache ungewollt ausser Acht liess oder falsch würdigte“.¹²⁷ Keine Revisionsgründe bildeten hingegen falsche Schlussfolgerungen oder eine falsche Rechtsanwendung durch den Richter.¹²⁸ Die besagte Tatsache musste – analog auch dem Revisionsgrund der Entdeckung neuer Tatsachen – „aktenkundig und erheblich sein“, so dass der Entscheid anders ausgefallen wäre.¹²⁹

Der *Kanton Zug* subsumierte unter dem Titel „Verletzung prozessualer Vorschriften“ einerseits die Nichtbeurteilung streitiger Punkte des Rechtsbegehrens (§ 215 lit. 1 ZPO ZG), andererseits die nicht formrichtige Vorladung einer Partei (§ 215 lit. 2 ZPO ZG). Beide Gründe richteten sich gegen die richterliche Tätigkeit.¹³⁰

Besagter Revisionsgrund, der in den genannten kantonalen Zivilprozessordnungen in abweichender Form zur Anwendung kam, fand nicht Eingang in die Schweizerische Zivilprozessordnung. Grund dafür war, dass die Expertenkommission anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Schweizerischen Zivilprozessordnung zum Schluss kam, dass solche Revisionsgründe zu einem neuen Klageverfahren führen würden und deshalb mittels ordentlichen Rechtsmitteln geltend zu machen seien, weshalb sie nicht als Revisionsgründe in den ab-

¹²⁵ Art. 340 lit. a bis c CPC TI; Näheres dazu bei COCCHI/TREZZINI_1993, Art. 340 N 1 ff. und COCCHI/TREZZINI_2005, S. 375 f.

¹²⁶ § 246 Abs. 1 lit. a und b ZPO TG.

¹²⁷ MERZ, § 246 N 2a.

¹²⁸ MERZ, § 246 N 2c.

¹²⁹ Siehe dazu auch MERZ, § 246 N 2a.

¹³⁰ Ausführlich dazu BAUMGARTNER, S. 107 ff.

schliessenden Katalog von Art. 328 ZPO aufgenommen wurden.¹³¹ Dies stellt eine Abkehr von der Regelung im BGG dar, in welchem die Verfahrensfehler in Art. 121 als Revisionsgründe zuerst aufgeführt werden und folglich einen wichtigen Stellenwert besitzen.¹³²

3.8.3 Einzelne Revisionsgründe im Überblick

Die ZPO des *Kantons Graubünden* definierte in Art. 244 Revisionsgründe, die auf Zeugeneinvernahmen auswärtiger Gerichtsämter oder rechtzeitig beantragter Editionen, die erst nach Fällung des Urteils eingegangen sind, basierten.¹³³ Unklar erscheint hierbei die Formulierung in Art. 243 Abs. 1 lit. 2, wonach „Tatsachen aber, die erst nach Fällung des Urteils eingetreten sind“, unter Vorbehalt von Art. 244 keine Revision zu begründen vermögen. Ausgehend davon, dass es sich dabei um einen grundsätzlichen Ausschluss von echten Nova handelt, erweckt Art. 244 den Eindruck, dass hier ausnahmsweise in Bezug auf die genannten Zeugeneinvernahmen sowie Editionen davon abgewichen wurde.¹³⁴

Den ZPO des *Kantons Freiburg* sowie des *Kantons Genf* waren über die eigentlichen, klassischen Revisionsgründe hinaus solche zu entnehmen, die demjenigen bei Anfechtung von Abschreibungsbeschlüssen infolge Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung ähneln. So findet die Revision eines Urteils statt, wenn es „gefällt wurde auf Angebote, Geständnisse oder Einwilligung hin, die von Parteivertretern ohne entsprechende Ermächtigung bei der Verhandlung oder in ihren Rechtsschriften erfolgten oder angenommen wurden, sofern diese Angebote, Geständnisse oder Einwilligungen widerrufen werden“.¹³⁵

Weiter stellte in denselben beiden Kantonen ein Revisionsgrund dar, wenn „das Urteil eine minderjährige, bevormundete oder unter Beirat stehende Person benachteiligt, dadurch dass schlüssige Beweise nicht geleistet oder die eigens zu

¹³¹ Ausdrücklich dazu CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 14.

¹³² Dazu mehr in Kapitel 8.4.2.

¹³³ NAY, S. 150.

¹³⁴ Siehe dazu auch Kapitel 8.3.3.

¹³⁵ Art. 323 Abs. 1 lit. c ZPO FR bzw. Art. 156 LPC GE („offres, aveux ou consentements“).

ihrem Schutz erlassenen Gesetze missachtet wurden“.¹³⁶ Daneben weitete der *Kanton Freiburg* die Aktivlegitimation auf die Staatsanwaltschaft („in Fällen, in denen ihr Parteirechte zukommen“) sowie auf alle Personen aus, „gegen die das Urteil geltend gemacht werden kann, sofern betrügerisches Einverständnis oder Beeinträchtigung ihrer Rechte vorlagen“.¹³⁷ Der *Kanton Genf* nannte „créanciers et ayants droit“ als mögliche Revisionskläger in den gemäss Art. 159 LPC GE genannten Konstellationen. Eine solche Ausweitung im Adressatenkreis kannte auch der *Kanton Neuenburg* im Falle von betrügerischen Machenschaften wie auch der *Kanton Waadt* hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Revisionsgründe.¹³⁸

Der Revisionsgrund der betrügerischen Machenschaften, wodurch ein Urteil erwirkt wurde¹³⁹, ist nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung wohl am ehesten unter Art. 328 Abs. 1 lit. b, allenfalls lit. a ZPO zu subsumieren.¹⁴⁰ Diesen Revisionsgrund kannten mit ihren letzten aktuellen Zivilprozessordnungen nur noch die *Kantone Freiburg, Genf und Neuenburg*. Gemäss HELBERG geht es um „eine Summe betrügerischer Handlungen, die den Richter täuschen oder irreführen sollen“.¹⁴¹ Im *Kanton Solothurn* war dieser Revisionsgrund in einer früheren ZPO-Ausgabe definiert gewesen¹⁴², jedoch nicht mehr in der letzten aktuellen Fassung.

Der im *Kanton Genf* in Art. 157 LPC statuierte Revisionsgrund der „toute autre surprise“ wirkte wie eine Art Auffangbecken für diverse nicht anders zu kategorisierende Revisionsgründe. Zu nennen sind insbesondere die Verletzung der Amtspflicht durch einen Richter, ein nachträgliches Eingeständnis einer irrtümlich unrichtigen Aussage, eine ungerechtfertigte Forderung oder aber auch die

¹³⁶ Art. 323 Abs. 1 lit. d ZPO FR, ähnlich Art. 158 LPC GE.

¹³⁷ Art. 324 ZPO FR.

¹³⁸ Art. 429 CPC NE und Art. 476 Abs. 1 CPC VD.

¹³⁹ Art. 323 Abs. 1 lit. e ZPO FR.

¹⁴⁰ Näheres dazu bei ESSEIVA/MAILLARD, S. 271 f.

¹⁴¹ HELBERG, S. 118.

¹⁴² Vgl. hierzu die Ausführungen von GÜNTARD, S. 110 f. (zum ehemaligen § 224 Abs. 3 ZPO SO).

nachträgliche Erklärung eines Sachverständigen, dass seinem Gutachten irrtümlich unzutreffende Voraussetzungen zugrunde lagen.¹⁴³

3.9 Revisionsgründe – Abschliessende Bemerkungen und Besonderheiten

Die Revisionsgründe unterschieden sich von Kanton zu Kanton in ihrer Quantität, aber auch ihrer Ausgestaltung. So besass der *Kanton Genf* mit mehr als sechs Revisionsgründen den grössten Katalog an Revisionsgründen unter sämtlichen Kantonen. Auf der anderen Seite gab es Kantone, welche gerade mal mit einem oder zwei Revisionsgründen auskommen mussten bzw. wollten. Inhaltlich wurde den einzelnen Revisionsgründen durch zahlreiche Einschränkungen wie auch Ausweitungen eine unterschiedliche Tragweite einverleibt. Diese kantonalen Eigenheiten und die darauf basierende Vielfalt an Literatur und Rechtsprechung haben schlussendlich dazu beigetragen, dass im Gesetzgebungsverfahren eine kompakte und abschliessende Liste von vier Revisionsgründen herausgearbeitet werden konnte.

Im Sinne der angesprochenen „Besonderheiten“ sollen nachfolgend stichwortartig einige spezielle Bestimmungen aus den Kantonen bzw. überraschende Umstände zu den Revisionsgründen festgehalten werden:

- Der *Kanton Tessin* kannte – äusserst spartanisch – lediglich einen einzigen Revisionsgrund, namentlich die Anfechtung von Verfahrensfehlern. Dieser war dafür in mehrere Teilaspekte aufgegliedert. Vergeblich gesucht werden aber die klassischen Revisionsgründe der Nova bzw. der Einwirkung durch eine strafbare Handlung.
- Der klassische Revisionsgrund der neuen Tatsachen und Beweismittel fehlte zudem auch im *Kanton Obwalden* gänzlich.
- Der *Kanton Schaffhausen* nannte den Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung weder explizit (definiert als Revisionsgrund) noch implizit (mittels Fristenregelung).

¹⁴³ Aufzählung in HELBERG, S. 118 f.

- Vergleicht man die Revisionsgründe unter den Halbkantonen, so fällt auf, dass sich vor allem die beiden *Basel* (besonders was die starke Einschränkung bei den „Urkunden“ anbelangt) und *Nidwalden/Obwalden* (in Bezug auf „Fristenregelung“ im Zusammenhang mit der Einwirkung der strafbaren Handlung) sehr stark ähneln. Demgegenüber definierten die *Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden* einen unterschiedlich grossen und vielfältigen Katalog an Revisionsgründen.

Die Übersichtskarte in „Anhang II: Überblick Anzahl Revisionsgründe (nach Kantonen)“ gibt ein uneinheitliches Bild ab, was die Anzahl von Revisionsgründen betrifft. Von einer Trennlinie zwischen deutscher und französischer Schweiz kann hierbei aber nicht gesprochen werden; eine geographisch-kulturelle Aufteilung lässt sich nicht ausmachen. Auffallend ist einzig, dass in der Westschweiz kein Kanton weniger als 3 Revisionsgründe festgelegt hat. Dies könnte ein Indiz für die französische Prägung des Zivilprozessrechts bzw. der französischsprachigen Zivilprozessordnungen sein.¹⁴⁴ Zu den Kantonen mit den meisten definierten Revisionsgründen gehörten der *Kanton Jura* und der *Kanton Genf*.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Eigenständigkeit jedes einzelnen Kantons, losgelöst von Verfahrensweisen anderer Kantone oder einer Vorgabe des Bundes, deutlich sichtbar und wohl ein Zeichen dafür ist, dass sich in der Schweiz kein einheitliches Bild abgezeichnet hat, sondern diverse Einflüsse für die unterschiedliche Festlegung der Revisionsgründe verantwortlich gemacht werden können.

¹⁴⁴ HELBERG, S. 119, welche die französische Prägung an einigen Revisionsgründen (bspw. „Désaveu“) als deutlich erkennbar schildert.

4 Die Revisionsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung

4.1 Einleitung

Die Schweizerische Zivilprozessordnung definiert ausdrücklich und abschliessend vier Revisionsgründe in Art. 328 ZPO.¹⁴⁵ Diese lehnen sich zum Teil an die Revisionsgründe von Art. 121 ff. BGG an.¹⁴⁶ Mehrheitlich entstanden sie jedoch im Zuge der Vereinheitlichung der Zivilprozessordnung aus einer Vielzahl von kantonalen Revisionsgründen.

Lit. a (*revisio propter Nova*) und lit. b (*revisio propter falsa*) von Art. 328 Abs. 1 ZPO gelten in der Lehre als die „klassischen Revisionsgründe“, welche bereits in den meisten kantonalen Zivilprozessordnungen statuiert waren und sich in der Praxis als die wichtigsten und am häufigsten in Erscheinung getretenen Revisionsgründe erwiesen haben.¹⁴⁷

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Revisionsgründe wird zusätzlich auf die Ausführungen zu den kantonalen Zivilprozessordnungen verwiesen.¹⁴⁸ Zumal sich auch die Rechtsprechung nach wie vor an die bestehende, reichhaltige Praxis zu den ehemaligen kantonalen Revisionsbestimmungen und der damit verbundenen Lehre und Praxis anlehnen wird.

¹⁴⁵ HOFMANN/LÜSCHER, S. 203; siehe auch BOTSCHAFT ZPO, S. 7379.

¹⁴⁶ HOFMANN/LÜSCHER, S. 203.

¹⁴⁷ Vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 10; BRÖNNIMANN in recht 2009, S. 94; ausführlich SCHWEIZER, Art. 328 N 1 ff.

¹⁴⁸ Siehe ausführlich Kapitel 3.

4.2 Entdecken neuer Tatsachen und Beweismittel

Art. 328 Revisionsgründe

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

a.

sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;

(...)

4.2.1 Allgemeines

Der Revisionsgrund der Tatsachen und Beweismittel lehnt sich inhaltlich stark der kantonalen Regelung an, vor allem was die Kriterien der Erheblichkeit und Neuheit anbelangt.¹⁴⁹ Die Definition in Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO spricht – im Gegensatz zu einer Vielzahl von kantonalen Zivilprozessordnungen – nicht mehr ausdrücklich von „neuen“ Tatsachen oder Beweismitteln.¹⁵⁰ Durch die Wendung „nachträglich“ wird dies aber sinngemäss angesprochen.¹⁵¹

Das Gesetz verlangt sowohl bei den Tatsachen als auch bei den Beweismitteln das Vorliegen von zwei Voraussetzungen, welche kumulativ gegeben sein müssen: Auf der einen Seite der Nachweis, dass die Tatsachen und Beweismittel zum Zeitpunkt der Urteilsfällung vorlagen bzw. existierten.¹⁵² Andererseits der Umstand, dass diese erst nach Urteilsfällung entdeckt wurden bzw. beigebracht werden konnten, jedoch nicht mehr mittels Novenrecht, also durch ein

¹⁴⁹ Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO spricht von „erheblichen Tatsachen“ und „entscheidende Beweismittel“; in der französischen Fassung tauchen die beschreibenden Wendungen „faits pertinents“ und „preuves concluants“ auf, in der italienischen Fassung die Begriffe „fatti rilevanti“ und „prova decisivi“; siehe dazu auch das Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts Freiburg vom 14. November 2011 (101 2011-310), E. 2.

¹⁵⁰ BEERLI-BONORAND, S. 98; das fehlende Kriterium der „Neuheit“ sagt jedoch noch nichts hinsichtlich echter Nova und deren Zulassung aus.

¹⁵¹ Die vorliegende Arbeit verwendet den Begriff „neu“ in diesem Zusammenhang weiterhin synonym für „nachträglich“.

¹⁵² Statt vieler BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 36.

ordentliches Rechtsmittel, geltend gemacht werden konnten.¹⁵³ Bezüglich der Nova blieb der Gesetzgeber somit der strengen Praxis des Bundesgerichts¹⁵⁴ treu: zugelassen sind einzig und allein „unechte Nova“¹⁵⁵.

4.2.2 Neue Tatsachen und neue Beweismittel als einheitlich formulierter Revisionsgrund

Die ZPO nennt diesen Revisionsgrund in Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO. Er ist der wohl am häufigsten angerufene Revisionsgrund und wird deswegen auch zu Recht an erster Stelle genannt. In den meisten Kantonen wurden die „neuen Tatsachen“ wie auch die „neuen Beweismittel“ in einer einzigen Bestimmung aufgeführt.¹⁵⁶ Die *Kantone Bern und Jura* nennen beide Begriffe, jedoch werden diese in separaten Bestimmungen zitiert¹⁵⁷, was vermutlich mehr mit spezifischen Anpassungen und Einschränkungen des jeweiligen Revisionsgrundes zu tun hatte als mit einer klar gewollten Trennung.¹⁵⁸ Nichtsdestotrotz hängen diese beiden Aspekte wesentlich zusammen und gelangen zumeist parallel zur Anwendung.

4.2.3 Selbständiger Charakter von Tatsachen?

Das Gesetz nennt die beiden Begriffe Tatsachen und Beweismittel selbständig nebeneinander. Besteht hinsichtlich der Beweismittel noch Klarheit, da diese eindeutig Art. 168 ZPO zugeordnet werden können, so stellt sich bei den Tatsa-

¹⁵³ Urteil des Obergerichts Solothurn vom 17. Juli 2007 (ZKREK.2007.156), E. II.2; treffend in Bezug auf die Zeitaspekte formuliert es SCHÜPBACH in SZZP 3/2005, S. 339: „L’hypothèse de révision est la connaissance *postérieure à la décision*, d’un fait survenu ou d’une preuve formée *antérieurement*.“

¹⁵⁴ BGE 77 II 283, 285 f.

¹⁵⁵ Statt vieler SCHWANDER, Art. 328 N 7; ausführlich auch VOLKART, Art. 317 N 6 f.; siehe dazu die Ausführungen in den Fussnoten 34 und 36.

¹⁵⁶ Beispielhaft die Kantone *Aargau* (§ 344 lit. a ZPO AG), *Appenzell Innerrhoden* (Art. 284 Abs. 1 lit. 1 ZPO AI), *Freiburg* (Art. 323 Abs. 1 lit. a ZPO FR) oder auch *Zug* (§ 215 lit. 3 ZPO ZG).

¹⁵⁷ Art. 368 ZPO BE („Beweismittel“ in lit. 1, „Tatsachen“ in lit. 2) und Art. 377 CPC JU („moyens propres“ in lit. 1, „faits concluants“ in lit. 2).

¹⁵⁸ Vgl. die unterschiedlichen Definitionen und Schlüsselwörter im Zusammenhang mit den Tatsachen bzw. den Beweismitteln in der ZPO des Kantons *Bern* (Art. 368 lit. 1 bzw. lit. 2 ZPO BE).

chen die Frage, inwiefern diese überhaupt selbständigen Charakter aufweisen können.

Eine Tatsache kann sich m.E. lediglich anhand eines durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Beweismittels verdeutlichen und somit nachweisen lassen. Die Tatsache an sich hat keinen eigenständigen Charakter.¹⁵⁹ Dies zeigt sich bereits in den Handlungsmöglichkeiten des Revisionsklägers im Zusammenhang mit der Beweisführung. Es ist sachgerecht, dass er Tatsachen aus dem Erstprozess mit geeigneten Mitteln revidieren lassen kann, was auch explizit vom Bundesgericht festgehalten wurde.¹⁶⁰ Um diese Tatsachen jedoch im Sinne der Revision abändern zu können, benötigt er unweigerlich geeignete Beweismittel.¹⁶¹ Will der Revisionskläger eine neu entdeckte Tatsache mit einem Beweismittel untermauern, so reicht m.E. aus, wenn eines der beiden von „erheblichem“ Charakter ist, also einen Bezug zu den entscheiderelevanten Tatsachen des Ersturteils besitzt.

Eine die Revision erweiternde Ansicht ist SCHWANDER zu entnehmen. Demnach soll dem Revisionskläger erlaubt sein, „das ihm seinerzeit bekannte Beweismittel neu für eine ihm erst jetzt bekannt gewordene Tatsache oder für zusätzliche Beweismittelmöglichkeiten“ anzurufen.¹⁶² Dem ist nur soweit zu entsprechen, als diese bekannt gewordene Tatsache entscheiderelevanten Charakter aufzuweisen vermag. Dem Revisionskläger würde ansonsten ein Beweismittel ermöglicht, das er im Zeitpunkt des Erstverfahrens offensichtlich gekannt, jedoch damals „nicht beantragt hat“.¹⁶³ Damit würde faktisch das Kriterium der prozessualen Un Sorgfalt ausgeschaltet. Die Nichtkenntnis im Zeitpunkt des Erstverfahrens ist ein Wesensmerkmal der Revision, an welchem der Gesetzgeber auch anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Schweizerischen ZPO nicht

¹⁵⁹ Sinngemäss ähnlich zu verstehen JAWUREK, S. 180; SPÜHLER/VOCK, S. 58 f. oder auch SCHWEIZER, Art. 328 N 30, der sinngemäss von einer Verknüpfung von Tatsache und Beweismittel spricht.

¹⁶⁰ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 13. März 2007 (4F_1/2007), E. 7.1.

¹⁶¹ Explizit dazu Art. 368 lit. 1 ZPO BE, der als Revisionsgrund Beweismittel nennt, „die zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen“. Dieses Dienen ist Ausdruck der Kohärenz zwischen Beweismittel und Tatsache.

¹⁶² SCHWANDER, Art. 328 N 29.

¹⁶³ Siehe SCHWANDER, Art. 328 N 29.

gerüttelt hat. Dies wird durch folgende Textpassage des Bundesgerichts bestätigt¹⁶⁴:

„Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt waren, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit den neuen Mitteln bewiesen werden, so hat der Gesuchsteller darzutun, dass er die Beweismittel im früheren Verfahren nicht beibringen konnte.“

Dem bundesgerichtlichen Urteil ist die Abhängigkeit von Tatsachen und Beweismitteln deutlich zu entnehmen, was mit der Wortwendung „dienen“ zusätzlich untermauert wurde. Das neue Beweismittel knüpft an eine bereits im Erstverfahren vorgebrachte Tatsache an und bezweckt, diese nachträglich in ein anderes Licht zu rücken, wodurch ein anderer Entscheid resultieren sollte. Der Hinweis auf die „bereits vorgebrachten Tatsachen“ widerspiegelt m.E. die zwingende Notwendigkeit, dass der Revisionsgrund der neuen Tatsachen bzw. Beweismittel einen Anknüpfungspunkt im Erstverfahren besitzen muss.¹⁶⁵

4.2.4 Erheblichkeit von Tatsachen

Nicht jede Tatsache oder jedes Beweismittel reicht aus, um einen Revisionsgrund geltend machen zu können. Vielmehr müssen die neuen Tatsachen wie auch die neuen Beweismittel von entscheidender Bedeutung sein und das ursprüngliche Urteil zum Umstossen bringen.¹⁶⁶ Die Tatsache sollte demnach ein Hauptthema des Prozesses betreffen und „geeignet sein, das Prozessziel des Revisionsklägers herbeizuführen oder wenigstens einen für ihn weniger belastenden Entscheid zu bewirken“.¹⁶⁷ Als Revisionsgrund nicht genügend sind neue Tatsachen oder Beweismittel, welche die Wahrscheinlichkeit eines ande-

¹⁶⁴ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 29. August 2006 (4P.102/2006), E. 2.1.

¹⁶⁵ Hierzu ausführlich in Kapitel 8.3.6 zur Anknüpfungstheorie.

¹⁶⁶ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 55; Die Schweizerische ZPO spricht in Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO bei den Tatsachen von „erheblich“ und bei den Beweismitteln von „entscheidend“. Es darf aber angenommen werden, – und wird auch durch die kantonale Begriffsgestaltung bestätigt – dass diese Begriffe synonym zu verstehen sind.

¹⁶⁷ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 37.

ren Urteils bloss erhöhen.¹⁶⁸ Demnach wird klar, dass das Merkmal der Erheblichkeit an den Erfolgsaussichten des Revisionsprozesses gemessen wird.¹⁶⁹

Im Einzelfall kann nicht leichthin entschieden werden, ob eine Tatsache von derart erheblicher Natur ist, dass sie als Revisionsgrund zugelassen werden kann. Genauso schwierig ist zu entscheiden, wie stark das erste Urteil durch diese neue Tatsache überhaupt beeinflusst werden würde. Hierzu bedarf es objektiver Kriterien und der Würdigung sämtlicher Umstände im Einzelfall.

Als revisionsbegründende Tatsachen berechtigen von vornherein nur Gegebenheiten, „die zum Tatsachenvortrag der betreffenden Prozesspartei gehören“.¹⁷⁰ Vordergründig sind Tatsachen, „von denen unmittelbar eine Rechtsfolge abhängt“.¹⁷¹ Davon ausgenommen sind demzufolge Fragen der Tatsachen- und Beweiswürdigung oder rechtliche Würdigungen.¹⁷² Ebenfalls nicht zugelassen sind gemäss FRANK/STRÄULI/MESSMER Tatsachen, „die als solche dem Tatbestand nicht angehören“.¹⁷³ Demgegenüber finden Indizien Berücksichtigung, welche „einen Schluss auf rechtserhebliche Tatsachen zulassen“.¹⁷⁴

Der von HERZOG verwendete Ausdruck „Hauptthema des Prozesses“ untermauert, dass der neuen Tatsache eine entscheidende Rolle im Revisionsprozess zukommen muss, indem sie einen wesentlichen Aspekt aus dem Erstprozess neu aufnimmt.¹⁷⁵ Demnach kann ein Nebenpunkt eines Erstverfahrens, dem keine entscheidrelevante Bedeutung gebührte, von vornherein keine Anknüpfung für einen Revisionsgrund bieten.

¹⁶⁸ GRONER, S. 132, m.w.H., darunter ZR 103 (2004) Nr. 23 S. 85.

¹⁶⁹ Siehe dazu auch BAUMGARTNER, S. 110.

¹⁷⁰ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 37.

¹⁷¹ FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 328 N 14.

¹⁷² Ausführlich dazu RUST, S. 100 (m.w.H).

¹⁷³ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 5.

¹⁷⁴ FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 328 N 14.

¹⁷⁵ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 37; vgl. sinngemäss SCHWEIZER_SIMON, S. 135, der den Tatsachen den Charakter von „Entscheidungsgrundlagen“ abverlangt.

4.2.5 *Nachträgliche Entdeckung von Tatsachen und Beweismitteln sowie Zeitpunkt der Berücksichtigung*

Weiter wird verlangt, dass die Tatsachen und Beweismittel definitionsgemäss erst „nachträglich“ entdeckt werden; somit darf nicht bereits im Vorverfahren die Möglichkeit bestanden haben, die Tatsachen oder Beweismittel einzubringen. Diese Voraussetzung ist ein Wesensmerkmal der Revision.¹⁷⁶

Nach der Formulierung der neuen ZPO (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO) ist von einem gänzlichen Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln, die nach Verfahrensabschluss entstehen, auszugehen. Beispielhaft zu nennen sind eine Vertragsurkunde, die im Nachhinein abgeschlossen wird, oder ein nach Prozessabschluss abgelegtes Geständnis einer Partei oder eines Zeugen.¹⁷⁷ In Bezug auf das Geständnis sind LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI der gegenteiligen Ansicht und erachten das nachträgliche Geständnis einer Partei, „das die Sachverhaltsgrundlage des Urteils als unzutreffend nachweist“, als hinreichenden Revisionsgrund.¹⁷⁸

Ein solches Geständnis, das erst nach Ende des Verfahrens von sich gegeben wird, vermag zwar für sich allein keine Grundlage für ein Revisionsverfahren zu bilden.¹⁷⁹ Stützt sich dieses hingegen auf eine entscheidrelevante Tatsache des Erstverfahrens ab, ist es m.E. zur Revision zuzulassen.¹⁸⁰

Bedingt zuzulassen ist m.E. ein nachträgliches Beweismittel, mit dem eine Tatsache bewiesen werden soll, welche „mangels Beweismöglichkeiten im Erstverfahren bewusst nicht plädiert wurde“.¹⁸¹ Damit würde ein Beweismittel als Revisionsgrund zugelassen, das keinen unmittelbaren Bezug zum Erstverfahren besitzt. Das nachträgliche Beweismittel würde sich nämlich auf eine Tatsache abstützen, welche im Erstverfahren weder entscheidrelevant noch überhaupt in den Erstprozess eingeführt gewesen ist. Es fehlt konkret der Anknüpfungspunkt zwischen dem Revisionsgrund und der aufgegriffenen Grundlage im Erstverfah-

¹⁷⁶ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 46.

¹⁷⁷ Beispiele gemäss BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 47.

¹⁷⁸ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2b.

¹⁷⁹ Unter Vorbehalt der Voraussetzungen gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO.

¹⁸⁰ Siehe dazu die Ausführungen zur „Anknüpfungstheorie“ in Ziff. 8.3.6.

¹⁸¹ A.M. BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 43, RUST, S. 102.

ren. Die fehlende Beweismöglichkeit als einziges Kriterium darf m.E. nicht genügen, um die prozessuale Unsorgfalt zu entschuldigen.¹⁸²

Diesfalls ist zumindest notwendig, die besagte Tatsache – auch wenn sie nicht oder nur schwer bewiesen werden kann – behauptungsweise im Erstverfahren vorzubringen, um somit eine Anknüpfung zum neuen Beweismittel und zum Revisionsverfahren zu bewerkstelligen.¹⁸³ Entgegen der Auffassung von RUST erscheint eine solche Anforderung nicht „überspitzt“ zu sein, da die Tatsache dem Revisionskläger bereits im Erstverfahren bekannt gewesen ist und er diese in irgendeiner Form hätte vorbringen können.¹⁸⁴ Die prozessuale Sorgfaltspflicht des Revisionsklägers ist vorbehaltlos zu überprüfen.¹⁸⁵

Der massgebliche Zeitpunkt, ab welchem eine solche Tatsache oder Beweismittel überhaupt als Revisionsgrund Berücksichtigung finden kann, wird mitunter durch die Eventualmaxime gemäss Art. 229 ZPO vorgegeben.¹⁸⁶ Sie entspricht dem Beginn des Novenverbots, definiert in Art. 229 ZPO. Der genaue Zeitpunkt wurde im Gesetzgebungsprozess zur ZPO in den einzelnen Kommissionen heftig diskutiert.¹⁸⁷ Grundsätzlich hat jede Partei seine Angriffs- und Verteidigungsmittel in Form geeigneter Beweismittel in den Schriftenwechseln¹⁸⁸ bzw. anlässlich der Instruktionsverhandlung¹⁸⁹ einzubringen. Beschränkt besteht die Möglichkeit, diese spätestens anlässlich der Hauptverhandlung in den Prozess einzuführen.¹⁹⁰

Jede Partei ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt gemäss Art. 229 ZPO sämtliche Grundlagen ihrer Behauptungs- und Beweislast vorzubringen, zumindest jene, die sie kennt bzw. kennen muss. Ab dem Novenverbot gemäss Art. 229 ZPO können im laufenden Verfahren kaum mehr neue Tatsachen und Beweis-

¹⁸² A.M. CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 5, und BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 43.

¹⁸³ G.M. FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 5 sowie SPÜHLER/VOCK, S. 58 (vgl. Fn 46); siehe hierzu auch die Erläuterungen zur „Anknüpfungstheorie“ in Ziff. 8.3.6.

¹⁸⁴ RUST, S. 102.

¹⁸⁵ A.M. BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 43.

¹⁸⁶ Siehe dazu FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 15.

¹⁸⁷ LERCH, Art. 229 N 3; ausführlich dazu auch LEUENBERGER_KOMM ZPO, Art. 229 N 2 ff.

¹⁸⁸ Klage – Klageantwort (Art. 220 f. ZPO, Art. 222 ZPO), Replik – Duplik (Art. 225 ZPO).

¹⁸⁹ Art. 229 Abs. 1 i.V.m. Art. 226 ZPO; vgl. PAHUD, Art. 226 N 9.

¹⁹⁰ Art. 229 Abs. 1 und 2 ZPO; dazu auch PAHUD, Art. 229 N 7 ff.

mittel vorgetragen werden. Diese sind aber deswegen nicht unmittelbar dem Revisionsverfahren zugänglich, da es hierfür der Rechtskraft des Urteils bedarf und das Verfahren mit Beginn des Novenverbots noch nicht abgeschlossen ist. Demzufolge steht dem Revisionskläger noch die Anwendung der ordentlichen Rechtsmittel offen. So halten FRANK/STRÄULI/MESSMER treffend fest, dass „eine Revision ausgeschlossen ist, wenn der Revisionskläger die neuen Tatsachen oder Beweismittel schon in einem Zeitpunkt kannte, als ihm noch ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stand“.¹⁹¹

Aus diesem Grund müssen drei Zeitbereiche unterschieden werden, welche sich auf die Noven und das Verfahren auswirken¹⁹²: Als erstes die Zeitspanne bis zum Novenverbot gemäss Art. 229 ZPO, in welcher die Parteien verpflichtet sind, sämtliche Beweismittel und Tatsachen vorzubringen, die ihnen bekannt sind und zur Verfügung stehen (*Phase 1*). Als zweites zu nennen ist die Zeitspanne vom Zeitpunkt des Novenverbots bis zum Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist (*Phase 2*). Den Parteien ist es grundsätzlich nicht gestattet, weitere Noven im laufenden Verfahren vorzubringen. Sie sind verpflichtet, diese mit den ordentlichen Rechtsmitteln geltend zu machen, sofern keine Novenbeschränkungen bestehen.

Die für das Revisionsverfahren massgebende Zeitspanne ist diejenige nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, sprich mit Eintritt der materiellen Rechtskraft (*Phase 3*). Tatsachen und Beweismittel, die nach diesem Zeitpunkt entdeckt werden, können unter den weiteren massgebenden Voraussetzungen im Revisionsverfahren berücksichtigt werden.

Für ein Revisionsverfahren hingegen unbeachtlich ist eine nach Abschluss des Hauptverfahrens eingetretene Rechtsprechungsänderung, „ebenso wenig eine Änderung der Rechtslage“.¹⁹³ Eine bestehende Praxis gibt dem Rechtsanwender nur bedingt Anspruch, sich – zumindest über einen gewissen Zeitraum – darauf berufen zu können. Sie muss flexibel auf wesentliche Änderungen gehandhabt werden können. Eine Praxis dient somit nicht nur der Rechtsbeständigkeit, sondern auch der Rechtssicherheit, indem sie sich bei wesentlichen

¹⁹¹ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 15.

¹⁹² Vgl. Auch die Zeit-Tabelle von SCHÜPBACH in SZZP 3/2005, S. 346.

¹⁹³ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 44a.

Veränderungen des Rechtsumfeldes anpassen lässt. Eine solche Anpassung – die Praxisänderung – hat gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. Sind diese nicht zu beanstanden, fehlt dem Rechtsanwender eine Grundlage, um sich dagegen zu wehren. Solche Änderungen werden gemäss Praxis den echten Noven gleichgestellt und bilden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung „eine rechtliche Neubewertung“, womit sie nicht als Revisionsgrund geltend gemacht werden können.¹⁹⁴

4.2.6 Arten der Beweismittel

Als Revisionsgrund zugelassen sind – und so lässt sich auch die Literatur zur neuen Schweizerischen ZPO deuten – sämtliche Beweismittel, welche das Prozessrecht kennt.¹⁹⁵ Ausschlüsse, wie es einige Kantone in ihren Zivilprozessordnungen ausdrücklich statuierten, indem sie die Beweismittel nur auf Urkunden beschränkten¹⁹⁶, wurden m.E. zu Recht nicht in die Schweizerische ZPO aufgenommen. Auch ein entsprechendes Vorhaben diesbezüglich ist dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu entnehmen.¹⁹⁷

Konkret sind als Beweismittel sämtliche zugelassen, die das Gesetz in Art. 168 ZPO abschliessend aufführt.¹⁹⁸ Die wohl häufigsten Beweismittel sind *Urkunden* (Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO), wobei Schriftstücke jeder Art in Frage kommen.¹⁹⁹ Im modernen Zeitalter sind den Schriftstücken bzw. Papierbeweisen auch Datenträger wie CD, DVD, USB-Stick oder sonstige elektronische Datenträger und

¹⁹⁴ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 9. September 2008 (9F_7/2008), E. 2.2.

¹⁹⁵ Vgl. SCHWEIZER, Art. 328 N 30; SPÜHLER/VOCK, S. 59.

¹⁹⁶ Beispielhaft der *Kanton Basel-Stadt* in § 246 lit. 2 ZPO BS; verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die Tabelle in Kapitel 3.1.

¹⁹⁷ Siehe BERICHT zum Vorentwurf Expertenkommission, Art. 319 (S. 149).

¹⁹⁸ Art. 168 ZPO listet abschliessend die Beweismittel auf (Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung und Beweisaussage); ausführlich zum Numerus clausus der Beweismittel bei GRONER, S. 201 ff.; vgl. dazu auch MÜLLER, Art. 168 N 3.

¹⁹⁹ Beispielhaft dazu der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 29. August 2006 (4P.102/2006), E. 4.2, worin es um Schriftdokumente geht.

dgl.²⁰⁰, welche den Urkundenbeweis in ähnlicher Form zu erbringen vermögen, als Beweismittel zuzulassen.

Ein weiteres probates Mittel ist die *Aussage von Zeugen* gemäss Art. 168 Abs. 1 lit. a ZPO, auch wenn die Verlässlichkeit dieses Beweismittels in der Regel geringer ist diejenige von schriftlichen Beweismitteln. Der Grund dafür liegt mitunter im menschlichen Erinnerungsvermögen, das einerseits begrenzt ist und andererseits über zumeist weit zurückliegende Sachverhalte Auskunft geben muss.²⁰¹

Grundsätzlich ist die Aussage desjenigen Zeugen als Revisionsgrund zu berücksichtigen, der noch gar keine Aussage machen konnte, dessen Aussage sich hingegen auf wesentliche Umstände vor Urteilsfällung beziehen.²⁰² Dies unter dem Vorbehalt, dass dem Revisionskläger hinsichtlich der Kenntnis des Zeugen keine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten angelastet werden kann.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zeugen, die nachträglich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht verzichten²⁰³, da sich ihre Aussagen auf Tatsachen beziehen, die während des Verfahrens bereits existierten und von entscheidungswesentlicher Tragweite sind.²⁰⁴ Dementsprechend könnte auch die Aussage eines Zeugen, der seine bereits gemachte Aussage korrigiert/widerruft/etc. und somit wesentlich auf das ursprüngliche Urteil einwirken könnte, m.E. einen Revisionsgrund darstellen.²⁰⁵ Beide Zeugen haben Wissen, das im Zeitpunkt des Urteils existiert hat, jedoch von beiden – aus unterschiedlichen Gründen – nicht vorgebracht wurde. Demnach ist nicht einzusehen, weshalb für diese Typen von Zeugen eine unterschiedliche Behandlung resultieren soll. Es rechtfertigt sich, den Blick-

²⁰⁰ Die Aufzählung darf m.E. nicht abschliessend sein, vor allem da sich die Speicherformen/Datenträger laufend ändern. Über Fälschungsgefahren soll an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden, zumal auch bei Schriftstücken ein immanentes Risiko besteht, dass ein Dritter sie fälscht bzw. verfälscht.

²⁰¹ RUST, S. 115 f.

²⁰² Vgl. Auch BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 38.

²⁰³ Neben dem Verzicht ist auch eine Änderung der Rechtslage denkbar, wodurch ein Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, dies jedoch nur im Sinne einer Ausnahme, da die Änderung der Rechtslage grundsätzlich für einen Revisionsgrund unbeachtlich ist (vgl. dazu BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 44a). Weiter dazu auch der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 7. November 2006 (4C.111/2006, E. 2.5), worin es um ein ärztliches Berufsgeheimnis und dessen Aufhebung im Zusammenhang mit einer Zeugenaussage geht.

²⁰⁴ A.M. RUST, S. 116.

²⁰⁵ Vgl. RUST, S. 116; a.M. BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 39.

winkel auf den Zeitpunkt der Aussage zu richten und den damaligen Aussageinhalt als massgebend zu nehmen. Hatte besagter Aussageinhalt entscheidungsrelevanten Charakter, so besteht für die erneute Zeugenaussage ein rechtsgenügender Anknüpfungspunkt und kann infolgedessen in einem Revisionsverfahren verwendet werden.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass dem Revisionskläger kein Verschuldensvorwurf entgegen gehalten werden darf.²⁰⁶

Hat er den Zeugen wissentlich²⁰⁷ nicht aussagen lassen, da er eine ungünstige Aussage befürchtete, so darf dieser Zeuge auch nachträglich nicht berücksichtigt werden.²⁰⁸ Diese Versäumnis, welche durch eine selbstverschuldete, prozessuale Fehleinschätzung verursacht wurde, ist dem Revisionskläger nachteilig anzulasten.²⁰⁹

Somit stellt sich in einem solchen Fall lediglich noch die Frage, ob der Zeuge gänzlich als Beweismittel ausgeschlossen ist oder aber zu „anderen“ entscheidungsrelevanten Tatsachen seine Aussage erbringen darf. Da wohl kaum zu eruieren sein wird, aus welchen Gründen auf eine Zeugenaussage verzichtet wurde oder werden musste, wobei der anrufenden Partei, in der Regel dem Revisionskläger, die Beweislast dafür obliegt²¹⁰, kann nur der gänzliche Ausschluss einzige Konsequenz bedeuten.

Als Revisionsgrund eignet sich prinzipiell auch eine *Parteiaussage*, auch wenn deren Beweiskraft aufgrund der Eigeninteressen jeder Partei entsprechend zu relativieren ist. Zu undifferenziert erscheint m.E. die Aussage, dass die Beweismittel der *Parteibefragung*²¹¹ und der *Beweisaussage*²¹² von vornherein nicht als revisionsbegründende Beweismittel taugen, „weil sie unmittelbar dem Herrschafts- und Einflussbereich der betroffenen Prozesspartei entspringen und

²⁰⁶ Weitere Ausführungen dazu in Kapitel 4.2.7.

²⁰⁷ D.h. einerseits willentlich, andererseits im Wissen, dass dieser Zeuge womöglich über prozessrelevante Tatsachen aussagen könnte.

²⁰⁸ RUST, S. 129 (bzw. Fn. 87).

²⁰⁹ Ähnlich RUST, S. 129.

²¹⁰ Sinngemäss dazu auch der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 29. Oktober 2009 (4A_338/2009), E. 2.1.2.

²¹¹ Art. 168 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 191 ZPO.

²¹² Art. 168 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 192 ZPO.

deshalb nicht gesagt werden kann, die betroffene Partei habe es ohne Verletzung der prozessualen Sorgfaltspflicht versäumt, sie in das Verfahren einzubringen“.²¹³ Dabei wird ausser Acht gelassen, dass auch die Parteiaussage – analog der Zeugenaussage – widerrufen, geändert oder ergänzt werden kann.²¹⁴

Bei diesen Beweismitteln gilt dasselbe wie bei den zuvor erläuterten Beweismitteln: sie müssen im Zeitpunkt des Urteils existiert haben und konnten unverschuldet im Erstverfahren nicht beigebracht werden; entdeckt wurden sie nachträglich, sind jedoch von entscheidrelevantem Charakter. Diese Grundvoraussetzungen sind auf sämtliche Beweismittel anzuwenden.

Wenn folglich bei der Parteibefragung oder der Beweisaussage die befragte bzw. plädierende Partei nachträglich den Nachweis vorlegen kann, dass sich ihre Aussage im Erstprozess auf eine falsche Grundlage gestützt hat bzw. sie im Erstverfahren wesentliche Informationen nicht vorbringen konnte, so stellen auch diese Beweismittel taugliche Revisionsgründe dar.

Dies verdeutlicht, dass das Beweismittel der Parteibefragung oder der Beweisaussage vor allem dann in Frage kommt, wenn es korrigierend bei einer bereits stattgefundenen Parteibefragung oder Beweisaussage eingesetzt wird, hingegen auch neu – und partiell auf eine neue Tatsache abgestützt – beantragt werden kann. In beiden Fällen wären die Beweismittel jedoch einzig und allein zum Nachweis der neuen Tatsache zuzulassen und übrige Fragen bzw. Aussagen von vornherein zu untersagen.

Denkbar im Zusammenhang mit Parteiaussagen – wie auch Zeugenaussagen – sind Einflüsse von aussen, wodurch Willensmängel²¹⁵ geltend gemacht werden könnten.²¹⁶ Dies ist bei einer Täuschung wohl eher zu bejahen als bei einer Drohung oder Furchterregung. Da der Revisionskläger beweisbelastet ist, hat er dementsprechend den gehörigen Beweis zu erbringen.

²¹³ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 38 und FREIBURGH/AFHEDLT, Art. 328 N 15.

²¹⁴ RUST, S. 117.

²¹⁵ Anwendungsbereich von Art. 23 ff. OR.

²¹⁶ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 7.

Die Beweismittel des *Augenscheins*²¹⁷, des *Gutachtens*²¹⁸ oder der *schriftlichen Auskunft*²¹⁹ werden durch die h.L. mehrheitlich als nicht revisionstauglich bezeichnet.²²⁰ Als Grund wird die fehlende „Neuheit“ bezeichnet, da diese Beweismittel bereits im Erstverfahren hätten vorgebracht werden können.²²¹ BAUMGARTNER lehnt den Beweis durch eine Expertise ausdrücklich ab, „da der Sachverständige durch sein Gutachten dem Richter nicht die Überzeugung von der Wahrheit einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache verschafft, sondern ihm nur die Erkenntnis von gegenwärtig sinnlich wahrnehmbaren Tatsachen vermittelt“.²²²

Entscheidend ist hingegen vielmehr, ob mit dem Gutachten ein neu entstandenes Beweismittel geschaffen wird. Davon ist m.E. nicht auszugehen, wenn sich das Gutachten auf Tatsachen abstützt, welche bereits im Erstverfahren eingeführt wurden und dort von entscheidrelevantem Charakter gewesen sind. In diesem Fall fungiert das neue Gutachten lediglich als Beweismittel neben der neuen Tatsache, welche sich auf einen entscheidrelevanten Umstand im Erstverfahren stützt.²²³

Weiter ist denkbar, dass das neue Gutachten ein im Erstverfahren wesentliches Gutachten entscheidend korrigiert, sofern die entsprechende Anknüpfung zum Erstverfahren rechtsgenügend vorliegt. Ebenso vorstellbar ist, dass ein Augenschein oder ein Gutachten (Expertise) falsch zustande gekommen ist, weil z.B. der Gutachter bestochen wurde.²²⁴ Damit kann – wenn nicht schon Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO Anwendung findet – ein Revisionsgrund rechtfertigt werden.

4.2.7 Sorgfaltspflichten

Der Revisionskläger ist im Sinne der Eventualmaxime gehalten, seine Tatsachen und Beweismittel fristgerecht in den Prozess einzubringen. Unterlässt er

²¹⁷ Art. 168 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 181 f. ZPO.

²¹⁸ Art. 168 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 183 ff. ZPO.

²¹⁹ Art. 168 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 190 ZPO.

²²⁰ Statt vieler RUST, S. 117 f., der sich vorwiegend zum Augenschein und zur Expertise äussert.

²²¹ RUST, S. 117.

²²² BAUMGARTNER, S. 109 f.

²²³ Sinngemäss LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2a.

²²⁴ RUST, S. 118.

dies, obwohl ihm die neuen Tatsachen und Beweismittel bekannt waren bzw. deren Beibringung zugemutet werden konnte, verwirkt er damit die Geltendmachung der besagten Tatsachen respektive Beweismittel. Diese sogenannten Sorgfaltspflicht – oder wie RUST es nennt: das „nicht gekannt haben dürfen“²²⁵ – im Umgang mit neuen Tatsachen und Beweismitteln bedürfen aus diesem Grund einer eingehenden Erläuterung.

FREIBURGHAUS/AFHELDT sprechen von „entschuldbaren Gründen“ in Bezug auf das verspätete Vorbringen der Tatsachen bzw. Beweismittel.²²⁶ Solch entschuldbare Gründe können darin gesehen werden, dass der Revisionskläger im Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis über die Existenz der besagten Tatsachen oder Beweismittel gehabt hat. Denkbar ist auch eine – in den Worten von FREIBURGHAUS/AFHELDT – „entschuldbare Unterlassung der gerichtlichen Beibringung“.²²⁷

Unter einer nicht entschuldbaren Unterlassung ist m.E. die Konstellation zu verstehen, dass der Revisionskläger bei gewissenhafter Recherche und Aktenstudium ohne weiteres an die Tatsache oder das Beweismittel gelangt wäre.²²⁸ Zutreffend ist in diesem Sinne die Aussage von RUST, wonach dem Revisionskläger „bei der Suche nach sicherem Wissen erhöhte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugemutet werden darf“, wenn er vor Urteilsfällung gewisse Vermutungen zu einem Revisionsgrund gehegt hat.²²⁹ Je mehr der Revisionskläger im Vorfeld von einer Tatsache oder einem Beweismittel weiss bzw. wissen sollte, desto höher sind die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen neuen Tatsachen und Beweismitteln gestellt werden dürfen.

Die Sorgfaltspflicht hat sich überdies an den konkreten Umständen in Bezug auf die Abklärungen und Recherchen zu orientieren. Sind Unterlagen leicht zugäng-

²²⁵ RUST, S. 126.

²²⁶ FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 328 N 17.

²²⁷ FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 328 N 18.

²²⁸ Verwiesen wird auf den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2011 (4F_8/2010), E. 1.3, der als Sorgfaltsmassstab mitunter verlangt, dass „die Entdeckung der neuen Tatsache nicht auf Nachforschungen zurückzuführen ist, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können und müssen“ (m.w.H.).

²²⁹ RUST, S. 101.

lich, indem sie öffentlich aufliegen oder eingesehen werden können²³⁰, so darf der Sorgfaltsmassstab durchaus strenger sein, als wenn sich wichtige Dokumente in privater Hand befinden, deren Beibringung wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen ist. Interessant in dieser Hinsicht ist die Wortwahl von BRUNNER, der von Beweismitteln spricht, „die im früheren Verfahren nicht erreichbar waren“.²³¹ Die Erreichbarkeit ist durchaus synonym zur Zugänglichkeit zu verstehen. Der Revisionskläger wird – um seiner Sorgfaltspflicht gerecht zu werden – nicht umhin kommen, die genaue Herkunft und somit auch die Zugänglichkeit seiner revisionsbegründenden Beweismittel nachzuweisen.

Der Revisionskläger ist verantwortlich für seinen eigenen Machtbereich²³² und dass er sich innerhalb dessen auskennt.²³³ „Belohnt“ wird folglich einzig und allein die sorgfältige Tätigkeit, nicht aber Unsorgfalt im Umgang mit Akten und der dazugehörigen Recherche und Abklärung.²³⁴ Diese gebührende Sorgfalt beurteilt sich nach dem Verhalten, das eine durchschnittliche und vernünftige Person unter denselben Umständen an den Tag legen würde.²³⁵ Gemäss SPÜHLER/VOCK sollten an diesen Sorgfaltsmassstab aber keine hohen Anforderungen gestellt werden, da dies sonst „zu einer unzulässigen Einschränkung der Revision führen“ würde.²³⁶ Dies rechtfertigt sich schon aus dem Grund, dass dem Revisionskläger der Beweis, die gehörige Sorgfalt bei der Beibringung von Tatsachen und Beweismitteln im Erstverfahren erbracht zu haben, obliegt.²³⁷ Diese

²³⁰ Siehe dazu RUST, S. 128; eingehend zur Zugänglichkeit von allgemeinkundigen Tatsachen BIERI in ZZZ 2006, S. 188 f.

²³¹ BRUNNER_KuKo ZPO_2014, Art. 328 N 3.

²³² HERZOG spricht diesbezüglich von „Sphäre“ oder „Herrschaftsbereich“ (BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 51); siehe dazu auch Verfügung des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 11. November 2008 (2007/2249-41-ds), E. 3.1.2 (letzter Abschnitt).

²³³ Im unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 14. März 2008 (4A_42/2008, E. 4.2) liess die Revisionsklägerin diese Sorgfalt vermissen, wodurch das Bundesgericht starke Zweifel an der innerbetrieblichen Organisation in Bezug auf das Archiv der Revisionsklägerin hegte. Das Revisionsgesuch wurde wegen fehlender Revisionsgründe abgewiesen.

²³⁴ Siehe dazu den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 4. April 2008 (4A_528/2007), E. 2.5.2.2, sowie den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 23. Juli 2012 (4A_570/2011), E. 4.1.

²³⁵ BALTZER-BADER, S. 104; SCHWEIZER_SIMON, S. 135.

²³⁶ SPÜHLER/VOCK, S. 58; g.M. RUST, S. 127; a.M. unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2014 (5A_111/2014), E. 2, vgl. dazu auch den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 28. Juni 2012 (4A_105/2012), E. 2.3.

²³⁷ Vgl. BAUMGARTNER, S. 110; derselben Meinung SOLIVA, S. 51.

Beweislast stellt eine zusätzliche und nicht zu unterschätzende Einschränkung für die Geltendmachung eines Revisionsgrundes dar, weshalb darauf zu verzichten ist, den Sorgfaltsmassstab über dies hinaus erhöhten Anforderungen zu unterwerfen.

Einen die Sorgfaltsanforderungen erweiternden Ansatz wirft SCHWANDER auf, der das verspätete Vorbringen von unechten Nova nicht nur unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Sorgfalt prüfen will, sondern auch mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben.²³⁸ Dabei gilt das Augenmerk dem Verhalten des Revisionsklägers anlässlich des Erstverfahrens, wobei beurteilt wird, aus welchen Beweggründen er auf die Einlegung eines Beweismittels oder das Vorbringen einer Tatsache verzichtet hat. Dies erschwert dem Revisionskläger die sonst schon schwierige Beweisführung, indem die Beweislast mit einem zusätzlichen Element belastet wird.

Der Ansicht von HERZOG kann nur bedingt entsprochen werden, wenn er dafür hält, dass „ein im Erstverfahren bereits bekanntes Beweismittel zur Revision berechtigt, wenn dessen Relevanz im Erstprozess noch nicht erkannt wurde und auch bei Anwendung durchschnittlicher Sorgfalt nicht erkannt werden musste“.²³⁹ Zwar würde dies den von SCHWANDER implizierten Ansatz von Treu und Glauben bei der Prüfung der verspäteten Vorbringen von unechten Nova stützen. Dies war aber keine angesprochene Thematik im Gesetzgebungsprozess im Zuge der ZPO-Revision. Genauso wenig wird diese Ansicht durch die nachstehend zitierte Erwägung des Bundesgerichts in diesem Sinne bestätigt. Das Bundesgericht hält im unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 29. Oktober 2009 (4A_338/2009), E. 2.1.2, vielmehr fest:

„Zwar können auch im Vorprozess bereits bekannte Beweismittel zur Revision verhelfen, sofern deren Beweiswert objektiv nicht erkannt werden konnte, etwa ein im Prozess bereits angerufener Zeuge, von dem niemand annimmt, er könne auch über andere prozessrelevante Tatsachen Auskunft geben, und der daher nicht dazu angerufen wird. Davon ist aber die fahrlässige und somit selbst verschuldete Fehleinschätzung des Beweiswertes eines Beweismittels zu unterscheiden, namentlich wenn

²³⁸ SCHWANDER, Art. 328 N 29.

²³⁹ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 43; ähnlich dazu SCHÜPBACH in SZPP 3/2005, S. 340.

ein Beweismittel nicht angerufen wird, aus der Befürchtung, es könnte nachteilige Tatsachen an den Tag bringen (...).“

Das Bundesgerichtsurteil nennt als Beispiel einen Zeugen, der im Erstprozess zu einer Tatsache, die sich im Nachhinein als entscheidend relevant herausstellte, nicht gefragt wurde bzw. werden konnte. Allerdings war der Zeuge im Erstprozess als Beweismittel vorgebracht worden.

Sofern dem Revisionskläger keine prozessuale Unsorgfalt angelastet werden kann, hat er die Möglichkeit, die erneute Zeugenbefragung zu erwirken. Anders sieht die Sachlage hingegen aus, wenn mit dem neuen Beweismittel kein Bezug zum Erstverfahren besteht. In diesem Fall ist ein Revisionsverfahren ausgeschlossen.

4.2.8 Verletzung von Ausstandsvorschriften

Auf einen spezifischen Revisionsgrund in Bezug auf Verfahrensfehler hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet.²⁴⁰ Als besonderer Revisionsgrund, der unter lit. a subsumiert wird, gilt hingegen die Verletzung von Ausstandsvorschriften. Diese stellen gewissermassen Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Besetzung des Gerichts dar. In der Schweizerischen Zivilprozessordnung findet sich in Art. 51 Abs. 3 ein ausdrücklicher Verweis auf die Revisionsbestimmungen gemäss Art. 328 ff. ZPO. Im Sinne der Ausstandsgründe sind die Fälle von Art. 47-51 ZPO²⁴¹ (*Mitwirkung einer zum Ausstand verpflichteten Gerichtsperson*) angesprochen. Wird ein auf diesen Bestimmungen basierender Verfahrensfehler erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelangen gemäss Art. 51 Abs. 3 ZPO die Revisionsbestimmungen nach Art. 328 ff. ZPO zur Anwendung.²⁴² Auch hier ist jedoch wieder zu unterscheiden: Wurde der Verfahrensmangel während laufender Rechtsmittelfrist entdeckt, so ist dieser mit dem Hauptrechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) zu rügen.²⁴³ Taucht der Revisi-

²⁴⁰ CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 14; dazu mehr in Kapitel 8.4.2.

²⁴¹ Das 3. Kapitel in der ZPO mit dem Titel „Ausstand“ beinhaltet die Ausstandsvorschriften, deren Verfahren und Verletzung.

²⁴² BRUNNER_KUKO ZPO_2010, Art. 328 N 4 und BK ZPO-RÜETSCHI, Art. 51 N 8 f.; vgl. dazu auch den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 26. Februar 2013 (4A_425/2012), E. 3.1.1.

²⁴³ Sinngemäss BOTSCHAFT ZPO, S. 7273 (vgl. Art. 49).

onsgrund hingegen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf, so kann dieser mittels Revision nach Art. 328 ff. ZPO geltend gemacht werden.²⁴⁴ Zum Zeitpunkt des Fristenbeginns sei auf Kapitel 6.4 verwiesen.

4.3 Der Revisionsgrund der strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers

Art. 328 Revisionsgründe

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

(...)

b.

ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;

4.3.1 Einleitung und Allgemeines

Die Einwirkung auf das Urteil durch ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO ist mehr oder weniger deckungsgleich mit den Regelungen in den Kantonen. Der Revisionsgrund war in den meisten Kantonen fester Bestandteil der Zivilprozessordnungen.²⁴⁵ Unterschiede bestanden vorwiegend in den Begriffsbezeichnungen, was jedoch kaum Einfluss auf die Rechtsprechungspraxis hatte.²⁴⁶

Einige Kantone verzichteten darauf, den Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung explizit in ihren Katalog von Revisionsgründen aufzu-

²⁴⁴ Siehe BAK ZPO-HERZOG_2010, Art. 328 N 35.

²⁴⁵ Beispielhaft wird verwiesen auf Art. 274 Abs. 1 lit. 2 ZPO AR, Art. 377 lit. 3 CPC JU oder auch Art. 247 Abs. 1 lit. c ZPO SG; BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 52. Einzig den Kantonen Schaffhausen und Tessin ist keine Regelung in ihren Zivilprozessordnungen zu entnehmen, weder als konkreter Revisionsgrund noch als Indiz in der Fristenregelung.

²⁴⁶ Dazu unter Kapitel 3.4.1; vgl. auch LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6.

nehmen. Sie beschränkten sich auf die Erwähnung bei den Revisionsfristen.²⁴⁷ Die Kantone haben daher einen Straftatbestand unter einen anderen Revisionsgrund subsumiert, um ihn für das Revisionsverfahren nutzen zu können. Am naheliegendsten erschien die Subsumtion unter den Revisionsgrund der neuen Tatsachen oder Beweismittel, was explizit FRANK/STRÄULI/MESSMER zu entnehmen ist. Als konkretes Beispiel führen die Autoren ein falsches Zeugnis gemäss Art. 307 StGB an.²⁴⁸

Der Gesetzgeber hat sich bei der Erarbeitung der gesamtschweizerischen ZPO jedoch für einen eigenen, selbständigen Revisionsgrund entschieden und diesen in Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO statuiert.

4.3.2 Einwirkung und Kausalität

Die Einwirkung liegt dann rechtsgenügend vor, wenn zwischen der strafbaren Handlung und dem Ausgang des Prozesses ein entsprechender Kausalzusammenhang besteht.²⁴⁹ SPÜHLER/VOCK sprechen sich ausdrücklich für die Kausalität zwischen der Straftat und dem Fehlentscheid aus; diese Meinung vertrat schon die Expertenkommission in der Vorarbeit zur neuen Schweizerischen ZPO und ist auch der BOTSCHAFT ZPO zu entnehmen.²⁵⁰ Die Kausalität gibt Aufschluss darüber, ob eine Straftat im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, sich zum Nachteil der betreffenden Partei auszuwirken und folglich das falsche Urteil zu verursachen.²⁵¹ Ein Kausalzusammenhang fehlt, „wenn auf eine falsche Zeugenaussage nicht abgestellt, eine gefälschte Urkunde nicht als be-

²⁴⁷ Kantone LU, NW, OW, SZ und ZH; siehe auch GULDENER, S. 530 f.

²⁴⁸ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 4.

²⁴⁹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 56; nennen in dieser Quelle ein Beispiel für das Fehlen eines Kausalzusammenhanges, namentlich dann, wenn eine falsche Zeugenaussage bei der Urteilsfällung keine Rolle gespielt hat, weil der betroffene Zeuge dem Gericht nicht glaubwürdig erschien. Da dieser Umstand nicht entscheiderelevant war, kann er auch nicht als Revisionsgrund genügen; a.M. SCHWANDER, Art. 328 N 35.

²⁵⁰ SPÜHLER/VOCK, S. 59; BERICHT zum Vorentwurf Expertenkommission, Art. 319 (S. 149), BOTSCHAFT ZPO, S. 7380; vgl. dazu auch den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 2009 (4A_596/2008), E. 4.1.

²⁵¹ Zur „Geeignetheit“ treffend das Urteil des Kassationsgerichtes Zürich vom 12. Oktober 2006 (AC060004), E. III/3.2; hinsichtlich des Kausalitätserfordernisses war das Gericht aber a.M. (Bemerkung: Gegenstand war ein Revisionsverfahren nach StPO).

weiskräftig erachtet, einer versuchten Nötigung oder Bestechung nicht nachgegeben wurde“.²⁵²

Das Erfordernis der Kausalität war bereits in den verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen umstritten.²⁵³ Zu den kontroversen Diskussionen, welche um das Kausalitätskriterium geführt wurden, äussern sich LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI wie folgt²⁵⁴:

„Gewährung des Neuen Rechts und Neubeurteilung haben wenig Sinn, wenn von vornherein feststeht, dass die für das Urteil wesentliche Sachverhaltsgrundlage oder Beweiswürdigung z.B. durch eine falsche Zeugenaussage oder eine verfälschte Urkunde eindeutig nicht berührt worden sind. Insoweit fehlt das Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des früheren Urteils. Andererseits entspricht es einem Gebot rechtsstaatlichen Handelns, in nicht eindeutiger Lage Neues Recht zu gewähren und neu zu urteilen, selbst wenn ein gleichlautendes Urteil als eher wahrscheinlich erscheint als eine Abänderung. Schliesslich ist wie beim Nichtigkeitsgrund von 359 Ziff. 1 vom Erfordernis der Kausalität abzusehen (...), wenn ein Richter deliktisch gehandelt hat. Es wäre nicht einzusehen, warum bei solchem Handeln von der Gewährung des Neuen Rechts mit der Begründung abgesehen werden könnte, ein anderer Richter hätte gleich geurteilt (...).“

Die Autoren sprechen sich im Grundsatz für das Kausalitätserfordernis aus, da sonst Einwirkungen durch eine strafbare Handlung zu einem Revisionsverfahren berechtigen würden, die sich letztendlich nicht auf den Entscheid auswirken.²⁵⁵ Solche Entscheide sollen im Sinne der Rechtssicherheit gerade nicht revidiert werden. Sie machen aber Ausnahmen dort, wo der urteilende Richter

²⁵² BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 18.

²⁵³ Siehe dazu in Kapitel 3.4.1.

²⁵⁴ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6.

²⁵⁵ Siehe dazu auch das unpublizierte Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2014 (5A_165/2014), E. 6.2.

selbst deliktisch gehandelt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis der Kausalität zwischen der strafbaren Handlung und dem Urteil nicht zu erbringen.²⁵⁶

Ob neben dem „deliktisch handelnden Richter“ noch weitere Konstellationen denkbar sind, welche das Kausalitätserfordernis obsolet machen, ist der Praxis nicht zu entnehmen. Beachtlich dürfen m.E. von vornherein nur solche strafbaren Handlungen sein, die unmittelbar und gravierend auf das zu revidierende Urteil eingewirkt haben. Dies kann sich entweder auf eine direkt am Verfahren beteiligte Partei (*Prozesspartei, Gerichtsperson*) oder auch auf einen entscheidungsrelevanten Tatbestand des Verfahrens beziehen. Allerdings sollen die Ausnahmen vom Kausalitätserfordernis bewusst in engen Grenzen gehalten werden. Gemäss STERCHI entspricht es dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, wenn „in nicht eindeutigen Fällen die Revision zu gewähren und neu zu entscheiden ist, selbst wenn eine gleichlautende Entscheidung eher wahrscheinlicher erscheint als eine Abänderung zugunsten des Revisionsklägers“.²⁵⁷

Dies hat besonders auch dann zu gelten, wenn sich nachträglich ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 47 ff. ZPO ergibt, welcher gemäss Art. 51 Abs. 3 ZPO zwingend mittels Revision geltend zu machen ist.²⁵⁸

Die Einwirkung selber wird durch das Gesetz nicht näher konkretisiert; es wird einzig festgehalten, dass die Einwirkung in solchem Ausmass sein muss, dass sie „zum Nachteil der betreffenden Partei“ ist. Nach SCHWEIZER ist im Zeitpunkt der Einreichung des Revisionsgesuches nicht die „Einwirkung“ von entscheidender Bedeutung, sondern vielmehr, ob das Revisionsgesuch bzw. die damit verbundenen Tatsachen und Beweismittel ausreichen, um eine wesentliche Änderung des Urteils herbeizuführen.²⁵⁹

²⁵⁶ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 6; BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 22 erwähnt Bestechungsfälle gegenüber dem urteilenden Richter als mögliche Anwendungsfälle.

²⁵⁷ BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 21.

²⁵⁸ BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 22.

²⁵⁹ SCHWEIZER, Art. 328 N 31.

4.3.3 *Strafentscheid, objektiver Tatbestand*

Das Gesetz spricht von „Strafverfahren“, was verdeutlicht, dass eine Verurteilung nicht zwingend zu erfolgen hat, sondern es genügt, wenn sich aus dem Strafverfahren heraus eine hinreichende Einwirkung ergibt.²⁶⁰ In den meisten Fällen liegt ein rechtskräftiger Strafentscheid vor. Ist dies nicht der Fall, so ist ausreichend, wenn zumindest „der objektive Tatbestand nachgewiesen ist“.²⁶¹

Unklarheiten entstehen dann, wenn die Strafuntersuchungsbehörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet, weil beispielsweise konkrete Zweifel am subjektiven Tatbestand bestehen oder weil ein Beweismittel (z.B. ein Zeuge) widersprüchliche Aussagen macht.²⁶² Das Gesetz hat in dieser Hinsicht zwar die Wendung „so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden“ in Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO (letzter Satz) eingeführt, jedoch nicht weiter konkretisiert. Der Beweis der strafbaren Handlung kann demzufolge auch auf andere Weise erbracht werden.²⁶³ So vermag insbesondere der Revisionsrichter bzw. generell Zivilrichter „über die erforderliche Strafbarkeit aufgrund der vorliegenden Beweise selber“ zu entscheiden, falls das Strafverfahren nicht durchführbar ist.²⁶⁴ Ebenso ist vorstellbar, dass ein ausländisches Gericht den objektiven Tatbestand festgestellt hat. In diesem Fall darf darauf abgestellt werden, sofern das strafbare Verhalten nach schweizerischem Verständnis ein Verbrechen oder Vergehen darstellen würde, wäre es in der Schweiz verübt worden.²⁶⁵

²⁶⁰ Vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 19.

²⁶¹ Siehe SPÜHLER/VOCK, S. 59 f.; ausdrücklich im Urteil des Obergerichts Solothurn vom 19. Januar 2011 (ZKEIV.2011.1), E. 4b.

²⁶² Vgl. die kritischen Worte von SCHWANDER, Art. 328 N 34.

²⁶³ CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 10 f.; LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 338; unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 25. Februar 2013 (4A_496/2012), E. 4.4.

²⁶⁴ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 57; die Autoren nennen als Grund für die Nicht-Durchführung beispielhaft den Tod des Täters. Als weitere Gründe kommen gemäss BAUMGARTNER die Verjährung der Strafverfolgung oder auch die nachträglich eingetretene Urteilsunfähigkeit des Täters in Betracht (BAUMGARTNER, S. 112); gemäss SCHWANDER, Art. 328 N 34, kommen auch die Unkenntnis über den Täter oder dessen unbekanntes Aufenthalt in Frage; vgl. auch LEUENBERGER_RECHTSMITTELVERFAHREN, S. 41.

²⁶⁵ Ausdrücklich dazu SCHWEIZER, Art. 328 N 35, unter Hinweis auf den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 2009 (4A_596/2008), E. 4.1; vgl. ebenso SCHWANDER, Art. 328 N 33.

An die Alternative zum Strafverfahren sollten keine erhöhten Anforderungen gestellt werden.²⁶⁶ Auch eine Drohung oder eine Beugehaft, mit welcher ein Zeuge unter Druck gesetzt wird, kann unter Umständen einen genügenden Revisionsgrund darstellen, wodurch wesentlich auf ein Verfahren eingewirkt werden kann.²⁶⁷

4.3.4 Begriffsbezeichnung „Verbrechen oder Vergehen“; Straftatbestände

Im Vordergrund stehen definitionsgemäss Verbrechen oder Vergehen. Die Begriffe Verbrechen und Vergehen sowie deren inhaltliche Bedeutung sind gemäss der h.L. im Sinne des Strafgesetzbuches, konkret Art. 10, zu verstehen.²⁶⁸

Die massgebenden Straftatbestände entsprechen denjenigen, die schon dem kantonalrechtlichen Revisionsgrund zugrunde gelegt wurden. In Frage kommen vorwiegend die Delikte gegen die Rechtspflege (Art. 303 ff. StGB) und Art. 251 ff. StGB bezüglich der Urkundendelikte.²⁶⁹ Grundsätzlich zugänglich sind auch die Delikte des Achtzehnten Titels des StGB („Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht“) wie z.B. der Amtsmissbrauch oder auch die Delikte des Neunzehnten Titels des StGB („Bestechung“). Des Weiteren können strafbare Handlungen wie die Drohung (Art. 180 StGB), die Nötigung (Art. 181 StGB)²⁷⁰ oder auch der Betrug (146 StGB) als unmittelbarer Revisionsgrund in Betrachtung gezogen werden.

²⁶⁶ SCHWANDER, Art. 328 N 34.

²⁶⁷ Siehe dazu die Beispiele in SCHWEIZER, Art. 328 N 33.

²⁶⁸ SCHWEIZER, Art. 328 N 32; ausführlich dazu BAK STGB-NIGGLI, Art. 10 N 10 ff.: Unter *Verbrechen* sind Taten zu verstehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB); unter *Vergehen* sind demgegenüber Taten zusammengefasst, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

²⁶⁹ Der siebzehnte Titel des StGB ist bezeichnet mit „Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege“. Sämtliche darin aufgelisteten Straftatbestände kommen grundsätzlich für das Revisionsverfahren in Frage.

²⁷⁰ Siehe dazu den Vierten Titel des StGB, Besonderer Teil („Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit“).

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Erster Titel des StGB, Besonderer Teil) werden von der Literatur nicht konkret als Grundlage für ein Revisionsverfahren genannt. Die Frage stellt sich in diesem Zusammenhang am ehesten bei der Ausschaltung eines Zeugen durch eine Tötungshandlung (z.B. Zeugenmord). Besass der Zeuge Kenntnisse, welche für das Zivilverfahren von entscheidender Bedeutung gewesen wären, so wurde durch die Tötungshandlung wesentlich auf das Urteil eingewirkt. Da in einem solchen Fall das Wissen wohl gänzlich verloren gegangen ist, stellt sich die Frage, ob es auf andere Art und Weise wieder hergestellt werden kann (z.B. *Notizen; andere Zeugen, denen dieses Wissen übertragen wurde, etc.*). Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei einem Raub oder einem Diebstahl²⁷¹, der unmittelbar eine entscheidende Tatsache betrifft (z.B. *eine CD mit entscheidenden Daten für das Verfahren*). Der Revisionskläger hat entweder das entwendete Objekt wieder zu beschaffen bzw. beschaffen zu lassen oder diese Informationen auf andere Art und Weise zu erbringen. Sofern sich die Täterschaft ermitteln lässt und wesentliche Informationen zum entwendeten Objekt vorbringen kann, sind auch entsprechende Einvernahmen und Protokolle als revisionsbegründende Tatsachen und Beweismittel nicht ausgeschlossen.

Nach GULDENER können Straftatbestände, welche nicht strafbar sind, nicht durch den Revisionsgrund der strafbaren Handlung geltend gemacht werden. Als Beispiele fügt er ein fahrlässiges falsches Zeugnis, ein fahrlässiges falsches Gutachten oder auch eine fahrlässige falsche Parteiaussage an und begründet dies damit, dass die fahrlässige Begehung dieser Tatbestände nicht strafbar ist.²⁷²

Diese Ansicht bedarf jedoch m.E. einer Klarstellung. Lässt sich eine Handlung nicht strafrechtlich einordnen bzw. unter einen Straftatbestand subsumieren, so darf das Revisionsverfahren nicht per se einzig deswegen abgelehnt werden. Es ist zu prüfen, ob sich der Einwirkungstatbestand, gestützt auf die Strafbestimmungen, auf andere Art und Weise nachweisen lässt. Alternativ besteht die

²⁷¹ Raub (Art. 140 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), vgl. auch die weiteren „Strafbaren Handlungen gegen das Vermögen“ (Zweiter Titel des StGB, Besonderer Teil).

²⁷² GULDENER, S. 530.

Möglichkeit, das an sich „strafbare Verhalten“, basierend auf neuen Tatsachen und Beweismitteln gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, geltend zu machen.²⁷³

Begrifflich entschied sich der Gesetzgeber für die Variante „Verbrechen oder Vergehen“ für die Einwirkung durch eine Straftat, obwohl die Kantone mehrheitlich den Begriff „strafbare Handlungen“ in ihren Zivilprozessordnungen statuierten.²⁷⁴ Diese Definition ist enger als der Begriff „strafbare Handlungen“. Letzterer liess die Möglichkeit offen, dass auch Übertretungen als Straftatbestände Anwendung finden könnten. Ob diese unter Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO subsumiert werden können, wird von der h.L. mehrheitlich negativ beantwortet.²⁷⁵

Der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen besteht lediglich in der Schwere der Straftaten²⁷⁶; daraus lässt sich jedoch noch keinen Schluss auf die Einwirkung auf ein Zivilurteil ziehen. Dementsprechend ist die Haltung von HERZOG nicht ganz nachzuvollziehen, der ausdrücklich das Strafmass in den Mittelpunkt rückt und die Übertretungstatbestände als nicht zur Revision berechtigt erklärt.²⁷⁷ Auch die Aussage von GASSER/RICKLI, wonach die Revision wegen einer blossen Übertretung *nicht genügt*, ist zu ungenau.²⁷⁸ SCHWEIZER erachtet sie ebenfalls im Sinne des Revisionsverfahrens als nicht ausreichend, hält aber fest, dass sie „allerhöchstens“ wie neue Tatsachen oder neue Beweismittel berücksichtigt werden müssen.²⁷⁹ Konkrete Gründe, die per se gegen die Anwendung von Übertretungstatbeständen sprechen, sind der Lehrmeinung nicht zu entnehmen.

Als Gegenbeispiel verweise ich auf Art. 325 StGB. Dies ist ein Übertretungstatbestand aus dem zwanzigsten Titel des StGB („Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen“) und ist mit Busse bestraft. Art. 325 StGB befasst sich mit der „ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher“ und setzt unter Strafe,

²⁷³ Kritisch GULDENER, S. 530.

²⁷⁴ Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO; vgl. die Ausführungen und die Tabelle in Kapitel 3.4.1.

²⁷⁵ Gegen die Subsumption von Übertretungstatbeständen: BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 53; GASSER/RICKLI, Art. 328 N 3; CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 9; oder auch im Zusammenhang mit der analogen Bestimmung in Art. 123 Abs. 1 BGG: BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 123 N 3. Unter *Übertretungen* sind Taten, die mit Busse bedroht sind, zu verstehen.

²⁷⁶ Vgl. die Erläuterungen zur Dreiteilung in BAK STGB-NIGGLI, Art. 10 N 6 f.

²⁷⁷ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 53.

²⁷⁸ GASSER/RICKLI, Art. 328 N 3.

²⁷⁹ SCHWEIZER, Art. 328 N 32.

wer vorsätzlich oder fahrlässig – entgegen der gesetzlichen Pflicht – Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt.

Der Täter könnte demzufolge eine wesentliche Tatsache, die sich aus den Geschäftsbüchern ergeben würde, verheimlichen, anders darstellen und dgl. Zugleich wäre aber diese Tatsache für ein Zivilverfahren von entscheidrelevanter Bedeutung. Erlangt der Revisionskläger nachträglich Kenntnis von diesem Umstand, so kann er sich – aufgrund der engen Definition von „Verbrechen oder Vergehen“ – nicht auf diesen Übertretungstatbestand berufen. Er muss wohl oder übel einen anderen Straftatbestand, der in den engen Typus „Verbrechen oder Vergehen“ gemäss lit. b fällt, oder einen anderen Revisionsgrund ausfindig und sodann geltend machen.

Es ist durchaus möglich, dass in einem solchen Fall weitere Straftatbestände wie die Urkundenfälschung oder der Betrugstatbestand in Betracht gezogen werden können.²⁸⁰ Der Verzicht auf die Übertretungstatbestände bedeutet jedoch eine zusätzliche Einschränkung, welche sich im Gesetzgebungsverfahren nicht als zwingend erwiesen hätte. Eine offenere Formulierung mit einem Oberbegriff²⁸¹, welcher auch die Übertretungen umfasst hätte, wäre diesem Revisionsgrund keineswegs abträglich gewesen.

Obschon der Anwendungsbereich für Übertretungen in der Praxis wohl eher gering ausfallen würde, kommt es bei den für das Revisionsverfahren massgebenden Straftatbeständen nicht auf die Schwere und Art eines Deliktes an, geschweige denn auf ein Strafmass, sondern vielmehr darauf, ob aufgrund des Deliktes eine Einwirkung zum Nachteil des Revisionsklägers stattgefunden hat. Dementsprechend könnte eine Übertretung m.E. genauso erheblich auf einen Entscheid einwirken wie ein Verbrechen oder ein Vergehen – wie das obige Beispiel verdeutlicht.

²⁸⁰ Unter Vorbehalt der schärferen Voraussetzungen, die diesen beiden Straftatbeständen gegenüber dem genannten Übertretungsstraftatbestand eigen sind.

²⁸¹ Beispielsweise „Straftatbestand“ oder „strafbare Handlung“ als Oberbegriff.

4.4 Anfechtung einer Klageanerkennung, eines Klageverzichts oder eines gerichtlichen Vergleiches

Art. 328 Revisionsgründe

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

(...)

c.

geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist.

4.4.1 Einleitung

Der Revisionsgrund der Unwirksamkeit von Klageanerkennung, Klagerückzug und gerichtlichem Vergleich war längst ein fester Bestandteil in zahlreichen kantonalen Zivilprozessordnungen. Darauf aufbauend bestand eine gefestigte Praxis, die ebenso verlässlich für die neue ZPO herangezogen werden kann.²⁸² An den kantonalen Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber grundsätzlich nicht gerüttelt und auch keine Einschränkungen vorgenommen.

Zweck dieses Revisionsgrundes ist, „dass eine Partei, die eine zivilrechtliche unwirksame Prozessklärung abgibt, die zu einem Erledigungsentscheid führt, nicht schlechter gestellt sein soll, als wenn sie es auf einen Sachentscheid des Gerichts hätte ankommen lassen, dessen Revision gestützt auf den wahren Sachverhalt hinterher hätte zugelassen werden müssen“.²⁸³

Klageanerkennung, Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich stellen Dispositionsakte der Parteien dar.²⁸⁴ „Sie sind keine eigentlichen gerichtlichen Entscheide, sondern Prozesshandlungen der Parteien (...)“.²⁸⁵ Hingegen werden ihnen durch Art. 241 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides

²⁸² BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 10.

²⁸³ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 10.

²⁸⁴ FREIBURGH/AUFHELDT, Art. 328 N 25; dazu auch SEILER, Rz. 423.

²⁸⁵ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 58.

eingräumt.²⁸⁶ Sie werden als Urteilssurrogate bezeichnet und führen unmittelbar zu einem Abschreibungsbeschluss durch das Gericht.²⁸⁷

Die Dispositionsakte haben eine materiellrechtliche Seite, die jeder Dispositionsakte eigen ist, sowie eine prozessrechtliche Seite in Bezug auf den Abschluss des Verfahrens.²⁸⁸ „Man spricht daher von der Doppelnatur des Vergleichs und der Abstandserklärung.“²⁸⁹ Die prozessrechtliche Seite zeigt sich vor allem dann, wenn es um die Anwendung der massgebenden Bestimmungen geht; angesprochen ist mitunter die Fristenregelung von Art. 329 ZPO, welche Vorrang genießt vor Art. 31 OR²⁹⁰. Aber auch in Bezug auf die Frage, wann die Rechtskraftwirkung einsetzt, zeitigt die prozessrechtliche Seite der Dispositionsakte ihre Wirkung.

4.4.2 Anfechtungsgrundlagen

Der Vergleich stellt einen materiellrechtlichen Vertrag dar, welcher zwischen zwei Parteien abgeschlossen wird und mit dem „die beteiligten Parteien einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen“ beilegen.²⁹¹ Der Vergleich kann aussergerichtlich wie auch vor Gericht abgeschlossen werden. Er kommt im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO hingegen nur im Rahmen der Dispositionsmaxime in Frage. Streitpunkte,

²⁸⁶ CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 12.

²⁸⁷ Art. 241 Abs. 3 ZPO; siehe dazu auch BGE 139 III 133, 133, E. 1.1 sowie BK ZPO-HURNI, Art. 58 N 51.

²⁸⁸ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 93.

²⁸⁹ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 93.

²⁹⁰ Art. 31 OR:

„IV. Aufhebung des Mangels durch Genehmigung des Vertrages“

¹ Wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt.

² Die Frist beginnt in den Fällen des Irrtums und der Täuschung mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit deren Beseitigung.

³ Die Genehmigung eines wegen Täuschung oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus.

²⁹¹ BGE 130 III 49, 51 f., E. 1.2; siehe auch SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 94 f.

welche zwingend der Oficialmaxime unterliegen, können nicht oder nur mit Zustimmung des Gerichts vergleichsweise gelöst werden.²⁹²

Demgegenüber zeichnen sich der Klagerückzug und die Klageanerkennung durch einseitige Willenserklärungen aus; in der Regel beim Klagerückzug durch den Kläger und bei der Klageanerkennung durch den Beklagten.²⁹³ Sie werden oft als Klauseln in einen Vergleich eingebaut.²⁹⁴ Im Gegensatz zum Vergleich sind diese beiden Willenserklärungen uneingeschränkt zulässig und die Oficialmaxime steht dem nicht entgegen²⁹⁵.

Als Urteilssurrogate gelten auch solche, welche aus einem Schlichtungsverfahren nach Art. 197 ff. ZPO stammen, wie auch der Vergleich, der Klagerückzug oder der vorbehaltlose Klagerückzug im Sinne von Art. 208 Abs. 1 ZPO.²⁹⁶ Eine Vereinbarung, welche im Zusammenhang mit einer Mediation entstanden ist, kann ebenfalls mittels Revision angefochten werden.²⁹⁷

Weitere mögliche Anfechtungsgrundlagen können Scheidungskonventionen bilden. Gemäss FRANK/STRÄULI/MESSMER beschränken sich diese aber auf vermögensrechtliche Belange.²⁹⁸ Bei Verträgen über Leistungen familienrechtlicher Natur ist Voraussetzung, „dass der Gegenpartei nach Treu und Glauben erkennbar war, dass der Revisionskläger den irrtümlich angenommenen Sachverhalt als notwendige Grundlage seiner Verpflichtung betrachtet hat“.²⁹⁹

²⁹² Zu denken ist hierbei beispielsweise an Kinderbelange (z.B. Art. 296 ZPO). Diese Bestimmung statuiert die uneingeschränkte Oficialmaxime, was bedeutet, dass das Gericht nicht an Parteianträge gebunden ist; vgl. auch BK ZPO-SPYCHER, Art. 296 N 14 ff. Dementsprechend sind die Prüfungspflichten bei Vergleichen, die dem Oficialgrundsatz unterliegen, umfassender (vgl. dazu BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 45).

²⁹³ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 99 f.; WOHLMANN, Art. 241 N 3.

²⁹⁴ GASSER/RICKLI, Art. 241 N 2.

²⁹⁵ Ausgenommen sind insbesondere Kinderbelange, die im Sinne der uneingeschränkten Oficialmaxime zwingend durch das Gericht zu bestimmen sind (vgl. Fn 292).

²⁹⁶ Ausdrücklich dazu der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 19. Oktober 2011 (BE.2011.41), E. II.3.; siehe auch REETZ/THEILER, Art. 308 N 12 und SEILER, Rz. 424; a.M. Urteil des Obergerichts Zürich vom 18. März 2014 (RU130067-O/U), E. 2.

²⁹⁷ Ausdrücklich in Art. 217 ZPO; REETZ/THEILER, Art. 308 N 12; vgl. dazu auch BK ZPO-PETER, Art. 217 N 3 f., worin Art. 217 ZPO parallel zu Art. 241 ZPO und damit zu den Urteilssurrogaten betrachtet wird, siehe SEILER, Rz. 424 (dortige Hinweise).

²⁹⁸ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 11; ähnlich auch SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 112.

²⁹⁹ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 11 und SCHWANDER, Art. 328 N 36.

Gemäss Art. 279 ZPO wird die Scheidungskonvention nur als Bestandteil des Urteils allseitig verbindlich. Die gerichtlich genehmigte Konvention kann während laufender Frist mit den ordentlichen Rechtsmitteln, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist mittels Revision angefochten werden.³⁰⁰

Ähnlich äussert sich STERCHI im Zusammenhang mit Scheidungskonventionen oder auch Unterhaltsverträgen, die „den Prozess nicht unmittelbar beenden“ konnten.³⁰¹ In diesen Fällen ist der Kläger gehalten, die Willensmängel und somit die von ihm behauptete Ungültigkeit der Vereinbarung oder des Vergleiches auf dem gerichtlichen Weg mittels ordentlichem Rechtsmittel geltend zu machen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der ZPO wurde Art. 148 Abs. 2 ZGB, der sich mit rechtskräftigen Vereinbarungen über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen und deren Anfechtung mit Revision befasste, gestrichen und in die ZPO (Art. 274-294) integriert.³⁰² Hingegen wurde auf eine konkrete Bestimmung verzichtet, weshalb die allgemeinen Voraussetzungen des Revisionsverfahrens zu beachten sind.³⁰³ Denkbar sind als Revisionsgründe neue Tatsachen oder Beweismittel gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO oder – aufgrund von Willensmängeln – die Anfechtung nach Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO.³⁰⁴

SPÜHLER/DOLGE/GEHRI listen hingegen auch Dispositionsakte auf, die keine materielle Rechtskraft bewirken. Darunter zu nennen ist der Klagerückzug unter Vorbehalt der Wiedereinbringung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 ZPO³⁰⁵. Des Weiteren bezeichnen die Autoren den einstweiligen Verzicht vor Zustellung der Klage an die Gegenpartei oder die Zustimmung der Gegenpartei unter Vorbehalt der Wiedereinbringung³⁰⁶ als entsprechenden Anwendungsfall.³⁰⁷ Liegt ein

³⁰⁰ SCHWANDER_2010, Art. 279 N 4 f.

³⁰¹ BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 24; dazu auch FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 9.

³⁰² Siehe ausführlich in Kapitel 3.6.1.

³⁰³ Vgl. dazu FANKHAUSER, Art. 289 N 9; dazu auch SCHWANDER_2010, Art. 289 N 3; vgl. auch Urteil des Kantons Thurgau vom 20. August 2013 (ZBR.2013.42), E. 2.a) aa), in: RBOG 2013, S. 194 ff.

³⁰⁴ FANKHAUSER, Art. 289 N 9, m.w.H.

³⁰⁵ Siehe dazu auch MÜLLER-CHEN, Art. 63 N 11 ff.

³⁰⁶ Siehe Art. 65 ZPO (e contrario).

³⁰⁷ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 109.

solcher Fall vor, so hat kein Abschreibungsbeschluss, sondern ein Nichteintretensentscheid zu erfolgen.³⁰⁸

Hingegen sollte m.E. der Klagerückzug, welcher mit Zustimmung der Gegenpartei zustande gekommen ist, dem Revisionsverfahren zugänglich sein³⁰⁹, sofern nicht ausdrücklich eine gegenseitige Abrede hinsichtlich der materiellen Rechtskraft getroffen wurde. Wurde die Wirkung der materiellen Rechtskraft ausdrücklich wegbedungen, besteht nach wie vor die Möglichkeit, ein neues Verfahren mittels Klage einzuleiten.³¹⁰ Folglich kann kein Revisionsverfahren eröffnet werden. Dasselbe hat m.E. zu gelten, wenn der Richter fälschlicherweise oder aufgrund einer falschen Interpretation des Dispositionsaktes einen Abschreibungsbeschluss erlassen hat.³¹¹ Da nicht der Abschreibungsbeschluss, sondern die Dispositionsakte das Urteilssurrogat darstellt und somit die unmittelbare Beendigung des Verfahrens bedeutet, kann der fehlerhafte Abschreibungsbeschluss nicht via Revisionsverfahren korrigiert werden.³¹²

REETZ/THEILER betrachten in solchen Fällen das Berufungsverfahren als anwendbar.³¹³ Demgegenüber ist DOLGE beizupflichten, wenn sie dafürhält, dass „auch gegenüber ungerechtfertigten Abschreibungsbeschlüssen des Gerichts, die aufgrund von Dispositionsakten der Parteien erlassen wurden, die Revision anzurufen“ ist.³¹⁴ Sinngemäss darf daraus geschlossen werden, dass selbst bei Mängeln in den Abschreibungsbeschlüssen das Revisionsverfahren Anwendung finden soll³¹⁵, was diesbezüglich eine Zweigleisigkeit der Rechtsmittel vermeiden würde. Im Weiteren würde – aufgrund des nicht-devolutiven Charakters des Revisionsverfahrens – derselbe Richter den Abschreibungsentscheid prüfen und in der Folge aufheben, der ihn erlassen hat. In solchen Fallkonstellationen

³⁰⁸ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 109.

³⁰⁹ A.M. BOTSCHAFT ZPO, S. 7345.

³¹⁰ Siehe Auflistung bei LEUMANN LIEBSTER, Art. 241 N 18.

³¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen von DOLGE, S. 52 ff.

³¹² Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4.4.4; ähnlich dazu PLATZ, S. 181 f., der als Konsequenz einer mängelfreien Dispositionsakte, jedoch eines fehlerhaften Abschreibungsbeschlusses nur die Berichtigung als geeignetes Mittel erachtet.

³¹³ REETZ/THEILER, Art. 308 N 15.

³¹⁴ DOLGE, S. 53; vgl. dazu das Obergericht des Kantons Zürich im Urteil vom 4. März 2011 (PD110003-O/U), E. 2.1, wonach „nur eine zulässige Parteierklärung das Verfahren abschliessen“ kann.

³¹⁵ A.M. PLATZ, S. 181 f. (dazu mehr in Fn. 312 dieser Arbeit).

tionen wäre dies durchaus sinnvoll, da der Richter über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt.

Gemäss h.L. können die prozessualen Mängel im Zusammenhang mit den Dispositionsakten nicht mit Revision geltend gemacht werden.³¹⁶ Beispielhaft nennt PLATZ hierbei die nicht schriftlich abgefasste oder nicht unterzeichnet eingereichte Vereinbarung. „Denkbar sind aber auch Konstellationen, in welchen keine rechtswirksamen Prozesserkklärungen abgegeben werden konnten, die Parteien den Vergleich bloss simulierten oder ein Verstoss gegen den Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit vorliegt“.³¹⁷ Solche Mängel führen zu einer Unwirksamkeit der Dispositionsakte, weshalb ihr nicht die Wirkung eines Urteilssurrogates im Sinne von Art. 241 Abs. 2 ZPO zukommt.³¹⁸ Eine davon abweichende Haltung lässt sich BGE 139 III 133³¹⁹ entnehmen, worin das Bundesgericht in E. 1.4. festhält:

„Die Rügen des Beschwerdeführers betreffen ausschliesslich angebliche (materielle oder prozessuale) Mängel des Vergleichs, welche einzig mit Revision nach Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO geltend gemacht werden können. Der angefochtene Abschreibungsbeschluss ist diesbezüglich kein taugliches Anfechtungsobjekt einer Beschwerde nach BGG. Rügen gegen den Kostenentscheid im Abschreibungsbeschluss bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Auf die Beschwerde ist somit mangels tauglichen Anfechtungsobjekts bzw. tauglicher Rügen nicht einzutreten.“

Das Bundesgericht spricht materielle sowie prozessuale Mängel an, welche den Vergleich selbst betreffen. Für diese soll einheitlich das Revisionsverfahren Anwendung finden. Anders wäre dies im Falle von Rügen gegen den Kostenentscheid im Abschreibungsbeschluss, deren Anfechtung das Bundesgericht implizit den ordentlichen Rechtsmitteln zuordnet.

³¹⁶ BAK ZPO-OBERHAMMER, Art. 241 N 9 ff.

³¹⁷ PLATZ, S. 177, m.w.H.

³¹⁸ BAK ZPO-OBERHAMMER, Art. 241 N 9; PLATZ, S. 177.

³¹⁹ BGE 139 III 133 entspricht dem unpublizierten Bundesgerichtsentscheid 4A_605/2012 vom 22. Februar 2013; vgl. dazu auch HURNI IN ZBJV 2013, S. 460 ff.

Nicht zu einem Revisionsverfahren zuzulassen sind aussergerichtliche Vereinbarungen und Vergleiche, da sie weder unmittelbar noch analog Art. 241 Abs. 2 ZPO unterstellt werden können.³²⁰ Das Zusammenspiel zwischen materiellrechtlichen (*Vertrag bzw. Vereinbarung an sich*) und prozessualen (*gerichtliche Genehmigung*) Wirkungen ist ein Wesensmerkmal der Urteilssurrogate und entspricht deren Doppelnatur.³²¹ Diese Merkmale fehlen den aussergerichtlichen Vergleichen bzw. Vereinbarungen gänzlich.³²² Gemäss PLATZ können sie lediglich mittelbar zur Prozesserledigung führen, „sofern die Parteien ihre Abmachungen mittels Klageanerkennung oder Klagerückzug in die Form einer Prozesshandlung kleiden“.³²³

4.4.3 *Anfechtungsgründe und zivilrechtliche Unwirksamkeit*

Mit der sogenannten Willensmängelrevision macht der Revisionskläger die Unwirksamkeit der Klageanerkennung, des Klagerückzugs oder des gerichtlichen Vergleichs geltend. Während der gerichtliche Vergleich definitionsgemäss (im Sinne eines Vertrages gemäss Art. 1 ff. OR) von gegenseitigen Willenserklärungen geprägt ist, sind bei der Klageanerkennung und beim Klagerückzug in der Regel lediglich eine einzige Willenserklärung zu verzeichnen.³²⁴ Der Nachweis eines Willensmangels erweist sich demnach bei den zweiseitigen Rechtsgeschäften als wesentlich schwieriger als bei den einseitigen Willensäusserungen.

Nach WILLISEGGER umfasst der Begriff der Unwirksamkeit im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO „sämtliche Mängel nach Privatrecht, die bei der Willensbildung oder der Abgabe einer Willenserklärung auftreten können (OR 19/20 ff.: Nichtigkeit, Übervorteilung, Irrtum usw.)“.³²⁵ Der wohl häufigste Anwendungsfall stellt

³²⁰ PLATZ, S. 69 (m.w.H., insbesondere BK ZPO-KELLERHALS, Art. 335 N 20).

³²¹ BK ZPO-SPYCHER, Art. 279 N 33.

³²² BK ZPO-PETER, Art. 217 N 3, wonach ein aussergerichtlicher Vergleich erst durch Einreichung beim Gericht und „dessen gerichtliche Genehmigung“ zur sofortigen Erledigung des Prozesses (Art. 241 ZPO) führt.

³²³ PLATZ, S. 69.

³²⁴ BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 5 ff.

³²⁵ WILLISEGGER, S. 374.

der Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 4 OR) dar.³²⁶ Als weitere Unwirksamkeitsgründe kommen auch die Handlungsunfähigkeit oder der Dissens in Frage.³²⁷ Darüber hinaus sind auch Formmängel wie eine fehlende Vollmacht oder Verfahrensmängel wie eine fehlende Dispositionsfähigkeit des Streitgegenstands sowie eine fehlende Mitwirkung aller notwendigen Streitgenossen zu berücksichtigen.³²⁸

Beim Willensmangel muss es sich um einen wesentlichen Mangel handeln, der für die Partei selbst nicht erkennbar gewesen sein darf.³²⁹ Er muss eine notwendige Grundlage der Verpflichtung des Revisionsklägers betroffen haben und darf auch nicht auf ein Verschulden des Revisionsklägers zurückzuführen sein.³³⁰ Allerdings kann sich der Revisionskläger nicht auf Willensmängel im Zusammenhang mit strittigen Punkten berufen, die beabsichtigterweise mit einem gemeinsamen Vergleich bereinigt werden sollten.³³¹ Das Bundesgericht bezeichnet dieses sog. „caput controversum“ als einen „zweifelhaften Punkt, der gerade verglichen und nach dem Willen der Parteien dadurch endgültig geregelt sein sollte, so dass deswegen die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen wäre“.³³²

Vom Revisionsverfahren ausdrücklich ausgenommen sind die prozessualen Folgen des verfahrenserledigenden Parteiakts, „also bspw. die Verlegung der Gerichtskosten oder der Parteientschädigung“.³³³ Diese sind mittels Beschwer-

³²⁶ RUST, S. 136 f.

³²⁷ Näheres dazu bei BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 64 f.; SCHWANDER, Art. 328 N 36.

³²⁸ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2011 (RU110042-O/U), E. II.1; vgl. dazu auch Kapitel 4.4.2 dieser Arbeit.

³²⁹ SPÜHLER/VOCK (S. 60) sprechen in Bezug auf den Willensmangel im Zusammenhang mit einer Parteierklärung von einem „unbewussten Irrtum“, in welchem sich der Revisionskläger befunden haben muss. Gemeint ist damit, dass sich der Irrtum nicht auf Bestandteile der Dispositionsakte bezieht, die eben durch einen solchen Akt hätten beseitigt werden wollen („caput controversum“). Ergo muss der Irrtum zwar wesentliche Tatsachen der Dispositionsakte betreffen, aber nicht diejenigen, die ohnehin zwischen den Parteien bestritten waren und einer Lösung unterworfen wurden.

³³⁰ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 11.

³³¹ LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 338.

³³² Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 21. Januar 2009 (4A_554/2008), E. 3.3; eingehend auch BGE 130 III 49, 52, E. 1.2.

³³³ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. März 2011 (PD110003), E. 2.1; vgl. auch BGE 139 III 133, 133 f., E. 1.2.

de geltend zu machen.³³⁴ Diese Ausnahmen müssen aber – im Sinne des einheitlichen Rechtsmittels – in sehr engen Grenzen gehalten werden.

Grundsätzlich kann sich auch ein fahrlässig Irrender nach Ansicht von FRANK/STRÄULI/MESSMER auf einen Revisionsgrund berufen.³³⁵ Die gleiche Meinung vertritt CARCAGNI ROESLER, wobei aus der Nachlässigkeit der irrenden Partei geschlossen werden kann, dass die betreffende Frage nicht eine notwendige Grundlage im Sinne von Art 24 Abs. 1 lit. 4 OR war und der Irrtum deshalb unwesentlich ist.³³⁶ Mit Blick auf das bundesgerichtliche Urteil BGE 117 II 218³³⁷ muss diese Haltung jedoch dahingehend klargestellt werden, dass es primär auf die Haltung der beteiligten Parteien ankommt. Es stellt sich die Frage, ob die irrende Partei ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist³³⁸ und die Gegenpartei überhaupt davon ausgehen durfte, dass der zur Diskussion stehende Punkt „für den Partner im Hinblick auf den Vertragsabschluss nicht von Bedeutung“ sei³³⁹. Der Grundlagenirrtum darf somit nicht von vornherein per se ausgeschlossen werden.

Zum Grundlagenirrtum in Bezug auf ein medizinisches Gutachten ist dem Bundesgericht in BGE 130 III 49, 52 (E. 1.3) Folgendes zu entnehmen:

„Im medizinischen Bereich können sich feststehende Sachverhalte im erwähnten Sinn aus einem Gutachten ergeben, wenn eine Partei für die andere erkennbar oder beide Parteien gemeinsam von der Richtigkeit der darin enthaltenen Befunde ausgegangen sind (vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., N. 939).

Erweist sich das Gutachten im Nachhinein als falsch und hätten die Parteien in Kenntnis des richtigen Befundes den Vergleich nicht geschlossen, weil das Gutachten sowohl subjektiv als auch objektiv eine notwendige Grundlage des Vertrages war, können sie sich auf Grundlagenirrtum berufen.

³³⁴ Siehe dazu Art. 110 ZPO; vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 110 N 1 ff.

³³⁵ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 12; g.M. SCHWANDER, Art. 328 N 36.

³³⁶ CARCAGNI ROESLER, Art. 428 N 13.

³³⁷ BGE 117 II 218, 223, E. 3b.

³³⁸ BK OR-SCHMIDLIN, Art. 26 N 1 ff., insbesondere N 6.

³³⁹ BGE 117 II 218, 224, E. 3b.

Bezweckte der Vergleich hingegen, eine aus unsicheren Befunden im Gutachten oder eine wegen divergierender Gutachten entstandene Ungewissheit zu beseitigen, können sich die Parteien nicht gestützt auf spätere, zu anderen Schlussfolgerungen gelangende Gutachten berufen (vgl. BGE 101 II 17 E. 1c S. 19 f.).“

Das Bundesgericht äussert sich darin zum Grundlagenirrtum und den wesentlichen Voraussetzungen, nach welchen sich eine Partei auf den Grundlagenirrtum berufen kann. Es nimmt ebenfalls Stellung zu denjenigen umstrittenen Punkten, die gerade mit der Dispositionsakte verglichen werden wollten (*caput controversum*).³⁴⁰ Die Revision ist nur möglich, wenn sich der Irrtum auf das *caput non controversum* bezieht, also Sachverhaltspunkte, die beide Parteien „irrtümlich als gegeben voraussetzten“.³⁴¹ Denkbar ist gemäss RUST auch, dass der Irrtum nur bei einer Partei besteht, jedoch im Wissen der anderen Partei.³⁴² Allerdings darf der Revisionskläger bei der Berufung auf den Irrtum nicht Treu und Glauben widersprechen.³⁴³

Abzulehnen ist die Ansicht von WILLISEGGER, wonach „mit der Willensmängelrevision auch geltend gemacht werden kann, das Gericht habe eine Mitverantwortung für den Prozessgegenstand, soweit eine solche besteht, nicht oder fehlerhaft ausgeübt“.³⁴⁴

Ein Willensmangel liegt dann vor, wenn der Wille des Erklärenden und der Inhalt seiner Erklärung nicht übereinstimmen.³⁴⁵ Dies verdeutlicht, dass der Willensmangel primär in der Person selbst zu suchen ist. Das Gericht kann den Inhalt der Willenserklärung und die Grundlage der Dispositionsakte prüfen. Eine solche Überprüfung würde den Rahmen einer Prüfung im Zusammenhang mit Genehmigung von Dispositionsakten (resultierend im Abschreibungsbeschluss), welche sehr rudimentär und eine „auf Rechtsmissbrauch beschränkte inhaltli-

³⁴⁰ Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.4.3 (S. 62).

³⁴¹ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 64.

³⁴² RUST, S. 138.

³⁴³ RUST, S. 138, mit Hinweis auf Art. 25 OR.

³⁴⁴ WILLISEGGER, S. 375; vgl. auch DOLGE, S. 52, welche jedoch lediglich die möglichen Verfahrensfehler umschreibt, sich aber nicht zu einer Schuldfrage äussert.

³⁴⁵ BK OR-SCHMIDLIN, Art. 24 N 90 ff.; Dies erklärt sich bei der Klageanerkennung und beim Klagerückzug bereits anhand der einseitigen Willenserklärung, welche ohne Zutun der Gegenpartei vorgenommen werden können.

che Prüfung der Parteidispositionen“ darstellt³⁴⁶, allerdings sprengen. Aufgrund dieser erheblich eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit und des abschliessenden Charakters der Dispositionsakte³⁴⁷ kann der Richter m.E. nicht mehr wesentlich an der Dispositionsakte rütteln, selbst wenn Mängel entdeckt würden. Davon ausgenommen sind zwingende gesetzliche Bestimmungen oder auch Tatbestände der Sittenwidrigkeit und dgl., die eine Dispositionsakte nichtig machen.

4.4.4 Deklaratorischer Charakter des Abschreibungsbeschlusses

Der Revisionskläger kann gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO die Unwirksamkeit einer Klageanerkennung, eines Klagerückzuges oder auch eines gerichtlichen Vergleichs geltend machen. Gegen den Abschreibungsbeschluss selbst kann die Revision nicht angerufen werden.³⁴⁸ Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Dispositionsakte selbst. Diese Ansicht entspricht zwar der h.L., wurde bislang aber kontrovers diskutiert.³⁴⁹

Diese kontroversen Meinungshaltungen basieren auf zwei verschiedenen Modellen, nach denen dem Abschreibungsbeschluss unterschiedliche Wirkungen zukommen, einerseits das Zürcher Modell, andererseits das Berner Modell. Letzteres liegt Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO zugrunde.³⁵⁰

³⁴⁶ BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 45; gemäss SPÜHLER/DOLGE/GEHRI findet überhaupt keine inhaltliche Prüfung statt, sondern das Gericht achtet lediglich darauf, ob die Willenserklärung aufgrund der Dispositionsbefugnis zulässig ist (SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 40 N 102).

³⁴⁷ Dazu näher in Kapitel 4.4.4.

³⁴⁸ A.M. BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 63 und SCHWANDER, Art. 328 N 38.

³⁴⁹ Befürwortend STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND_2008, § 26 N 58, wie auch STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 58; SPÜHLER/VOCK, S. 61; PLATZ, S. 192; SCHWANDER_ZPO DIKE ONLINE, Art. 328 N 40 (a.M. vor BGE 139 III 133 SCHWANDER, Art. 328 N 38); ablehnend BAK ZPO-HERZOG_2010, Art. 328 N 63 und in abgeschwächter Form in BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 63.

³⁵⁰ KRIECH, Art. 241 N 2; Näheres dazu bei PLATZ, S. 154 (sowie Fn. 799); PLATZ spricht von einer „Mischform“ aus den beiden Modellen, welche der Schweizerischen Zivilprozessordnung zugrunde gelegt wurde, wobei die Eigenheiten des Berner Modells mehrheitlich vorherrschend waren.

Nach dem *Zürcher Modell* beendet die Dispositionsakte den Prozess nicht, sondern erst der entsprechende Abschreibungsbeschluss.³⁵¹ Demgegenüber besitzt im Sinne des *Berner Modells* bereits die Dispositionsakte konstitutiven Charakter und beendet somit das Verfahren unmittelbar; der Abschreibungsbeschluss ist nach diesem Modell rein deklaratorischer Natur.³⁵²

Aus diesen beiden Modellen resultiert eine unterschiedliche Betrachtung des Zeitpunktes der Prozessbeendigung. Dies wirft Fragen auf, inwiefern und ab wann das Rechtsmittel Revision zur Anwendung gelangt. Beenden die Dispositionsakte das Verfahren unmittelbar, so sollte folgerichtig dieser Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Rechtskraft massgebend sein, und nicht der Abschreibungsbeschluss.³⁵³ Es wäre demzufolge denkbar, dass Revisionsgründe bereits kurz nach Vornahme der Dispositionsakte zu einem Revisionsverfahren berechtigen können, ohne dass ein Abschreibungsbeschluss erfolgen konnte. Gewisse Autoren stellen sich hierbei auf den Standpunkt, dass – in Abweichung vom *Berner Modell* – die prozessuale Unwirksamkeit noch im Prozess selbst geltend gemacht und somit einem Erledigungsentscheid zuvorgekommen werden kann.³⁵⁴ Somit liesse sich das Verfahren ohne grosse Weiterungen weiterführen. Diese Ansicht vermag aus prozessökonomischer Sicht zwar durchaus zu überzeugen, stünde allerdings im Widerspruch zur gesetzgeberischen Entscheidung in Art. 328 Abs. 1 lit. c. ZPO und dem dort festgelegten Vorrang des *Berner Modells*.³⁵⁵

Anders sieht es aus, wenn nach dem *Zürcher Modell* erst der Abschreibungsbeschluss zur Beendigung des Verfahrens führt und folglich die Rechtskraft später eintritt. Nach diesem Modell können Willensmängel, welche in der Phase

³⁵¹ KRIECH, Art. 241 N 2; dazu auch SCHWEIZER, Art. 328 N 39; bejahend REETZ/THEILER, Art. 308 N 15; ähnlich das Kantonsgericht Graubünden in einem neueren Urteil vom 11. April 2014 (ZK2 13 30), das immer noch von „bündnerischem Zivilprozessrecht“ spricht und aus diesem Grund den Abschreibungsentscheid als konstitutiv erachtet (E. 1b, bb) – dies entgegen der bundesgerichtlichen Praxis, die mehr als 1 Jahr zuvor in BGE 139 III 133 im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO klargestellt wurde.

³⁵² BGE 114 Ib 74, 77 f., E. 1; BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 285 N 5; ausführlich dazu PLATZ, S. 152 ff.

³⁵³ Vgl. LERCH, Art. 241 N 9.

³⁵⁴ PLATZ, S. 180 f. (m.w.H., u.a. Fn. 935).

³⁵⁵ Siehe dazu auch BOTSCHAFT ZPO, S. 7345.

zwischen Dispositionsakte und Abschreibungsbeschluss entdeckt werden und (grundsätzlich) zu einem Revisionsverfahren berechtigen würden, nicht mittels Revision geltend gemacht werden.³⁵⁶ Der betroffenen Partei stehen ausschliesslich die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung; nach Eintritt der Rechtskraft, also mit dem Abschreibungsbeschluss, erst das Revisionsverfahren. Dies würde wiederum zu einer Zweiteilung im Zusammenhang mit der Anrufung des Rechtsmittels führen, was abzulehnen ist.

De lege lata ist der Abschreibungsbeschluss gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO lediglich die gesetzliche Folge einer Klageanerkennung, eines Klagerückzuges oder eines gerichtlichen Vergleiches. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 22. Februar 2013³⁵⁷ diesen gesetzgeberischen Willen bestätigt.³⁵⁸

Dem Abschreibungsbeschluss kommt dementsprechend nur deklaratorische Bedeutung zu, „weil bereits der Vergleich als solcher den Prozess unmittelbar beendet“.³⁵⁹ Dem Abschreibungsbeschluss selbst können keine Willensmängel anhaften. Demgegenüber sind die Dispositionsakte die eigentlichen Entscheidungsgrundlagen, welche mit Unwirksamkeitsgründen belastet sein können.³⁶⁰ Diese Verbindung zwischen den Dispositionsakten und der Unwirksamkeit ist dem Textinhalt und -aufbau in Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO explizit zu entnehmen. Sollte sich die Dispositionsakte im Revisionsverfahren als zivilrechtlich unwirksam erweisen, so wird das Revisionsgericht den Abschreibungsbeschluss als gegen-

³⁵⁶ Ausführlich dazu LEUMANN LIEBSTER, Art. 241 N 16; siehe dazu auch in Kapitel 4.4.5 bezüglich der Kontroversen um die Art des Rechtsmittels.

³⁵⁷ BGE 139 III 133, 133 f., E. 1.2 f., sowie den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 24. Juli 2014 (5A_348/2014), E. 3.2; des Weiteren auch das Obergericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 30. März 2012 (RU120017-O/U), worin es zu Recht ein früheres Urteil der II. Zivilkammer vom 4. März 2011 (PD110003-O/U) kritisierte und diese falsche Praxis im Ergebnis schliesslich änderte.

³⁵⁸ Siehe dazu bereits die BOTSCHAFT ZPO, S. 7345, in Bezug auf die Prozessbeendigung durch die Urteilssurrogate: „Er wird gegenstandslos und der guten Ordnung halber abgeschrieben“.

³⁵⁹ BAK ZPO-STECK, Art. 241 N 16; HURNI in ZBJV 2013, S. 461; zutreffend GASSER/RICKLI, wonach der Prozess „dank des Urteilssurrogates (streit-) gegenstandslos“ wird, und (...) der Revisionskläger „nicht etwa den Abschreibungsbeschluss anzufechten“ braucht (GASSER/RICKLI, Art. 241 N 4 und 5).

³⁶⁰ DOLGE, S. 53.

standslos erklären und das Verfahren wird „in denjenigen Stand, welcher ‚extunc‘ im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses vorlag“ zurückversetzt.³⁶¹

Dementsprechend ist auch nicht entscheidend, ob der materielle Entscheid anders ausgefallen wäre, wenn die Dispositionsakte nicht getroffen und der Sachverhalt richtig wiedergegeben worden wäre.³⁶² Zumal das Gericht in solchen Fällen keinen Sachentscheid fällt. Es kommt einzig und allein auf den Willensmangel an. Dies stellt für den Revisionskläger „eine wesentliche Erleichterung“ hinsichtlich seiner Beweislast dar³⁶³, da diese auf die Prozessklärung, deren Inhalt und Auslegung beschränkt ist.³⁶⁴ Als logische Konsequenz kann davon abgeleitet werden, dass der Revisionskläger, der eine solche Prozessklärung gar nicht abgegeben hat, sich auch nicht auf diesen Revisionsgrund stützen kann.³⁶⁵

Bezieht sich die Dispositionsakte auf sämtliche Punkte, so erfolgt eine vollständige Abschreibung des Verfahrens; betrifft sie hingegen nur einzelne Aspekte oder einen Teilbereich des Streitgegenstandes, so erfolgt keine Abschreibung des Verfahrens. „Das Gericht hält in diesem Fall den Teilabstand bzw. den Teilvergleich erst in seiner Entscheid (Art. 236 ZPO) fest.“³⁶⁶ Auch hier muss angenommen werden, dass kein Urteilssurrogat im Sinne von Art. 241 Abs. 2 ZPO zustande gekommen ist und deshalb auch kein Revisionsverfahren eingeleitet werden kann.

³⁶¹ PLATZ, S. 188; BRUNNER_KUKO ZPO_2014, Art. 328 N 6.

³⁶² Siehe dazu FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 10.

³⁶³ WALDER-RICHLI/GROB-ANDERMACHER, § 39 N 74.

³⁶⁴ SPÜHLER/VOCK, S. 61.

³⁶⁵ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 10a.

³⁶⁶ BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 41; ausführlich auch RUST, S. 142.

4.4.5 Kontroversen um die Art des Rechtsmittels

Die Revision stellt ein primäres und ausschliessliches Rechtsmittel gegen solche Dispositionsakte dar, da diesbezüglich weder Berufung noch Beschwerde zulässig sind.³⁶⁷

In einigen Urteilen des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) vertrat dieses die Auffassung, dass das Rechtsmittel der Berufung dann angerufen werden könne, wenn sich die Unwirksamkeit nicht auf die Dispositionsakte, sondern auf den Abschreibungsbeschluss selbst bezieht.³⁶⁸ Dies wäre gemäss dem Obergericht zum Beispiel denkbar, wenn Formmängel auf diesen Abschreibungsbeschluss einwirken würden. Demgegenüber wären jedoch Mängel in der Dispositionsakte nach wie vor mit der Revision anfechtbar.

Eine solche Zweiteilung war gewiss nicht vom Gesetzgeber gewollt und erscheint auch in keiner Weise sinnvoll. Es entstünden Abgrenzungsschwierigkeiten, welche mit zusätzlichen Unsicherheiten auf Seiten der Rechtsanwender und zugleich erhöhten Abklärungs- und Prüfungspflichten auf Seiten der Gerichte verbunden gewesen wären. Dass eine solche Praxis nicht lange währen konnte, zeigte sich bereits im Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer) vom 30. März 2012³⁶⁹, wodurch diese Praxis (Berufung) faktisch wieder aufgehoben wurde. Demgegenüber berief sich das neue Urteil auf die Aussagen von KRIECH und erachtete vielmehr die Beschwerde als korrektes Rechtsmittel. Damit schüren die beiden Zivilkammern eine unnötige Verwirrung hinsichtlich der Anwendung des Rechtsmittels.³⁷⁰

³⁶⁷ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2012 (4A.269/2012), E. 3.1; SPÜHLER/VOCK, S. 61; BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 49, der sich aber in N 52 kritisch zum ausschliesslichen Rechtsmittel Revision äussert.

³⁶⁸ Zu erwähnen sind mitunter: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. März 2011 (PD110003-O/U), insbesondere E. 2.1; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar 2012 (LB110033-O/U01), insbesondere E. 3a, oder auch Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2011 (RU110042-O/U), insbesondere E. II.1.

³⁶⁹ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. März 2012 (RU120017-O/U), E. 3b (m.w.H.); Anmerkung: Lediglich eine Minderheit hatte sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis ausgesprochen (siehe den Entscheid, E. 3c).

³⁷⁰ DOLGE, S. 52 f., welche die Anrufung ordentlicher Rechtsmittel mit der Begründung verneint, dass die Dispositionsakte selbst keine Entscheide im eigentlichen Sinne darstellen und deshalb weder berufungs- noch beschwerdefähig sind; KRIECH, Art. 241 N 15: „Anfechtungsobjekt ist nicht der Abschreibungsbeschluss, sondern die Parteierklärung“.

Gemäss DOLGE können Abschreibungsentscheide, die zufolge Gegenstandslosigkeit zustande gekommen sind, nicht mittels Revision angefochten werden. Dasselbe müsse „grundsätzlich auch bei Abschreibungen aufgrund eines Klagerückzugs unter Vorbehalt der Wiedereinbringung nach Art. 65 ZPO gelten, (...)“.³⁷¹

In der Konsequenz wäre dieser Ansicht zu entnehmen, dass in solchen Fällen ein Berufungs- bzw. ein Beschwerdeverfahren zu führen wäre, was wiederum eine Zweiteilung bewirken würde. KILLIAS äussert sich dazu wie folgt³⁷²:

„Ist noch kein formeller Abschreibungsbeschluss ergangen (Art. 241 Abs. 3 ZPO), entscheidet das Gericht im gleichen Verfahren, ob die Klage als erledigt erklärt wird oder ob der Prozess infolge Unverbindlichkeit der Parteidispositionen weitergeführt wird. Ist bereits ein Abschreibungsentscheid ergangen, kann die Parteidisposition nur noch mit Revision angefochten werden (...)“

Dabei wird ausser Acht gelassen, dass mit Erlass der Dispositonsakte bereits die Rechtskraft eingetreten ist und somit ein Urteilssurrogat vorliegt. Der Zeitpunkt der Dispositionsakte lässt nach dem Berner Modell die Rechtsmittelfrist beginnen, nicht der Abschreibungsbeschluss.³⁷³ Konsequenterweise führt dies dazu, dass der Abschreibungsbeschluss am Fristenlauf nichts zu ändern vermag. Somit kann durch den Richter nach Vornahme der Dispositionsakte auch keine materielle Prüfung mehr vorgenommen werden.

Bei all diesen verwirralichen Gerichtsurteilen und kontroversen Meinungen der h.L. ist DOLGE darin zuzustimmen, „dass die Rechtsmittelordnung bei Abschreibungen nicht zu befriedigen vermag“³⁷⁴, und zwar m.E. in Bezug auf die Diskussion, dass mehrere Rechtsmittel für eine einzige Grundlage in Frage stehen sollten. Der von ihr angesprochene „Nichtentscheid“, der infolge der Urteilssurrogate entsteht, kann aber nicht als Fehlkonstruktion bezeichnet werden. Die Lösungsvorschläge von DOLGE hinsichtlich der Streichung von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO lassen überdies unberücksichtigt, dass damit ein Revisionsgrund vernehtet wird, der durch keinen anderen – wenn nicht analog – ersetzt werden

³⁷¹ DOLGE, S. 54.

³⁷² BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 47.

³⁷³ Bestätigt in BGE 139 III 133; vgl. dazu auch S. 60 (und Fn. 319).

³⁷⁴ DOLGE, S. 54.

kann.³⁷⁵ Eine solche Lösung ist m.E. deshalb zwingend abzulehnen. Vielmehr sollte der Anwendungsbereich von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO wie auch die Rechtsmittelwahl in der Rechtsprechung und Praxis besser klargestellt werden.³⁷⁶ Damit müssten weder bestehende Bestimmungen gestrichen noch andere ergänzt bzw. angepasst werden.

Weder im Gesetzgebungsverfahren noch anlässlich der Formulierung von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO selbst standen unterschiedliche Rechtsmittel zur Diskussion. Es war von Anfang an klar, dass sämtliche Dispositionsakte, welche durch einen Abschreibungsbeschluss prozessual abgeschlossen werden, einen Revisionsgrund darstellen können, ohne dass überhaupt über die Art und Weise des Zustandekommens des Abschreibungsbeschlusses selbst hätte befunden werden müssen.

³⁷⁵ Vgl. DOLGE, S. 54.

³⁷⁶ Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich das Obergericht des Kantons Zürich in neueren Urteilen der h.L. und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss BGE 139 III 133 in Bezug auf die Anwendung des Revisionsverfahrens angeschlossen hat; vgl. dazu das Urteil des Obergerichts Zürich vom 28. Oktober 2014 (LE140056-O/U), E. 7, wie auch dasjenige vom 29. August 2014 (LA140023-O/U), E. 3a.

4.5 EMRK-Verletzung: analog Art. 122 BGG

Art. 328 Revisionsgründe

(...)

²Die Revision wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

a.

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;

b.

eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und

c.

die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

4.5.1 Einleitung

Der vierte Revisionsgrund befasst sich mit Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) und deren einschlägigen Protokollen. Er wurde erst nachträglich als Revisionsgrund in die ZPO aufgenommen. Während des ganzen Gesetzgebungsverfahrens, vor allem in den Sitzungen der Expertenkommissionen, war er nicht Thema. Der Einfluss durch das BGG, das diesen Revisionsgrund in Art. 122 festhält, hat zu dessen Eingang in die ZPO geführt.

Ein Vergleich mit Art. 122 BGG macht deutlich, dass die beiden Bestimmungen wortgetreu formuliert sind.³⁷⁷ Fragen wirft diese Kongruenz vor allem in Bezug auf die Abgrenzung der Verfahren auf. Die Revision nach Art. 122 BGG richtet sich gegen bundesgerichtliche Entscheide; Art. 328 Abs. 2 ZPO gegen solche der kantonalen Instanzen.³⁷⁸ Inwiefern der Revisionsgrund nach ZPO neben dem deckungsgleichen Art. 122 BGG überhaupt einen Anwendungsbereich erhalten wird, wird sich in den nächsten Jahren weisen; kritisch äussert sich LEU-

³⁷⁷ Vgl. ausdrücklicher Verweis in der BOTSCHAFT ZPO, S. 7380.

³⁷⁸ Siehe dazu BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 28.

ENBERGER zu dieser Problematik.³⁷⁹ Grund dafür ist, dass einerseits in Art. 122 BGG auf Ebene des Bundesgerichts ein Rechtsmittel der Revision besteht, das aus Sicht der Revisionsgründe ein umfassenderes Anwendungsfeld präsentiert als die ZPO. Andererseits können gemäss Art. 113 BGG nur Entscheide des Bundesgerichts an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen werden. Aus diesem Grund wird eine Revision wohl eher durch das Bundesgericht beurteilt werden, in Anwendung von Art. 122 BGG.³⁸⁰

Das EGMR kann aufgrund fehlender Kompetenz durch ihre Entscheide nicht unmittelbar in die Tätigkeit innerstaatlicher Gerichte eingreifen. Dies hat mitunter zur Schaffung dieses zusätzlichen Revisionsgrundes geführt. Im VORENTWURF war dieser Revisionsgrund noch nicht implementiert, erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde er nachgetragen und schlussendlich als Teil des Kataloges der vier Revisionsgründe gefestigt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde dieser Revisionsgrund – abgesehen vom BGG – lediglich in einigen wenigen Kantonen explizit verankert und angewendet.³⁸¹

4.5.2 Die einzelnen Voraussetzungen

Die Systematik von Abs. 2 lit. a bis c unterstreicht den Eindruck, dass die drei Teilaspekte im Sinne von Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Dies wird bekräftigt durch die Konjunktion „und“ in lit. b.³⁸²

Eine erste Voraussetzung stellt ein endgültiges Urteil des EGMR dar, was wiederum „von der im konkreten Fall zuständigen Kammer abhängt“.³⁸³

Ein weiteres wesentliches Element ist die Entschädigung. Einem Revisionsgesuch ist demzufolge nur dann zu entsprechen, „wenn die konkrete EMRK-

³⁷⁹ LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 338.

³⁸⁰ LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 338.

³⁸¹ Siehe zu den kantonalen Bestimmungen in Kapitel 3.7.

³⁸² In der französischen Fassung der ZPO findet sich keine Konjunktion. Es ist aber davon auszugehen, dass dies vielmehr ein Versehen als eine andere rechtliche Beurteilung darstellt.

³⁸³ Näheres dazu auch bei BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 71; vgl. auch STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 59.

Verletzung nicht anders – insbesondere durch Entschädigung – ausgeglichen oder beseitigt werden kann“.³⁸⁴ Ist eine solche Entschädigung erfolgt, so besteht keine Grundlage mehr für ein Revisionsverfahren. Ebenfalls nicht auf diesen Revisionsgrund kann sich berufen, wer eine Entschädigung nicht zugesprochen erhält, z.B. weil kein Schaden vorliegt, oder eine Entschädigung gar nicht verlangt wurde.³⁸⁵

Ist eine Entschädigung hingegen von vornherein nicht geeignet, die EMRK-Verletzung abzugelten bzw. die über eine Entschädigung hinausgehenden Nachteile zu beseitigen, so kann der Revisionsgrund angerufen werden.³⁸⁶ Entscheidend ist folglich, „ob bei objektiver Betrachtung eine Entschädigung geeignet ist, die vom Beschwerdeführer infolge der EMRK-Verletzung erlittene Beeinträchtigung wiedergutzumachen“.³⁸⁷

Die dritte Voraussetzung befasst sich mit der Notwendigkeit der Revision, um die Verletzung zu beseitigen. Die Notwendigkeit weist einerseits darauf hin, dass der Revisionskläger einen erheblichen Nachteil erlitten haben muss, andererseits verdeutlicht es, dass diese Nachteilsbeseitigung nicht anders bewerkstelligt werden konnte. HERZOG spricht hier von einer Art Kausalitätserfordernis.³⁸⁸ Dies deckt sich mit der Äusserung von SPÜHLER/VOCK, wonach sich der beanstandete Mangel „auf den Entscheid ausgewirkt haben“ muss.³⁸⁹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss im Sinne einer ergebnisorientierten Sicht das „Verfahren vor Bundesgericht ohne Konventionsverletzung einen andern Verlauf genommen haben“.³⁹⁰ Lässt sich der Mangel beseitigen, so besteht für den Revisionskläger kein weiteres Rechtsschutzinteresse mehr. Hingegen ist m.E. die zusätzliche Verstärkung der Notwendigkeitsvoraussetzung, welche durch das Kausalitätserfordernis geschaffen wird, nicht erforderlich. Die Aneinanderreihung der drei Voraussetzungen und deren kumulativer Charakter engen den Anwendungsbereich bereits stark genug ein und gewährleisten damit

³⁸⁴ BRUNNER_KuKo ZPO_2010, Art. 328 N 8.

³⁸⁵ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 59.

³⁸⁶ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 59; vgl. dazu insbesondere BGE 137 I 86, 90, E. 3.2.

³⁸⁷ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 72.

³⁸⁸ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 73.

³⁸⁹ SPÜHLER/VOCK, S. 135.

³⁹⁰ BGE 137 I 86, 91, E. 3.2.3.

in genügendem Masse die Konnexität zwischen bundesgerichtlichem Entscheid und EMRK-Verletzung.

4.6 Das Vorliegen mehrerer Revisionsgründe; Gegenbeweise

Decken sich einzelne Revisionsgründe oder gelangen sie parallel zur Anwendung, was vor allem bei falschen Zeugenaussagen³⁹¹ vorkommen kann, so gibt es keine Prioritätenordnung unter den Revisionsgründen. Jeder steht gleichberechtigt neben dem anderen; eine Anrufung von mehreren Revisionsgründen gleichzeitig ist durchaus denkbar.

Zudem ist es gemäss RUST nicht notwendig, dass mit einem Beweismittel immer ein „Beweis“ im eigentlichen Sinne erbracht wird. Der Beweis kann auch durch Zerstörung des entsprechenden Gegenbeweises erbracht werden.³⁹² Der entscheidrelevante Umstand im Erstverfahren muss somit nicht zwingend in der Tatsache bestehen, hingegen in diesem Fall im Gegenbeweis. Der Gegenbeweis muss folglich im Erstverfahren eine wesentliche Grundlage des Urteils dargestellt haben.

³⁹¹ Möglichkeit von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO (neues Beweismittel, z.B. durch eine Urkunde, welche einen falschaussagenden Zeugen entlarvt) oder auch Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO (Falschaussage als Straftatbestand gemäss Art. 307 StGB), sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind; siehe dazu insbesondere BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 39, mit Beispielangabe.

³⁹² RUST, S. 106.

5 Die Revisionsfristen der kantonalen Zivilprozessordnungen

5.1 Einleitung und Zwei-Fristen-System

Vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 lag die Kompetenz für das kantonale Revisionsverfahren in den Händen der Kantone. Diese besaßen unterschiedliche Regelungen, was sich an den vielfältigen Revisionsfristen und deren teilweise exorbitant weit auseinander liegenden Dauer deutlich manifestierte.

Sämtliche Kantone haben in ihren Zivilprozessordnungen zwei Fristen implementiert, eine relative und eine absolute Frist.

Sowohl bei der relativen Frist wie auch bei der absoluten Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, womit dem Zweck des Rechtsfriedens entsprochen werden wollte.³⁹³

5.2 Relative Fristen

Die meisten Kantone statuierten eine relative Frist von 3 Monaten bzw. 90 Tagen in ihren Zivilprozessordnungen. Davon wurde jedoch in einigen Kantonen zum Teil stark abgewichen, wie die nachstehende Tabelle auf Seite 80 verdeutlicht. Die Abweichungen bestehen nicht nur in der Dauer, sondern auch in der Abhängigkeit vom Revisionsgrund. Je nach Revisionsgrund galt eine unterschiedliche Fristendauer.

Zahlreiche Kantone beschränkten sich hingegen auf eine einzige relative Frist, welche für sämtliche Revisionsgründe gleichermassen Geltung besass.

Der *Kanton Appenzell Ausserrhoden* setzte eine relative Frist von 60 Tagen fest. Diese galt für sämtliche Revisionsgründe.³⁹⁴

³⁹³ Statt vieler STUDER/RÜEGG/EIHZOLZER, § 277 N 1.

³⁹⁴ Art. 275 Abs. 1 ZPO AR; vgl. auch EHREZZELLER, Art. 275 N 1.

Ebenfalls eine einheitliche Frist kannte der *Kanton Neuenburg*, wobei er in einer früheren Version der Zivilprozessordnung eine 90-tägige Frist,³⁹⁵ in der zuletzt aktuellen Zivilprozessordnung jedoch eine relative Frist von 3 Monaten definierte.³⁹⁶

Der *Kanton Solothurn* legte bereits früh eine relative Frist von 1 Jahr fest und behielt diese auch bis zur Ablösung durch die Schweizerische Zivilprozessordnung bei.³⁹⁷ Es ist die längste relative Frist unter sämtlichen Kantonen.

Am anderen Ende der Fristenskala befindet sich der *Kanton Tessin*, in welchem das Revisionsgesuch bereits nach 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides eingereicht werden musste.³⁹⁸ Eine solch kurze Frist ist in Anbetracht der schwierigen Entscheidungsphase eines Weiterzuges und der daran anschließenden Einleitung des Revisionsverfahrens arg knapp bemessen.

Beinahe gleich kurz war die Frist im *Kanton Zug*; die 30-tägige Frist verlangte rasches Handeln, dies „einheitlich“ bei allen Revisionsfällen, die das Gesetz aufzählte.³⁹⁹

Von einer einheitlichen Frist abgewichen ist der *Kanton Genf*, der – abhängig von den Revisionsgründen – unterschiedliche relative Fristen festlegte. Für die Revisionsgründe nach Art. 154-156 ZPO GE⁴⁰⁰ galt eine relative Frist von 30 Tagen, für die Revisionsgründe nach Art. 157 ZPO GE⁴⁰¹ eine längere Frist von 2 Monaten; bei letzteren handelte es sich um die klassischen Revisionsgründe, welche auch Eingang in die Schweizerische Zivilprozessordnung gefunden ha-

³⁹⁵ BOHNET_PROCÉDURE CIVILE, S. 281.

³⁹⁶ BOHNET_CPCN, Art. 430 N 1 ff.

³⁹⁷ § 313 Abs. 1 ZPO SO; siehe dazu GÜNTARD, S. 107 f.

³⁹⁸ Art. 342 CPC TI.

³⁹⁹ BAUMGARTNER, S. 104.

⁴⁰⁰ Revisionsgründe: Auflistung diverser Verfahrensfehler (Art. 154 ZPO GE), res iudicata (Art. 155 ZPO GE) sowie mit Willensmängeln behaftete Angebote, Geständnisse oder Zustimmungen (Art. 156 ZPO GE).

⁴⁰¹ Darunter zu subsumieren sind die eigentlichen Revisionsgründe der neuen Tatsachen und neuen Beweismittel sowie der strafbaren Handlungen zum Nachteil des Gesuchstellers (Art. 157 ZPO GE).

ben.⁴⁰² Der Kanton Genf begründete die doch eher kurzen Fristen damit, dass „cette cause est de suite évidente et palpable“⁴⁰³, dies im Zusammenhang damit, dass sich die Revisionsgründe direkt aus dem Urteil ergeben. Aus diesem Grund wurde eine zu den ordentlichen Rechtsmitteln analoge Anwendung bevorzugt.

Eine ähnliche Differenzierung bevorzugte der *Kanton Graubünden*. Grundsätzlich galt dort eine relative Frist von 3 Monaten (Entdecken neuer Tatsachen und Beweismittel). Handelte es sich hingegen um ein Einwirken durch einen Straftatbestand auf ein Zivilurteil, so konnte der Revisionskläger das Revisionsgesuch noch 6 Monate nach Bekanntwerden des Revisionsgrundes anhängig machen.⁴⁰⁴

Der *Kanton Thurgau* unterscheidete je nach Revisionsgrund eine relative Frist von 30 Tagen und eine solche von 3 Monaten. Erstere galt für Fälle von Verletzung prozessualer Vorschriften⁴⁰⁵. Die zweite relative Frist kam zum Zuge für die eigentlichen Revisionsgründe der neuen Tatsachen bzw. neuen Beweismittel, der zivilrechtlichen Unwirksamkeit von Dispositionsakten sowie der Einwirkung durch eine strafbare Handlung.⁴⁰⁶

Ebenfalls eine Abstufung der relativen Fristen nahm der *Kanton Zürich* in seiner Zivilprozessordnung vor. Grundsätzlich galt dort eine Frist von 90 Tagen⁴⁰⁷. In summarischen Verfahren gemäss § 299 ZPO ZH kam hingegen eine kürzere Frist von 30 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes zum Zuge.⁴⁰⁸

⁴⁰² Siehe dazu eingehend HELBERG, S. 114 ff.

⁴⁰³ BERTOSSA/GAILLARD/GUYET, Art. 161 N 1, mit weiteren Quellenangaben und Hinweisen.

⁴⁰⁴ Art. 246 ZPO GR; vgl. dazu auch NAY, S. 150 und SOLIVA, S. 51.

⁴⁰⁵ § 246 Ziff. 1 ZPO TG.

⁴⁰⁶ Siehe § 246 Ziff. 2 und 3 ZPO TG; Näheres bei MERZ, § 246 N 7a ff.

⁴⁰⁷ Mit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung von 1976 hob der Kanton Zürich die relative Frist von 30 auf 90 Tage an (siehe dazu ausführlich RUST, S. 31 ff. und 66 ff.).

⁴⁰⁸ RUST, S. 34; siehe dazu auch Verfügung des Bezirksgerichts Affoltern vom 16. Juni 2009 (EP090001/U/ps), E. 2.1; wie auch WALDER-RICHLI/GROB-ANDERMACHER, § 39 N 77.

Nachstehende Tabelle verdeutlicht die grossen Unterschiede bei den kantonalen relativen Fristen:

<i>Relative Fristen:</i>	20 Tage	Kanton TI
	30 Tage	Kantone AI, GE, SH, TG, ZG, (ZH)
	1 Monat	Kanton BS
	60 Tage	Kanton AR
	2 Monate	Kanton GE
	90 Tage	Kantone GL, NW, OW, VS, ZH ZPO-CH
	3 Monate	Kantone AG, BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, SG, SZ, TG, UR, VD
	6 Monate	Kanton GR
	1 Jahr	Kanton SO

5.3 Absolute Fristen

Die absolute Frist betrug in den meisten Kantonen 10 Jahre. Auch hierbei gab es jedoch Abweichungen, einerseits von Kanton zu Kanton, andererseits auch in Bezug auf die verschiedenen Revisionsgründe. Dies betraf in den meisten Fällen den Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung.

Die meisten Kantone legten eine absolute Frist einheitlich für sämtliche Revisionsgründe fest.⁴⁰⁹

Als Beispiel ist der *Kanton Appenzell Ausserrhoden* zu nennen, der in seiner ZPO eine absolute Frist von 10 Jahren statuierte. Diese Frist kam – folgt man

⁴⁰⁹ Beispielhaft § 277 Abs. 3 ZPO LU; dazu auch SCHWARZ in ZZZ 2010, S. 166.

dem Gesetzeswortlaut⁴¹⁰ – für sämtliche Revisionsgründe zur Anwendung, folglich auch für die „Einwirkung durch eine Straftat“.

Von dieser Vorgehensweise wichen hingegen einige Kantone ab. Die absolute Frist gelangte nur für ganz bestimmte Revisionsgründe zur Anwendung.

So kannte die ZPO des *Kantons Zug* die absolute Frist von 10 Jahren nur bezüglich des Revisionsgrundes von § 215 lit. 3 ZPO ZG („Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel“).⁴¹¹ Daraus ist e contrario der Schluss zu ziehen, dass die übrigen Revisionsgründe keiner absoluten Frist unterlagen.

Der *Kanton Solothurn* definierte in einer älteren Ausgabe seiner ZPO eine absolute Frist von 10 Jahren nach Erlass des Urteils, wenn „Urkunden, die in der ersten Prozessverhandlung nicht vorgelegt werden konnten“, die Grundlage der Revision bildeten.⁴¹² In der zuletzt in Kraft gewesenen ZPO war dieselbe absolute Frist statuiert, allerdings nicht in sachlicher Hinsicht beschränkt, auch nicht auf Urkunden.⁴¹³

Daneben gab es zahlreiche Kantone, die keine absoluten Fristen kannten und diesbezüglich auch nichts in der ZPO festlegten. Zu erwähnen ist mitunter der *Kanton Genf*, der *Kanton St. Gallen* oder auch der *Kanton Zürich*.⁴¹⁴

Der *Kanton Basel-Stadt* legte hingegen unterschiedliche absolute Fristen fest, abhängig von den Revisionsgründen. Beim Revisionsgrund „Strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers“ wurde eine absolute Frist von 10 Jahren festgesetzt, bei den Revisionsgründen „Entdeckung neuer Beweismittel (Urkunden)“ sowie „rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen“ galten lediglich 5 Jahre als absolute Frist.⁴¹⁵

⁴¹⁰ Art. 275 ZPO AR.

⁴¹¹ Ausführlich dazu BAUMGARTNER, S. 104 ff. (*Randbemerkung*: Das Herausgabedatum von Baumgartners Dissertation zeigt auf, dass sich an der Fristenregelung im Kanton Zug seit den 50er-Jahren bis zur Vereinheitlichung der ZPO nichts geändert hatte und stets dieselben Fristen zur Anwendung gelangten).

⁴¹² GÜNTHARD, S. 107 f.

⁴¹³ Vgl. § 311 ZPO SO.

⁴¹⁴ Siehe beispielhaft Art. 161 LPC GE, Art. 248 ZPO SG und § 295 ZPO ZH.

⁴¹⁵ § 247 ZPO BS.

Der *Kanton Graubünden* manifestierte grundsätzlich eine absolute Frist von 5 Jahren. Wurde hingegen durch eine Straftat auf ein Urteil eingewirkt, so bestand für diesen Revisionsgrund keine absolute Frist.⁴¹⁶

Eine noch stärker abweichende Regelung enthielt die ZPO des *Kantons Glarus*. Gemäss Art. 327 ZPO GL betrug die absolute Frist in der Regel 15 Jahre, in den Fällen der „Strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers“ sogar 25 Jahre.

Der *Kanton Thurgau* statuierte eine absolute Frist von 10 Jahren für die Revisionsgründe gemäss § 246 Ziff. 2 ZPO TG, nicht aber für den Revisionsgrund der strafbaren Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers.⁴¹⁷ Unklar ist, ob hinsichtlich der prozessualen Fehler (*Revisionsgründe nach § 246 Ziff. 1 lit. a und b ZPO TG*) überhaupt eine absolute Frist besteht. In Anbetracht der Systematik des Gesetzes und der Formulierung in § 246 Ziff. 2 ZPO TG ist dies wohl eher zu verneinen.⁴¹⁸

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die absoluten Fristen in den Kantonen:

<i>Absolute Fristen:</i>	5 Jahre	Kantone BL, BS, GR, VS
	10 Jahre	Kantone AG, AI, AR, BE, BS, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, ZG ZPO-CH
	15 Jahre	Kanton GL
	25 Jahre	Kanton GL
	Keine	Kantone GE, SG, SZ, TI, ZH

⁴¹⁶ Art. 246 Abs. 2 ZPO GR; SOLIVA, S. 52 f.

⁴¹⁷ Siehe dazu § 246 Ziff. 3 ZPO TG.

⁴¹⁸ Bedauerlicherweise äussert sich MERZ nicht eingehend zu dieser Problematik (vgl. MERZ, § 246 N 8 ff.).

<i>Keine absolute Frist beim Revisionsgrund „Strafbare Handlung zum Nachteil des Revisionsklägers“:</i>	Kantone FR, GR, NE, NW, OW, TG, UR, VS ZPO-CH
<i>Keine absolute Frist bei diversen Revisionsgründen:</i>	Kanton ZG

5.4 Fristenbeginn, Fristenlauf

Entdeckt ist die neue Tatsache dann, wenn der Revisionskläger sichere Kenntnis erlangt hat.⁴¹⁹ Vage Erklärungen oder sogar „Gerüchte“ lösen den Fristenlauf nicht aus.⁴²⁰ Das Bundesgericht hat in BGE 95 II 283, 286 (E. 2b) festgelegt, dass „ein auf sicherer Grundlage fussendes Wissen“ genügt. Verlangt wird nicht der „sichere Beweis“, da ansonsten der Revisionsgrund des neuen Beweismittels obsolet wird.⁴²¹ Nach MERZ ist der „Zeitpunkt des tatsächlichen Bekanntwerdens“ massgebend, nicht aber die theoretische Möglichkeit.⁴²²

Inwiefern ein solches Wissen über ein genügendes Fundament verfügt, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei es gemäss RUST nicht auf die Beweisbarkeit, sondern vielmehr auf das „sichere Wissen“ ankommen muss.⁴²³

Ausnahmen in Bezug auf den Fristenlauf bestehen regelmässig im Zusammenhang mit Verbrechen und Vergehen, mit welchen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Gerade in solchen Fällen beginnt die Frist erst mit rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens zu laufen.⁴²⁴ Ei-

⁴¹⁹ SPÜHLER/VOCK, S. 57; siehe auch Verfügung des Einzelrichters des Kantons Schwyz vom 7. November 2000 (Proz. SV 2000/59), E. 2a.

⁴²⁰ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 295 N 1, m.w.H; RUST, S. 69 f.

⁴²¹ Vgl. RBOG 1998 Nr. 31 vom 12. Mai 1998; siehe dazu eingehend FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 295 N 1 bzw. Entscheid des Kreisgerichts Gaster-See vom 18. Oktober 2007 (OV.2007.20-GS1K/mla), E. IV.3.

⁴²² MERZ, § 246 N 7a.

⁴²³ RUST, S. 71.

⁴²⁴ RUST, S. 72.

ne Verurteilung ist nicht zwingend vorausgesetzt, eine Einstellung des Verfahrens kann genügen, sofern der objektive Tatbestand tatsächlich erfüllt ist, „die Tat aber aus anderen Gründen straflos bleibt“.⁴²⁵

RUST erwähnt eine weitere Ausnahme vom üblichen Fristenbeginn, namentlich für Fälle, bei denen eine Tatsache zwar erkannt wird, jedoch nicht bewiesen werden kann. Sofern überhaupt von einem hinreichenden Revisionsgrund ausgegangen werden darf, beginnt die Frist sodann nicht mit Kenntnis der Tatsache, sondern „erst von der Entdeckung des neuen Beweismittels an“.⁴²⁶ RUST nennt an dieser Stelle das „später aufgefundene schriftliche Geständnis“ als mögliches Beweismittel.⁴²⁷ Er spricht von der Beweisbarkeit von Tatsachen. Dies ist aber nicht gleichzusetzen mit „sicherer Kenntnis“. Das später aufgefundene schriftliche Geständnis, von dem der Revisionskläger zuvor zwar eine Ahnung besitzt, es aber weder vorlegen noch rechtsgenügend nachweisen kann, darf erst dann die Frist auslösen, wenn es auch physisch vorliegt.

Nach MERZ ging die prozessuale Frist gemäss ZPO der bundesrechtlichen Fristenregelung im Zusammenhang mit Willensmängeln (Art. 31 OR) vor.⁴²⁸ Begründet wurde dies mit der (damaligen) kantonalen Kompetenz in Bezug auf die Rechtsmittelfristen, wodurch abweichend von Art. 31 OR in § 246 Ziff. 2 ZPO TG für den *Kanton Thurgau* eine konkrete Regelung vorgenommen wurde.

Nach BÜHLER/EDELMANN/KILLER greift Art. 31 OR „nur für die privatrechtliche Geltendmachung mittels selbständiger Klage“.⁴²⁹

Ähnlicher Meinung ist auch RUST, der eine solche Verkürzung der Rechtsmittelfrist gegenüber der Frist nach Art. 31 OR als „zulässig“ erachtet.⁴³⁰

Der Vorzug der prozessualen Frist gegenüber derjenigen von Art. 31 OR lässt sich auch damit begründen, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug und der gerichtliche Vergleich prozessuale Akte mit materiellrechtlicher Wirkung

⁴²⁵ RUST, S. 72; dazu auch BGE 92 II 68, 70, E. 1a.

⁴²⁶ RUST, S. 72.

⁴²⁷ RUST, S. 72 (sowie seine Fn. 15).

⁴²⁸ MERZ, § 246 N 8; zustimmend LEUENBERGER/UFFER-TOBLER_2010, Rz. 12.91.

⁴²⁹ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 345 N 4.

⁴³⁰ RUST, S. 73.

darstellen und aufgrund dieser Doppelnatur den ZPO-Bestimmungen der Vorrang gehört.⁴³¹

Der *Kanton Genf* statuierte für seine zahlreichen Revisionsgründe unterschiedliche Zeitpunkte für den Fristenbeginn. Bei den Revisionsgründen der prozessualen Fehler hing er von der Zustellung des Urteils, bei den klassischen Revisionsgründen von der Entdeckung des Revisionsgrundes ab.⁴³² Einen speziellen Fristenbeginn ist Art. 164 LPC GE zu entnehmen. Dieser richtete sich – mit Blick auf Minderjährige bzw. entmündigte Personen – nach deren Ende der Minderjährigkeit bzw. dem Ende der Entmündigung. Dies bewirkte eine Privilegierung bestimmter Personengruppen in Bezug auf die zeitliche Geltendmachung der Revisionsgründe.

Es sei an dieser Stelle festzuhalten, dass eine solche Anknüpfung des Fristenbeginns an Ereignisse, die erst nach etlichen Jahren eintreten könnten, wohl kaum im Sinne der Rechtssicherheit ist und aus heutiger Sicht – bzw. mit Blick auf die ZPO – wohl eher als heikel zu bezeichnen wäre.⁴³³

Speziell war zudem die Bestimmung, wonach dem Revisionskläger bei einer „Abwesenheit, schwerer Krankheit oder eines anderen auf höhere Gewalt zurückzuführenden Ereignisses“ eine Fristverlängerung gewährt wurde.⁴³⁴ Konnte er den gehörigen Nachweis erbringen, wurde ihm eine zusätzliche Frist von 20 Tagen seit Wegfall des Hindernisses eingeräumt. Dabei handelt es sich um einen Anwendungsfall der Wiederherstellung einer Frist.⁴³⁵

⁴³¹ BGE 110 II 44, 46, E. 4.

⁴³² Art. 161 LPC GE („Computation en général“) sowie Art. 163 LPC GE („Circonstances découvertes après le jugement“), ebenfalls bei Art. 165 LPC GE („créanciers et ayants droit“).

⁴³³ BERTOSSA/GAILLARD/GUYET, Art. 164 N 1 ff., mit kritischer Note („extraordinairement longs“) zur Aufschiebung des Fristenbeginns, die sie als Überbleibsel aus dem französischen Recht bezeichnen.

⁴³⁴ HELBERG, S. 124 f.

⁴³⁵ Ausführlich dazu HELBERG, S. 124 f.

5.5 Fazit zur kantonalen Fristenregelung

Die Tabellen in Kapitel 5.2 und 5.3 machen deutlich, dass die Kantone hinsichtlich der Fristen eine sehr unterschiedliche Praxis pflegten.⁴³⁶ Einzelne Kantone kannten lediglich eine einzige Frist. Andere Kantone statuierten verschiedene Fristen und machten sie von den Revisionsgründen abhängig. Dies beschränkte sich aber nicht nur auf die kürzeren relativen Fristen, sondern betraf in demselben Umfang auch die längeren absoluten Fristen. Bei letzteren wurde teilweise auf eine Nennung in der ZPO verzichtet, womit in diesen Kantonen einzig einer relativen Frist Beachtung geschenkt werden musste.

Auffallend ist, dass die Kantone hinsichtlich der Revisionsfristen stärker auseinandergingen als dies bei den Revisionsgründen der Fall war. Dies zeigt schon die grosse Differenz zwischen dem Kanton Tessin mit der kürzesten relativen Frist (20 Tage) und dem Kanton Solothurn mit der längsten relativen Frist (1 Jahr). Solche Unterschiede haben wesentlichen Einfluss auf die Praxis im Umgang mit dem Revisionsverfahren ausgeübt. Eine 20-tägige Frist belies dem Revisionskläger kaum Zeit, um sich überhaupt hinreichend mit dem Revisionsgrund befassen zu können und rechtzeitig das Gesuch einzureichen. Demgegenüber war eine 1-Jahres-Frist m.E. allzu grosszügig, mit Blick auf die wesentlich kürzeren ordentlichen Rechtsmittelfristen.

Dazu aber auf eine Parallelität bzw. eine stimmige Abhängigkeit zwischen relativen und absoluten Fristen zu schliessen, wäre verfehlt. So hat als Beispiel der Kanton Basel-Stadt neben einer kurzen relativen Frist (1 Monat) auch eine kurz gehaltene absolute Frist (5 Jahre) festgelegt. Im Verhältnis dazu definierte der Kanton Glarus eine lange relative Frist (90 Tage) und zudem lange absolute Fristen (15 bzw. 25 Jahre).

Diese zwei Beispiele veranschaulichen, dass die Beziehung zwischen relativer und absoluter Frist keine neue Erkenntnis zu geben vermag – zu vielfältig waren hierzu die Unterschiede in den einzelnen Kantonen.

⁴³⁶ Vgl. dazu auch die graphische Übersicht in Kapitel 13 zu den relativen Fristen in den einzelnen Kantonen (Anhang III).

6 Die Revisionsfristen nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung

Art. 329 Revisionsgesuch und Revisionsfristen

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet einzureichen.

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Falle von Artikel 328 Absatz 1 Buchstabe b.

6.1 Einleitung und Allgemeines

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Vereinheitlichung der Zivilprozessordnungen die Fristen angepasst und vereinfacht. Ein Blick auf die Tabellen in Kapitel 5.2 und 5.3 verdeutlicht, dass sich die Fristenregelung nicht einzig aufgrund der einzelnen Regelungen in den Kantonen etabliert hat. So entspricht die Lösung hinsichtlich der relativen Frist in keiner Weise der Mehrheit der kantonalen Zivilprozessordnungen. Vielmehr scheint sich hierbei ein Mittelweg aus zahlreichen Lösungsansätzen der Kantone herauskristallisiert und eine Angleichung an die Bestimmungen des BGG stattgefunden zu haben.

Die Fristenregelung dient einerseits dem Revisionskläger dazu, seine Ansprüche geltend zu machen und eine Änderung eines bereits rechtskräftigen Urteils zu erwirken. Andererseits bestehen Fristen zum Zweck der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit⁴³⁷, indem sie ein Verfahren bzw. deren Weiterzug zeitlich begrenzen. Die Fristendauer hat diesen beiden Prinzipien in ausgewogener Weise gerecht zu werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber an der zweistufigen Fristenstruktur mit relativer und absoluter Frist festgehalten.

⁴³⁷ BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 1; GASSER/RICKLI, Art. 329 N 3.

6.2 Relative Frist von 90 Tagen

Die relative Frist von 90 Tagen⁴³⁸ stimmt mit den Regelungen der bisherigen Zivilprozessordnungen der Kantone GL, NW, OW, VS und ZH wie auch mit der Regelung des BGG überein.⁴³⁹ Die Mehrheit der Kantone statuierte in ihren Zivilprozessordnungen hingegen eine Frist von 3 Monaten.⁴⁴⁰ Auffallend ist, dass der VORENTWURF der Expertenkommission ebenfalls eine relative Frist von 3 Monaten vorsah.⁴⁴¹ Im Gegensatz zu einigen kantonalen Zivilprozessordnungen kennt das neue Recht nur noch eine einzige relative Frist, und zwar für sämtliche Revisionsgründe. Wie bereits in den Kantonen, so stellt die relative Frist auch auf Bundesebene eine Verwirkungsfrist dar; die Nichteinhaltung der Frist hat unweigerlich den Rechtsverlust zur Folge.⁴⁴²

6.3 Absolute Frist von 10 Jahren

Die absolute Frist beträgt 10 Jahre und ist wie die relative Frist eine Verwirkungsfrist.⁴⁴³ Ausgenommen davon sind Entscheide im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO. Bei Fällen mit Einwirkung durch ein strafbares Verhalten besteht keine absolute Frist. Begründet wird dies damit, dass die Schwere einer Verletzung der Rechtspflege durch ein Verbrechen oder Vergehen höher zu gewichten ist als den mit der Befristung verbundenen Zweck der Rechtsbeständigkeit.⁴⁴⁴ Allerdings ist gemäss SCHWEIZER hierbei die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zu berücksichtigen.⁴⁴⁵ Diese Haltung erscheint zwar durchaus

⁴³⁸ Art. 329 Abs. 1 ZPO; siehe dazu auch HOHL, Rz. 2536.

⁴³⁹ BRUNNER_KuKo ZPO_2010, Art. 329 N 4.

⁴⁴⁰ Der Kanton Zug, der schon in seiner ZPO eine relative Frist von 30 Tagen festlegte, war auch in der Vernehmlassung der Ansicht, dass eine solche Frist (von 30 Tagen) genüge und drei Monate „zu lang“ seien (siehe dazu ZUSAMMENSTELLUNG VERNEHMLASSUNGEN, S. 764 [Art. 320]).

⁴⁴¹ VORENTWURF DER EXPERTENKOMMISSION, Art. 320 Abs. 1 E-ZPO: Im Ergebnis ist der Unterschied zwischen 3 Monaten und 90 Tagen wohl eher marginal. Beachtung ist diesem Unterschied aber bei der Fristenberechnung zwingend zu schenken; vgl. dazu ausführlich ERNST/OBERHOLZER, S. 75 ff.

⁴⁴² SCHWEIZER, Art. 329 N 2; BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 3.

⁴⁴³ BOTSCHAFT ZPO, S. 7380.

⁴⁴⁴ Sinngemäss SCHWEIZER, Art. 329 N 15 f.

⁴⁴⁵ SCHWEIZER, Art. 329 N 16.

sachgemäss, entsprach aber nicht dem gesetzgeberischen Willen nach Art. 329 Abs. 2 ZPO.

6.4 Fristenbeginn und Fristenberechnung

6.4.1 Allgemeines

Regelmässig unproblematisch ist gemäss der neuen ZPO der Fristenbeginn bei den absoluten Fristen. Diese beginnt ab Rechtskraft des Entscheides, und zwar einheitlich für jeden Revisionsgrund.

Die relative Frist hingegen beginnt in der Regel mit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu laufen, wobei – abhängig vom jeweiligen Revisionsgrund – unterschiedliche Zeitpunkte des Fristenbeginns zu berücksichtigen sind.

6.4.2 Entdeckung und Kenntnis des Revisionsgrundes

Der Fristenbeginn in Bezug auf die relative Frist ist abhängig von der Entdeckung des entsprechenden Revisionsgrundes. Gemäss GEHRI beginnt eine solche Frist erst zu laufen, „wenn der Revisionskläger sichere Kenntnis über den Revisionsgrund hat“.⁴⁴⁶ Im Entwurf zur ZPO (Art. 327 E-ZPO) ist noch von „Kenntnis“ und nicht Entdeckung die Rede. Es ist aber davon auszugehen, dass diese beiden Begriffe synonym zu verstehen sind und der Begriffswechsel keine inhaltliche Veränderung zum Fristenbeginn bezwecken sollte.

Nach STERCHI stellt der Begriff „Entdeckung“ bloss präziser den Zeitpunkt dar, „in welchem das erforderliche Mass an Kenntnis erlangt wird“.⁴⁴⁷ Diverse Autoren verstärken die Kenntnis, indem sie das Adjektiv „sicher“ beifügen.⁴⁴⁸

Effektiv gilt ein Revisionsgrund dann als bekannt, „wenn derartige Kenntnis besteht, dass er geltend gemacht werden kann“.⁴⁴⁹ Diese Aussage des Bundesgerichts erscheint wenig hilfreich, um die Anforderungen an die sichere Kenntnis

⁴⁴⁶ GEHRI, Art. 329 N 1.

⁴⁴⁷ BK ZPO-STERCHI, Art. 329 N 9.

⁴⁴⁸ BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 5; CARCAGNI ROESLER, Art. 329 N 2; vgl. auch BK ZPO-STERCHI, Art. 329 N 9 sowie BOTSCHAFT ZPO, S. 7380.

⁴⁴⁹ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 3. September 2002 (4P.120/2002), E. 1.2.

näher zu ergründen. In einem neueren Entscheid hat sich das Bundesgericht dahingehend geäußert, dass der Revisionskläger von den Tatsachen „diejenigen Elemente kennen muss, welche für eine Substanziierung notwendig sind und Schlüsse auf ihre Relevanz in Hinsicht auf ein Revisionsgesuch zulassen“.⁴⁵⁰ Diese Erwägung umschreibt die sichere Kenntnis, indem vom Revisionskläger der Nachweis der sachrelevanten Bestandteile einer neuen Tatsache und deren gehörigen Beweis abverlangt wird. Schlussendlich kann aber nur eine Einzelfallbetrachtung Aufschluss über die sichere Kenntnis geben kann.

HERZOG hält präzisierend fest, dass „jeglicher Zweifel hierüber (gemeint ist über die Existenz einer Tatsache) ausgeschlossen ist“.⁴⁵¹

Kein Kriterium ist die Beweisbarkeit einer Tatsache; die Frist beginnt ungeachtet dessen zu laufen, zumal ihr Beginn einzig und allein von der gehörigen Kenntnis eines Revisionsgrundes abhängt.⁴⁵² SOLIVA spricht von der Kenntnis oder dass der Revisionskläger „in der Lage war, von demselben (gemeint ist der Revisionsgrund) Gebrauch zu machen“.⁴⁵³ Demgegenüber reichen blosser Vermutungen oder gar Gerüchte nicht aus und „vermögen den Lauf der Revisionsfristen nicht in Gang zu setzen“.⁴⁵⁴ RUST benutzt in diesem Zusammenhang den Begriff der subjektiven Neuheit, also der Neuheit einer Tatsache oder eines Beweismittels in Bezug auf die konkrete Person des Revisionsklägers.⁴⁵⁵ Abzustellen ist demzufolge auf den Zeitpunkt, in welchem der Revisionskläger vom Revisionsgrund Kenntnis genommen hat. Dies erscheint sinnvoll, zumal dem Revisionskläger die Beweislast für den Revisionsgrund wie auch die Einhaltung der Revisionsfrist obliegt.

Äusserst milde hat sich das Bundesgericht zur Thematik der sicheren Kenntnis des Revisionsgrundes in seinem Urteil 4F_8/2010 gezeigt. Darin liess es das Bundesgericht mit Indizien und diversen Hinweisen der Revisionsklägerin be-

⁴⁵⁰ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 26. August 2014 (4A_277/2014), E. 3.3.

⁴⁵¹ BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 5.

⁴⁵² Ausdrücklich dazu der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 26. August 2014 (4A_277/2014), E. 3.3, sowie vom 7. November 2006 (4C.111/2006), E. 1.1.; a.M. BERGER/GÜNGERICH, Rz. 1135.

⁴⁵³ SOLIVA, S. 51.

⁴⁵⁴ BGE 95 II 283, 286, E. 2b.

⁴⁵⁵ RUST, S. 102; ablehnend SCHWEIZER_SIMON, S. 134.

wenden und bestätigte das rechtzeitige Einleiten des Revisionsgesuches, auch wenn die Belege der Revisionsklägerin insgesamt eher dürftig erschienen.⁴⁵⁶ Im Gegenzug gelang es allerdings auch der Gegenpartei nicht, ihre Behauptung, wonach die Revisionsklägerin zu einem früheren Zeitpunkt sichere Kenntnis erlangt hatte, rechtsgenügend zu beweisen.⁴⁵⁷

Im Grundsatz ist ein etwas grosszügigerer Umgang mit dem Fristenbeginn im Sinne der Förderung des Revisionsverfahrens durchaus zu begrüssen, sofern er in den Schranken der Rechtsordnung und mit Blick auf die Rechtssicherheit ausgeübt wird.

6.4.3 Unterschiedlicher Fristenbeginn

Da jeder Revisionsgrund anders ausgestaltet ist, kann dies auch auf den Fristenbeginn unterschiedliche Auswirkungen zeitigen.

Beim Revisionsgrund der neuen Tatsachen bzw. neuen Beweismittel wird auf die Kenntnis von deren Existenz abgestellt. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Revisionskläger sichere Kenntnis darüber erlangt hat.⁴⁵⁸ Es genügt, wenn der Revisionskläger das Vorhandensein des Beweismittels aufzeigen kann, ohne dass er erst dieses Beweismittel produzieren muss.⁴⁵⁹ SCHWEIZER erwähnt hierbei als mögliche Beispiele das Auffinden eines unerwarteten Zeugen, das Wegfallen eines Hindernisses, das auf eine Zeugen- einvernahme wirkte, die Ausstellung einer Bescheinigung, die sich auf für das Gericht und den Revisionskläger unbekannte Beweise stützte.⁴⁶⁰

Die Frist kann gemäss Art. 328 Abs. 1 ZPO allerdings frühestens mit Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnen. Grund dafür sind die in Kapitel 4.2.5 ausführlich erläuterten Zeit-Phasen in Bezug auf die nachträgliche Entdeckung von Tatsachen und Beweismitteln.

⁴⁵⁶ SCHWEIZER, Art. 329 N 12, worin er die „grande mansuétude“ des Bundesgerichts im unpublizierten Entscheid vom 18. April 2011 (4F_8/2010, E. 2.1 ff.) kritisch beäugt.

⁴⁵⁷ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2011 (4F_8/2010), E. 2.5.3.

⁴⁵⁸ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 62.

⁴⁵⁹ SCHWEIZER, Art. 329 N 6.

⁴⁶⁰ SCHWEIZER, Art. 329 N 6 (m.w.H.).

Demnach sind dem Revisionsverfahren nur Tatsachen und Beweismittel zugänglich, die nach Rechtskraft des Urteils entdeckt wurden.⁴⁶¹

In Bezug auf den Fristenbeginn beim „strafrechtlichen“ Revisionsgrund nach Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO ist die dazu bestehende Literatur unklar. Nach HERZOG beginnt die Frist bereits mit dem Abschluss des Strafverfahrens zu laufen.⁴⁶² Diese Meinungshaltung ist ebenfalls der BOTSCHAFT ZPO zu entnehmen.⁴⁶³ SOLIVA spricht davon, dass zur Anfechtung eines Entscheides zumindest „die Kenntnis von dessen Inhalt vorausgesetzt“ werden muss und demzufolge die Frist nicht bereits vor Erlass des Urteils zu laufen beginnen kann.⁴⁶⁴

Weder die BOTSCHAFT ZPO noch HERZOG äussern sich zum exakten Fristenbeginn: Der *Abschluss des Strafverfahrens* (Urteil oder Verfahrenseinstellung) hat vielmehr einen Zeitpunkt der Zustellung und einen Zeitpunkt der Rechtskraft. Welcher Zeitpunkt für den Fristenlauf massgebend ist, lässt sich der BOTSCHAFT ZPO nicht ausdrücklich entnehmen.

Demgegenüber knüpft der Fristenbeginn der absoluten Frist ausdrücklich an die materielle Rechtskraft an.⁴⁶⁵ Auch die kantonalen Zivilprozessordnungen haben sich mehrheitlich auf die materielle Rechtskraft abgestützt.⁴⁶⁶ Als Beispiel nennen FRANK/STRÄULI/MESSMER eine untersuchungsrichterliche Einstellungsverfü-

⁴⁶¹ Siehe ausführlich dazu in Kapitel 4.2.5 („Nachträgliche Entdeckung von Tatsachen und Beweismitteln sowie Zeitpunkt“); unverständlich hierzu die Ausführungen von BK ZPO-STERCHI, Art. 329 N 11 zur Zeitspanne zwischen Hauptverhandlung und Urteilsöffnung, da diese Zeitspanne für das Revisionsverfahren von vornherein unbeachtlich ist. Auch ist anzumerken, dass die Zustellung des Entscheids zuerst eine ordentliche Rechtsmittelfrist auslöst und eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel mittels ordentlichen Rechtsmitteln geltend zu machen ist. Sollte sich ein Revisionsgrund kurz nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist herauskristallisieren, so benötigt der Revisionskläger mit Bestimmtheit keinen weiteren Zeitaufschub, um sichere Kenntnis über „Inhalt und die Begründung des rechtskräftigen und zu revidierenden Entscheides“ zu erhalten (vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 329 N 11). Denn zur Durchsicht und Prüfung des Entscheides war der Revisionskläger innerhalb der Rechtsmittelfrist verpflichtet.

⁴⁶² BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 6.

⁴⁶³ BOTSCHAFT ZPO, S. 7380.

⁴⁶⁴ SOLIVA, S. 51.

⁴⁶⁵ Art. 329 Abs. 2 ZPO; dazu auch JEANDIN, S. 356.

⁴⁶⁶ A.M. SOLIVA, S. 51 f.; der dies mit einer grosszügigeren Novenregelung des bündnerischen Zivilprozessrechts begründete.

gung wegen fahrlässigen falschen Zeugnisses, deren Rechtskraft die Revisionsfrist auslöst.⁴⁶⁷

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des „Abschluss des Verfahrens“ demjenigen der Rechtskraft eines Entscheides entspricht. Diese Meinungshaltung nimmt in der neueren Literatur zumindest SCHWEIZER ausdrücklich ein, wenn er als Zeitpunkt die „connaissance du jugement de condamnation définitif“⁴⁶⁸ erwähnt und damit von einem rechtskräftigen Strafurteil spricht. Des Weiteren bezeichnet SCHWEIZER – sofern eine Verurteilung nicht möglich ist oder fehlt – „éléments établissant la punissabilité objective de l’auteur“ als massgebend.⁴⁶⁹ Fehlt ein Strafurteil oder eine strafrechtliche Verfügung, bspw. aufgrund eines fehlenden Strafverfahrens, so muss auf die sichere Kenntnis des Revisionsklägers und damit auf den Revisionsgrund selbst abgestellt werden. Gemäss FREIBURGHAUS/AFHELDT läuft die Frist in solchen Fällen „ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Revisionskläger dies mit Sicherheit erkennen konnte und musste“.⁴⁷⁰ Hohe Anforderungen sind diesbezüglich an die Sorgfaltspflichten auf Seiten des Revisionsklägers zu stellen.⁴⁷¹

Die zivilrechtliche Unwirksamkeit einer Dispositionsakte ist binnen 90 Tagen seit Entdeckung des Unwirksamkeitsgrundes geltend zu machen. Art. 21 bzw. Art. 31 OR kommen nicht zur Anwendung, da sie von Art. 329 ZPO verdrängt werden.⁴⁷² Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rechtskraft einer Dispositionsakte nach dem Berner Modell bereits mit Abschluss bzw. Vornahme der Dispositionsakte eintritt und somit ab diesem Zeitpunkt die Revisionsfrist zu laufen beginnt. Demzufolge ist es möglich, dass der Revisionskläger den Willensmangel vor dem Abschreibungsbeschluss entdeckt. In diesem Fall beginnt ab diesem Zeitpunkt die Revisionsfrist zu laufen, und nicht erst ab dem Zeitpunkt des Abschreibungsbeschlusses.⁴⁷³

⁴⁶⁷ FRANK/STRÄULI/MESSMER_ERGBD., S. 207, m.w.H., siehe dazu ZR 97 Nr. 5, E. II.8.

⁴⁶⁸ SCHWEIZER, Art. 329 N 7.

⁴⁶⁹ SCHWEIZER, Art. 329 N 7.

⁴⁷⁰ FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 329 N 7a.

⁴⁷¹ Ausdrücklich SCHWEIZER Art. 329 N 8.

⁴⁷² Statt vieler JEANDIN, S. 356 (Fn. 81) und BRUNNER_KUKO ZPO_2010, Art. 328 N 7; eher kritisch SCHWEIZER, Art. 329 N 17.

⁴⁷³ Siehe dazu BK ZPO-KILLIAS, Art. 241 N 50.

Nach BÜHLER/EDELMANN/KILLER ist es „nicht nötig, dass der Revisionskläger vorerst eine Unverbindlichkeitserklärung gemäss Art. 31 Abs. 1 OR abgibt; es genügt, wenn sein dahingehender Wille aus dem Revisionsgesuch hervorgeht“.⁴⁷⁴

Beim vierten Revisionsgrund (EMRK-Verletzung) läuft die relative Frist erst ab demjenigen Zeitpunkt, ab welchem die Endgültigkeit des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte feststeht.⁴⁷⁵ Massgebend ist nach STERCHI jedoch die Bekanntgabe an den Revisionskläger, folglich die Zustellung des Entscheides, da das Urteil der Grossen Kammer mit Entscheidfällung sofort endgültig und somit rechtskräftig wird.⁴⁷⁶

6.4.4 Beweislast auf Seiten des Revisionsklägers

Die Rechtzeitigkeit seiner fristgerechten Eingabe hat der Revisionskläger nachzuweisen, wobei in der Praxis zumeist auf die Parteiaussage abgestellt wird.⁴⁷⁷ Einem Entscheid des Obergerichts Zürich folgend, hat „er den genauen Zeitpunkt des Entdeckens zu nennen und so weit als möglich zu belegen“.⁴⁷⁸ Diese Äusserungen weisen auf strenge Vorgaben hinsichtlich des Beweismasses hin, welche das Obergericht dem Revisionsverfahren auferlegt.

Da der Nachweis des exakten Zeitpunktes in der Regel allerdings schwierig zu erbringen ist, dürfen daran m.E. keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Es muss genügen, wenn der Revisionskläger glaubhaft macht, dass ein Revisionsgrund innert Frist entdeckt und sodann geltend gemacht wurde.⁴⁷⁹ Die Gegenpartei ist in sämtlichen Punkten zum Gegenbeweis zugelassen und kann

⁴⁷⁴ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 10 und sinngemäss SPÜHLER/VOCK, S. 61; a.M. SCHWANDER, Art. 329 N 7.

⁴⁷⁵ BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 8 f.

⁴⁷⁶ BK ZPO-STERCHI, Art. 329 N 15; dazu auch der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2009 (2F_6/2009), E. 2.1 f., sowie Art. 44 EMRK.

⁴⁷⁷ SPÜHLER/VOCK, S. 63.

⁴⁷⁸ Urteil des Obergerichts Zürich vom 23. September 2013 (Geschäfts-Nr. LH130003-O/U), E. II.B.1.

⁴⁷⁹ A.M. SPÜHLER/VOCK, S. 63 und BÜRGI/SCHLÄPFER/HOTZ/PAROLARI, § 246 N 1; siehe auch RBOG 1998 Nr. 31, Ziff. 2.

sich somit auch bei einem entsprechend weniger strengen Beweismass gehörig äussern.⁴⁸⁰

6.4.5 Fristenlauf bei Vorliegen mehrerer Revisionsgründe

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass mehrere Revisionsgründe gleichzeitig angerufen werden können, so sollte die Frist konsequenterweise auch für jeden einzelnen Revisionsgrund eigenständig zu laufen beginnen.⁴⁸¹ Ähnlich äussert sich SCHWEIZER, wonach die Frist „compté isolément pour chaque cas“ zu ermitteln ist.⁴⁸² Demnach können in einem Fall einer oder mehrere Revisionsgründe verwirkt sein, während ein anderer die Frist wahrt. Auf das Gesuch ist demnach einzugehen, wonach derjenige Revisionsgrund mit- samt den dazugehörigen Beweismitteln, dessen Frist verwirkt war, keine Berücksichtigung bei der materiellen Beurteilung finden darf.

6.4.6 Fristenberechnung

Zur Fristenberechnung sei auf Art. 142 ff. ZPO verwiesen.⁴⁸³ Diese Frist kann – da es sich um eine gesetzliche Frist handelt⁴⁸⁴ – nicht erstreckt werden; hingegen finden die Stillstandsbestimmungen gemäss Art. 145 f. ZPO Anwendung. Ob auch die Wiederherstellungsgründe gemäss Art. 147 f. ZPO Gültigkeit besitzen, lässt sich weder dem Gesetz noch der Literatur explizit entnehmen.⁴⁸⁵ Der Zweck der Revision steht einer Anwendung der Wiederherstellung unter den definierten Voraussetzungen nicht im Wege.⁴⁸⁶

⁴⁸⁰ Siehe SPÜHLER/VOCK, S. 63.

⁴⁸¹ Befürwortend BAK ZPO-HERZOG, Art. 329 N 4.

⁴⁸² SCHWEIZER, Art. 329 N 10; mit Hinweis auf den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 2. Oktober 2007 (1F_10/2007), E. 3, worin eine separate Fristenberechnung für jeden einzelnen Revisionsgrund angesprochen wird.

⁴⁸³ Näheres dazu bei ERNST/OBERHOLZER, S. 37 ff.

⁴⁸⁴ Ausdrücklich dazu Art. 144 Abs. 1 ZPO.

⁴⁸⁵ Vgl. dazu ERNST/OBERHOLZER, S. 105 ff.; im Kanton Glarus war diese Möglichkeit einer „Fristverlängerung“ bei triftigen Gründen in einer älteren ZPO-Fassung gegeben (vgl. HAUSER, S. 79); in der letzten gültigen ZPO war davon aber nicht mehr die Rede.

⁴⁸⁶ Vgl. hierzu auch Art. 162 LPC GE; bejahend BERTOSSA/GAILLARD/GUYET, Art. 162 N 1 ff.

6.5 Fazit zur neuen bundesrechtlichen Fristenregelung

Die Vernehmlassungen zeigen auf, dass nur vereinzelt Stellungnahmen zum Revisionsverfahren eingegangen sind. Aus diesem Grund hielten sich die Äusserungen zur vorgeschlagenen Fristenregelung in Grenzen.⁴⁸⁷ Insgesamt haben sich mehr oder weniger sämtliche Interessenvertretungen mit den neuen, vorgeschlagenen Fristen einverstanden erklärt.

Vereinzelt stellen sich Fragen zum eigentlichen Normzweck der Fristen im Revisionsverfahren. Im Gegensatz zu den ordentlichen Verfahrensfristen⁴⁸⁸ geht es bei diesen Fristen nicht um Prozessbeschleunigung, „sondern die Korrektur eines Entscheides durch die gleiche Instanz gestützt auf veränderte Umstände“.⁴⁸⁹ In Anbetracht des Umstandes, dass die Revisionsfristen nicht der Prozessbeschleunigung dienen, ist die Festlegung einer kurzen Frist nicht zwingend angezeigt. Eine Angleichung an die ordentlichen Fristen ist aus diesem Grund nicht notwendig und auch nicht sachgemäss.

Die Frist von 90 Tagen entspricht mit Blick auf deren Dauer der angestammten Praxis zahlreicher Kantone. Die einheitliche Geltung für sämtliche Revisionsgründe führt zu einer Vereinfachung und einer Rechtssicherheit für den Rechtsanwender, welcher nicht unterschiedliche Fristen für verschiedene Revisionsgründe beachten muss.⁴⁹⁰

Der Fristenbeginn ist mehrheitlich an die Rechtskraft des Urteils gekoppelt, da erst ab diesem Zeitpunkt von „nachträglich entdeckten“ Revisionsgründen gesprochen werden darf. Einzige Ausnahme davon sind Dispositionsakte, die mit deren Erlass rechtskräftig werden. Ansonsten ist der Fristenbeginn einheitlich und dementsprechend für den Rechtsanwender überblickbar.

⁴⁸⁷ ZUSAMMENSTELLUNG VERNEHMLASSUNGEN, S. 764 f. (Art. 320).

⁴⁸⁸ Zu nennen sind hierbei die Fristen der Berufung nach Art. 311 ZPO sowie der Beschwerde nach Art. 321 ZPO.

⁴⁸⁹ BRUNNER_KuKo ZPO_2010, Art. 329 N 1.

⁴⁹⁰ Siehe dazu die verschiedenen Revisionsfristen im Kanton Genf bezüglich der relativen Fristen (Kapitel 5.2) und im Kanton Basel-Stadt hinsichtlich der absoluten Fristen (Kapitel 5.3).

7 Das Revisionsverfahren nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG)

7.1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)⁴⁹¹ hat das Rechtsmittel der Revision eine neue Grundlage erhalten. Gleichzeitig wurden die bis anhin geltenden Bestimmungen in den Art. 136 ff. OG⁴⁹² aufgehoben. Die Regelung im OG wurde mehr oder weniger identisch übernommen⁴⁹³; die Bestimmungen haben vorwiegend redaktionelle und systematische Änderungen erfahren.⁴⁹⁴ Dies hat im Hinblick auf die Revision vor Bundesgericht zu einer gefestigten und beständigen Praxis geführt.

7.2 Systematische Einordnung und Charakter des Rechtsmittels

Systematisch befinden sich die revisionsrechtlichen Bestimmungen im siebten Kapitel des BGG, namentlich unter dem Titel „Revision, Erläuterung und Berichterstattung“. Der erste Abschnitt dieses Kapitels umfasst die Art. 121 bis 128 und setzt sich ausschliesslich mit der Revision auseinander.

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG), sind unabänderlich und können nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Einzig⁴⁹⁵ das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Anfechtung eines rechtskräftigen Bundesgerichtsentscheides.⁴⁹⁶

⁴⁹¹ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110); nachstehend kurz BGG.

⁴⁹² Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (Bundesrechtspflegegesetz); nachstehend kurz OG.

⁴⁹³ BOTSCHAFT TOTALREVISION, S. 4352; Aufschluss darüber geben auch der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 2007 (8F.8/2007), E. 3, sowie derjenige vom 14. März 2008 (4A.42/2008), E. 2.1, welche ausdrücklich auf die beinahe deckungsgleiche Anwendung von OG und BGG hinweisen.

⁴⁹⁴ FERRARI, Art. 121 N 1.

⁴⁹⁵ Ausgenommen davon ist ein allfälliger Wiederherstellungsgrund infolge einer versäumten Frist (vgl. Art. 50 BGG).

⁴⁹⁶ BAK BGG-HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, Art. 61 N 6 und 31.

Grundsätzlich geht es hierbei jedoch nicht darum, dass die Parteien einen Entscheid, den sie für unrichtig halten, umfassend neu beurteilen lassen können. Vielmehr bezweckt die Revision das Aufrollen eines Verfahrens, wenn schwerwiegende Mängel vorliegen, die mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in keiner Weise zu vereinbaren sind.⁴⁹⁷ Der Ausnahmecharakter des Revisionsverfahrens zeigt sich darin, dass die Revisionsgründe sehr strikt gehandhabt werden und die Praxis des Bundesgerichts an sich äusserst restriktiv ist.

Die bundesgerichtlichen Bestimmungen zur Revision sind nicht nur auf zivilrechtliche, sondern vielmehr auch auf strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Sachverhalte anwendbar.⁴⁹⁸ Der nachstehenden Erläuterungen befassen sich ausschliesslich mit den zivilprozessualen Aspekten dieses ausserordentlichen Rechtsmittels, namentlich den Revisionsgründen und den Revisionsfristen.

7.3 Revisionsgründe

7.3.1 Einleitende Bemerkungen

Mit der Revision wird ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen. Um dem Anliegen nach Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit gerecht zu werden, soll der Revision lediglich Ausnahmecharakter zukommen und nur bei Vorliegen eng umschriebener Revisionsgründe zur Anwendung gelangen.⁴⁹⁹ Die Art. 121 bis 123 BGG zählen abschliessend die zahlreichen Revisionsgründe des BGG auf.⁵⁰⁰

⁴⁹⁷ VON WERDT, Art. 121 N 7.

⁴⁹⁸ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 27 N 47.

⁴⁹⁹ FERRARI, Art. 121 N 4; ESCHER, S. 271; SPÜHLER/VOCK, S. 131.

⁵⁰⁰ BAK BGG-ESCHER, Art. 121 N 1; dazu auch MESSMER/IMBODEN, S. 48.

Gemäss ESCHER lassen sich diese Revisionsgründe thematisch in drei Kategorien einteilen: Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze, unrichtige oder unvollständige Urteilsgrundlage (*Noven, strafrechtliche Aspekte*) sowie ein Widerspruch zu den Bestimmungen der EMRK.⁵⁰¹ Die häufigsten vorkommenden Revisionsgründe stellen die Versehensrüge (Art. 121 lit. d BGG) sowie die Berufung auf unechte Noven (Art. 123 Abs. 2 BGG) dar.⁵⁰²

7.3.2 Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG)

Art. 121 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

- a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;*
- b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;*
- c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;*
- d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.*

Unter dem Oberbegriff der Verletzung von Verfahrensvorschriften lassen sich vier Revisionsgründe subsumieren, die sich einerseits mit der korrekten Besetzung des Gerichts – ebenfalls im Sinne von Art. 6 EMRK – befassen, andererseits mit konkreten Verfahrensabläufen und Mängeln während des Prozesses.⁵⁰³

⁵⁰¹ ESCHER, S. 275.

⁵⁰² BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 121 N 2.

⁵⁰³ Vgl. hierzu Art. 136 ff. OG; KUMMER, S. 231.

7.3.3 Verletzung von Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand (Art. 121 lit. a BGG)

Art. 121 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;

(...)

Dieser Revisionsgrund besteht aus zwei Teilaspekten, einerseits in Bezug auf die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts, andererseits hinsichtlich der Ausstandsregelung.⁵⁰⁴

Die Besetzung des Gerichts kann einen Revisionsgrund darstellen, wenn sie nicht dem Gesetz entspricht, folglich eine gesetzlich nicht vorgesehene Besetzung eine gerichtliche Beurteilung vornimmt.⁵⁰⁵ Verwiesen wird hierzu insbesondere auf die Bestimmungen von Art. 6 BGG (*Unvereinbarkeit*) sowie Art. 8 BGG (*Unvereinbarkeit in der Person*)⁵⁰⁶, die sich auf die Besetzung des Gerichts auswirken.

Als weiterer Umstand ist denkbar, dass eine Person im Richterghremium oder als Gerichtsschreiber mitwirkt, die daran nicht teilnehmen dürfte, weil sie beispielsweise bereits zuvor ausgeschlossen wurde (Ausstand) oder sich gar nicht mehr im Amt befindet. Jedoch stellt die grundsätzliche Rüge, ein Gerichtsverfahren gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 BGG in einer bestimmten Besetzung vorzunehmen (z.B. Dreier- statt Fünferbesetzung), nach ESCHER keinen hinreichenden Revisionsgrund dar.⁵⁰⁷ Diese Ansicht ist in Bezug auf diese beiden Bestimmungen m.E. nicht ganz zutreffend. Die in Abs. 2 und 3 genannten Ver-

⁵⁰⁴ Vgl. dazu BAK BGG-ESCHER, Art. 121 N 5.

⁵⁰⁵ Dies verdeutlicht bereits die Wendung „Vorschriften“ im Gesetzestext von Art. 121 lit. a BGG.

⁵⁰⁶ VON WERDT, Art. 121 N 12; Art. 7 BGG hingegen stellt keinen selbständigen Revisionsgrund dar.

⁵⁰⁷ ESCHER BAK-BGG_2011, Art. 121 N 5; a.M. VON WERDT, Art. 121 N 12; vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 2007 (2F.16/2007), E. 3.3 und 3.4, woraus jedoch kein Hinweis auf die Verbindlichkeit gesetzlicher statuerter Zahlvorgaben an Gerichtsmitgliedern (Besetzung) entnommen werden kann.

fahren geben eine bestimmte Besetzung bzw. eine klar definierte Anzahl innerhalb des Gremiums vor.⁵⁰⁸ Diese Vorgabe verfolgt einen bestimmten Zweck. Wird nun in einer anderen Besetzung verhandelt, so liegt dementsprechend ein Verfahrensfehler vor, auf welchen sich der Revisionskläger berufen kann. Anders sieht es aus, wenn keine konkrete Anzahl von Gremienmitgliedern statuiert ist. Diesfalls liegt es im Ermessen des Gerichts, die für ein solches Verfahren ideale Besetzung und Anzahl Mitglieder zu bestimmen.

Gemäss FERRARI betrifft dieser Revisionsgrund nur die Anzahl Richter und nicht die namentliche Zusammensetzung des Gerichts.⁵⁰⁹ Besteht Unklarheit hinsichtlich einer spezifischen Person des Gremiums, so sind allenfalls die Ausstandsregeln zu überprüfen.⁵¹⁰ Dies macht deutlich, dass bei einer konkreten zahlenmässigen Vorgabe der Gerichtsmitglieder eine Verletzung davon einen Revisionsgrund darzustellen vermag.

Hingegen stellt Art. 23 Abs. 1 BGG keinen hinreichenden Revisionsgrund nach Art. 121 lit. a BGG dar. Dabei geht es um Fälle der Praxisänderung, welche den Revisionskläger nicht zu einer Revision berechtigen, unabhängig davon, welche Abteilung diese vornimmt.⁵¹¹ Die fehlende Zustimmung durch eine andere Abteilung ist nicht ein Unterfall der unrichtigen Besetzung des Gerichts und kann m.E. – schon definitionsgemäss⁵¹² – nicht analog angewendet werden.

Die Ausstandsgründe sind in Art. 34 BGG umfassend festgelegt. Nach VON WERDT soll die blosser Geltendmachung eines Ausstandsgrundes nicht genügen.⁵¹³ Daraus zu schliessen wäre, dass ein gewisses qualifiziertes Verhalten vorliegen muss, das geeignet ist, eine Entscheidung wesentlich⁵¹⁴ zu beeinflussen.⁵¹⁵ Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um die Vorbefassung eines

⁵⁰⁸ Ähnlich FERRARI, Art. 121 N 7.

⁵⁰⁹ FERRARI, Art. 121 N 7.

⁵¹⁰ Vgl. hierzu den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 28. Juli 2008 (2C_164/2008), E. 3.1; dazu auch FERRARI, Art. 121 N 10.

⁵¹¹ G.M. VON WERDT, Art. 121 N 12.

⁵¹² Eine Besetzung des Gerichts ist ein innerer Vorgang in einem Verfahren; die Zustimmung der Abteilung spielt sich nicht im Gerichtssaal ab, sondern trägt die ganze Angelegenheit nach aussen.

⁵¹³ VON WERDT, Art. 121 N 16.

⁵¹⁴ Oder in den Worten von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO synonym auch „erheblich“.

⁵¹⁵ VON WERDT, Art. 121 N 16.

Richters geht, wodurch sich der Richter in einem früheren Verfahren bereits mit der konkreten Streitsache befasst hat. Ist ein Richter durch solch eine Vorbefassung nicht mehr unvoreingenommen, so hat er unter den nach Art. 34 BGG definierten Voraussetzungen in den Ausstand zu treten. Die Prüfung hat auf den konkreten Einzelfall bezogen zu erfolgen; generelle Aussagen und Schlussfolgerungen gibt es nicht.⁵¹⁶

Verschiedene Ebenen eines gerichtlichen Verfahrens können Schauplatz einer Diskussion um Ausstandsgründe darstellen; einerseits natürlich das Urteil bzw. das Urteilsdispositiv selbst (*bspw. Richter wirkt an negativem Entscheid zu Lasten der Partei mit*)⁵¹⁷, andererseits auch im Zusammenspiel mit dem als Vergleich herangezogenen vorherigen Urteil (*bspw. erstes Verfahren befasst sich lediglich mit Zuständigkeitsfragen*)⁵¹⁸. In diesen Fällen war die Sachlage nicht ausreichend, um einen Ausstandsgrund zu rechtfertigen. Die Gründe müssen demnach von entscheidender bzw. erheblicher Tragweite sein, vor allem mit Blick auf das zu fällende Urteil, die damit verbundene Faktenlage wie auch die Verknüpfung zwischen Richter und massgebendem Sachverhalt.

Die Parteien haben darauf zu achten, dass sie Rügen sogleich nach deren Kenntnisnahme vorbringen. Nach ständiger Praxis verwirkt ein solcher Anspruch, wenn dessen Geltendmachung bereits zu einem früheren Verfahrensstadium bzw. in einem vorangegangenen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.⁵¹⁹ Dies lässt sich auch Art. 38 Abs. 3 BGG entnehmen, wonach sinngemäss die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes nur „nach Abschluss des Verfahrens“ einen Revisionsgrund darstellt.⁵²⁰

Gemäss Art. 36 BGG hat die betreffende Partei umgehend nach Entdeckung des Ausstandsgrundes ein entsprechendes Gesuch zu stellen, um ihre Verfah-

⁵¹⁶ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 27. April 2005 (4P.242/2004), E. 1.2; zu den verschiedenen Facetten der Vorbefassung verweise ich auf die Urteilsbesprechung von BIERI in AJP 6/2008, S. 776 f.

⁵¹⁷ BGE 117 Ia 372, 374, E. 2c, mit weiterem Beispiel; dieses Urteil unterstreicht, dass ein qualifiziertes Verhalten erforderlich ist, damit der Ausstandsgrund von wesentlicher Natur ist.

⁵¹⁸ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 27. April 2005 (4P.242/2004), E. 1.3.

⁵¹⁹ Siehe dazu das bundesgerichtliche Urteil vom 11. Juli 2000 (U 201/99), E. 3a; im Weiteren BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 121 N 6.

⁵²⁰ Vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 27 N 48.

renspflichtigen zu wahren.⁵²¹ Was die Frist für die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes anbelangt, so enthält Art. 36 BGG keine konkrete Regelung. Die Wortwendung „sobald“ in Art. 36 Abs. 1 BGG lässt keinen genaueren Schluss zu. Hingegen nennt Art. 38 Abs. 1 BGG eine 5-tägige Frist, um eine Amtshandlung, bei welcher eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufheben zu lassen.⁵²² Legt man diesen Artikel weit aus, so dürfte im Sinne der „sobaldigen“ Handlung ein Gesuch innert wenigen Tagen erwartet werden.

7.3.4 Verletzung der Dispositionsmaxime (Art. 121 lit. b BGG)

Art. 121 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

(...)

b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;

(...)

Die Dispositionsmaxime besagt, dass der Streitgegenstand vollumfänglich den Parteien obliegt. Der Richter ist an die Begehren der Parteien gebunden und darf ihnen nicht mehr zusprechen, als sie verlangen bzw. nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 107 Abs. 1 BGG). Dies ist eine im Zivilverfahren zwingende Vorschrift, an die sich auch der Richter zu halten hat.

⁵²¹ Art. 36 i.V.m. Art. 38 BGG; zu beachten ist insbesondere Art. 38 Abs. 1 BGG, wonach Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufzuheben sind, *sofern* dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die Wendung „sofern“ verweist auf die Pflicht der rügenden Partei, aktiv zu werden.

⁵²² BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 121 N 6, wonach in Bezug auf Art. 38 Abs. 1 BGG von einer Verwirkungsfrist auszugehen ist.

Ausnahmen, bei denen das „Bundesgericht unter bestimmten Voraussetzungen eine Abänderung des angefochtenen Entscheids zu Ungunsten des Beschwerdeführers erlauben“ würde, kennt das Gesetz – nach Inkrafttreten des BGG – keine mehr.⁵²³

Die gesetzliche Regelung spricht von „mehr“, „anderes“ oder „weniger“, was sich direkt auf den Streitgegenstand bezieht. Stützt sich das Gericht hingegen auf eine andere Urteilsgrundlage ab, ohne die Begehren im Sinne von Art. 121 lit. b BGG zu verändern, so liegt kein entsprechender Verfahrensfehler vor.⁵²⁴

7.3.5 Nichtbeurteilung gestellter Anträge (Art. 121 lit. c BGG)

Art. 121 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

(...)

c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;

(...)

Das Bundesgericht ist gehalten, die Anträge der Parteien zu behandeln. Der Beschwerdegrund „deckt sich mit der Rüge der formellen Rechtsverweigerung i.S. von Art. 29 BV“.⁵²⁵ In der Literatur ist man sich bislang uneinig, was alles unter dem Begriff „Antrag“ zu subsumieren ist.⁵²⁶ Prinzipiell handelt es sich um Anträge „in der Sache selbst“, also materieller Natur.⁵²⁷ Es ist aber nicht auszuschliessen, dass vereinzelt auch formelle Anträge, deren Beurteilung für das Verfahren von Bedeutung ist, unter diese Bestimmung zu zählen sind. An die-

⁵²³ Vgl. hierzu die altrechtlichen Ausnahmeregelungen, bspw. nach Art. 114 Abs. 1 OG sowie Art. 132 lit. c OG (siehe ESCHER, S. 277, m.w.H.); im neuen Recht ist anzumerken, dass ein Kostenentscheid gemäss Art. 65 ff. BGG keine Verletzung der Dispositionsmaxime darstellt (Näheres dazu siehe VON WERDT, Art. 121 N 19); ausführlich dazu auch BOTSCHAFT TOTALREVISION, S. 4345; kritisch gegen die fehlende Ausnahmeregelung: VON WERDT, Art. 121 N 18.

⁵²⁴ Vgl. dazu BGE 120 II 172, 175, E. 3a.

⁵²⁵ VON WERDT, Art. 121 N 22, m.w.H., vor allem BGE 115 II 288, 293, E. 5.

⁵²⁶ Beachte hierzu die divergierenden Meinungen von ESCHER BAK-BGG, Art. 121 N 8, VON WERDT, Art. 121 N 23 sowie SPÜHLER/DOLGE/VOCK, Art. 121 N 3; letztere beschränken die Anträge ausschliesslich auf solche materieller Art.

⁵²⁷ VON WERDT, Art. 121 N 23.

ser Stelle sind beispielsweise Eventualanträge zu nennen.⁵²⁸ Gemäss STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND gelten als Anträge grundsätzlich die Beweisanträge der Parteien. Daneben sind aber auch Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege⁵²⁹ sowie weitere Verfahrensanhänge denkbar.⁵³⁰

Nicht jeder un beurteilte Antrag darf zu einem Revisionsverfahren berechtigen. So stellen mitunter einzelne Vorbringen der Parteien keine Anträge im Sinne von Art. 121 lit. c BGG dar.⁵³¹ Eine Würdigung solcher Vorbringen hat m.E. nur zu erfolgen, wenn sie einen unmittelbaren und wesentlichen Bezug zu einem entscheidungsrelevanten Antrag haben. Zu berücksichtigen ist, dass ein Gericht einen Antrag auch konkludent oder bspw. im Zusammenhang mit einem anderen Antrag würdigen kann, ohne dass dies unmittelbar aus dem Entscheid herauszulesen ist.⁵³²

Das Bundesgericht lässt die Revision zu, „wenn mit triftigen Gründen angenommen werden kann, das Gericht habe es tatsächlich unterlassen, über die Parteientschädigung zu entscheiden, sei es, weil es diesen Punkt bei der Urteilsfällung überhaupt ausser acht liess, sei es, weil es irrtümlich davon ausging, ein Entschädigungsbegehren sei nicht gestellt worden“.⁵³³ Das Erfordernis nach „triftigen Gründen“ stellt eine Qualifikation dieses Revisionsgrundes dar. M.E. ist zudem zu berücksichtigen, welcher Stellenwert einem Antrag im konkreten Einzelfall zukommt bzw. ob er den Entscheid wesentlich beeinflusst oder nicht.⁵³⁴

Keinen Revisionsgrund stellt dar, wenn der Richter prozesskonform vorgetragene Rügen übergeht, selbst dann nicht, wenn eine Gehörsverletzung zu erblicken wäre.⁵³⁵ Zieht man einen Vergleich zur Literatur im Zusammenhang mit der formellen Rechtsverweigerung⁵³⁶, so wird klar, dass sich ein Entscheid nicht auf sämtliche Vorbringen der Parteien stützen muss, denn nach bundesgericht-

⁵²⁸ BGE 101 Ib 220, 222 f., E. 2; dazu auch SPÜHLER/VOCK, S. 133.

⁵²⁹ Beispielhaft dazu BGE 133 IV 142, 143, E. 2.1 ff.

⁵³⁰ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 27 N 48; a.M. SPÜHLER/VOCK, S. 133.

⁵³¹ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 121 N 8.

⁵³² Vgl. dazu BGE 128 III 234, 242 f., E. 4a.

⁵³³ BGE 114 Ia 332, 333, E. 2a.

⁵³⁴ Vgl. dazu sinngemäss BGE 133 IV 142, 143 E. 2.

⁵³⁵ VON WERDT, Art. 121 N 25.

⁵³⁶ Ausführlich dazu MÜLLER/SCHEFER, S. 829 ff.

licher Praxis muss „die Behörde nur jene Gründe nennen, die für ihren Entscheid von tragender Bedeutung“ gewesen sind.⁵³⁷ Demzufolge sind entscheidungsrelevante Anträge und Vorbringen auf jeden Fall durch den Richter zu würdigen und den Parteien verständlich im Entscheid vorzutragen.

7.3.6 Nichtberücksichtigung in den Akten liegender erheblicher Tatsachen aus Versehen (Art. 121 lit. d BGG)

Art. 121 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

(...)

d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

Das Versehen von in den Akten liegenden Tatsachen stellt in der Praxis einen der am häufigsten angerufenen Revisionsgründe dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt ein Versehen vor, „wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist“.⁵³⁸ Kein Revisionsgrund in diesem Sinne ist, wenn ein Aktenstück bzw. eine Tatsache zwar äusserlich wahrgenommen, jedoch nicht berücksichtigt wurde, da beides nicht als entscheidungsrelevant eingestuft wurde.⁵³⁹ Ebenso unbeachtlich ist ein Versehen, wenn das Gericht versehentlich eine nicht vorgetragene Tatsache oder ein sich zu Unrecht in den Akten befindliches Beweismittel berücksichtigt.⁵⁴⁰

Der Revisionsgrund wird – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – auf der einen Seite dadurch eingeschränkt, dass sich das Versehen lediglich auf Sachverhalte bezieht, die sich aus den Akten ergeben; davon ausgenommen sind Rechts-

⁵³⁷ BGE 134 I 83, 88, E. 4.1; dazu auch MÜLLER/SCHÉFER, S. 888, m.w.H.

⁵³⁸ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 2. Februar 2009 (8F.16/2008), E. 2 (bzw. 2. Abschnitt), m.w.H.; dazu auch FERRARI, Art. 121 N 17.

⁵³⁹ VON WERDT, Art. 121 N 28.

⁵⁴⁰ FERRARI, Art. 121 N 18.

standpunkte.⁵⁴¹ Auf der anderen Seite finden lediglich Tatsachen Berücksichtigung, die von erheblichem Charakter sind.⁵⁴²

Berücksichtigt werden können sämtliche Akten aller Instanzen.⁵⁴³ Dies hat aber stets unter Beachtung der Sorgfaltspflichten der jeweiligen Partei zu erfolgen. Hätte die anrufende Partei im früheren Verfahren das Versehen aus den Akten aufdecken können und sollen, so kann sie sich später nicht mehr darauf berufen. Der Einbezug sämtlicher Akten aus allen Instanzen wird dadurch folglich zu Recht eingeschränkt. Als Akten gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO kommen „schriftliche, audiovisuelle oder elektronische Aufzeichnungen, welche geeignet sind, dem Gericht als Grundlage des Entscheids zu dienen“, in Frage.⁵⁴⁴ Davon ausgenommen sind sog. „interne Akten des Gerichts“ wie (Hand)notizen, gerichtsinterne Korrespondenzen oder auch Urteilsreferate und -entwürfe.⁵⁴⁵ Umstände ausserhalb der Akten rechtfertigen die Anrufung dieses Revisionsgrundes nicht.⁵⁴⁶ Der Revisionsgrund soll nicht dazu dienen, eine angeblich unrichtige rechtliche Würdigung oder eine angeblich unrichtige rechtliche Rechtsauffassung durch das Bundesgericht korrigieren zu lassen.⁵⁴⁷ Gegenstand von Akten können „neben den Parteivorbringen auch Aussagen von Zeugen, Feststellungen über Augenscheine und Depositionen von Experten“ sein.⁵⁴⁸

⁵⁴¹ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 121 N 9: die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts, die in den Augen des Revisionsklägers als falsch erachtet wird, begründet für sich allein jedoch keinen Revisionsgrund.

⁵⁴² Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 13. März 2007 (4F_1/2007), E. 6.1 ff.

⁵⁴³ Siehe dazu BGE 100 III 73, 75, E. 1, worin der Fehler einer Vorinstanz, ein wesentliches Aktenstück nicht weitergeleitet zu haben, der angerufenen Gerichtsinstanz angerechnet wird, so dass sich der Revisionskläger auf ein solches Versehen berufen kann; eingehend dazu auch FERRARI, Art. 121 N 20.

⁵⁴⁴ BGE 121 I 225, 227, E. 2a; näher dazu auch BK ZPO-HURNI, Art. 53 N 70; vgl. des Weiteren die Aufzählung in SPÜHLER/VOCK, S. 133.

⁵⁴⁵ BK ZPO-HURNI, Art. 53 N 70.

⁵⁴⁶ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 13. Juni 2008 (9F.1/2008), E. 1 (m.w.H.); STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND nennen als Revisionsgrund die „versehentliche Berücksichtigung einer Tatsache, welche nicht bei den Akten liegt, da sie z.B. nicht ausreichend bewiesen wurde“ (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 27 N 48). Ein solches Aktenstück ist m.E. als ausserhalb der Akten einzustufen und darf deshalb nicht als Revisionsgrund zugelassen werden.

⁵⁴⁷ Statt vieler: unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 24. Mai 2005 (5A.15/2005), E. 2.

⁵⁴⁸ SPÜHLER/VOCK, S. 133.

Weiter müssen solche Tatsachen von erheblichem Charakter sein, d.h. ihre Berücksichtigung hätte im konkreten Fall zu einem anderen Ergebnis führen müssen.⁵⁴⁹ Der Begriff Erheblichkeit deckt sich mit der Begriffsdefinition von „erheblichen Tatsachen und entscheidenden Beweismitteln“ gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO.

Zu weit geht m.E. die „Offensichtlichkeit“, welche VON WERDT hinsichtlich des Versehens voraussetzt.⁵⁵⁰ Der Revisionsgrund ist mit den oben dargelegten Einschränkungen (*Aktenlage sowie erhebliche Auswirkung auf den Entscheid*) genügend eng umschrieben. Ein Versehen muss folglich nicht zwingend offensichtlich sein, damit es gerügt werden kann. Auch eine in den Akten vermeintlich versteckte Tatsache kann zu einem Revisionsgrund führen, wenn deren Vorhandensein und Relevanz hinreichend aufgezeigt wird.

Da das Bundesgericht gemäss Art. 105 Abs. 1 BGG an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ist, kommt der Rüge der betroffenen Partei eine wesentliche Funktion zu.⁵⁵¹ Unterlässt sie die Rüge, so kann diese nicht durch Revision wegen versehentlicher Nichtberücksichtigung einer Tatsache nachgeholt werden.⁵⁵²

7.3.7 Verletzung der EMRK (Art. 122 BGG)

Art. 122 Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;*
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und*

⁵⁴⁹ ESCHER BAK-BGG, Art. 121 N 9; siehe hierzu den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 2007 (8F.8/2007), E. 3; BGE 127 V 353, 358, E. 5b sowie BGE 122 II 17, 18 f., E. 3.

⁵⁵⁰ VON WERDT, Art. 121 N 29, der sein Kriterium der „Offensichtlichkeit“ jedoch im Text gleich wieder abschwächt.

⁵⁵¹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 27 N 48.

⁵⁵² BGE 115 II 399, 400, E. 2a; dazu auch SPÜHLER/VOCK, S. 133.

c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Art. 328 Abs. 2 ZPO hat diesen Revisionsgrund des BGG vollständig übernommen. Die beiden Bestimmungen sind inhaltlich und auch von der Bedeutung her deckungsgleich, weshalb zusätzlich auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 verwiesen wird.

Zweck dieses im Jahre 1991 eingeführten Revisionsgrundes bestand darin, dass „die Schweiz die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sie mit der Ratifikation der EMRK (Art. 41 und 46 EMRK) eingegangen ist, nachkommen kann“.⁵⁵³ Da dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Kompetenz fehlt, in Entscheide innerstaatlicher Gerichte einzugreifen, führt die Gutheissung einer Individualbeschwerde vor EGMR nicht unmittelbar zur Abänderung des innerstaatlichen Gerichtsentscheides.⁵⁵⁴ Diesem Umstand trägt der Revisionsgrund nach Art. 122 BGG Rechnung, der diesbezüglich als „verfahrensrechtliches Instrument“ fungiert.⁵⁵⁵ Der Anwendungsbereich ist – entsprechend den übrigen Revisionsgründen – sehr eng gehalten. Mit Inkrafttreten des BGG sind diejenigen Anwendungsgebiete von Art. 122 BGG weggefallen, bei denen im Revisionsverfahren Urteile von Vorinstanzen entschieden wurden bzw. die Überweisung an eine kantonale Instanz vorgenommen wurde.⁵⁵⁶ Das Revisionsverfahren vor Bundesgericht kommt ausschliesslich gegen eigene Entscheide zum Zuge; dies entspricht auch dem nicht-devolutiven Charakter der Revision.

Bei Art. 122 BGG handelt es sich lediglich um einen einzigen Revisionsgrund. Die Ziffern a, b und c müssen kumulativ vorliegen, was sich implizit aus dem Bindewort „und“ ergibt.⁵⁵⁷

⁵⁵³ LOOSER, S. 1004 und BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 122 N 1; dazu ausführlich BGE 137 I 86, 89, E. 3.1.

⁵⁵⁴ ESCHER, S. 280.

⁵⁵⁵ LOOSER, S. 1004.

⁵⁵⁶ ESCHER BAK-BGG, Art. 122 N 2; Näheres dazu bei PLOUDRET, S. 215.

⁵⁵⁷ Den bestehenden Lehrmeinungen lässt sich die „Kumulation“ nur vereinzelt entnehmen: ausdrücklich dazu VON WERDT, Art. 122 N 3 und FERRARI, Art. 122 N 5; unklar dagegen SPÜHLER/DOLGE/VOCK, Art. 122 N 1 ff.

Als erste Voraussetzung – im Unterschied zu Art. 139a OG – verlangt Art. 122 lit. a BGG, dass einerseits ein endgültiges Urteil⁵⁵⁸ des EGMR vorliegt und andererseits die Entschädigung bereits in diesem Verfahren geltend gemacht wurde (lit. a).⁵⁵⁹ Wurde dadurch eine angemessene Wiedergutmachung erzielt, so fällt gemäss und im Sinne von lit. b der Revisionsgrund weg. Ansonsten hat der Revisionskläger vorzubringen, dass eine Notwendigkeit besteht, die Verletzung zu beseitigen (lit. c).⁵⁶⁰

Diese „Notwendigkeit“ lässt sich durchaus mit dem Kriterium der „Erheblichkeit“ vergleichen, welches in Art. 121 lit. d BGG sowie Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO zur Anwendung gelangt. Ausgedrückt wird damit eine zusätzliche Einschränkung des Revisionsgrundes in Form der Hervorhebung besonderer Fallkonstellationen, welche zwingend einer Revision bedürfen. Konkret bedeutet dies, dass lediglich dann von einer Notwendigkeit gesprochen werden kann, wenn es im Revisionsverfahren zu einem anderen Urteil kommt bzw. im Voraus die Wahrscheinlichkeit überwiegend ist, dass ein vom Ersturteil abweichendes Urteil gesprochen wird.⁵⁶¹ Der von LOOSER angesprochene Aspekt der Geeignetheit ist m.E. nur ein Teilaspekt von lit. c, der neben der Auswirkung auf den Ausgang der Streitsache, konkret der Erheblichkeit, besteht.⁵⁶²

7.3.8 Andere Gründe (Art. 123 BGG)

Art. 123 Andere Gründe

¹ Die Revision kann verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

⁵⁵⁸ Wann ein Urteil des EGMR endgültig ist, lässt sich nicht generell sagen; es kommt insbesondere auf die konkrete Kammer an, welche mit dem Fall befasst ist; ausführlich dazu BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 122 N 4.

⁵⁵⁹ Siehe auch LOOSER, S. 1005 sowie BAK BGG-ESCHER, Art. 122 N 5.

⁵⁶⁰ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 25. April 2007 (2A.318/2006), E. 2.1 ff., sowie unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 3. November 2006 (6S.362/2006), E. 3.2; VON WERDT, Art. 122 N 6 und 7; zur Frage der Wiedergutmachung siehe auch BGE 124 II 480, 485, E. 2c.

⁵⁶¹ Siehe hierzu auch SPÜHLER/DOLGE/VOCK, Art. 122 N 5.

⁵⁶² LOOSER, S. 1008.

² Die Revision kann zudem verlangt werden:

- a. in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b. in Strafsachen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 410 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 StPO erfüllt sind.

Unter der Marginalie „Andere Gründe“ subsumiert das BGG einzelne, nicht miteinander zusammenhängende Revisionsgründe, darunter vor allem die eigentlichen klassischen Revisionsgründe. Weshalb dafür – etwas kategorisch – von „anderen Gründen“ die Rede ist, kann aus der Literatur leider nicht geschlossen werden. Nichtsdestotrotz spricht FERRARI von „réunis“ diverser Revisionsgründe und stellt diese auf eine Ebene, ohne eine Wertung derselben vorzunehmen.⁵⁶³

Absatz 1 nennt ein nach der Entscheidung des Bundesgerichts abgeurteiltes Strafverfahren, dessen Erkenntnis den Entscheid des Bundesgerichts in unmittelbarer und erheblicher Weise beeinflusst hätte, weshalb sich nachträglich eine Revision rechtfertigt. Die Einwirkung hat durch ein Verbrechen oder Vergehen, nach Ansicht von ESCHER nicht aber durch eine Übertretung zu erfolgen.⁵⁶⁴ In der Praxis kommen diesbezüglich häufig Verletzungen von Art. 303 ff. StGB in Betracht, namentlich die falsche Zeugenaussage oder ein falsches Gutachten (Art. 307 StGB) sowie die Art. 251 ff. StGB bezüglich der Urkundendelikte.⁵⁶⁵ Daneben können auch Delikte wie die Bestechung und Verletzungen des Amts- oder Berufsgeheimnisses Anwendungsbereiche darstellen.⁵⁶⁶ Analog Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO muss nicht zwingend eine Verurteilung vorliegen; die Erfüllung des objektiven Tatbestandes genügt bzw. wenn auf andere Weise die Erfüllung des Straftatbestandes rechtsgenügend erbracht wird.⁵⁶⁷

⁵⁶³ FERRARI, Art. 123 N 2.

⁵⁶⁴ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 123 N 3.

⁵⁶⁵ SPÜHLER/VOCK, S. 135.

⁵⁶⁶ Nähere Ausführungen bei ESCHER BAK-BGG, Art. 123 N 2 ff., sowie SPÜHLER/DOLGE/VOCK, Art. 123 N 2.

⁵⁶⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.

Als weiterer Revisionsgrund „im klassischen Sinne“ wird in Absatz 2 von Art. 123 BGG das Novenrecht statuiert, welches neben dem Zivilverfahren auch im öffentlich-rechtlichen Verfahren Anwendung findet. Dabei handelt es sich um das Vorbringen neuer Beweismittel bzw. neuer Tatsachen.⁵⁶⁸ Unterschieden wird in der Rechtspraxis nach echten und unechten Noven.

Echte Noven umfassen Tatsachen und Beweismittel, welche erst nachträglich bekannt werden; sie sind im Revisionsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen⁵⁶⁹. Die unechten hingegen sind bereits vorgängig bekannt, wurden oder konnten jedoch aus entschuldbaren Gründen nicht eher geltend gemacht werden.⁵⁷⁰ Die Tatsachen und Beweismittel müssen erheblich sein, „d.h. ihre Berücksichtigung muss geeignet sein, eine andere Beurteilung der Streitsache herbeizuführen“.⁵⁷¹ Die entschuldbaren Gründe verweisen auf die Sorgfaltpflichten, welche von jedem Revisionskläger ein pflichtbewusstes Verhalten verlangen und folglich den Nachweis, alles unternommen zu haben, um die Tatsache oder das Beweismittel bereits vorab beibringen zu können.⁵⁷²

⁵⁶⁸ Vgl. dazu das ausführliche Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2000 (C234/00), E. 2a ff. sowie BGE 134 III 45, 47 f., E. 2.1 f.

⁵⁶⁹ Dazu statt vieler den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 16. April 2008, (2F.3/2008), E. 2.3.

⁵⁷⁰ Statt vieler ESCHER BAK-BGG, Art. 123 N 5; der Ausschluss der echten Noven steht im Zusammenhang mit den Maximen des Zivilprozesses (u.a. Dispositions- und Eventualmaxime). Danach sollen zu einem gewissen Zeitpunkt des Verfahrens keine echten Noven zu einer Änderung der Sach- und Rechtslage führen. Problematisch ist dies dann, wenn das Urteil zur materiellen Rechtskraft führen und der Revisionskläger durch seine echten Noven zu einer Abänderung des Urteils beitragen kann, jedoch aufgrund des Novenrechts davon ausgeschlossen ist (Spannungsverhältnis zwischen materieller Wahrheit und Rechtssicherheit/Rechtsbeständigkeit).

⁵⁷¹ SPÜHLER/VOCK, S. 136.

⁵⁷² Vgl. dazu FERRARI, Art. 123 N 7, der hinsichtlich des Vorbringens und der damit verbundenen Bemühungen von „le fruit de recherches qui auraient pu être effectuées plus tôt“ spricht; vgl. dazu den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 4. April 2008 (4A_528/2007), E. 2.5.2.2.

Daneben sind auch gesetzliche Einschränkungen zu beachten, welche sich unmittelbar aus dem BGG ergeben, so aus Art. 99 Abs. 1 BGG oder Art. 105 Abs. 1 BGG.⁵⁷³

Gemeint ist damit einerseits die Beschränkung der neuen Tatsachen und Beweismittel, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt.⁵⁷⁴

Andererseits ergeben sich Einschränkungen durch die Bindung des Bundesgerichts an den Sachverhalt, der durch die Vorinstanz festgestellt wurde.⁵⁷⁵ „Nur wenn das Bundesgericht den vorinstanzlichen Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf eine entsprechende Rüge hin berichtigen oder ergänzen kann (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder daran nicht gebunden ist (Art. 105 Abs. 3 BGG), kann es streng genommen in einer Revision nachträgliche Tatsachen und Beweise berücksichtigen und selber frei würdigen.“⁵⁷⁶

Mit diesen durch das BGG vorgegebenen Beschränkungen, welche zudem wesentlich von der Kognition der Vorinstanz abhängen⁵⁷⁷, besteht die Gefahr, dass das Rechtsmittel der Revision in unnötiger Weise eingeschränkt wird. Es sollte aus diesen Gründen möglich sein, nachträglich Tatsachen und Beweismittel zuzulassen, welche den Sachverhalt der Vorinstanz im Sinne des Revisionsverfahrens anpassen oder ergänzen.⁵⁷⁸

Kann der Revisionskläger nachweisen, dass die Tatsachen bzw. die Beweismittel nicht neu im Sinne von echten Noven sind, und dass er sie nicht bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätte vorbringen können, so kann er sich auf diesen Revisionsgrund berufen, sofern sich die ins Recht gelegten Tatsachen

⁵⁷³ Art. 99 Abs. 1 BGG befasst sich ausdrücklich mit den „Neuen Vorbringen“ (Noven). Diese sind allerdings nur insoweit zulässig, als „erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt“. Art. 105 Abs. 1 BGG ist in dem Sinne einschränkend, dass das Gericht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ist und nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit bzw. Rechtsverletzung eine Berichtigung vornehmen kann (davon ausgenommen sind die Anwendungsbereiche, welche Art. 105 Abs. 3 BGG abschliessend umschreibt).

⁵⁷⁴ Art. 99 Abs. 1 BGG.

⁵⁷⁵ Art. 105 Abs. 1 BGG.

⁵⁷⁶ BAK BGG_2011-EGGER, Art. 123 N 6.

⁵⁷⁷ BAK BGG_2011-EGGER, Art. 123 N 6.

⁵⁷⁸ Zustimmend VON WERDT, Art. 123 N 13; im weitesten Sinne auch BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 13; siehe auch BAK BGG_2011-EGGER, Art. 123 N 6 und FERRARI, Art. 123 N 6.

bzw. Beweismittel als „erheblich“ erweisen⁵⁷⁹ bzw. geeignet sind, „die tatsächliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern, so dass sie bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung führen können“.⁵⁸⁰

Der weitere spezielle Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 lit. b BGG, der auf die Anwendung von Art. 229 lit. 1 oder 2 BStP verweist, betrifft mitunter das Novenrecht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren.⁵⁸¹ Im Gegensatz zum klassischen Revisionsgrund der neuen Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist in lit. b und seinem Verweis nicht die Rede von „nachträglicher“ Beibringung, sondern lediglich von „neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen und Beweismittel“.⁵⁸² Zur Entdeckung ist nichts vermerkt. Es scheint folglich unerheblich, ob der Revisionskläger die Tatsachen oder Beweismittel bereits zuvor gekannt hat oder hätte kennen müssen. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass in diesen Fällen die Sorgfaltspflicht des Revisionsklägers vollständig ausgeschaltet wäre, erachte ich als Trugschluss. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck des Rechtsmittels. Vielmehr ist von einer analogen Anwendung im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO auszugehen.

7.3.9 Kurzes Fazit zu den Revisionsgründen

Die in den Art. 121 bis 123 BGG aufgezählten Revisionsgründe sind äusserst vielschichtig und vor allem zahlreich. Definiert werden zuerst die Verfahrensmängel in den verschiedenen Ziffern von Art. 121 BGG. Danach befasst sich Art. 122 BGG mit den EMRK-Verletzungen und zu guter Letzt Art. 123 BGG mit den klassischen Revisionsgründen der strafbaren Handlungen und der Noven. Es ist nicht davon auszugehen, dass die genannte Gliederung eine Prioritätenordnung darstellt, auch wenn die unterschiedliche Reihenfolge mit Blick auf die später geschaffene Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 328 ZPO) auffallend ist.

⁵⁷⁹ ESCHER, S. 279 f.; dazu auch den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 4. April 2008 (4A.528/2007), E. 2.5.2.1; hinsichtlich des Begriffes der „Erheblichkeit“ wird auf die Erläuterungen in Kapitel 7.3.6 bezüglich Art. 121 lit. d BGG sowie auf den unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 14. März 2008 (4A.42/2008), E. 4.1, verwiesen.

⁵⁸⁰ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2011 (4F_8/2010), E. 1.1, m.w.H.

⁵⁸¹ Ausführlich dazu ESCHER BAK-BGG_2011, Art. 123 N 10 ff.

⁵⁸² Vgl. Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO.

7.4 Revisionsfristen

Art. 124 Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht einzureichen:

a. wegen Verletzung der Ausstandsvorschriften: innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Ausstandsgrundes;
b. wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften: innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids;

c. wegen Verletzung der EMRK: innert 90 Tagen, nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 44 EMRK endgültig geworden ist;

d. aus anderen Gründen: innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens.

² Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Ausfällung des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser:

a. in Strafsachen aus den Gründen nach Artikel 123 Absatz 1 und 2 Buchstabe b;

b. in den übrigen Fällen aus dem Grund nach Artikel 123 Absatz 1.

7.4.1 Einleitung

Die Revisionsfristen gemäss Art. 124 sind – wie auch die Revisionsfristen nach Art. 329 ZPO – Verwirkungsfristen. Sie sind weder erstreckbar noch können sie stillstehen bzw. unterbrochen werden.⁵⁸³ Je nach Revisionsgrund können sie sich in Bezug auf den Fristenbeginn und die Dauer unterscheiden.⁵⁸⁴

7.4.2 Relative und absolute Fristen

Art. 124 BGG statuiert eine relative Frist von 30 wie auch eine von 90 Tagen (Abs. 1). Die längere Frist von 90 Tagen gilt für die Revisionsgründe nach

⁵⁸³ VON WERDT, Art. 124 N 10 f.

⁵⁸⁴ SPÜHLER/VOCK, S. 137.

Art. 122 und 123 BGG; die kürzere von 30 Tagen dagegen für diejenigen nach Art. 121 BGG.⁵⁸⁵

Die absolute Frist von 10 Jahren gilt gemäss Verweis in Art. 124 Abs. 2 BGG für sämtliche Fälle, „ausser“ die in lit. a und b genannten. Die mit einem Strafverfahren bzw. strafbaren Handlungen zusammenhängenden Revisionsgründe unterliegen somit keiner Maximalfrist und können auch nach 10 Jahren noch geltend gemacht werden. Hingegen ist auch in solchen Fällen die relative Frist von 90 Tagen zu beachten.⁵⁸⁶

7.4.3 Fristenbeginn, Fristenlauf

Für die Fristwahrung und -berechnung ist Art. 44 ff. BGG zu beachten. Die Revisionsfrist berechnet sich in der Regel ab Kenntnisnahme des Revisionsgrundes, wobei dies je nach Art des Revisionsgrundes variieren kann. Frühester Zeitpunkt hingegen ist die Zustellung bzw. die Rechtskraft des massgebenden Entscheides.⁵⁸⁷

So beginnt die Frist bei den Revisionsgründen der Verfahrensmängel (Art. 121 lit. b bis d BGG) mit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides zu laufen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Anders sieht dies beim Revisionsgrund „Verletzung von Ausstandsvorschriften“ (Art. 121 lit. a BGG) aus; dessen Fristenlauf beginnt mit Entdeckung des Ausstandsgrundes (Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG).

Eine längere Frist wurde für den Revisionsgrund nach Art. 122 BGG festgelegt. Sie beträgt 90 Tage und beginnt ab Endgültigkeit des Urteils des EGMR zu laufen (Art. 124 Abs. 1 lit. c BGG). Die Endgültigkeit ist ein Wesensmerkmal, ohne welche die Frist nicht zu laufen beginnt.⁵⁸⁸ Gemäss SPÜHLER/VOCK „muss das Recht der Zustellung massgebend sein“.⁵⁸⁹ Im Gegensatz zu Art. 329 ZPO ist in

⁵⁸⁵ Vgl. dazu BERGER/GÜNGERICH, Rz.1344.

⁵⁸⁶ SPÜHLER/VOCK, S. 138.

⁵⁸⁷ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 124 N 2 ff.

⁵⁸⁸ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 122 N 4.

⁵⁸⁹ SPÜHLER/VOCK, S. 137.

solchen Fällen m.E. nicht von der Rechtskraft auszugehen, was sich hinsichtlich des Revisionsverfahrens nach Art. 121 ff. BGG aufgrund der Letztinstanzlichkeit rechtfertigen lässt. Die Entscheide des Bundesgerichts erwachsen in der Regel am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Dieser Tag bewirkt aber noch keine Kenntnis durch die Parteien. Die Frist sollte indes nicht beginnen, bevor nicht die Parteien Kenntnis vom Urteil und den damit verbundenen Konsequenzen erhalten haben. Aus diesem Grund kann die Frist für das Revisionsverfahren frühestens mit der gehörigen Zustellung des Entscheides und der damit verbundenen sicheren Kenntnis über den wesentlichen Inhalt des Entscheides ihren Lauf nehmen.

Dies gilt mitunter für Art. 122 BGG, wobei hier die Endgültigkeit je nach Entscheidung durch die Kammern ein wenig abweichen kann. Nach ESCHER wird ein Urteil der Grossen Kammer gemäss Art. 44 Abs. 1 EMRK sofort endgültig; ein Urteil der Kammer hingegen erst, „wenn die Parteien den Verzicht auf eine Verweisung an die Grosse Kammer erklärt haben, nach Ablauf von drei Monaten oder wenn der Ausschuss der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung abgelehnt hat (Art. 44 Abs. 2 EMRK)“.⁵⁹⁰

Daneben sind vom Zustellungszeitpunkt auch die Verfahrensfehler gemäss Art. 121 BGG (abweichend davon lit. a) betroffen, da deren Kenntnis die Zustellung des Entscheides vonnöten macht.

Sollte der Revisionsgrund nach dem Novenverbot aber noch vor Urteilsfällung entdeckt werden, so muss dem Revisionskläger automatisch das ausserordentliche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, da ein ordentliches Rechtsmittel gegen ein Urteil des Bundesgerichts nicht ergriffen werden kann. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Revisionskläger nicht noch bei der hängigen Instanz reagieren und auf den Entscheid einwirken kann. Der Fristenbeginn richtet sich in diesen Fällen frühestens nach Zustellung des Urteils, und nicht nach Entdeckung des Revisionsgrundes.

Sind gleichzeitig mehrere Revisionsgründe denkbar, so berechnet sich die Frist für jeden einzelnen Revisionsgrund separat.⁵⁹¹ Dies kann durchaus dazu führen, dass einzelne Revisionsgründe verwirkt, andere aber noch zu berücksichti-

⁵⁹⁰ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 124 N 3.

⁵⁹¹ VON WERDT, Art. 124 N 9.

gen sind. Dies bedingt m.E. aber nicht, dass für jeden einzelnen Revisionsgrund ein gesondertes Gesuch eingereicht werden muss⁵⁹², zumal die Parteien, der Sachverhalt und in der Regel auch die Beweismittel übereinstimmen. Hinzu kommt, dass mehrere Gesuche, basierend auf demselben Streitgegenstand derselben Parteien, in der Regel in einem einzigen Verfahren beurteilt werden, was durch das Gericht aus prozessökonomischen Aspekten ins Auge gefasst werden würde.

7.5 Würdigung der Revisionsbestimmungen des BGG, Vergleich zur ZPO

7.5.1 Allgemeines

Ein erster Blick hinsichtlich der Revisionsgründe des BGG und der ZPO zeigt auf, dass im BGG wesentlich mehr Revisionsgründe Eingang gefunden haben. Sie sind zwar teilweise in einzelne Artikel verpackt⁵⁹³, quantitativ aber umfangreicher und breiter.

Wesentlicher Unterschied bei den Revisionsgründen ist, dass im BGG „einerseits die Verletzung von wichtigen Verfahrensgrundsätzen Revisionsgrund bildet (Art. 121 BGG) und sie andererseits nicht für die Anfechtung von Vergleich, Klageanerkennnis und Klagerückzug infolge Unwirksamkeit vorgesehen ist“.⁵⁹⁴ Das BGG statuiert mit Art. 121 lit. a bis d BGG einen umfassenden Katalog von Revisionsgründen, der sich mit Verfahrensfehlern befasst. Das ZPO hingegen hat auf einen solchen Passus verzichtet; mit einer Ausnahme: Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO kennt im Zusammenhang mit der Anfechtung von Dispositionsakten einzelne Fälle, bei denen Verfahrensfehler gerügt werden können.⁵⁹⁵

Demgegenüber kennt die ZPO den Revisionsgrund der Anfechtung von Dispositionsakten aufgrund von Willensmängeln (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Dieser entstammt nicht dem BGG, das einen solchen Revisionsgrund weder konkret

⁵⁹² A.M. VON WERDT, Art. 124 N 9.

⁵⁹³ Z.B. 4 Revisionsgründe in Art. 121 BGG (lit. a bis d).

⁵⁹⁴ MEIER, S. 462 f.

⁵⁹⁵ Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4.2.8.

noch in anderen Revisionsgründen inbegriffen kennt. Ursprung dieses Revisionsgrundes waren vielmehr die verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen; diese Regelung entspricht gemäss der BOTSCHAFT ZPO „einer modernen Tendenz im Prozessrecht“.⁵⁹⁶ Im Gesetzgebungsverfahren gab es diverse Stimmen die für eine Einführung dieses Revisionsgrundes als separaten Revisionsgrund votierten.

7.5.2 Abgrenzungsfragen zwischen BGG und ZPO

Die Abgrenzung zwischen den Revisionsverfahren nach BGG und ZPO ist besonders in Bezug auf den Zeithorizont zwischen Entscheid des kantonal letztinstanzlichen Gerichtes und der Urteilsfällung des Bundesgerichtes zu beachten; diese Abgrenzungsfrage ist in der neuen Schweizerischen ZPO nicht geregelt worden⁵⁹⁷, hingegen in Art. 125 BGG zu finden. Konkret geht es um Revisionsgründe, die zwischen dem kantonalen Entscheid und vor Urteilsfällung beim Bundesgericht, jedoch während des bundesgerichtlichen Verfahrens entdeckt werden.

Art. 125 BGG ist dazu zu entnehmen, dass die Revision eines Entscheids, der den Entscheid der Vorinstanz bestätigt, nicht aus einem Grund verlangt werden kann, der schon vor der Ausfällung des bundesgerichtlichen Entscheids entdeckt worden ist und mit einem Revisionsgesuch bei der Vorinstanz hätte geltend gemacht werden können. Dementsprechend ist der Revisionskläger verpflichtet, einen Revisionsgrund, der in besagter Zeitspanne entdeckt wird, umgehend beim kantonal letztinstanzlichen Gericht mittels ZPO-Revisionsverfahren vorzubringen und gleichzeitig das Verfahren beim Bundesgericht sistieren zu lassen.⁵⁹⁸

⁵⁹⁶ BOTSCHAFT ZPO, S. 7380.

⁵⁹⁷ SCHWEIZER, Art. 328 N 3.

⁵⁹⁸ SPÜHLER/VOCK, S. 55 und S. 138; BAK-HERZOG, Art. 328 N 10 f.; sinngemäss auch JAWUREK, S. 177; siehe ausführlich BGE 138 II 386, 392, E. 7, worin sinngemäss in solchen Fällen zur Eingabe bei der kantonalen Instanz geraten wird, auch wenn noch eine bundesgerichtliche Beschwerde hängig ist; dies ungeachtet dessen, dass das ordentliche Rechtsmittel (Beschwerde) dem ausserordentlichen Rechtsmittel (Revision) vorgeht (siehe dazu auch BGE 138 II 386, 388, E. 5.1).

Dieses Vorgehen empfiehlt sich dann, wenn mit einer Bestätigung⁵⁹⁹ des kantonal letztinstanzlichen Urteils durch das Bundesgericht gerechnet werden muss. Gemäss ESCHER ist der Begriff „Bestätigung“ zu eng formuliert: „Soweit der Entscheid des Bundesgerichts den angefochtenen Entscheid *ersetzt*, fällt das Anfechtungsobjekt für eine vorinstanzliche Revision weg.“⁶⁰⁰ Gleichgestellt ist ein Nichteintreten, das im Ergebnis ebenfalls zur Bestätigung des kantonalen Entscheides führt.⁶⁰¹ Da der Revisionskläger jedoch während des laufenden Verfahrens bei Bundesgericht den Ausgang wohl kaum erahnen dürfte, hat die kantonale ZPO-Revision unabhängig der Verfahrenschancen vor Bundesgericht zu erfolgen, ansonsten riskiert der Revisionskläger, dass er seine Ansprüche verwirkt.

In Frage kommen sämtliche Revisionsgründe, welche geeignet sind, vor Entscheidfällung des Bundesgerichts entdeckt zu werden. Die Verfahrensfehler gemäss Art. 121 BGG scheiden damit von vornherein aus, da hierfür der Entscheid des Bundesgerichts zwingend vorausgesetzt wird und sich diese Revisionsgründe nur aus dem Entscheid selber ergeben können. Ebenfalls undenkbar ist der Revisionsgrund der EMRK-Verletzung nach Art. 122 BGG, weil auch dieser sich erst nach Urteilsfällung des Bundesgerichts offenbart.⁶⁰² Demzufolge verbleiben einzig die Gründe nach Art. 123 BGG.⁶⁰³

Die Einschränkung auf neue Tatsachen oder Beweismittel, welche VON WERDT nennt⁶⁰⁴, ist hingegen zu eng, zumal auch die strafbare Handlung durchaus bereits vor Urteilsfällung entdeckt werden kann. Massgebend – wie übrigens auch bei den neuen Tatsachen oder Beweismitteln – ist der konkrete Zeitpunkt, in welchem die Revisionsgründe entdeckt werden.

⁵⁹⁹ Ausdrücklich Art. 125 BGG, wonach e contrario bundesgerichtliche Entscheide auszuschliessen sind, welche vorinstanzliche Urteile aufheben oder abändern; vgl. auch VON WERDT, Art. 125 N 3 f.

⁶⁰⁰ BAK BGG_2011-ESCHER, Art. 125 N 3.

⁶⁰¹ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 14; vgl. auch FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 15a.

⁶⁰² Vgl. dazu VON WERDT, Art. 125 N 8.

⁶⁰³ VON WERDT (Art. 125 N 7) spricht von „ausschliesslich“ im Zusammenhang mit den Revisionsgründen nach Art. 123 BGG.

⁶⁰⁴ VON WERDT, Art. 125 N 7.

Anders sieht die Rechtslage hingegen aus, wenn das Bundesgericht das kantonale Urteil kassatorisch oder reformatorisch⁶⁰⁵ aufhebt, folglich zu einem anderen Ergebnis gelangt als die kantonale Letztinstanz. In diesen Fällen wird eine Revision gemäss Art. 328 ff. ZPO obsolet, weil der kantonale Entscheid durch das bundesgerichtliche Urteil ersetzt wird, so dass gar kein kantonaler Entscheid mehr besteht, der revidiert werden könnte⁶⁰⁶. Diesfalls käme das Revisionsverfahren nach Art. 121 ff. BGG unter den gegebenen Umständen zur Anwendung. Davon ausgenommen sind allerdings Tatfragen, die vor Bundesgericht nicht angefochten wurden. Solche sind mittels Revision nach ZPO bei der kantonalen Instanz vorzubringen.⁶⁰⁷

Der Haltung von HERZOG ist beizupflichten, wenn er die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen BGG und ZPO in diesen Fragen moniert. Dies hätte sich wesentlich einfacher realisieren lassen können. Seiner Ansicht nach hätte lediglich darauf abgestellt werden sollen, ob das Bundesgericht „einen das kantonale Erkenntnis ersetzenden Entscheid erlassen hat“.⁶⁰⁸ Nach meinem Dafürhalten hätte diese Abgrenzungsproblematik jedoch durch eine zusätzliche Bestimmung in der ZPO verankert werden müssen.

⁶⁰⁵ Z.B. in der Form eines Rückweisungsentscheides (siehe dazu Art. 128 Abs. 2 BGG), wenn das Bundesgericht kassatorisch entscheidet, also einen Entscheid aufhebt und an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückweist. Reformatorisch hingegen bedeutet, dass das Bundesgericht ein neues Urteil – abweichend von demjenigen der Vorinstanz – fällt.

⁶⁰⁶ BGE 134 III 669, 670 f., E. 2.2; unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 26. Mai 2010 (2C_810/2009), E. 3.1.2.

⁶⁰⁷ Eingehend dazu auch der unpublizierte Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2011 (4F_8/2010), E. 1.1 (m.w.H.).

⁶⁰⁸ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 12.

8 Analyse und Lösungsansätze in Bezug auf die Revisionsgründe

8.1 Einleitung

Die folgende Aussage von WALDER-RICHLI/GROB-ANDERMACHER soll als Leitgedanke für die anstehende Analyse der Revisionsgründe herangezogen werden⁶⁰⁹:

„Die Fälle, in denen mit Grund Revision verlangt wird, sind im Zivilprozessrecht eher selten, weil es in der Regel den Parteien gelingt, im Laufe des Verfahrens all das zusammenzutragen, was zur Stützung ihres Standpunktes zu dienen vermag. Dementsprechend haben die Revisionsbegehren wenig Aussicht auf Erfolg und werden von den Gerichten meist abschlägig beschieden.“

Diese Aussage markiert zwei Problemstellen, welche mitunter durch die Analyse näher erläutert werden sollen. Einerseits die eher geringe praktische Relevanz des Rechtsmittels Revision, andererseits die durch die Revisionsgründe und Revisionsfristen bewirkten Einschränkungen des Rechtsmittels Revision.

Um dem Rechtsmittel Revision ein breiteres Anwendungsfeld zu verschaffen, bieten sich diverse Möglichkeiten an, zum einen die Ausweitung der Anzahl Revisionsgründe, zum anderen den Ausbau einzelner bestehender Revisionsgründe. Ob daran überhaupt ein praktisches Interesse besteht und wie deren Umsetzung aussehen könnte, sollen die nachfolgenden Seiten aufzeigen. Auf jeden Fall wären einige Anpassungen durchaus sinnvoll und würden eine zusätzliche Vereinfachung der Revisionsbestimmungen bewirken.

8.2 Rechtspolitische Fragestellungen und Erläuterungen

SCHWANDER DANIEL hält fest, dass die Revision einen Eingriff in die Rechtssicherheit darstellt. Aus diesem Grund sind diesem ausserordentlichen Rechtsmittel enge Fussfesseln anzulegen, welche in der Form „eng definierter Voraus-

⁶⁰⁹ WALDER-RICHLI/GROB-ANDERMACHER, § 39 N 73.

setzungen“ bestehen.⁶¹⁰ Die h.L. ist sich hingegen darin mehrheitlich einig, dass die Revision, auch wenn sie in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat, „aus rechtspolitischen Gründen ein unentbehrlicher Teil der Prozessordnung“⁶¹¹ darstellt und deshalb aus der ZPO „nicht wegzudenken“ ist.⁶¹²

Trotz dieser unterschiedlichen Einschränkungen, die das Revisionsverfahren belasten, darf der eigentliche Zweck des Rechtsmittels nicht ausser Acht gelassen werden. Es geht um die Anpassung einmal gefällter Urteile an eine aktuelle Situation und somit eine Korrektur eines materiell rechtskräftigen Entscheides, dies unter Berücksichtigung gesetzlich umschriebener Voraussetzungen.⁶¹³ Die Revision dient damit dem Anspruch nach materieller Wahrheit⁶¹⁴, die als Gegenstück zur Rechtssicherheit wirkt.

Das Revisionsverfahren trägt zudem dem Gedankengut Rechnung, dass sich in einem gerichtlichen Verfahren – trotz aller aufgewendeten Sorgfalt – immer mal wieder (gravierende) Fehler einzuschleichen vermögen, „welche im Ergebnis zum Nachteil der einen Partei ausschlagen und zu einem sachlich falschen ungerechten Urteil führen“.⁶¹⁵ Die sich dadurch aufdrängende Korrektur eines Urteils entspricht nicht nur dem Anspruch nach materieller Wahrheit, sondern folgt vielmehr auch dem rechtsstaatlichen Prinzip. Der Staat, der für ein solches Unrecht zumindest mitschuldig ist, hat für die Beseitigung dieses Unrechts zu sorgen, einerseits in der Form von Wiedergutmachung gegenüber der geschädigten Partei, andererseits auch mit dem Zweck, sein Ansehen und die Autorität des Rechtsstaates wiederherzustellen.⁶¹⁶

⁶¹⁰ SCHWANDER DANIEL, S. 122.

⁶¹¹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 48.

⁶¹² SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 12 N 88.

⁶¹³ Abzulehnen ist m.E. die Ansicht von GALLI, wonach die Revision nur ein Rechtsbehelf darstellt, weil für die Zulassung der Revision lediglich die Revisionsgründe geprüft werden, „und nicht die Erwägungen, welche zum Entscheid, für den Revision beantragt wird, geführt haben“ (GALLI IN AJP 2014, S. 1544); Einerseits entspringen diverse Revisionsgründe unmittelbar dem Entscheid der Vorinstanz (*vgl. dazu die Verfahrensfehler*). Andererseits haben sich Revisionsgründe auf eine Tatsache im zu revidierenden Urteil zu beziehen (*vgl. zur Anknüpfungstheorie in Kapitel 8.3.6*), weshalb dem Entscheid selbst eine wichtige Bedeutung zukommt.

⁶¹⁴ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 12 N 89; siehe dazu auch SPÜHLER in ZZZ 2007, S. 398.

⁶¹⁵ SCHWANDER, Art. 328 N 4.

⁶¹⁶ Sinngemäss dazu SCHWANDER, Art. 328 N 6.

Damit zwischen diesen gegensätzlichen Ansprüchen eine vernünftige Balance bewirkt werden kann, hat der Gesetzgeber dem Revisionsverfahren die entsprechenden Fussfesseln verpasst. Diese bestehen einerseits in den Revisionsgründen als materielle Komponente, welche den Anwendungsbereich der Revision auf inhaltlicher Ebene determinieren. Andererseits bewirkt die Fristenregelung als zeitliche Komponente eine zusätzliche Einschränkung des Revisionsverfahrens.⁶¹⁷

Ein deutliches Zeichen zugunsten der Rechtssicherheit setzt der Gesetzgeber, indem er nach wie vor keine unechten Nova als Revisionsgrund zulässt.⁶¹⁸ Diesbezüglich ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung äusserst restriktiv. Auch neuen Beweismethoden gegenüber ist die Praxis eher kritisch und dementsprechend zurückhaltend eingestellt. Eine solch kategorische Ablehnung muss in Anbetracht eines sich ständig ändernden Umfeldes überdacht werden; eine massvolle, aber doch sinnvolle Anpassung der Revisionsgründe bzw. damit verbundener inhaltlicher Aspekte ist ins Auge zu fassen.

8.3 Bestehende 4 Revisionsgründe

8.3.1 Einleitung und Allgemeines

In der ZPO wurden in erster Linie die klassischen Revisionsgründe der Noven (*neue Tatsachen und neue Beweismittel*)⁶¹⁹ und die Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen⁶²⁰ festgeschrieben. Diese entstanden in der Expertenkommission dank einer vielfältigen Zusammensetzung von Mitgliedern aus diversen Kantonen bzw. Landes- und Sprachteilen der Schweiz. Diese liessen dementsprechend die Kenntnisse ihrer „eigenen“ Revisionsbestimmungen in die neue ZPO einfließen.

⁶¹⁷ Näheres dazu bei RUST, S. 2 ff.

⁶¹⁸ Vgl. dazu SCHWANDER, Art. 328 N 26.

⁶¹⁹ Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO.

⁶²⁰ Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO.

Neben den klassischen Revisionsgründen kennt das ZPO die Revisionsgründe der Anfechtung von Dispositionsakten⁶²¹ sowie der EMRK-Verletzung⁶²². Der vierte Revisionsgrund der EMRK-Verletzung ist im Gegensatz zu den anderen drei Revisionsgründen in einem separaten Absatz formuliert und deckt sich mit Art. 122 BGG. Er war während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zur Erarbeitung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nie zur Diskussion gestanden.⁶²³ Er ist erst nach dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die Expertenkommission während der parlamentarischen Sitzungen und Vernehmlassungen in den Katalog der Revisionsgründe hineingenommen worden. Hauptgrund war mitunter die Angleichung an das BGG, so zumindest lässt sich die wortgetreue Wiedergabe deuten.

8.3.2 Zu weite Definition der Beweismittel?

Von Seiten des *Kantons Basel-Stadt* wurde im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum VORENTWURF die Befürchtung geäussert, dass die Definition der Tatsachen zu grosszügig formuliert wurde. Dadurch bestünde die Gefahr, „dass die Revision zur häufigen Fortsetzung des Prozesses nach dessen rechtskräftigem Abschluss missbraucht wird“.⁶²⁴ Diese Haltung erstaunt nicht allzu sehr, hat doch der Kanton Basel-Stadt bereits die Beweismittel für das Revisionsverfahren – wie er selbst ausführt – auf „Urkunden“ beschränkt.⁶²⁵

Dennoch ist diese Befürchtung aus diversen Gesichtspunkten unbegründet. Es lässt sich entgegen halten, dass der Anwendungsbereich durch die übersichtliche und abschliessend festgelegte Anzahl an Revisionsgründen ohnehin sehr klein gehalten wurde.

⁶²¹ Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO.

⁶²² Art. 328 Abs. 2 ZPO.

⁶²³ BERICHT zum Vorentwurf Expertenkommission, S. 149 (Art. 319): „Der Vorentwurf nennt abschliessend drei Revisionsgründe, zwei klassische (Bst. a und b) und einen erweiterten (Bst. c) (...)“

⁶²⁴ ZUSAMMENSTELLUNG DER VERNEHMLASSUNGEN, S. 763 („BS“).

⁶²⁵ ZUSAMMENSTELLUNG DER VERNEHMLASSUNGEN, S. 763 („BS“).

Einige Kantone kannten 4, 5 und mehr Revisionsgründe⁶²⁶, die ZPO hingegen lediglich deren 4 bzw. 3⁶²⁷.

Des Weiteren haben die allermeisten Kantone den Revisionsgrund der neuen Tatsachen und neuen Beweismittel nicht beschränkt, sondern – in Bezug auf die Beweismittel – den gesamten, ihren Zivilprozessordnungen zugrundegelegten Katalog zugelassen. Daraus hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, welche die Befürchtung des Missbrauchs dieses Mittels nicht zu stützen vermag. Hinzu kommt, dass die Beweismittel in Art. 168 ZPO – wie auch schon in den einzelnen Kantonen – im Sinne eines Numerus clausus abschliessend definiert sind, was den Anwendungsbereich einerseits einschränkt, andererseits übersichtlicher und somit für das Verfahren einfacher gestaltet.⁶²⁸

8.3.3 Streitpunkt echte – unechte Nova und deren Zulassung als Revisionsgrund

Kontrovers diskutiert wird in der Literatur der Umfang der Noven. Während sich ein Grossteil der Autoren gegen die Ausdehnung des Revisionsgrundes auf echte Nova ausspricht, wird dies von einer Reihe von Autoren befürwortet.

Die Befürworter halten dafür, dass die bisherige Regelung „zu eng“ sei.⁶²⁹ BÜHLER/EDELMANN/KILLER ist hierzu zu entnehmen: „Ausser dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit fällt auch in Betracht, dass die Beweise zwar zur Gesamtheit des Prozessmaterials gehören, auf dessen Grundlage das Urteil gefällt wird, dass aber das Wesentliche der Sachverhalt ist und die Beweise nur das Mittel zu dessen Rekonstruktion darstellen, weshalb es angezeigt ist, erst nachträglich entstandene Mittel zur Korrektur des Sachverhalts zu verwenden. § 344 lit. a (ZPO AG) schliesst die Berücksichtigung solcher nachträglicher Beweise nicht aus.“⁶³⁰

⁶²⁶ Siehe dazu die übersichtliche Tabelle in Kapitel 3.1.

⁶²⁷ Betrachtet man die neuen Tatsachen und neuen Beweismittel als eigentlich einen Revisionsgrund.

⁶²⁸ LENDENMANN, Art. 168 N 2.

⁶²⁹ GULDENER, S. 531 mit zwiegespaltener Haltung (siehe seine Fn. 5).

⁶³⁰ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 6.

Ähnlich klingt dies bei SCHWANDER, der darauf hinweist, dass der Beweis eines unechten Novums „meistens nicht ohne – insofern zulässige – echte Noven“ gelingt.⁶³¹

FRANK/STRÄULI/MESSMER erachten neu entstandene Tatsachen und Beweismittel dann als revisionsbegründend, wenn „sie nun rückwirkend geeignet erscheinen, eine vom Revisionskläger vor der Urteilsfällung behauptete Tatsache zu beweisen“.⁶³² Sie listen diverse Fallkonstellationen auf, welche dies untermauern.

Kritisch dagegen äussern sich LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, indem sie die nach Urteilsfällung neu entstandenen Beweismittel als Grundlage für einen Revisionsgrund verneinen; begründet wird dies damit, dass eine solche Ausweitung nicht mit dem „Gebot der Rechtssicherheit“ zu vereinbaren wäre.⁶³³

Ablehnend auch HOHL, wonach „vrais nova“ vom Revisionsverfahren ausgeschlossen sind; weitere Begründungen sind allerdings keine zu entnehmen.⁶³⁴

Nach JAWUREK können Tatsachen und Beweismittel, die nach Urteilsfällung entstanden sind, „die ursprüngliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urteils nicht mehr beeinflussen“.⁶³⁵

Gleichermassen ablehnend äussern sich LEUENBERGER/UFFER-TOBLER mit Bezugnahme auf ein nachträglich entstandenes Gutachten.⁶³⁶

Klar ablehnend äussert sich auch ESCHER, nach welcher Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Urteilsfällung entstanden sind, „niemals zu einer Revision“ berechtigten.⁶³⁷

Eine Haltung dazwischen nimmt CARCAGNI ROESLER ein, welche die zu strenge Auffassung des Bundesgerichts zwar kritisiert, jedoch sich nicht klar hinter die Anwendung der echten Nova stellt.⁶³⁸

⁶³¹ SCHWANDER, Art. 328 N 26 f.

⁶³² FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6 (mit zahlreichen Beispielen); ähnlich dazu STRÄULI/MESSMER, § 293 N 5 (m.w.H.).

⁶³³ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2a.

⁶³⁴ HOHL, Rz. 2532.

⁶³⁵ JAWUREK, S. 176.

⁶³⁶ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 12.85.

⁶³⁷ BAK BGG_2010-ESCHER, Art. 123 N 7.

⁶³⁸ CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 8.

Hat die kantonale Praxis teilweise echte nova zugelassen, wo es „als geeignet“ erschien⁶³⁹, so deutet der klare Wortlaut von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO auf eine strikte Ablehnung solcher, nach dem Ersturteil entstandener Tatsachen hin. Auch das Bundesgericht hat sich vorwiegend gegen die Zulassung von echten Nova als Revisionsgrund ausgesprochen. In einem doch sehr interessanten Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2009⁶⁴⁰ ist hingegen eine davon abweichende Haltung zu entnehmen:

„Die Entwicklung der Pseudarthrose des Sitzbeins und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit wurden von den Ärzten, deren Berichte dem vorinstanzlichen Entscheid vom 25. Januar 2008 und dem Urteil des Bundesgerichts vom 20. Mai 2008 zu Grunde gelegt worden waren, nicht erkannt. Die beiden kreisärztlichen Berichte vom 29. Mai und 21. Oktober 2008 verändern somit die tatbeständliche Grundlage des Urteils in erheblichem Ausmass. Die neue Sachlage ist geeignet, zu einer andern Entscheidung über die Leistungspflicht der SUVA zu führen.“

Die genannten kreisärztlichen Berichte vom 29. Mai 2008 und 21. Oktober 2008 entstanden nachweislich erst nach Urteilsfällung des massgebenden Erstverfahrens. Diesem lagen im Zeitpunkt des Entscheids vielmehr Berichte aus dem Jahre 2006 und 2007 zugrunde.

Das Bundesgericht hat die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Revisionsklägers bejaht, indem es ausführte, dass aus dem Besitz von Röntgenbildern vor Einreichung des Revisionsgesuches noch keine Kenntnis über den Revisionsgrund geschlossen werden könne.⁶⁴¹ Zudem wurden die beiden neuen Berichte als „erheblich“ eingestuft und somit als „geeignet, zu einer anderen Entscheidung (...) zu führen“.⁶⁴²

Wie das Bundesgericht selber treffend erläutert, sind die beiden massgebenden Berichte, welche vom Revisionskläger als Revisionsgrund eingegeben wurden,

⁶³⁹ Vgl. dazu der Überblick im unpublizierten Bundesgerichtsentscheid vom 11. Oktober 2013 (5A_313/2013), E. 4.1 und 4.2.

⁶⁴⁰ Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), E. 3.1.

⁶⁴¹ Grundsätzlich kritisch zu dieser Ansicht bzw. diesem Urteil SCHWANDER DANIEL, S. 123.

⁶⁴² Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), E. 3.1.

„nach Erlass des angefochtenen Urteils vom 20. Mai 2008 erstellt worden“.⁶⁴³ Sie können demzufolge de lege lata nicht als Revisionsgrund taugen. Ob ein anderweitiger, hinreichender Anknüpfungspunkt zum Erstverfahren besteht, ist dem Entscheid nicht zu entnehmen. Die neuen Röntgenbilder wurden in diesem Fall als „neuen Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG“ bezeichnet und als Revisionsgrund zugelassen.⁶⁴⁴ Diese Schlussfolgerung ist erstaunlich, zumal das Bundesgericht selbst zu verstehen gab, dass die Beweismittel erst nach dem Ersturteil überhaupt entstanden sind. Es handelt sich folglich um echte Nova, die grundsätzlich nicht zu einem Revisionsverfahren berechtigt hätten.

Aus prozessökonomischer Sicht verdeutlicht dieser Fall, dass die Zulassung von echten Nova in bestimmten Fällen durchaus sinnvoll ist und die Rechtssicherheit nicht nachteilig berührt.⁶⁴⁵ Der Revisionskläger wäre ansonsten gezwungen gewesen, die besagten Beweismittel in einem neuen Verfahren vor der Erstinstanz geltend zu machen. Da im Revisionsverfahren – gemäss dem nicht-devolutiven Charakter – dieselbe Instanz angerufen werden muss, bestehen diesbezüglich bereits hinlängliche Kenntnisse zum vorgelegten Fall. Der Prozess lässt sich rascher und ohne zusätzlichen (wiederholenden) Instanzenweg durchführen.

8.3.4 Zürcher Praxis vs. Berner Praxis

Im Zusammenhang mit den echten Nova und den Beweismethoden ist kurz auf die Zürcher und die Berner Praxis, wie sie von BÜHLER/EDELMANN/KILLER genannt wird, einzugehen.⁶⁴⁶

Konkret geht es bei der *Zürcher Praxis* um Beweismittel, „die erst später vorhanden waren und nun rückwirkend geeignet erscheinen, eine vom Revisions-

⁶⁴³ Unpublizierter Bundesgerichtentscheid vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), E. 3.1.

⁶⁴⁴ Unpublizierter Bundesgerichtentscheid vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), E. 3.3.

⁶⁴⁵ Das Bundesgericht hat im unpublizierten Entscheid vom 11. Oktober 2013 (5A_313/2013), E. 4 ff. das Urteil 8F_8/2009 nochmals aufgegriffen und erläutert, dass „die Praxis zum Sozialversicherungsrecht eine Revision gestützt auf neue ärztliche Gutachten“ zulässt, die erst nach dem zu revidierenden Entscheid erstellt wurden, obwohl auch gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ein diesbezüglicher Ausschluss besteht.

⁶⁴⁶ BÜHLER/EDELMANN/KILLER, § 344 N 5.

kläger vor der Urteilsfällung behauptete Tatsache zu beweisen“.⁶⁴⁷ Wie die Beispiele zeigen, geht es hierbei nicht um Beweismethoden, sondern um Beweismittel, die allerdings erst nach Urteilsfällung entstehen, wie zum Beispiel „die Geburt eines vor der Scheidung gezeugten Kindes als Beweis für den im Scheidungsprozess behaupteten Ehebruch (...)“.⁶⁴⁸

Wie FRANK/STRÄULI/MESSMER zu entnehmen ist, rechtfertigt sich diese Berücksichtigung dadurch, dass eben dieses Beweismittel nicht bereits vor Urteilsfällung in den Prozess eingebracht werden konnte, da es noch gar nicht bekannt war.⁶⁴⁹

Dafür sprechen sich auch SPÜHLER/VOCK aus, die zusätzlich anmerken, dass die Entdeckung eines neuen Beweismittels nur dann einen Revisionsgrund bilden kann, „wenn die entsprechende Behauptung, die mit dem neuen Beweismittel bewiesen werden soll, ihrerseits rechtzeitig in das Verfahren eingeführt wurde“.⁶⁵⁰

Diese Ansicht lehnt die *Berner Praxis* ausdrücklich ab, da nach dem Erstverfahren neu entstandene Beweismittel selbst dann keinen Revisionsgrund darstellen können, wenn die anzuknüpfende Tatsache bereits im Erstverfahren gesetzt wurde. Echte Nova sind prinzipiell ausgeschlossen.⁶⁵¹

8.3.5 Sind neue Beweismethoden im Revisionsverfahren zuzulassen?

Bereits der Titel dieses Abschnittes lässt die zusätzliche Frage aufkommen, ob sich Beweismethoden von den Beweismitteln trennen lassen. Die h.L. ist hinsichtlich der echten Nova und der damit verbundenen neu entstandenen Beweismittel mehrheitlich kritisch eingestellt und lehnt deren Anwendung im Revisionsverfahren ab. Demgegenüber äussern sich dieselben Gegner eher liberal,

⁶⁴⁷ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6.

⁶⁴⁸ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6, mit weiteren Beispielen.

⁶⁴⁹ FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6a, mit der Äusserung hinsichtlich eines neuen Gutachtens (das die Autoren nicht als Revisionsgrund zulassen würden), weil es sich um ein Beweismittel handelt, „welches der Revisionskläger tatsächlich schon im früheren Prozess hätte anrufen bzw. beibringen können“.

⁶⁵⁰ SPÜHLER/VOCK, S. 58, die auch von „rechtzeitiger Einführung“ einer Tatsache sprechen; vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3.1.

⁶⁵¹ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2a; ähnlich BERGER/GÜNGERICH, Rz. 1135.

zumindest aber weniger kritisch, wenn es um neue Beweismethoden geht. Wie soll nun diese unterschiedliche Haltung gedeutet werden?

„Beweismethoden als solche gibt es nicht“, so die Aussage von ACKERMANN. Hingegen gibt es „Methoden – also Arten und Weisen – wie der Beweis geführt werden kann“.⁶⁵² Die h.L. führt als Beispiele solcher Methoden unter anderen Blut- und Gentests, DNA-Tests, allgemein wissenschaftlich-technische bzw. naturwissenschaftliche Erkenntnisse an.⁶⁵³ In Betracht kommen grundsätzlich sämtliche Wissenschaftszweige, sowohl geistes- wie auch naturwissenschaftliche Gebiete, technische Bereiche und dgl. Bis anhin war mehrheitlich von Gen- oder DNA-Tests, also medizinischen Erkenntnissen die Rede. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass solche Erkenntnisse im Sinne von Beweismethoden auch aus anderen Wissenschaftsgebieten entspringen können, beispielsweise eine Methode aus dem Bereich der Psychologie, die in der Zeugenbefragung zur Anwendung gelangen könnte.

Als „kontrovers diskutierte Grauzone“ bezeichnet SCHWANDER die Abgrenzung zwischen zulässigen unechten und unzulässigen echten Noven im Zusammenhang mit Beweismethoden. Zugleich spricht er sich klar für dessen Anwendung auf das Revisionsverfahren aus, was anhand einiger Beispiele⁶⁵⁴ deutlich wird. Hinsichtlich der Begriffsbezeichnung verneint er, dass es sich bei den Beweismethoden um echte Nova handeln soll, da es sich um die „Feststellung einer Tatsache, die schon damals existierte, anhand eines Beweisgegenstands (Sache, Urkunde, Spuren, DNA), der ebenfalls schon damals existierte, und mit einem der Art nach (Expertise) bereits bekannten Beweismittel“ handelt.⁶⁵⁵ Das einzige echte Novum stellt in diesem Sinne das Beweismittel in Bezug auf die damals nicht bekannte Methode dar.

Man könnte als Folgerung dieser Aussagen den Schluss ziehen, dass die Methode ein Hilfsmittel für ein Beweismittel darstellt und nicht ein Beweismittel selbst. Das Beweismittel ist vielmehr das Ergebnis, das anhand der neuen Me-

⁶⁵² ACKERMANN, S. 114.

⁶⁵³ Vgl. CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 8, mit Hinweis auf ältere Bundesgerichtsentscheide, z.B. BGE 73 II 123, 125 f., E. 1.

⁶⁵⁴ Genannt werden mitunter Fortschritte in der naturwissenschaftlichen-technischen Beweisführung.

⁶⁵⁵ SCHWANDER, Art. 328 N 28.

thode resultiert. Entsprechend waren es in den 80er-Jahren die DNA-Analyse und deren Beweis, wodurch zahlreiche in den USA zum Tode verurteilte Häftlinge von einem neu aufgerollten Gerichtsverfahren profitieren konnten. Aufgrund einer neuen Methode oder von neuen Erkenntnissen kann ein neues Beweismittel entstehen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Beweismethode oder die Erkenntnis selbst als Beweismittel fungiert.

SPÜHLER/VOCK äussern sich zwar zurückhaltend zur grundsätzlichen Zulassung von echten Noven, hingegen sollte dies aber nicht gelten „für ein nach Verfahrensabschluss erstelltes Gutachten, wenn es auf neuen wissenschaftlichen Methoden oder Erkenntnissen beruht, die zur Zeit des Prozesses noch nicht bekannt waren“. Voraussetzung dafür ist aber, dass dadurch direkt ein für den Revisionskläger günstigeres Urteil entsteht.⁶⁵⁶ Die neue Beweismethode findet dementsprechend nur Anwendung, wenn die übrigen Voraussetzungen des Revisionsverfahrens erfüllt werden können.

Auch SCHÜPBACH befürwortet eine Öffnung des Revisionsgrundes der neuen Tatsachen und Beweismittel und erwähnt als Beispiel die gentechnischen Erkenntnisse.⁶⁵⁷

HERZOG weist zwar auf Gutachten, basierend auf neuen wissenschaftlichen Methoden oder Erkenntnissen, hin, die gemäss Gesetzeswortlaut nicht revisions-tauglich sind. Zugleich erachtet er diese Praxis aber als unbefriedigend und vielmehr „einer merkwürdigen Gleichgültigkeit gegenüber der Tatsache fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnis“ gleichkommend.⁶⁵⁸

Im Gegensatz dazu betrachten LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI einen neu beantragten Augenschein und eine zufolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer Praxis betreffend Beurteilung des Beweiswertes oder nachträglich abweichender Äusserungen eines Sachverständigen beantragte neue Ex-

⁶⁵⁶ SPÜHLER/VOCK, S. 59.

⁶⁵⁷ SCHÜPBACH in SZZP 3/2005, S. 339.

⁶⁵⁸ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 47; g.M. LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 337 f.

pertise als nicht revisionstauglich.⁶⁵⁹ Eine neue Expertise oder einen neuen Augenschein erachten sie hingegen als zulässig im Zusammenhang mit einer neuen Tatsache, und um letztere zu beweisen.⁶⁶⁰ Die Autoren erachten eine neue Expertise als revisionstauglich, wenn es einer neuen Tatsache zum Durchbruch verhilft; alleine für sich ist die neue Expertise aber nicht anwendbar. Diese Haltung ist inkonsequent, da die neue Expertise in beiden Fällen wesentlich dazu beiträgt, ein neues Urteil zu bewirken. Folglich kann nur sachgerecht sein, beide Konstellationen im Revisionsverfahren zuzulassen oder eben keine von beiden.

Gegen die Anwendung neuer Beweismethoden äussern sich explizit auch FREIBURGH/AUFHELDT, sowohl was die „Entdeckung“ als auch „Entwicklung“ neuer Beweismethoden anbelangt.⁶⁶¹

Ähnlich EHRENZELLER, der namentlich Blutgruppenuntersuchungen oder technische Überprüfungen als unzulässig im Sinne echter Nova bezeichnet.⁶⁶²

STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND sprechen sich ebenfalls gegen die Berücksichtigung neu entstandener Beweismittel aus, indem sie folgendes konkretes Beispiel nennen: „Ein nach dem Abschluss des früheren Verfahrens erstelltes Gutachten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bildet daher keinen tauglichen Revisionsgrund (umstritten).“⁶⁶³

In den deutlichen Worten von HERZOG ausgedrückt, dürfen neue Erkenntnisse und Methoden, welche in der heutigen Zeit auftauchen, nicht gänzlich ignoriert werden.⁶⁶⁴ Das Recht hat nicht die Aufgabe, eine auf alle Zeiten gleichbleibende Praxis zu gewährleisten, sondern im Gegenteil sich dem Umfeld, das in ständiger Bewegung ist, und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Vom Recht wird

⁶⁵⁹ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2a; ähnlich BERGER/GÜNGERICH, Rz. 1132, welche von „neuen Beweismethoden“ sprechen, die keinen Revisionsgrund darstellen.

⁶⁶⁰ LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Art. 368 N 2a; ablehnend auch LEUENBERGER/UFER-TOBLER_2010, Rz. 12.85, die jedoch nur auf den Wortlaut des Gesetzes verweisen.

⁶⁶¹ FREIBURGH/AUFHELDT, Art. 328 N 15.

⁶⁶² EHRENZELLER, Art. 274 N 4.

⁶⁶³ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 54.

⁶⁶⁴ BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 47.

somit – ebenfalls im Sinne der Rechtssicherheit – eine gewisse Flexibilität erwartet und einen adäquaten Gleichschritt mit den Fortschritten unserer Zeit. Dies verlangt auch im Revisionsverfahren bzw. von den beteiligten Parteien eine zeitgemässe Auslegung des Gesetzestextes und eine regelmässige Anpassung an neue Entwicklungen (z.B. im Sinne neuer Beweismethoden).

Möglichkeiten einer angemessenen rechtlichen Entwicklung besteht nicht nur auf Gesetzesebene, sondern vielmehr auch auf Ebene der Gerichtsinstanzen, deren Praxis und Rechtsprechung eine Richtungsänderung vorzugeben vermögen. Denkbar ist – im Sinne von kleinen Schritten – die Zulassung neuer Beweismethoden und neuer Erkenntnisse, bspw. mit der Einschränkung, dass diese einen unmittelbaren Bezug zu einer entscheidrelevanten Tatsache des Ersturteils aufweisen müssen.

8.3.6 Die Anknüpfungstheorie

In Bezug auf unechte und echte Nova hat die vorliegende Arbeit aufgezeigt, dass die Verknüpfung zwischen der neuen Tatsache oder dem neuen Beweismittel auf der einen Seite und dem Erstverfahren bzw. dessen Entscheid auf der anderen Seite von grosser Tragweite ist. In dieser Hinsicht erscheint mir die von SCHWANDER aufgeworfene Fragestellung als angebracht: „*Wie verhält es sich aber, wenn eine erst nachträglich erstellte Urkunde Beweis für eine früher bestandene Tatsache erbringt oder eine Gegenpartei heute eine früher gemachte Parteiaussage widerruft?*“⁶⁶⁵ Dieser Zusammenhang zwischen neuer Tatsache bzw. Beweismittel und dem Erstverfahren ist m.E. wichtiger als die eigentliche Diskussion zwischen unechten und echten Nova. Würde allein auf diese Verbindung abgestellt, so liesse sich dadurch eine einfache Theorie ableiten, welche ich nachfolgend als *Anknüpfungstheorie* bezeichne.

Nach dieser ist nicht primär entscheidend, ob der Revisionsgrund vor oder nach dem Erstverfahren entstanden ist. **Wichtig ist, dass der Revisionsgrund unmittelbar an eine entscheidrelevante Tatsache des Erstverfahrens anknüpft.**

⁶⁶⁵ SCHWANDER, Art. 328 N 30.

Hat sich im Erstverfahren eine Urkunde zu Ungunsten des Revisionsklägers ausgewirkt, welche sich jedoch in einzelnen Punkten als falsch erwies, so hat der Revisionskläger die Möglichkeit, mit geeigneten Beweismitteln ein Revisionsverfahren zu führen. Er muss dabei darlegen, dass zwischen der neuen Tatsache bzw. dem neuen Beweismittel, das er als Revisionsgrund vorbringt, und dem entscheiderelevanten Aspekt aus dem Erstverfahren ein unmittelbarer Konnex besteht.⁶⁶⁶ Ausgeschlossen ist e contrario ein völlig neuer Standpunkt, welcher keine Basis im Erstverfahren besessen hat. Dies gilt selbst dann, wenn dieser neue Standpunkt dem Urteil eine entscheidende Wendung hätte geben können.

Durch diese Theorie würden in einem begrenzten Umfang echte Nova zugelassen, sofern sie sich unmittelbar auf eine im Erstverfahren gesetzte Tatsache stützen. Neue Beweismethoden und neue Erkenntnisse wissenschaftlicher Natur könnten Anwendung finden, sofern sie einen direkten Bezug zum Erstverfahren besitzen.

Diese Anknüpfungstheorie schafft ein unmittelbares Bindeglied zwischen Ersturteil und darin eingebrachter, entscheiderelevanter Umstände (seien es Tatsachen oder Beweismittel) und der neuen Tatsache oder Beweismittel bzw. einer neuen Beweismethode oder Erkenntnisse. Damit liesse sich der Revisionsgrund der neuen Tatsachen und Beweismittel zum Wohle der laufenden Entwicklungen im Umfeld der Rechtswissenschaft öffnen und eine bedingte Zulassung von echten Nova ermöglichen. Im Sinne eines Gegengewichtes gewährleistet die Anbindung an das Ersturteil und eine darin manifestierte und zugleich entscheiderelevante Tatsache oder Beweismittel, dass dieser Ausweitung entsprechende und angemessene Schranken gesetzt sind. Weitere Diskussionen um die Abgrenzung echter/unechter Nova würden damit obsolet.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu auch FRANK/STRÄULI/MESSMER, § 293 N 6a (letzter Satz): Einen Revisionsgrund stellt dar, „wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel in einem neuen Gutachten gewürdigt werden sollen“; ähnlich SCHWEIZER_SIMON, S. 135, der in Bezug auf die Urkunde von einem „Zusammenhang mit dem im Vorprozess vorgetragenen Prozessstoff“ spricht.

Anhand des auf Seite 135 aufgeführten Beispiels (*falsche Urkunde im Erstverfahren*) lässt sich dies wie folgt verdeutlichen:

Kann die angesprochene Urkunde mit einer völlig neu entwickelten Beweismethode überprüft werden, die geeignet ist, den falschen Aspekt der Urkunde aus dem Erstverfahren rechtsgenügend nachzuweisen, kann damit ein Revisionsgrund begründet werden. Diese Beweismethode bzw. die neue Tatsache oder das neue Beweismittel haben unmittelbar an einen entscheiderelevanten Umstand des Erstverfahrens anzuknüpfen.

Die weiteren Voraussetzungen des Revisionsverfahrens wären in demselben Umfang massgebend. Die Erheblichkeit verlangt, dass durch ein solches Beweismittel das Urteil aus dem Erstverfahren anders gelautet hätte. Der Revisionskläger hätte den Nachweis zu erbringen, dass die neue Tatsache bzw. das neue Beweismittel an eine entscheiderelevante Tatsache im Erstverfahren anknüpft und den Ausgang des Erstverfahrens wesentlich beeinflusst hätte. Des Weiteren hätte der Revisionskläger nachzuweisen, dass er die neue Tatsache bzw. das neue Beweismittel nicht schon im Erstverfahren hat beibringen können. Zudem würden sich Auswirkungen auf einzelne Aspekte, die mit Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO zusammenhängen, ergeben, zu denken ist an die Sorgfaltspflichten. Daran sind aber keine erhöhten Anforderungen zu stellen, zumal die gehörige Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der neuen Tatsache bzw. dem neuen Beweismittel nicht einfach belegen ist.

8.3.7 Verbrechen oder Vergehen: zu enge Begriffswahl

Vorab wurde bereits in Kapitel 4.3.4 (S. 52) die im Titel genannte Problematik näher betrachtet und erläutert. Die Begriffsbestimmung „Verbrechen oder Vergehen“ erweist sich – rein begriffstechnisch – als sehr eng, weil dadurch die Übertretungstatbestände vom Gesetzeswortlaut her gänzlich ausgeschlossen werden. Dies war in Anbetracht der kantonalen Praxis weder angezeigt noch zwingend derart einzuschränken. Eine grosszügigere Auslegung hätte kaum zu mehr Anwendungsfällen geführt, würde aber den Spielraum öffnen und somit die Flexibilität des Rechtsmittels verbessern. Der von SCHWANDER angesprochene und geforderte „weiter gefasste“ Wortlaut von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO

beginnt m.E. bereits bei der Begriffswahl und einem weniger eng formulierten Katalog an Straftatbeständen.⁶⁶⁷

8.4 Ausweitung des Kataloges an Revisionsgründen?

8.4.1 Allgemein

MERZ äusserte im Zusammenhang mit den Revisionsgründen der thurgauischen ZPO die Ansicht, dass – trotz des eigentlich abschliessenden Kataloges an Revisionsgründen – durchaus „ausserhalb dieser Bestimmung“ weitere Revisionsgründe denkbar sein könnten. Sie sprach zudem auch von „aussergesetzlichen Revisionsgründen“, welche auf das Verfassungsrecht abgestützt werden können.⁶⁶⁸ Dieser Ansatz soll als Grundidee für die nachstehenden Erläuterungen zu den Verfahrensfehlern dienen.

8.4.2 Revisionsgrund „Verfahrensfehler“ denkbar?

In diversen Kantonen war der Revisionsgrund der „Verfahrensfehler“ – mit einzelnen kantonalen Anpassungen und Eigenheiten – in der ZPO statuiert gewesen. Dadurch konnten auch diverse prozessuale Fehler, sei es infolge von Fehlentscheiden des Gerichts oder diversen Fehleinflüssen auf den Gerichtsentscheid und dgl. gerügt werden. Im Zuge der Einführung der Schweizerischen ZPO wurde von einem solchen Anwendungsbereich bzw. einer expliziten Regelung durch einen eigenen Revisionsgrund abgesehen.

Verfahrensfehler sind nach h.L. mit den ordentlichen Rechtsmitteln (Berufung und Beschwerde) zu rügen, wie mitunter dem BERICHT zum Vorentwurf der Expertenkommission⁶⁶⁹ zu entnehmen ist.⁶⁷⁰ STERCHI stützt diese Ansicht und ergänzt, dass Verfahrensfehler „ausschliesslich *innert der dafür vorgesehenen*

⁶⁶⁷ SCHWANDER, Art. 328 N 34.

⁶⁶⁸ MERZ, § 246 N 1b.

⁶⁶⁹ BERICHT zum Vorentwurf der Expertenkommission, S. 149.

⁶⁷⁰ Siehe auch SPÜHLER/VOCK, S. 56 f.; BAK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 35; BRUNNER_KUKO ZPO_2014, Art. 328 N 2.

Frist (...) geltend zu machen“ sind.⁶⁷¹ Welche Möglichkeiten stehen den Parteien jedoch offen, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt verstrichen ist und sich der Verfahrensfehler erst im Nachhinein ergibt?

Im Grundsatz ergeben sich Verfahrensfehler unmittelbar aus dem Entscheid der gerichtlichen Behörde bzw. aus Prozesshandlungen während des hängigen Verfahrens (*bspw. falsche Würdigung einer Zeugenbefragung im Urteil, Übersehen eines entscheidrelevanten, ins Verfahren eingeführten Beleges, etc.*).⁶⁷² Dies kann durchaus ein Grund dafür sein, dass Verfahrensfehler primär mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu rügen sind. Denn die Sorgfaltspflicht und dessen Nachweis, weshalb der Verfahrensfehler erst später entdeckt wurde, sind in diesen Konstellationen weitaus schwieriger zu erbringen.

Anders sieht die Rechtslage auf Bundesgerichtsebene aus. Da ein Bundesgerichtsentscheid gemäss Art. 61 BGG unmittelbar mit dessen Ausfällung in Rechtskraft erwächst, bestehen dementsprechend keine ordentlichen Rechtsmittel mehr, so dass Verfahrensfehler nur noch mittels Revisionsverfahren im Sinne von Art. 121 ff. BGG geltend gemacht werden können.⁶⁷³

Ein Revisionsgrund aufgrund schwerer Verfahrensfehler wäre auf Ebene ZPO dann sinnvoll, wenn sich Verfahrensfehler ausserhalb des Verfahrens bzw. des Entscheides ergeben würden, die nicht während der ordentlichen Rechtsmittelfrist geltend gemacht werden könnten. Die Literatur wie auch die Rechtsprechung führt keine entsprechenden Fallbeispiele bzw. Anwendungsmöglichkeiten auf.

Allenfalls besteht in diesen Fällen für den Revisionskläger auch die Möglichkeit, einen anderen Revisionsgrund anzurufen, z.B. Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO (*Schriftstück, das Informationen zu Fehlern im Ablauf eines Gerichtsverfahrens aufzeigt*) oder lit. b (*bestochener Zeuge, der Aussagen zu Verfahrensfehlern*

⁶⁷¹ BK ZPO-STERCHI, Art. 328 N 2.

⁶⁷² Ein Blick auf die Revisionsgründe der schweren Verfahrensfehler gemäss Art. 121 BGG verdeutlicht, dass sämtliche Aspekte (lit. a bis d) aus dem Entscheidtext unmittelbar zu eruieren sind und die Geltendmachung innert der ordentlichen Rechtsmittelfrist praktikabel ist (vgl. die Ausführungen zu den schweren Verfahrensfehlern gemäss Art. 121 BGG in den Kapiteln 7.3.2 bis 7.3.6).

⁶⁷³ Dazu ausführlich in Kapitel 7.

machen kann, die sich im Entscheid wesentlich widerspiegelt haben), um den schweren Verfahrensfehler dem Revisionsverfahren zuzuführen.

Vereinzelt haben hingegen schwere Verfahrensfehler Zugang zum Revisionsverfahren gefunden. Darunter sind gestützt auf Art. 6 lit. 1 EMRK die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit von Gerichtspersonen zu subsumieren. Der in Art. 51 Abs. 3 ZPO diesbezüglich vorgenommene Verweis lässt die Revisionsbestimmungen nach Art. 328 ff. ZPO zur Anwendung gelangen.⁶⁷⁴

Festzustellen sind demnach einzelne „Spuren“ von Verfahrensfehlern, die sich in den bestehenden vier Revisionsgründen befinden. HALDY deutet dies durch seinen Hinweis auf „*hormis le cas (...)*“ hinsichtlich der unterschiedlichen Revisionsgründe von ZPO und BGG an und verweist auf Art. 51 Abs. 3 ZPO.⁶⁷⁵

Auch wenn abschliessend nicht gesagt werden kann, „schwere Verfahrensfehler seien kein Revisionsgrund“⁶⁷⁶, so muss doch attestiert werden, dass schwere Verfahrensfehler nur in wenigen Einzelfällen mittels Revision gerügt werden können. Ein eigens statuerter Revisionsgrund, der sich ausschliesslich mit Verfahrensfehlern befasst, und zwar bei sämtlichen Gerichtsstufen, war im Gesetzgebungsprozess nicht Thema.

⁶⁷⁴ SCHWANDER, Art. 328 N 23; vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.2.8.

⁶⁷⁵ HALDY, S. 92.

⁶⁷⁶ SCHWANDER, Art. 328 N 23, der im Verweis von Art. 51 Abs. 3 ZPO eine Türöffnung zu einem kleinen Anwendungsfeld von schweren Verfahrensfehlern zu erblicken glaubt. In diesem Sinne sei auf die treffende Äusserung von SCHWANDER a.a.O. zu verweisen: „Insbesondere könnten die deutlich weiter formulierten Revisionsgründe in Art. 121 BGG (...) dazu führen, dass – um das Spektrum der Revisionsgründe in einem spätem Stadium breit zu halten – vorsichtshalber vermehrt Beschwerde an das Bundesgericht geführt wird. Daraus ist insbesondere zu denken, wenn gewisse Verdachtsmomente bezüglich fehlender Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen, aber zurzeit noch nicht voll beweisbar sind.“

8.5 Subsumption einzelner privatrechtlicher Bestimmungen unter die Revisionsbestimmungen?

8.5.1 Kurze Erläuterungen zu den privatrechtlichen Bestimmungen

Einzelne Bestimmungen des Privatrechts ermöglichen dem Rechtsanwender, unter genau festgelegten Voraussetzungen eine Abänderung eines rechtskräftigen Entscheides zu erwirken. Dabei handelt es sich aber nicht um einen Anwendungsfall der Revisionsbestimmungen, sondern um ein eigenständiges Verfahren, das zu einer „Neubeurteilung infolge veränderter Verhältnisse“, einem sogenannten Abänderungsprozess führt.⁶⁷⁷ Ein solches Verfahren kommt einer neuen Klage gleich. Dennoch zeigen sich bei diesen beiden Verfahrensarten Parallelen, die eine Vereinheitlichung durchaus rechtfertigen würden.

Zu erwähnen ist unter anderen Art. 46 Abs. 2 OR⁶⁷⁸. Diese privatrechtliche Bestimmung befasst sich mit dem Rektifikationsvorbehalt, bei dem der Richter den Parteien die Möglichkeit einer Abänderungsklage einräumt; dies zeitlich begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen.⁶⁷⁹ Grund für einen solchen Vorbehalt ist die Unsicherheit in Bezug auf wesentliche Grundlagen des Entscheides.⁶⁸⁰ Im Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Ungewissheiten hinsichtlich der Körperverletzung und deren Auswirkungen rechtfertigen einen zeitlich begrenzten Abänderungs- oder Rektifikationsvorbehalt.⁶⁸¹

Die Entscheidung, einen Rektifikationsvorbehalt ins Urteilsdispositiv aufzunehmen, hat der Richter im Erstverfahren zu treffen.⁶⁸² Voraussetzung ist, dass die Ungewissheit von einer bestimmten Tragweite ist. Nach MÜLLER müssen „be-

⁶⁷⁷ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 49; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND_2008, § 26 N 49.

⁶⁷⁸ Art. 46 Abs. 2 OR:

² *Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten.*

⁶⁷⁹ CHK-CH. MÜLLER, OR 46 N 25.

⁶⁸⁰ In den Lehrbüchern wird als Beispiel vielfach die gesundheitliche Entwicklung eines Verletzten genannt, die bei einem Entscheid eigentlich nicht abschliessend beurteilt werden kann, bei deren Verfahren jedoch ein Interesse des Geschädigten an einer raschen Urteilsfällung besteht (statt vieler BK OR-BREHM, Art. 46 N 154 ff.).

⁶⁸¹ BK OR-BREHM, Art. 46 N 160; zum Beweismass und den damit verbundenen Aspekten siehe BERGER-STEINER, Rz. 03.34 ff.

⁶⁸² Näheres dazu auch bei BAK OR-SCHNYDER, Art. 46 N 16.

gründete Zweifel bezüglich wichtiger und verhältnismässig bedeutender Veränderungen vorhanden sein“.⁶⁸³ KELLER/GABI sprechen ausdrücklich davon, dass die Ungewissheit „erheblich sein muss, da der Schadensverlauf bei Körperverletzungen nie mit völliger Sicherheit vorausgesagt werden kann“.⁶⁸⁴

Gemäss BREHM muss es sich „um wichtige und verhältnismässig bedeutende Veränderungen handeln“.⁶⁸⁵

Ähnliches kann auch bezüglich Art. 121 Abs. 3 ZGB⁶⁸⁶ festgestellt werden. Bei Vorliegen „wichtiger neuer Tatsachen“ ist das Wohnrecht einzuschränken oder aufzuheben, was eine Abänderung eines Scheidungsurteils zur Folge hat.⁶⁸⁷ Auch hier geht es um neue Tatsachen von bestimmter Relevanz.

Art. 129 ZGB⁶⁸⁸ definiert die Abänderung eines Urteils infolge veränderter Verhältnisse. Unter veränderten Verhältnissen sind in der Regel Tatsachen zu verstehen, die bereits Teil eines erstinstanzlichen Entscheides gewesen sind, sich

⁶⁸³ CHK-CH. MÜLLER, OR 46 N 25.

⁶⁸⁴ KELLER/GABI, S. 89: Mit dem Begriff „erheblich“ sind bereits erste Parallelen zum Revisionsverfahren erkennbar, zumindest wenn es um die Tragweite gewisser Voraussetzungsmerkmale geht; bestätigt durch KELLER/GABI/GABI, S. 97, worin von „erheblicher Veränderung“ die Rede ist.

⁶⁸⁵ BK OR-BREHM, Art. 46 N 161.

⁶⁸⁶ Art. 121 Abs. 3 ZGB:

³ *Gehört die Wohnung der Familie einem Ehegatten, so kann das Gericht dem anderen unter den gleichen Voraussetzungen und gegen angemessene Entschädigung oder unter Anrechnung auf Unterhaltsbeiträge ein befristetes Wohnrecht einräumen. Wenn wichtige neue Tatsachen es erfordern, ist das Wohnrecht einzuschränken oder aufzuheben.*

⁶⁸⁷ BAK ZGB-GLOOR, Art. 121 N 20.

⁶⁸⁸ Art. 129 ZGB:

¹ *Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse kann die Rente herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden; eine Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person ist nur dann zu berücksichtigen, wenn im Scheidungsurteil eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte.*

² *Die berechtigte Person kann für die Zukunft eine Anpassung der Rente an die Teuerung verlangen, wenn das Einkommen der verpflichteten Person nach der Scheidung unvorhergesehenerweise gestiegen ist.*

³ *Die berechtigte Person kann innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen, wenn im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben.*

nach Urteilsfällung jedoch in entscheidender Weise verändert haben.⁶⁸⁹ Solche Tatsachen müssen von einer gewissen Bedeutung sein, damit sie für den Zivilrichter beachtlich sind. Das Gesetz nennt ausdrücklich eine „erhebliche und dauernde Veränderung“ als Voraussetzung für ein Abänderungsverfahren.⁶⁹⁰ Solche Gründe müssen nachträglich, also nach Ersturteil zu Tage treten, zu einem Zeitpunkt, als sie „im ursprünglichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnten“.⁶⁹¹ Die für das Abänderungsverfahren elementaren Aspekte wie die nachträgliche Entdeckung und die Erheblichkeit deckt sich mit den Anforderungen, die das Rechtsmittel der Revision an ihre Voraussetzungen stellt. Dasselbe gilt für die Wirkung auf das Ersturteil, indem die veränderten Verhältnisse den Zivilrichter zu einem abweichenden Entscheid geführt hätten, hätten sie bereits im Erstverfahren vorgelegen.⁶⁹²

Art. 134 ZGB⁶⁹³ entspricht in Bezug auf die Veränderung der Verhältnisse den vorgenannten privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen. Nach BREITSCHMID müssen solche veränderten Verhältnisse von entscheidender Natur sein, damit eine einmal und auf Dauer getroffene Ordnung der Elternpflichten und -rechte in Frage gestellt würde.⁶⁹⁴

⁶⁸⁹ Dazu mehr bei BAK ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 N 6.

⁶⁹⁰ Näher dazu SCHWENZER, Art. 129 N 8.

⁶⁹¹ SCHWENZER, Art. 129 N 5 ff.

⁶⁹² Ausführlich dazu BAK ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 N 7.

⁶⁹³ Art. 134 ZGB:

¹ *Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Kindesschutzbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.*

² *Die Voraussetzungen für eine Änderung der übrigen Elternrechte und -pflichten richten sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.*

³ *Sind sich die Eltern einig, so ist die Kindesschutzbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.*

⁴ *Hat das Gericht über die Änderung der elterlichen Sorge, der Obhut oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile neu; in den andern Fällen entscheidet die Kindesschutzbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile.*

⁶⁹⁴ BAK ZGB-BREITSCHMID, Art. 134 N 2.

Art. 286 ZGB⁶⁹⁵ mit der Marginalie „Veränderung der Verhältnisse“ deckt sich mit den Ausführungen zu Art. 129 ZGB. Eine Tatsache muss zu einer nachträglichen Abänderung des Verfahrens führen, wobei die Tatsache erheblich im Sinne der Wirkung auf das Ersturteil sein muss.⁶⁹⁶

8.5.2 Unterschiede zwischen Abänderungs- und Revisionsverfahren

Ein wesentlicher Unterschied dieser beiden Verfahren (materiellrechtliche Abänderungsverfahren, Revisionsverfahren) besteht darin, dass bei den Abänderungsverfahren echte Nova zugelassen sind. Beispielsweise kann ein Elternteil mit Hilfe eines neu und nach Abschluss des Erstverfahrens erstellten Gutachtens eine Abänderung des Erstentscheides verlangen. Diese Möglichkeit bestünde – nach aktueller Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung – beim Revisionsverfahren hingegen nicht. Es bedürfte einer wesentlichen Änderung des Revisionsrechtsmittels bzw. einer Richtungsänderung in der Rechtsprechung.

8.5.3 Fazit und Lösungsvorschläge

Die einzelnen, erläuterten Privatrechtsbestimmungen des OR und des ZGB sowie die Revisionsbestimmungen der ZPO haben gemeinsam, dass es um wesentliche Abweichungen von einer einmal beurteilten Situation geht. Die Relevanz und Erheblichkeit solcher zu erwartender Veränderungen ist vergleichbar mit der Erheblichkeit von neuen Tatsachen oder Beweismitteln bei der Revision.

⁶⁹⁵ Art. 286 ZGB:

¹ *Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.*

² *Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.*

³ *Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.*

⁶⁹⁶ Näheres dazu bei WULLSCHLEGER, Art. 286 N 4 ff.

Dabei ist m.E. nicht entscheidend, dass der Beurteilungshorizont bzw. die Beurteilungsrichtung bei den jeweiligen Verfahren verschieden ist.⁶⁹⁷ Auch den veränderten Verhältnissen liegen neue Tatsachen zugrunde, welche entscheidend einwirken und somit eine Änderung des ursprünglichen Entscheides bewirken können.

Betrachtet man im Revisionsverfahren die neuen Tatsachen nicht als neu „entstanden“⁶⁹⁸ und lässt dementsprechend echte Nova zu, so wäre m.E. eine Ausweitung der Revisionsgründe nicht notwendig, zumal die veränderten Verhältnisse unter Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO (neue Tatsachen bzw. neue Beweismittel) subsumiert werden könnten.

Kritisch dazu RUST, der festhält: „Wo das Urteil sich auf erst zukünftige Verhältnisse stützen muss, z.B. bei Schadensfeststellung, kann eine Revision nicht damit begründet werden, die Verhältnisse, etwa der Invaliditätsgrad eines Verletzten, hätten sich anders als erwartet entwickelt“.⁶⁹⁹ Nicht berücksichtigt ist hierbei aber der Rektifikationsvorbehalt, der ausdrücklich für solche Fälle ins Gesetz eingeführt worden ist. Damit wird die zukünftige Entwicklung explizit in die Beurteilung des Einzelfalles mit einbezogen.

Sollten hingegen diese neuen Tatsachen als neu „entstanden“ eingestuft werden, so wäre ein zusätzlicher Revisionsgrund bzw. eine Anpassung von Art. 328 Abs. 1 ZPO unerlässlich. Ein neuer Revisionsgrund könnte in etwa wie folgt lauten:

⁶⁹⁷ Angesprochen wird damit der Beurteilungszeitraum bei der Körperverletzung und deren Entwicklung im Zusammenhang mit Art. 46 Abs. 2 OR: Der Richter hat hierbei über eine zukünftige Entwicklung anhand aktueller Gegebenheiten und Fakten zu entscheiden; seine Sicht richtet sich von der Gegenwart in die Zukunft. Besteht dabei eine gewisse, erhebliche Unsicherheit zur gesundheitlichen Entwicklung, so kann der Richter den Rektifikationsvorbehalt anbringen. Demgegenüber richtet sich bei der Revision der Beurteilungszeitraum nicht in die Zukunft: Da der Beurteilungszeitpunkt bereits in der Zukunft liegt, prüft der Richter die Situation (bzw. Tatsachen/Beweismittel/etc.) zurück in die Vergangenheit und legt seinem Entscheid diese Veränderung zugrunde. Auf das Kriterium der „Erheblichkeit“ selbst hat dieser unterschiedliche Zeithorizont bzw. die unterschiedliche Sichtweise hingegen keinen Einfluss.

⁶⁹⁸ Siehe dazu Gesetzestext in Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO (letzter Teilsatz).

⁶⁹⁹ RUST, S. 103 f.

Art. 328 Revisionsgründe

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

(...)

d.

veränderte Verhältnisse durch neue oder neu entstandene Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, wobei die neuen Tatsachen bzw. neuen Beweismittel sich ausschliesslich auf die entscheidrelevanten Aspekte des Ersturteils beziehen.

Ein solcher Revisionsgrund würde eine begrenzte Zulassung von echten Noven im Zusammenhang mit den veränderten Verhältnissen erlauben. Mit der in Kapitel 8.3.6 definierten Anknüpfungstheorie würden auch für die sog. veränderten Verhältnisse in einem gewissen Umfang echte Nova berücksichtigt werden. Damit wäre einerseits den Ansprüchen des Abänderungsverfahrens gerecht geworden, andererseits dem Zweck des Revisionsverfahrens entsprochen. Im Ergebnis würde eine Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung dieser inhaltlich und verfahrenstechnisch ähnlichen Bestimmungen resultieren.

STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND sprechen sich grundsätzlich zwar gegen die Verwendung von echten Noven im Revisionsverfahren aus, merken aber an, dass diese Meinung umstritten sei.⁷⁰⁰ Folgt man der Argumentation dieser Autoren, so ist zu entnehmen:

„Allenfalls führen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides entstandene echte Noven zu einem Abänderungsprozess wegen Veränderung der Verhältnisse, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, z.B. für die Scheidungsrente (Art. 129 ZGB) und für den Kinderunterhaltsbeitrag (Art. 286 ZGB).“

Eine solche Argumentation verdeutlicht, dass eine Subsumption der privatrechtlichen Bestimmungen unter die Revisionsbestimmungen durchaus Sinn machen würde und inhaltliche Parallelen bestehen, die sich in einem einzigen Verfahrensrecht vereinen liessen.⁷⁰¹

⁷⁰⁰ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 54; siehe dazu auch CARCAGNI ROESLER, Art. 328 N 7.

⁷⁰¹ A.M. SCHWANDER_ZPO DIKE ONLINE, Art. 328 N 14.

Bestärkt wird diese Ansicht durch den bereits in Kapitel 8.3.3 erläuterten Bundesgerichtsentscheid. Darin ging es in einem Revisionsverfahren um die Zulassung von neuen ärztlichen Berichten, welche nach Urteilsfällung entstanden waren.⁷⁰² Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abschnitt zur Subsumption einzelner privatrechtlicher Bestimmungen spricht das Bundesgericht in besagtem Urteil von einer gesundheitlichen Entwicklung, mit Blick in die Zukunft. Dies lässt sich durchaus mit Art. 46 Abs. 2 OR und dem darin statuierten Rektifikationsvorbehalt vergleichen.

Weiter würde der Rektifikationsvorbehalt nach Art. 46 Abs. 2 OR durch die Anwendung der Revisionsbestimmungen hinfällig. Der Richter müsste sich nicht mehr damit befassen, ob er im Einzelfall einen Rektifikationsvorbehalt anbringen soll oder nicht. Der Richter wird damit erheblich entlastet und eine schwierige Prüfung im Zusammenhang mit Art. 46 Abs. 2 OR vermieden.

⁷⁰² Unpublizierter Bundesgerichtsentscheid vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), E. 3.1 f.

9 Analyse zu den Revisionsfristen

9.1 Einleitung

Die Revisionsgründe stellen eine inhaltliche Schranke für das Revisionsverfahren dar, indem die Revision nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung gelangen soll. Die Revisionsfristen nehmen demgegenüber die Funktion einer zeitlichen Schranke des Revisionsverfahrens ein. Sie sollen das Revisionsverfahren nach einem bestimmten Zeitablauf durch Verwirkung verunmöglichen und somit zur Rechtssicherheit beitragen bzw. derjenigen Partei gerecht werden, die sich auf ein einmal gefälltes Urteil abstützt und sich auf dieses unabhängige Richterurteil verlassen durfte.

Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen in den Kapiteln 5.5 und 6.5 mit Schlussfolgerungen zu den kantonalen und den neuen Revisionsfristen gemäss ZPO.

9.2 Zu den relativen und absoluten Fristen

Die Revisionsfristen als Rechtsmittelfristen werden teils als „grosszügig“⁷⁰³ im Vergleich zu anderen Rechtsmittelfristen, die in der Regel zwischen 5 und 30 Tagen betragen, bezeichnet. Die Festlegung auf 90 Tage für die relative Frist bzw. 10 Jahre für die absolute Frist entspricht der Mehrheit der kantonalen Fristenbestimmungen im Revisionsverfahren.

Ein gewichtiger Grund, weshalb die Fristendauer zwischen dem Revisionsverfahren und den anderen (*ordentlichen*) Rechtsmittelverfahren ungleich betrachtet werden sollte, besteht m.E. in einem unterschiedlichen Beurteilungszeitraum.

Bei ordentlichen Rechtsmitteln sind die Gründe, welche zum Weiterzug berechtigen, spätestens bei der Entscheidung bekannt. Das Gericht legt die Gründe, welche zu einer Entscheidung geführt haben, in seiner Entscheidung dar.

⁷⁰³ KORNICKER, S. 145.

Im Gegensatz dazu sind Revisionsgründe im Zeitpunkt der Entscheidung zumeist nicht augenscheinlich. Sie bestehen zwar bereits, können jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht oder noch nicht vorgebracht werden. Dadurch rechtfertigt sich auf der einen Seite eine angemessen lange absolute Frist, welche die Möglichkeit offen lassen soll, nachträglich entdeckte Revisionsgründe noch vorbringen zu können. Auf der anderen Seite rechtfertigt sich eine längere relative Frist mit Blick auf die Revisionsgründe selbst. Diese sind vielfach mit Unsicherheiten verbunden, so zu nennen eine Urkunde, bei welcher im ersten Moment unklar ist, ob sie einen hinreichenden Revisionsgrund darstellen wird. Eine ausgiebige Prüfung der Revisionsgründe bzw. der damit zusammenhängenden Aspekte ist m.E. zeitaufwändiger als die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels, basierend auf einem vorliegenden Urteil.

Auch die Vorgabe der „sicheren Kenntnis“ untermauert eine dem Revisionsverfahren stets immanente Unsicherheit über den konkreten Zeitpunkt der Einbringung von Revisionsgründen. Um solchen Unsicherheiten angemessen entgegen wirken zu können, bedarf es einer ausreichend langen relativen Frist. In diesem Sinne ist eine Frist von 90 Tagen als angemessen zu erachten.

Der Bundesgesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren zur neuen ZPO für eine Doppelfrist entschieden, wie sie bereits die meisten Kantone in ihren Zivilprozessordnungen statuierten. Die Revisionsgründe sollen sowohl an eine relative wie auch an eine absolute Frist geknüpft werden.

Eine ähnliche Struktur in Bezug auf die Doppelfrist kennt das ausservertragliche Haftpflichtrecht in Art. 60 OR⁷⁰⁴. Diese Bestimmung statuiert eine relative Frist von einem Jahr und eine absolute, sog. Maximalfrist von 10 Jahren (Art. 60

⁷⁰⁴ Art. 60 OR:

¹ *Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.*

² *Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.*

³ *Ist durch die unerlaubte Handlung gegen den Verletzten eine Forderung begründet worden, so kann dieser die Erfüllung auch dann verweigern, wenn sein Anspruch aus der unerlaubten Handlung verjährt ist.*

Abs. 1 OR).⁷⁰⁵ Im Gesetzgebungsverfahren hätten durchaus Parallelen diesbezüglich gezogen, zumindest aber die Fristendauer analog geprüft werden können. Den Sitzungsprotokollen ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen.

Konsequenz dieser Angleichung wäre eine relative Frist von 1 Jahr, die massiv länger wäre als die in Art. 329 Abs. 1 ZPO definierten 90 Tage. Eine solche Frist ist – auch mit Blick auf die ordentlichen Rechtmittelfristen – als sehr lange und m.E. unangemessen zu bezeichnen.

Alternativ liesse sich aber die Überlegung anstellen, ob nicht eine lange relative Frist festgelegt und dafür auf eine absolute Frist gänzlich verzichtet würde. Diese Regelung kannten diverse Kantone in ihrer zuletzt aktuellen Zivilprozessordnung.⁷⁰⁶

Damit würde de facto kein Abschluss eines Verfahrens eintreten, da jederzeit die Möglichkeit bestehen würde, das Verfahren mit Hilfe neuer Revisionsgründe aufzurollen.

Der Zweck einer Maximalfrist besteht darin, dem Rechtsanwender die Gewissheit zu verschaffen, dass ein Urteil nach Ablauf der Maximalfrist unumstösslich ist und er keine Weiterungen zu befürchten hat. Der gänzliche Verzicht auf eine absolute Frist würde zwar dem Prinzip der materiellen Wahrheit erheblich entgegenkommen. Gleichzeitig würde die Rechtssicherheit wesentlich tangiert, da die Parteien zu keiner Zeit Gewissheit über ein beendetes Verfahren erhalten würden.

Zudem ist kritisch anzumerken, dass die Wahrscheinlichkeit, beispielsweise nach 20 oder 30 Jahren noch rechtsgenügeliche Revisionsgründe aufzufinden, um ein Verfahren zu eröffnen, wohl eher gering ist. In jedem Fall sinkt diese Wahrscheinlichkeit mit zunehmender Zeitdauer.

Aus Sicht der Rechtssicherheit wäre ein gänzlicher Verzicht auf die absolute Frist m.E. nicht zu empfehlen.

Die andere Überlegung wäre, auf eine relative Frist zu verzichten und nur eine absolute Frist – dafür eine entsprechend längere – festzulegen. Dies käme der Rechtssicherheit dahingehend zugute, dass der Rechtsanwender mit Ablauf der

⁷⁰⁵ BK OR-BREHM, Art. 60 N 14a ff.

⁷⁰⁶ Dazu mehr in Kapitel 5.2 und 5.3.

Maximalfrist wüsste, dass die Sache nun endgültig abgeschlossen wäre. Hingegen hätte eine solche Lösung Einfluss auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Revisionsklägers, indem dieser jederzeit – bis spätestens zum Ablauf der Maximalfrist – ein Verfahren erneut einleiten könnte. Hinsichtlich des Zusammenhangs zum Erstverfahren wären die Sorgfaltspflichten jedoch in demselben Umfang zu prüfen.⁷⁰⁷

In dieser Hinsicht ist die Frage aufzuwerfen, ob die Maximalfrist von 10 Jahren sämtlichen Fallkonstellationen gerecht wird. Von einer Maximalfrist ausgenommen ist einzig der Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung. Die übrigen Revisionsgründe sind an die Maximalfrist von 10 Jahren gebunden, darunter auch die EMRK-Verletzung.

In den Sitzungen der Expertenkommission führte die Regelung der absoluten Frist zu Diskussionen hinsichtlich einer Maximalfrist. Stein des Anstosses war die Unverjährbarkeit von strafbaren Handlungen im Revisionsverfahren.⁷⁰⁸ Die strafbaren Handlungen bestehen aus einem Katalog von vorgegebenen Straftatbeständen. Sämtliche dieser Straftatbestände sehen eine Verjährbarkeit, abhängig vom Strafmass, vor.⁷⁰⁹ Unverjährende Straftatbestände wie z.B. die Sexualdelikte an Kindern vor der Pubertät⁷¹⁰ oder auch Straftatbestände, denen eine Verjährungsverlängerung⁷¹¹ zukommen kann, fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO.

Die meisten Delikte, welche die Praxis und Rechtsprechung dem Anwendungsbereich von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO unterstellt, unterstehen in der Regel einer Verfolgungsverjährung von 7 bis 15 Jahren⁷¹².

Bei der Fristenregelung, die nur eine absolute Frist kennt, wäre zu überlegen, die Dauer an die Praxis des StGB anzugleichen, indem eine Maximalfrist von

⁷⁰⁷ Vgl. dazu Kapitel 4.2.7.

⁷⁰⁸ SITZUNGSPROTOKOLLE der Expertenkommission.

⁷⁰⁹ BAK STGB-ZURBRÜGG, Art. 97 N 37 ff.

⁷¹⁰ Näheres dazu bei BAK STGB-ZURBRÜGG, Art. 97 N 33.

⁷¹¹ BAK STGB-ZURBRÜGG, Art. 97 N 20 ff.

⁷¹² Siehe BAK STGB-ZURBRÜGG, Art. 97 N 8: 15 Jahre bei Verbrechen, zwischen 7 und 10 Jahren bei Vergehen und 3 Jahre bei Übertretungen gemäss Art. 109 StGB.

bspw. 15 oder 20 Jahren⁷¹³ diskutiert würde. Diese Maximalfrist würde sodann auch für den Revisionsgrund der Einwirkung durch eine strafbare Handlung gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO zur Anwendung gelangen. Denn es ist m.E. nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet lit. b. unbeschränkt geltend gemacht werden kann.

Demgegenüber wurde der nachträglich eingeführte Revisionsgrund der EMRK-Verletzung der Maximalfrist von 10 Jahren unterstellt, ohne dass dem Gesetzgebungsverfahren dazu eine Diskussion um die Maximalfrist entnommen werden kann. Gewisse EMRK-Verletzungen⁷¹⁴ sind von weitaus schwerwiegenderer Tragweite als die Straftatbestände, welche Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO zugrunde liegen.

Gerade beim Revisionsgrund gemäss Art. 328 Abs. 2 ZPO wäre eine längere absolute Frist bzw. sogar die Aufhebung der Maximalfrist analog zu Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO angemessen gewesen, um eine Interessenkollision mit den EMRK-Bestimmungen und daraus resultierende Restriktionen zu vermeiden.

9.3 Vereinfachung des Fristenbeginns

Hinsichtlich des Fristenbeginns wird eine klare Regelung des Anknüpfungzeitpunktes (Rechtskraft) in der ZPO vermisst. Eine Definition hätte wie folgt lauten können:

Art. 329 Revisionsgesuch und Revisionsfristen

(...)

³ Die Revisionsfristen beginnen mit Entdecken des Revisionsgrundes zu laufen, frühestens aber mit Eintritt der materiellen Rechtskraft des anzufechtenden Urteils; mit Ausnahme von Art. 329 Abs. 1 lit. c ZPO, bei dem die Revisionsfristen mit Rechtskraft des Urteilssurrogates zu laufen beginnen.“

⁷¹³ Vgl. dazu die etwas grosszügigere Praxis im Kanton Glarus mit 15 bzw. 25 Jahren in Kapitel 5.3.

⁷¹⁴ Grundsätzlich ist hier das Folterverbot (Art. 3 EMRK) oder auch das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) zu erwähnen.

Mit einer entsprechenden Anpassung von Art. 329 ZPO hätten sich Diskussionen über den Fristenbeginn⁷¹⁵ erübrigt. Der Eintritt der materiellen Rechtskraft lässt sich mühelos berechnen. Im Gegensatz dazu besteht bei der „Kenntnisnahme des Urteils“ oder der „Zustellung des Urteils“ ein Interpretationsspielraum, der eine exakte Fristenberechnung verunmöglicht.

Einzige Ausnahme hinsichtlich des Fristenbeginns ist der Revisionsgrund der Anfechtung von Klageanerkennung, Klagerückzug und Vergleich im Sinne von Art. 329 Abs. 1 lit. c ZPO, welcher sich an den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteilssurrogates binden liesse.

9.4 Vergleich mit den Revisionsfristen nach BGG

Wesentlich komplizierter gestaltet sich die Fristenregelung im BGG. Einerseits kennt das BGG zwei unterschiedlich lange relative Fristen (30 Tage, 90 Tage).⁷¹⁶ Auf der anderen Seite ist der Fristenbeginn an unterschiedliche Zeitpunkte gekoppelt, welche abhängig vom jeweiligen Revisionsgrund zu beachten sind.

Zu Recht hat sich die Expertenkommission im Gesetzgebungsverfahren zur ZPO nicht von diesen verschiedenen Fristen und einer sog. Dreiteilung der Fristen leiten lassen, sondern sich auf eine einzige relative Frist sowie auf eine einzige absolute Frist beschränkt. Dies ist bei der Anwendung der Fristen dienlich und für den Rechtsanwender überblickbar.

9.5 Exkurs: Entschädigungsansprüche bei endgültigem Fristablauf?

Abschliessend soll die Frage kurz aufgeworfen werden, ob ein Rechtsanwender, dessen Frist durch Zeitablauf verwirkt ist, Ansprüche auf Entschädigung durch den Staat hegen kann. Nach dem Prinzip der materiellen Wahrheit,

⁷¹⁵ Vgl. dazu insbesondere die Erläuterungen in Kapitel 6.4.3.

⁷¹⁶ Eine ähnliche Aufteilung der relativen Fristen kannten die Kantone GE, GR, TG und ZH, zumeist im Zusammenhang mit dem summarischen Verfahren, für welches eine kürzere Frist statuiert wurde.

wodurch ihm mit dem Fristablauf ein Rechtsmittel entgangen ist, wäre dies wohl zu bejahen. Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit demgegenüber klar zu verneinen, da die Befristung eine rechtsstaatliche Funktion erfüllt.

Im Sinne des von SCHWANDER geäußerten Zwecks des Revisionsverfahrens ist der Staat verpflichtet „das von ihm (dem Staat) geschaffene oder zumindest mitverursachte Unrecht“ in erster Linie durch Wiedergutmachung zu beseitigen. „Schadenersatzpflicht aus Staatshaftung soll in einem Rechtsstaat ergänzend oder subsidiär hinzutreten.“⁷¹⁷

Daraus sind zwei Ebenen auszumachen: einerseits die gerichtliche Wiedergutmachung durch Festlegung des Revisionsverfahrens, andererseits (und subsidiär) eine finanzielle Abgeltung, sofern das Revisionsverfahren nicht durchführbar bzw. aufgrund des Fristablaufs verwirkt ist.

Nichtsdestotrotz ist in unserem Rechtssystem höchst fragwürdig, ob ein Rechtsanwender, der infolge Verjährungseintritt einen (dadurch eben beschränkten) Rechtsanspruch nicht mehr geltend machen kann, überhaupt entschädigt werden soll. Denkbar wäre in dieser Hinsicht m.E. nur eine einzige Situation, namentlich das Haupt- oder Mitverschulden des Staates. Hat der Staat die Ursache für einen Revisionsgrund selber gesetzt, was vor allem bei Verfahrensfehlern zum Tragen kommen würde, so hat er den Rechtsanwender finanziell zu entschädigen, falls das Revisionsverfahren verwirkt sein sollte. Die Geltendmachung solcher Ansprüche ähnelt der Staatshaftung und ist dementsprechend auf diesem Wege durchzusetzen.

⁷¹⁷ SCHWANDER, Art. 328 N 6.

10 Fazit

Die vorstehende Analyse hat aufgezeigt, dass sich die Expertenkommission im Gesetzgebungsverfahren zur Schweizerischen Zivilprozessordnung überwiegend an die Revisionsgründe, welche den meisten Kantonen bekannt waren, gehalten hat. Darunter sind in erster Linie die klassischen Revisionsgründe (*Noven, Einwirkung durch eine strafbare Handlung*) zu erwähnen. Daneben fand neu der Revisionsgrund der Anfechtung von Dispositionsakten Eingang in die ZPO, nachdem sich einige Kommissionsmitglieder mit der entsprechenden Vehemenz und Begründung für dessen Einführung ausgesprochen haben.⁷¹⁸

Der vierte Revisionsgrund hingegen ist ein Nachzügler. Zum Zeitpunkt der Sitzungen der Expertenkommission war der Revisionsgrund der EMRK-Verletzungen nicht Thema⁷¹⁹; er tauchte folglich auch nicht im VORENTWURF zur ZPO vom Juni 2013 bzw. im dazugehörigen BERICHT zum Vorentwurf auf. Im Laufe der Diskussionen in den verschiedenen parlamentarischen Kommissionen und in Anlehnung an den wortgetreuen Art. 122 BGG wurde er nachträglich in die ZPO aufgenommen. Ob er allerdings praktische Bedeutung erlangen wird, ist mehr als fraglich.⁷²⁰ Die Praxis wird in den nächsten Jahren aufzeigen, inwiefern dieser vierte Revisionsgrund auf kantonaler Ebene Anwendung finden wird.

Auch wenn dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision eine untergeordnete Stellung in der Ordnung der Rechtsmittel zukommt, so erfüllt es dennoch eine nicht zu unterschätzende Funktion im Rechtsmittel-System und hat rechtspolitisch einen hohen Stellenwert.⁷²¹

⁷¹⁸ SITZUNGSPROTOKOLLE der Expertenkommission.

⁷¹⁹ Vgl. SITZUNGSPROTOKOLLE der Expertenkommission.

⁷²⁰ LEUENBERGER_ANWALTSREVUE, S. 338.

⁷²¹ Siehe dazu STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 26 N 48.

Unverständlich ist in dieser Hinsicht die Äusserung des Bundesgerichts in einem neueren Urteil, wonach es sich bei der Revision nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen Rechtsbehelf handeln soll.⁷²² Das Bundesgericht verweist hierzu auf die BOTSCHAFT ZPO.⁷²³ In dieser steht aber nichts von Rechtsbehelf im Zusammenhang mit der Revision; ganz im Gegenteil – dort wird die Bedeutung, welche der Revision in den Kantonen zuteil wurde, und die es für die Rechtspflege allgemein besitzt, herausgestrichen.

Vielmehr unterstreicht dies bedauerlicherweise den bereits angesprochenen Eindruck, wonach die Revisionsgründe sowohl von der h.L. als auch von den Rechtsprechungsinstanzen in der Vergangenheit sehr restriktiv behandelt wurden. Aus diesem Grund sind kaum Weiterentwicklungen oder Anpassungen in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten zu verzeichnen. Fortschritte in den Wissenschaften, neue Beweismethoden wie auch die echten Noven sind weiterhin vom Revisionsverfahren ausgeschlossen, obwohl eine Notwendigkeit dafür bestehen würde.⁷²⁴ Dies rechtfertigt sich auch mit Blick auf den eigentlichen Zweck des Revisionsverfahrens, die Korrektur eines einmal gefällten Urteils anhand berechtigter Gründe. Eine Korrektur ist aber nur möglich, wenn dem Revisionskläger die entsprechenden Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeiten wären längst vorhanden; demgegenüber verhindern langjährige Traditionen und eine zurückhaltende Haltung in der Rechtsprechung, dass solche Fortschritte und Veränderungen auch im Revisionsverfahren Einzug halten.

⁷²² BGE 138 III 382, 384 ff., E. 3.2, vgl. auch unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2014 (5A_641/2013), E. 2; dazu auch GALLI IN AJP 2014, S. 1544. Es ist an dieser Stelle klar herauszustreichen, das BGE 138 III 382 einen Arrestentscheid zum Streitgegenstand hatte, gegen den das Rechtsmittel der Revision nicht Anwendung findet. Dies hat das Bundesgericht deutlich festgehalten. Vielmehr könnten in solchen Fällen neue Tatsachen und Beweismittel mit einem neuen Arrestbegehren vorgebracht werden, wozu es der Revision nicht bedarf (vgl. dazu BGE 138 III 382, 385 f., E. 3.2.3; falsch interpretiert von GALLI IN AJP 2014, S. 1544).

⁷²³ BOTSCHAFT ZPO, S. 7379; dagegen spricht auch die Systematik der ZPO („9. Titel: Rechtsmittel“).

⁷²⁴ Siehe dazu exemplarisch das Bundesgericht in seinem unpublizierten Urteil vom 3. Dezember 2009 (8F_8/2009), worin mit den neuen ärztlichen Gutachten echte Noven zugelassen wurden; Näheres dazu in Kapitel 8.3.3.

Hinzu kommt, dass die bisherige Rechtsprechung, basierend auf den neuen Revisionsgründen der ZPO, den Anschein erweckt, dass sie noch enger bzw. restriktiver gehandhabt wird als zuvor auf kantonaler Ebene. Dies wäre m.E. dem Revisionsverfahren abträglich und zwingend zu vermeiden. Weiter bleibt zu hoffen, dass die Äusserung des Bundesgerichts, wonach der Revision neuerdings nur noch der Charakter eines Rechtsbehelfs zukommen soll, einen Verschreiber dargestellt hat.⁷²⁵ Auch wenn es sich bei dieser Aussage lediglich um eine Charakterisierung des Revisionsverfahrens ohne weitere rechtliche Bedeutung gehandelt hat, verdeutlicht dies eine bedenkliche Haltung im Umgang mit dem Revisionsverfahren. Sie entspräche zudem auch keineswegs dem gesetzgeberischen Willen, welcher der Revision geradezu den Rücken gestärkt hat.⁷²⁶

Die Ausführungen in dieser Arbeit haben verdeutlicht, dass in der Rechtsprechungstätigkeit durchaus Spielraum besteht, das Anwendungsfeld einiger Revisionsgründe angemessen zu erweitern. Es bedarf nicht zwingend – zumindest nicht in absehbarer Zeit – einer gesetzlichen Änderung. Hingegen werden die Gerichte in den nächsten Jahren gefordert sein, dem Rechtsmittel Revision nach der neuen ZPO ein ihr gerecht werdendes Kleid zu schaffen und dieses Kleid entsprechend auszufüllen.

⁷²⁵ Siehe dazu die Fussnote 722.

⁷²⁶ Vgl. BOTSCHAFT ZPO, S. 7379.

11 Anhang I: Tabelle zu den Revisionsgründen der kantonalen ZPO, der Schweizerischen ZPO und des BGG

Kantone	Revisionsgründe	Anz.
Aargau	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel 2. Einwirkung durch strafbare Handlung 3. Parteierklärung, zivilrechtlich unwirksam 4. Ehescheidung/-trennungsurteil (vermögensrechtlicher Natur), zivilrechtlich unwirksam 5. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, zivilrechtlich unwirksam 	5
Appenzell Ausserrhoden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Einwirkungen durch Straftat 3. Verfahrensfehler 4. Entscheid einer internationalen Behörde 	4
Appenzell Innerrhoden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wesentliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Einwirkung durch strafbare Handlung 	2
Basel-Land	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen 2. Entscheidene Urkunden 	2
Basel-Stadt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung durch Verbrechen 2. Entscheidende Urkunden 3. Anfechtung vermögensrechtlicher Scheidungsfolgen 	3
Bern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beweismittel zur Erwahrung erheblicher Tatsachen 2. Neue erhebliche Tatsachen 3. Einwirkung durch strafbare Handlung 	3

Freiburg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue erhebliche Tatsachen oder schlüssige Beweise 2. Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen 3. Angebote, Geständnisse oder Einwilligung von Parteivertretern 4. Betrügerische Machenschaften 	4
Genf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diverse Verfahrensfehler 2. Widersprüche in der Rechtsprechung 3. Angebote, Zugeständnisse oder Zustimmung des Rechtsvertreters 4. Entscheidene Beweismittel 5. Einwirkung durch Urkundenfälschung, falsche Zeugenaussage 6. Betrügerische Machenschaften und „toute autre surprise“ 	6
Glarus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue Tatsachen und Beweismittel 2. Einwirkung durch strafbare Handlung 3. Ungültiges Rechtsgeschäft (Vergleich, Klageanerkennung oder Verzicht) 	3
Graubünden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen 2. Erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel 3. Zeugeneinvernahme auswärtiger Gerichtsämter oder Editionen 	3
Jura	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beweismittel 2. Schlüssige, neue Tatsachen 3. Einwirkung durch strafbare Handlung 4. EMRK-Verletzung 5. Anfechtung Scheidungskonvention, zivilrechtliche Unwirksamkeit (Art. 148 Abs. 2 ZGB) 	5
Luzern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Anfechtung Klageanerkennung, Klageverzicht oder Vergleich, privatrechtliche Unwirksamkeit 3. EMRK-Verletzung 4. Einwirkung durch Strafurteil * 	4

Neuenburg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue wichtige Tatsachen oder schlüssige Beweise 2. Betrügerische Machenschaften und Einwirkung durch strafbare Handlung 3. Anfechtung des Klagerückzugs, der Klageanerkennung oder des gerichtlichen Vergleichs, zivilrechtliche Unwirksamkeit 	3
Nidwalden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Hinweis auf Art. 148 Abs. 2 ZGB 3. Einwirkung durch rechtskräftiges Strafurteil * 	3
Obwalden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen oder Beweismittel 2. Abschreibungsbeschluss (Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich), zivilrechtliche Unwirksamkeit 3. Vereinbarung vermögensrechtlicher Scheidungs- bzw. Trennungsfolgen 4. Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen * 	4
Schaffhausen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue erhebliche Tatsachen und Beweise 2. Falsche gebrauchte Beweismittel 	2
Schwyz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen oder Beweismittel 2. Endentscheid aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich 3. Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen * 	3
Solothurn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Tatsachen oder erhebliche Beweismittel 2. Einwirkung durch strafbare Handlung 	2

St. Gallen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel 2. EMRK-Verletzung (höchstrichterlich festgestellte Rechtsverletzung) 3. Einwirkung durch strafbare Handlung 4. Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klageverzicht oder Vergleich, privatrechtlich unwirksame Erklärung 	4
Tessin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diverse Verfahrensfehler 	1
Thurgau	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diverse Verfahrensfehler 2. Erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 3. Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klageverzicht oder Vergleich, privatrechtlich unwirksame Erklärung 4. Einwirkung durch strafbare Handlung 	4
Uri	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Einwirkung durch strafbare Handlung 	2
Waadt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen 2. Beweismittel 3. Aufgrund von Art. 148 Abs. 2 ZGB; 4. Anwendungsfälle Scheidungs- und Trennungsurteile 	4
Wallis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen oder Beweismittel 2. Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen 3. Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich, zivilrechtliche Unwirksamkeit 4. Teilung der Austrittsleistungen, Art der Durchführung der Teilung 	4

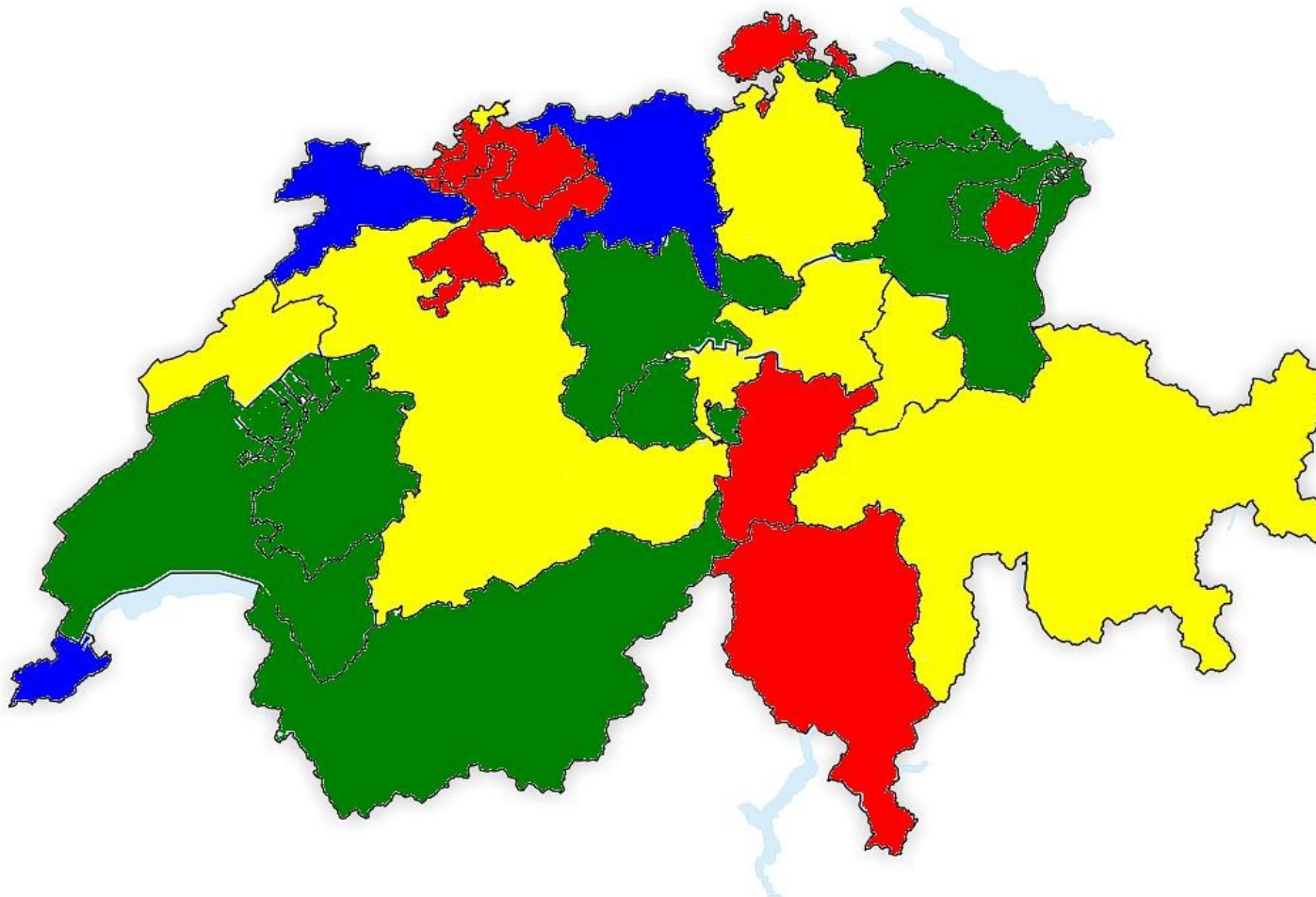
Zug	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diverse Verfahrensfehler 2. Erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 3. Einwirkung durch strafbare Handlung 4. Anfechtung eherechtl. Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Folgen 	4
Zürich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Tatsachen oder Beweismittel 2. Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich, zivilrechtliche Unwirksamkeit 3. Einwirkung durch Verbrechen und Vergehen * 	3

ZPO	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel 2. Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen 3. Anfechtung aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich, zivilrechtliche Unwirksamkeit 4. EMRK-Verletzung 	4
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

BGG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verletzung von Verfahrensvorschriften 2. EMRK-Verletzung 3. Andere Gründe (Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen, erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, etc.) 	
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

* Bemerkung: In diesen Kantonen war der Revisionsgrund der „strafbaren Handlung“ nicht explizit als ein Revisionsgrund in den Zivilprozessordnungen festgeschrieben, sondern vielmehr durch die Revisionsfristen statuiert.

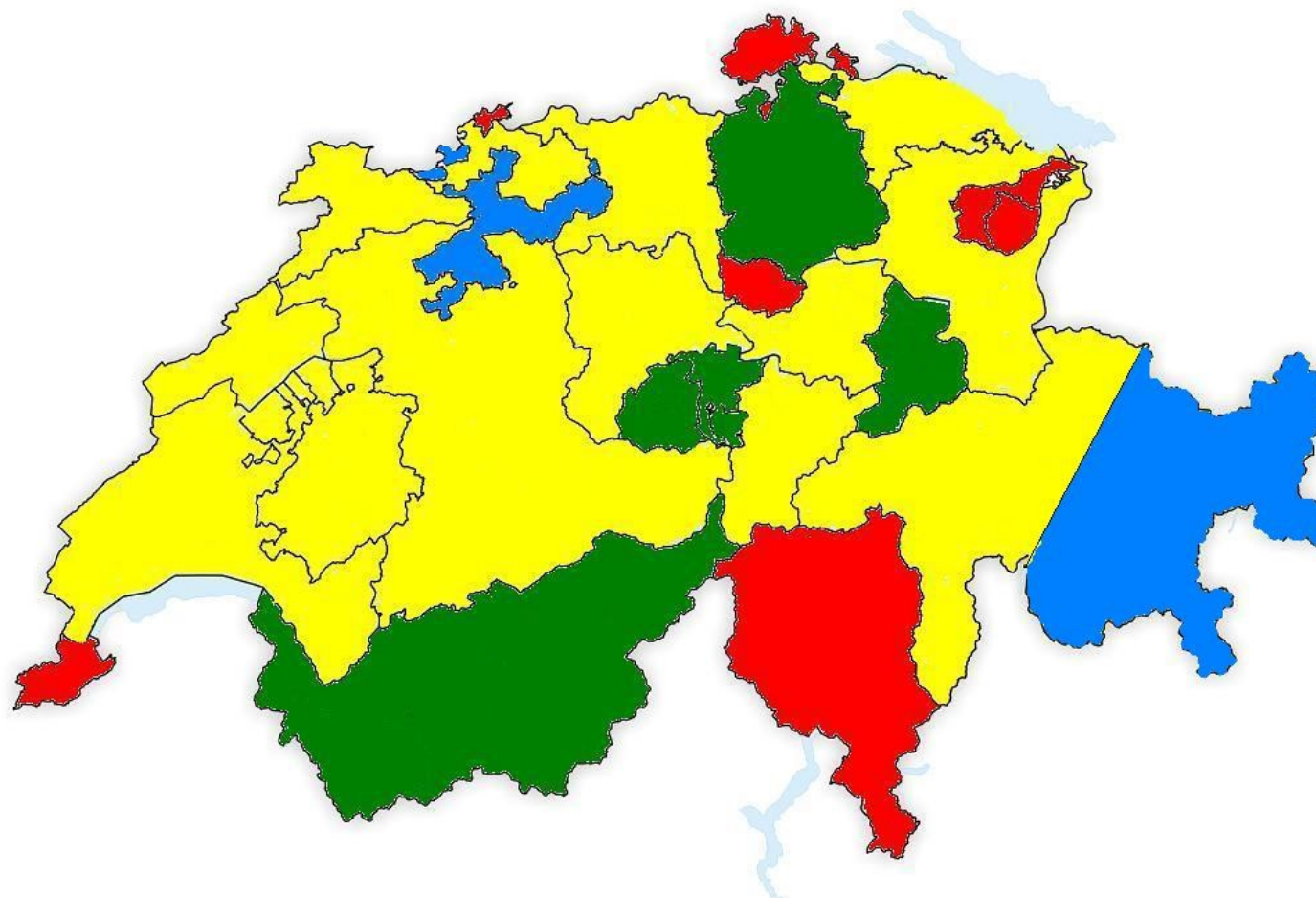
12 Anhang II: Überblick Anzahl Revisionsgründe (nach Kantonen)



Legende:



13 Anhang III: Überblick über die relativen Revisionsfristen (nach Kantonen)



Legende:

■ 20 Tage bis 2 Monate

■ 90 Tage

■ 3 Monate

■ 6 Monate bis 1 Jahr

14 Anhang IV: Die kantonalen Bestimmungen zur zivilprozessualen Revision

Aargau

Zivilrechtspflegegesetz vom 18. Dezember 1984
Art. 343-351

III. Die Revision

§ 343

Ein Revisionsgesuch kann sich richten gegen

- a) ein im ordentlichen Verfahren ergangenes Urteil des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter, des Bezirksgerichtes und des Obergerichtes als einzige kantonale Instanz und als Rechtsmittelinstanz,
- b) Abschreibungsbeschlüsse dieser Gerichte, die sich auf eine Abstandserklärung einer Partei oder einen Vergleich stützen, sofern diese Urteile oder Beschlüsse nicht mehr mit einem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden können.

§ 344

Die Revision kann verlangt werden gegen

- a) ein Urteil, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, insbesondere wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid eingewirkt worden ist,
- b) einen Abschreibungsbeschluss, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die er sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist,
- c) ein Ehescheidungs- oder Ehetrennungsurteil hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die es sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist,
- d) ein Urteil auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen dieser Auflösung, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die es sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist.

§ 345

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 3 Monaten seit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu stellen. Diese Frist läuft frühestens vom Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils oder Abschreibungsbeschlusses an.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, läuft die Frist vom Eintritt der Rechtskraft dieses Urteiles an.

³ Nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Abschreibungsbeschlusses kann die Revision nicht mehr verlangt werden.

§ 346

Der Richter kann den Vollzug des angefochtenen Entscheides aufschieben, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 347

Das Revisionsgesuch ist beim Richter zu stellen, der in der Streitsache erstinstanzlich entschieden hat.

§ 348

Im Gesuch sind der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung unter Angabe der Beweismittel darzulegen und anzugeben, welche Abänderung des früheren Entscheides und welche Rückerstattungen verlangt werden.

§ 349

¹ Das Revisionsgesuch wird der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt.

² Im Übrigen ist sinngemäss nach den für das frühere Verfahren geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 350

Der Richter befindet darüber, ob das angefochtene Urteil aufzuheben ist und bejahendenfalls wie weit die vom Gesuchsteller in der Sache gestellten Begehren gutzuheissen sind.

§ 351

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes ist die Appellation gegeben.

Appenzell Ausserrhoden

Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 27. April 1980
Art. 274-279

2. Revision

Art. 274

Revisionsfälle

¹ Die Revision eines rechtskräftigen Endentscheides kann verlangt werden:

1. wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend macht, die ihm im früheren Verfahren auch bei sorgfältiger Prozessführung nicht zur Verfügung stehen konnten;
2. wenn durch eine Straftat auf das Prozessverfahren und dessen Ergebnis eingewirkt wurde;
3. wenn das Gericht aktenmässig belegte erhebliche Tatsachen nicht oder auf offenkundig irrtümliche Weise gewürdigt hat;
4. wenn der Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert.

² Auf Revisionsbegehren wird nur eingetreten, wenn die Revisionsgründe nicht im Wege der Appellation geltend gemacht werden konnten.

³ Die Revision eines die Scheidung oder Ungültigkeit der Ehe aussprechenden Urteils kann nach dem Tode oder der Wiederverheiratung eines Ehegatten nur noch in Bezug auf die Nebenfolgen verlangt werden.

⁴ Die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen kann bei Mängeln im Vertragsschluss mit Revision angefochten werden.

Art. 275

Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen, spätestens aber innert 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Endentscheides.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, so beginnt die Frist frühestens mit der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens.

Art. 276

Gesuch

¹ Das Gesuch ist bei der Kanzlei des Gerichtes, das den rechtskräftigen Endentscheid gefällt hat, schriftlich in genügender Anzahl für das Gericht und die andern Parteien einzureichen.

² Es muss folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
2. den bestimmten Antrag, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei;
3. die geltend gemachten Revisionsgründe unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
4. den Nachweis, dass seit der Entdeckung der Revisionsgründe nicht mehr als 60 Tage verflossen sind.

³ Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 277

Aufschiebende Wirkung

¹ Das Gesuch hemmt den Vollzug des Entscheides nur, wenn der Präsident ihm aufschiebende Wirkung erteilt.

² Er kann diese von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und allenfalls geeignete vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 278

Vernehmlassung, Ablehnung

¹ Erweist sich das Gesuch nicht sofort als unzulässig oder aussichtslos, so lässt es der Präsident dem Gesuchsgegner unter Ansetzung einer Notfrist von 30 Tagen zur Vernehmlassung zustellen.

² Andernfalls weist er das Gesuch durch Vorentscheid zurück. Dieser kann innert 14 Tagen seit der Zustellung durch begründete Einsprache an das Gericht weitergezogen werden.

Art. 279

Verfahren und Erledigung

¹ Wird das Gesuch entgegengenommen, so befindet das Gericht zunächst durch Vorentscheid über die Zulässigkeit der Revision. Eine mündliche Verhandlung kann angeordnet werden.

² Der Vorentscheid kann, wenn er von einer ersten Instanz gefällt wurde, durch Appellation weitergezogen werden.

³ Wird die Revision zugelassen und ist der Vorentscheid rechtskräftig, so tritt das Gericht auf die Verhandlung der Hauptsache ein. Es ergänzt soweit nötig das Verfahren, erhebt Beweise und fällt eine neue Entscheidung.

⁴ Hat es im ersten Verfahren als Appellationsinstanz geurteilt, so kann es die Sache an die Vorinstanz zurückweisen.

Appenzell Innerrhoden

Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949

Art. 283-288

C. Die Revision

Art. 283

Begriff

Mit der Revision kann die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches dasselbe erlassen hat.

Art. 284

Voraussetzungen

¹ Die Revision kann verlangt werden:

1. wenn eine Partei neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, die ihr früher nicht zu Gebote standen oder die sie nicht kannte;
2. wenn festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Geschworenen auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese Feststellung hat durch ein Strafurteil zu erfolgen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangel an Beweis nicht möglich ist.

² Auf ein Revisionsgesuch wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war.

Art. 285

Form und Frist

Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und im Doppel einzureichen. Ein Revisionsgesuch nach Art. 284 Ziff. 1 ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Entscheides zu erheben. Es muss die Revisionsgründe und die Beweismittel bezeichnen und ist der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

Art. 286

Vorläufige Verfügung

Der Gerichtspräsident kann den Vollzug des früheren Urteils für die Dauer des Revisionsverfahrens einstellen, soweit es noch nicht vollzogen ist.

Art. 287

Verhandlung und Weiterzug

Über die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Parteiverhandlung statt. Gegen das die Revision zulassende oder ablehnende Erkenntnis ist ein Rechtsmittel nur soweit zulässig, als ein solches auch gegen das angefochtene Erkenntnis zulässig wäre.

Art. 288

Neue Beurteilung

¹ Wird die Revision bewilligt, so tritt das Gericht auf die neue Beurteilung der Streitsache ein, hebt den früheren Entscheid auf und fällt ein neues Erkenntnis. Das Verfahren richtet sich nach den für die betreffende Instanz geltenden Bestimmungen.

² Gegen den Entscheid in der Sache selbst sind die gleichen Rechtsmittel gegeben, die gegenüber dem ersten Erkenntnis zu Gebote standen.

Basel-Land

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 21. September 1961

Art. 229-231

Fünfter Titel: Von der Revision der Urteile

§ 229

Revisionsvoraussetzungen

Die Revision eines rechtskräftigen Zivilurteils ist zulässig:

- a. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt ist, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf das Urteil eingewirkt worden ist;
- b. wenn eine Partei seit Beendigung eines Rechtsstreites eine Urkunde aufgefunden hat, die bei rechtzeitigem Vorliegen den Prozess zugunsten des Revisionsklägers beeinflusst hätte.

§ 230

Frist zur Einreichung des Rechtsmittels – Verwirkung

¹ Das Revisionsgesuch muss innerhalb von 3 Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes dem Gericht, das in der Sache zuletzt geurteilt hat, schriftlich eingereicht werden.

² Ein Revisionsgesuch, das erst nach Ablauf von 5 Jahren seit Urteilseröffnung eingereicht wird, kann nicht mehr berücksichtigt werden und wird vom Präsidium zurückgewiesen.

§ 231

Verfahren

¹ Das Gericht beurteilt das Gesuch nach Anhörung der Parteien und in Fällen gemäss § 229 Ziffer 2 ZPO von Zeugen und Sachverständigen.

² Gegen das Urteil ist unter den Voraussetzungen des § 9 ZPO die Appellation zulässig.

Basel-Stadt

Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875

§ 246-250

Dritter Titel: Die Revision

Zulässigkeit

§ 246

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils ist zulässig:

1. Wenn auf das Urteil durch ein Verbrechen eingewirkt wurde, und dieses durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist.
2. Wenn eine Partei entscheidende Urkunden aufgefunden hat, die sie im früheren Prozesse nicht beibringen konnte.
3. Wenn eine Partei die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen wegen Mängeln im Vertragsschluss anfight (Art. 148 Abs. 2 ZGB).

Verfahren

§ 247

Das Revisionsgesuch ist innerhalb der Frist eines Monats geltend zu machen. Diese Frist beginnt im Falle von § 246 Ziff. 1 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurteile Kenntnis erhielt, im Falle von § 246 Ziff. 2 mit dem Tage, an welchem sie von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch machen konnte, und im Falle von § 246 Ziff. 3 mit der Entdeckung des Willensmangels oder der Beseitigung der Furcht. Das Revisionsgesuch ist im Falle von § 246 Ziff. 1 nach Verfluss von zehn Jahren und im Falle von § 246 Ziff. 2 und 3 nach Verfluss von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urteils an nicht mehr zulässig.

§ 248

Das Revisionsgesuch ist schriftlich bei dem Richter einzugeben, welcher das Urteil erlassen hat. Dasselbe hat zu enthalten den Grund, auf den es sich stützt, mit den nötigen Beweisen, den Nachweis der Einhaltung der Frist des § 246, und den Antrag, wiefern das Urteil aufzuheben sei.

§ 249

Stellt sich das Gesuch nicht sofort als unstatthaft dar, so ist es der Gegenpartei zu schriftlicher Beantwortung zuzustellen. Die Gegenpartei kann auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen, sofern sie sich auf den Antrag des Revisionsklägers beziehen. Das weitere Verfahren findet, wenn das Revisionsgesuch vor dem erstinstanzlichen Richter verhandelt wird, nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes statt; wenn vor dem Appellationsgericht, nach denen über Appellation. Wird das Revisionsgesuch begründet erfunden, so ist das frühere Urteil aufzuheben und ein neues zu erlassen. Gegen den Revisionsentscheid können, falls er ein erstinstanzlicher ist, die Rechtsmittel der Appellation und der Beschwerde, sofern sie überhaupt zulässig sind, erhoben werden.

§ 250

Das Revisionsgesuch hindert die Vollstreckung des angefochtenen Urteils nicht, wenn nicht der Richter das Gegenteil anordnet.

Bern

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918
Art. 367-373

Titel III: Neues Recht

Art. 367

Begriff

Durch das Neue Recht sucht eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache nach.

Art. 368

Zulässigkeit

Das Begehren um Neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen dem Gesuchsteller bekannt geworden sind;
3. wenn festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese Feststellung hat durch ein Strafurteil zu erfolgen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist.

Art. 369

Frist

Das Gesuch um Neues Recht muss innerhalb von drei Monaten beim Gericht anhängig gemacht werden, vor welchem der Prozess in letzter Instanz verhandelt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die neuen Beweismittel beigebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt werden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wird.

Art. 370

Erlöschen

Nach Ablauf von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urteils an zu rechnen, kann das Neue Recht nicht mehr verlangt werden.

Art. 371

Verfahren

¹ Über die Zulässigkeit des Gesuchs um Neues Recht entscheidet der zuständige Richter gestützt auf eine mündliche Parteiverhandlung. An der Entscheidung darf kein Richter teilnehmen, der beim Fällen des angefochtenen Urteils mitgewirkt hat.

² Der Gesuchsteller hat auf Begehren seines Gegners glaubhaft zu machen, dass er die neuen Beweismittel und Tatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt habe oder nicht habe zur Hand bringen können.

³ Neue zur Erhaltung erheblicher Tatsachen angerufene Zeugen sind vor dem Entscheide abzuhören.

⁴ Der Entscheid ist weiterziehbar, wenn der alte Streit es gewesen ist.

Art. 372

Wirkung des Gesuches

¹ Durch die Einreichung des Gesuches wird die Vollstreckbarkeit des Urteils nicht eingestellt.

² Während des Verfahrens kann das Gericht, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, den Vollzug des angefochtenen Urteils aufschieben und weitere vorsorgliche Verfügungen treffen.

Art. 373

Entscheid

Findet das Gericht, dass das Neue Recht zu gewähren sei, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue; es entscheidet gleichzeitig über die Rückleistung bezüglich Hauptsache und Kosten.

Freiburg

Zivilprozessordnung vom 28. April 1953

Art. 323-329

IV. KAPITEL Revision und Interpretation von Urteilen

Art. 323

I. Revision

1. Gründe

¹ Eine Revision des Endurteiles findet statt:

- a) wenn der Gesuchsteller nach der Urteilsfällung von neuen erheblichen Tatsachen Kenntnis erhält oder schlüssige Beweise entdeckt, die er nicht im vorangegangenen Verfahren geltend machen konnte;
- b) wenn es sich in einem Strafverfahren herausstellt, dass der Entscheid zum Nachteil des Gesuchstellers durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst wurde, selbst wenn keine Verurteilung erfolgt ist; ist die Strafverfolgung ausgeschlossen, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
- c) wenn das Urteil gefällt wurde auf Angebote, Geständnisse oder Einwilligung hin, die von Parteivertretern ohne entsprechende Ermächtigung bei der Verhandlung oder in ihren Rechtsschriften erfolgten oder angenommen wurden, sofern diese Angebote, Geständnisse oder Einwilligungen widerrufen werden;
- d) wenn das Urteil eine minderjährige, bevormundete oder unter Beirat stehende Person benachteiligt, dadurch dass schlüssige Beweise nicht geleistet oder die eigens zu ihrem Schutz erlassenen Gesetze missachtet wurden;
- e) wenn das Urteil durch betrügerische Machenschaften erwirkt wurde.

² In den Fällen nach Absatz 1 Bst. a und b kann die Revision nur verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Entdeckung des Revisionsgrundes die Berufung gegen das Urteil nicht möglich war.

Art. 324

2. Aktivlegitimation

Das Recht, die Revision zu beantragen, kommt zu:

- a) den Parteien;
- b) der Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen ihr Parteirechte zukommen;
- c) allen Personen, gegen die das Urteil geltend gemacht werden kann, sofern betrügerisches Einverständnis oder Beeinträchtigung ihrer Rechte vorlagen.

Art. 325

3. Verfahren

A. Revisionsgesuch

¹ Das Revisionsgesuch ist beim Gericht einzureichen, welches das Urteil gefällt hat, und zwar innert drei Monaten nach der Entdeckung des Revisionsgrundes, frühestens jedoch nach Zustellung des Urteils oder nach Abschluss des Strafverfahrens; nach zehn Jahren kann die Revision nur noch bei Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt werden.

² Das Gesuch enthält:

- a) die Bezeichnung des Urteils, dessen Revision verlangt wird;
- b) den angerufenen Revisionsgrund und den Nachweis über die Einhaltung der Frist;
- c) die Anträge auf Abänderung des Urteils und Wiederherstellung in bezug sowohl auf die Hauptsache als auch auf die Kosten.

Art. 326

B. Antwort

¹ Der Gerichtspräsident lässt das Gesuch der Gegenpartei zustellen und setzt ihr eine Antwortfrist.

² Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt; der Gerichtspräsident entscheidet endgültig.

Art. 327

4. Wirkungen des Gesuches

Das Revisionsgesuch hemmt den Vollzug des Urteils nicht; das Gericht oder dessen Präsident kann jedoch, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, den Vollzug aufschieben oder vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Art. 328

5. Instruktion und Urteil

¹ Das Revisionsgesuch wird wie jede andere Hauptklage instruiert und beurteilt.

² Tritt das Gericht auf das Revisionsgesuch ein, urteilt es von neuem; es entscheidet gleichzeitig über die Wiederherstellung in Bezug auf die Hauptsache wie auf die Kosten.

³ Die Gerichtsschreiberei vermerkt das revidierte Urteil auf der Urschrift des früheren Urteils.

Art. 329

6. Rekurs, neues Gesuch

¹ Die vom Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel können gegen das Urteil über das Revisionsgesuch ergriffen werden.

² Wurde ein Revisionsgesuch abgewiesen, so kann die unterliegende Partei ein zweites nur stellen, wenn sie es auf andere Gründe stützt.

Genf

Loi de procédure civile vom 1 août 1987

Art. 154-175

Section 1 Cas donnant lieu à interprétation et à révision

Art. 154

Révision

En général

Il y a lieu à révision d'un jugement:

- a) s'il y a contrariété dans ses dispositions;
- b) s'il a été prononcé sur choses non demandées;
- c) s'il a été adjugé plus qu'il n'a été demandé;
- d) s'il a été omis de prononcer sur l'un des chefs de demande;
- e) si le jugement préjudicie à une partie dans l'intérêt de laquelle le ministère public devait être entendu et ne l'a pas été.

Art. 155

Contrariété de jugements

Il y a lieu à révision s'il y a contrariété de jugements rendus par le même tribunal, entre les mêmes parties, sur le même objet et les mêmes moyens.

Art. 156

Offres, aveux ou consentements

Il y a lieu à révision du jugement rendu sur des offres, aveux ou consentements donnés ou acceptés, sans mission, par les avocats, à l'audience ou dans les écritures du procès, lorsque ces offres, aveux ou consentements sont désavoués.

Art. 157

Circonstances découvertes après le jugement

Il y a lieu à révision d'un jugement si:

- a) depuis sa prononciation, il a été recouvert des pièces décisives, retenues par une circonstance de force majeure ou par le fait de la partie qui a obtenu le jugement;
- b) il a été jugé sur pièces que l'une des parties, lors du jugement, ignorait avoir été déjà reconnues ou déclarées fausses ou sur pièces reconnues ou déclarées fausses depuis le jugement;
- c) il est fondé sur la déposition d'un témoin à raison de laquelle celui-ci a été condamné pour faux témoignage;
- d) il a été obtenu par toute autre surprise ou machination frauduleuse.

Art. 158

Mineurs et interdits

Il y a lieu à révision des jugements rendus au préjudice des mineurs et interdits :

- a) si leurs représentants légaux ont négligé de produire des pièces décisives;
- b) si, s'agissant de leur état civil, des moyens pertinents ont été omis;
- c) s'il y a eu violation des lois établies spécialement en leur faveur.

Art. 159*Créanciers et ayants droit*

Les créanciers ou ayants droit peuvent attaquer par voie de révision les jugements rendus contre leur débiteur ou leur auteur, s'il y a eu collusion frauduleuse ou atteinte à leurs droits.

Art. 160*Erreur matérielle*

¹ La voie d'interprétation ou de révision n'est employée, ni pour une erreur matérielle dans la rédaction du jugement sur les noms, qualités et conclusions des parties, ni pour une simple erreur de calcul dans le dispositif.

² La réparation en est demandée par requête: elle est faite en marge ou au bas de la minute même du jugement.

Section 2 Délais pour se pourvoir en interprétation et en révision

Art. 161*Computation**En général*

Le délai pour se pourvoir en interprétation et en révision est de 30 jours à compter:

- a) de la notification du jugement dans les cas des articles 153, 154 et 156;
- b) de celle du dernier jugement dans le cas de l'article 155.

Art. 162*Cas de force majeure*

Toutefois, lorsqu'une partie justifie qu'à raison d'absence, de maladie grave ou d'autre circonstance de force majeure, elle n'a pu connaître le jugement ou se pourvoir dans le délai fixé, la demande en révision pour cause de désaveu est recevable si, dès la cessation de l'obstacle ou dès la connaissance acquise du jugement, la partie n'a laissé écouler les délais fixés pour l'opposition, dans les mêmes cas, par l'article 86.

Art. 163*Circonstances découvertes après le jugement*

Dans les cas prévus par l'article 157, le délai pour se pourvoir en révision est de deux mois à compter du jour de la découverte des pièces nouvelles, ou de la fraude, ou du jour où le faux a été reconnu ou déclaré.

Art. 164*Mineurs et interdits*

¹ Dans les cas prévus par les articles 157 et 158, le délai pour se pourvoir en révision est prorogé en faveur des mineurs et des interdits, jusqu'à l'expiration des deux mois dès la notification du jugement, faite depuis la cessation de la minorité ou de l'interdiction.

² A défaut de cette notification, ce délai est prorogé de toute la durée de l'action en révision.

Art. 165*Créanciers et ayants droit*

Dans le cas de l'article 159, les créanciers ou ayants droit ont, pour se pourvoir en révision, deux mois à compter du jour où ils ont juridiquement acquis la connaissance du jugement.

Section 3 Procédure

Art. 166*Forme de la demande*

¹ La demande en interprétation et celle en révision sont formées, à peine de nullité, par une assignation.

² Elles sont portées devant le tribunal qui a rendu le jugement.

Art. 167*Mise en cause de l'avocat*

Lorsque la demande en révision repose sur des offres, aveux ou consentements dé-savoués, l'avocat qui les a faits, soit ses héritiers, doivent être mis en cause.

Art. 168*Instruction*

¹ La demande en interprétation et celle en révision sont instruites comme toute autre demande principale.

² Le ministère public y est toujours entendu.

Art. 169*Effet suspensif*

¹ La demande en interprétation et celle en révision n'arrêtent pas l'exécution du jugement attaqué.

² Toutefois, le tribunal, si les circonstances l'exigent, peut surseoir à l'exécution moyennant sûretés ou assujettir la partie qui poursuit l'exécution à fournir sûretés.

Section 4 Jugements

Art. 170*En cas d'interprétation*

Si le tribunal estime qu'il y a lieu à interprétation, il admet la demande et lève l'ambiguïté ou l'obscurité qui existait dans le jugement, sans en changer le fond.

Art. 171*En cas de révision*

Si le tribunal estime qu'il y a lieu à révision, il admet la demande et il rétracte le jugement attaqué, en tout ou en partie, selon que les moyens de révision portent sur la totalité du jugement ou sur quelques chefs.

Art. 172

Objet

Le tribunal, par le même jugement ou par un jugement séparé, suivant la nature de l'affaire, statue sur le fond même de la contestation qui a été l'objet du jugement rétracté.

Art. 173

Contradiction de jugements

Le tribunal, en admettant la demande en révision à raison de contrariété de deux jugements, rétracte le dernier rendu et ordonne l'exécution du premier.

Art. 174

Mention sur la minute

Le greffier fait mention du jugement d'interprétation ou de révision en marge de la minute du jugement primitif.

Art. 175

Irrecevabilité d'une nouvelle demande

La demande en interprétation et celle en révision ne sont jamais recevables :

- a) contre le jugement déjà attaqué par cette voie;
- b) contre le jugement qui a statué sur la demande en interprétation ou en révision;
- c) contre le jugement qui, dans le cas d'admission de la demande en révision, a statué de nouveau sur le fond de la contestation.

Glarus

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001
Art. 326-332

4. Abschnitt: Revision

I. Revisionsgründe

Art. 326

¹ Die Revision ist zulässig gegen Entscheide, die in Rechtskraft erwachsen sind.

² Mit der Revision kann geltend gemacht werden:

1. die Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten vorgebracht werden können;
2. die Erwirkung des Urteils durch eine strafbare Handlung;
3. die Erledigung des Verfahrens gestützt auf ein ungültiges Rechtsgeschäft (Vergleich, Klageanerkennung oder Verzicht).

II. Zuständigkeit und Frist

Art. 327

¹ Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht schriftlich zu stellen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch eine strafbare Handlung auf den angefochtenen Entscheid eingewirkt, läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

³ Die absolute Frist für ein Revisionsbegehren beträgt 15 Jahre und im Fall von Absatz 2 dieses Artikels 25 Jahre seit dem Datum des angefochtenen Entscheids.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 328

¹ Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur, wenn das Präsidium der Revisionsinstanz es anordnet.

² Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

IV. Form des Begehrens

Art. 329

Das Revisionsbegehren hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids und bestimmte Anträge;
2. den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel;
3. den Nachweis der Einhaltung der Frist nach Artikel 327.

V. Anhörung der Gegenpartei

Art. 330

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

VI. Weiteres Verfahren

Art. 331

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, ergänzt oder wiederholt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

VII. Rechtsmittel

Art. 332

Gegen den Entscheid über die Zulassung der Revision kann Rekurs ergriffen werden, wenn der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder wenn er der Natur der Sache nach nicht geschätzt werden kann.

Graubünden

Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985

Art. 243-251

4. REVISION

Art. 243

¹ Durch die Revision kann die Wirkung eines rechtskräftig gewordenen Urteils wieder aufgehoben und eine neue gerichtliche Verhandlung in folgenden Fällen verlangt werden:

1. wenn bewiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf das Urteil eingewirkt wurde; die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich; ist ein Strafverfahren nicht möglich, kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,
2. wenn der Gesuchsteller neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; Tatsachen aber, die erst nach Fällung des Urteils eingetreten sind, können unter Vorbehalt von Artikel 244 dieses Gesetzes keine Revision begründen.

² Diese Revisionsgründe müssen dem Revisionskläger ohne seine Schuld unbekannt geblieben oder es muss ihm tatsächlich unmöglich gewesen sein, sie geltend zu machen. Darüber kann er, wenn dies nicht schon durch andere Umstände bewiesen erscheint, auf Verlangen der Gegenpartei richterlich befragt werden.

³ Der Revisionsgrund muss für die Beurteilung der betreffenden Streitfrage von wesentlichem Einfluss sein.

Art. 244

Unter der Voraussetzung des Artikels 243 Ziffer 2 dieses Gesetzes kann die Revision auch verlangt werden auf Grund von Zeugeneinvernahmen auswärtiger Gerichtsämter oder auf Grund rechtzeitig beantragter Editionen, die erst nach Fällung des Urteils eingegangen sind.

Art. 245

Um einen geltend gemachten tatsächlichen Revisionsgrund festzustellen, sind alle Beweismittel zulässig.

Art. 246

¹ Ein Revisionsgesuch kann unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels nur während der Dauer von fünf Jahren nach Erlass des zu revidierenden Urteils anhängig gemacht werden. Es ist aber unter allen Umständen innert drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Revisionskläger den Revisionsgrund kennenlernte oder von diesem Gebrauch machen konnte, einzureichen.

² Auf Grund eines Verbrechens oder Vergehens kann jedoch die Revision jederzeit verlangt werden, sofern das Gesuch innert sechs Monaten, nachdem das Verbrechen oder Vergehen dem Revisionskläger bekannt geworden ist, anhängig gemacht wird.

Art. 247

¹ Das Gesuch ist dem Präsidenten des Gerichtes, von dem das Urteil ausging, schriftlich einzureichen. Haben in weiterzüglichen Fällen beide Instanzen gesprochen, ist es beim Vorsitzenden der zweiten, in allen übrigen Fällen beim Präsidenten der ersten In-

stanz einzureichen. Es muss die Abänderungsbegehren sowie eine besondere Angabe der geltend gemachten Revisionsgründe enthalten.

² Urkunden sind nach Möglichkeit beizulegen, andere Beweise besonders namhaft zu machen.

³ Werden Zeugen angerufen, ist wie im ordentlichen Verfahren das Fragethema anzugeben.

⁴ Das Revisionsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Dazu bedarf es einer Präsidialverfügung.

Art. 248

Der Gerichtspräsident stellt das Gesuch der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert kurzer Frist zu. Nach Abschluss des Schriftenwechsels erhebt er wie im ordentlichen Verfahren die angerufenen Beweise und setzt sodann eine Gerichtsverhandlung an.

Art. 249

¹ Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

² Tritt das Gericht auf das Revisionsbegehren ein, entscheidet es auf Grund der neuen und alten Beweise, ob das frühere Urteil zu bestätigen oder ob und wie es abzuändern sei. Nötigenfalls kann das Gericht eine zweite Verhandlung ansetzen.

Art. 250

Während hängiger Berufung oder Beschwerde ist das Revisionsgesuch beim Vorsitzenden der zweiten Instanz zu stellen. Die zweite Instanz erledigt dieses Revisionsbegehren der Berufungsverhandlung oder der Behandlung der Beschwerde vorausgehend, und zwar ohne Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz. Im Übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der Artikel 247 und 248 dieses Gesetzes.

Art. 251

In der gleichen Sache und für die gleiche Partei kann die Revision nicht zum zweiten Mal gewährt werden. Wohl aber kann ein abgewiesenes Revisionsgesuch auf Grund anderer Revisionsgründe wieder erneuert werden, solange die Fristen für die Revision nicht abgelaufen sind.

Jura

Code de procédure civile de la République et Canton du Jura vom 9 novembre 1978
Art. 376-382

TITRE III : De la demande en revision

Art. 376

La demande en revision est une voie de recours ouverte aux parties pour faire infirmer, par un nouveau jugement de la cause, une sentence passée en force de chose jugée.

Art. 377

Elle est admissible dans les cas suivants:

1. quand le requérant n'a découvert ou n'a pu se procurer qu'après la prononciation du jugement définitif des moyens propres à prouver des faits pertinents et concluants;
2. quand, depuis le jugement de la cause, des faits concluants et pertinents nouveaux sont parvenus à la connaissance du requérant;
3. quand il est constaté qu'une action punissable a influé, au détriment du requérant, sur la décision dont il s'agit; cette circonstance doit être établie par un jugement pénal, à moins que des motifs autres que la faute de preuves n'empêchent d'introduire ou de mener à chef l'action pénale;
4. quand la Cour européenne des droits de l'homme ou le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe a admis le bien-fondé d'une requête individuelle pour violation de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, du 4 novembre 1950, ou de ses protocoles et que réparation ne peut être obtenue que par le voie de la revision;
5. pour révoquer la convention sur les effets patrimoniaux du divorce en raison de vices du consentement (art. 148, al. 2, CC).

Art. 378

La demande en revision sera formée devant le juge qui a vidé le procès en dernier ressort, dans le délai de trois mois à partir soit du moment où les nouveaux moyens ont été découverts ou obtenus par le requérant, soit du moment où les faits nouveaux ont été connus, soit enfin de la prononciation du jugement pénal définitif.

Art. 379

La demande en revision ne peut plus être formée lorsque dix ans se sont écoulés depuis la signification du jugement.

Art. 380

¹ Le juge compétent statue sur la recevabilité de la demande après avoir entendu contradictoirement les parties.

² A la réquisition de la partie adverse, le demandeur devra établir d'une manière plausible qu'il n'a pas connu ou n'a pu se procurer au cours du procès les nouveaux faits ou moyens.

³ Les témoins nouveaux invoqués pour établir des faits concluants et pertinents seront entendus avant qu'il soit statué sur la demande.

⁴ La décision sur celle-ci est susceptible d'appel quand l'affaire qui en forme l'objet l'était elle-même.

Art. 381

¹ La demande en revision ne suspend pas l'exécution du jugement.

² Pendant la procédure, le juge peut, en exigeant au besoin des sûretés, suspendre l'exécution du jugement attaqué et prendre d'autres mesures provisoires.

Art. 382

Lorsque le juge est d'avis que la demande en revision doit être admise, il annule l'ancien jugement et en rend un nouveau; il statue en même temps sur le remboursement des montants alloués et des frais.

Luzern

Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994

Art. 273-281

4. Revision

§ 273

Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig gegen Endentscheide, die nach diesem Gesetz formell und materiell rechtskräftig sind.

§ 274

Zuständigkeit

Das Revisionsgesuch ist beim Richter zu stellen, der in der Sache selbst als letzte Instanz entschieden hat.

§ 275

Revisionsgründe

Der Gesuchsteller kann als Revisionsgründe geltend machen, dass

- a. er nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, die zur Zeit des früheren Verfahrens schon bestanden, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt aber nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten,
- b. der angefochtene Entscheid, soweit er aufgrund einer Klageanerkennung, eines Klageverzichts oder eines Vergleichs erging, auf einer privatrechtlich unwirksamen Erklärung beruht,
- c. eine im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid erhobene Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutgeheissen wurde und eine Wiedergutmachung nur durch Revision möglich ist.

§ 276

Aufschiebende Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur, wenn der Richter es anordnet.

² Er kann die Anordnung von einer Sicherheitsleistung, insbesondere für die Kosten des angefochtenen Entscheids, abhängig machen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

§ 277

Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist innert dreier Monate seit der Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils.

³ Die Revision kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheids zehn Jahre vergangen sind.

§ 278

Form und Inhalt

Das Revisionsgesuch muss enthalten

- a. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheids und einen Antrag auf dessen Änderung,
- b. den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel,
- c. den Nachweis der rechtzeitigen Geltendmachung.

§ 279

Anhören der Gegenpartei

Erweist sich das Revisionsgesuch nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

§ 280

Revisionsentscheid

¹ Der Richter entscheidet über das Revisionsgesuch, nachdem die erforderlichen Beweise abgenommen worden sind.

² Heisst er das Gesuch gut, hebt er den angefochtenen Entscheid auf.

³ Gegen Revisionsentscheide unterer Instanzen ist der Rekurs gegeben.

§ 281

Wiederaufnahme des früheren Verfahrens

¹ Ist die Sache bei der Gutheissung des Revisionsgesuchs spruchreif, fällt der Richter gleichzeitig einen neuen Entscheid.

² Ist die Sache noch nicht spruchreif, gilt das frühere Verfahren als wiederaufgenommen, sobald der Revisionsentscheid rechtskräftig geworden ist.

³ Der Richter bestimmt, in welchem Umfang das frühere Verfahren zu wiederholen oder zu ergänzen ist.

Neuenburg

Code de procédure civile vom 30 septembre 1991

Art. 427-435

CHAPITRE 3

De la demande en révision

Art. 427

¹ Il y a lieu à révision d'un jugement final:

- a) lorsque, après le prononcé du jugement, une partie a connaissance de faits nouveaux importants ou découvre des preuves concluantes qu'elle n'a pas pu invoquer en procédure;
- b) lorsque le jugement a été obtenu par des manoeuvres frauduleuses, et notamment lorsqu'il a été influencé par un acte punissable.

² Cette dernière circonstance doit en principe résulter d'un jugement pénal.

Art. 428

En cas de désistement, d'acquiescement ou de transaction judiciaire, il y a lieu à révision, lorsque l'acte qui a mis fin à la procédure est inefficace au regard du droit civil.

Art. 429

En cas de collusion frauduleuse, le droit de demander la révision appartient à toutes les personnes auxquelles le jugement est opposable.

Art. 430

¹ La demande doit être introduite, à peine de péremption, dans les trois mois qui suivent la découverte du motif de révision ou le prononcé du jugement pénal définitif.

² Le délai court, au plus tôt, dès l'entrée en force du jugement attaqué.

³ Après dix ans, la révision ne peut plus être demandée qu'en cas de crime ou de délit.

Art. 431

¹ La demande est portée devant le tribunal qui a prononcé le jugement.

² Les règles ordinaires de procédure sont applicables.

³ Le tribunal peut toutefois écarter d'entrée de cause, sans communication préalable à l'autre partie et sans délibération publique, les demandes irrecevables ou manifestement mal fondées.

Art. 432

¹ La demande en révision ne suspend pas l'exécution du jugement attaqué.

² Toutefois, si les circonstances l'exigent, le président du tribunal saisi peut en ordonner autrement. Le demandeur peut être astreint à fournir des sûretés.

Art. 433

¹ Si le tribunal estime qu'il y a lieu à révision, il annule le jugement attaqué, en tout ou en partie, et par le même jugement ou par un jugement séparé, suivant la nature de l'affaire, il statue sur le fond de la contestation.

² Lorsque le jugement donnant lieu à révision a été rendu en seconde instance, la cause peut aussi être renvoyée à la juridiction inférieure pour qu'elle se prononce elle-même sur le fond.

Art. 434

Le greffe fait mention du jugement de révision en marge de l'original du jugement primitif.

Art. 435

Les jugements rendus sur demandes de révision sont susceptibles des mêmes recours que les autres jugements.

Nidwalden

Gesetz über den Zivilprozess vom 20. Oktober 1991

Art. 253-257

D. Revision

Art. 253

Wesen und Zulässigkeit

¹ Mit der Revision kann die Abänderung eines rechtskräftigen Endentscheides durch neue Beurteilung der Streitsache bei jenem Gericht nachgesucht werden, welches den Endentscheid erlassen hat.

² Die Revision kann verlangt werden, wenn eine Partei neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, die ihr früher nicht zu Gebote standen oder die sie trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht kannte; vorbehalten bleiben die Revisionsgründe nach Art. 148 Abs. 2 ZGB.

Art. 254

Revisionsgesuch

¹ Das Revisionsgesuch ist binnen 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen; nach Ablauf von 10 Jahren seit der Urteilsfällung kann die Revision nurmehr verlangt werden, wenn durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, dass die Gegenpartei selbst durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Zustandekommen des angefochtenen Entscheides eingewirkt hat.

² Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe und die Beweismittel bezeichnen und ist der Gegenpartei unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen zur Vernehmlassung zuzustellen.

Art. 255

Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides nicht.

² Die Prozessleitung kann jedoch die Vollstreckung für die Dauer des Revisionsverfahrens einstellen, soweit der Entscheid noch nicht vollstreckt ist und wenn für die spätere Vollstreckung genügende Sicherheit geleistet wird.

Art. 256

Entscheid

¹ Über die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Verhandlung statt.

² Gegen den die Revision zulassenden oder ablehnenden Entscheid ist die Appellation nur zulässig, wenn sie auch gegen den angefochtenen Entscheid zulässig wäre.

Art. 257

Neue Beurteilung

¹ Wird die Revision bewilligt, hebt das Gericht den früheren Entscheid auf; das in erster Instanz zuständige Gericht fällt einen neuen Entscheid.

² Das Verfahren richtet sich nach den für die betreffende Instanz geltenden Bestimmungen.

³ Gegen den neuen Entscheid sind die gleichen Rechtsmittel gegeben, die gegenüber dem ersten Entscheid zu Gebote standen.

Obwalden

Verordnung über den Zivilprozess vom 9. März 1973
Art. 282-288

4. Abschnitt: Revision

Art. 282

A. Zulässigkeit

¹ Ein rechtskräftiges Urteil wird durch Revision aufgehoben, wenn eine Partei Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid verhindert oder für sie günstiger gestaltet hätten und die sie auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

² Gegen einen Abschreibungsbeschluss aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich kann von einer Partei Revision verlangt werden, wenn sie nachweist, dass die Parteierklärung unwirksam ist.

³ Die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungs- bzw. Trennungsfolgen kann bei Mängeln im Vertragsabschluss mit Revision angefochten werden.

Art. 283

B. Wirkung

Das Revisionsgesuch hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht. Das Präsidium des angerufenen Gerichtes oder der Einzelrichter kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung, aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 283a

C. Zuständigkeit

Zur Behandlung des Revisionsgesuches ist diejenige richterliche Behörde zuständig, welche in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

Art. 284

D. Verfahren

1. Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe zu stellen.

² Wurde durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf das Urteil eingewirkt, läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

³ Nach 10 Jahren seit der Eröffnung des Urteils kann die Revision bloss noch im Falle von Verbrechen und Vergehen verlangt werden.

Art. 285

2. Form

¹ Das schriftliche Revisionsgesuch hat unter Nachweis der Zulässigkeit den bestimmten Antrag zu enthalten, in welchem Umfange das angefochtene Urteil aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei; überdies ist nachzuweisen, dass seit der Entdeckung der Revisionsgründe noch nicht 90 Tage vergangen sind.

² Das angefochtene Urteil soll beigelegt werden.

Art. 286*3. Behandlung*

¹ Stellt sich das Revisionsgesuch nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, wird der Gegenpartei unter Fristansetzung Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung gegeben.

² Innert einer vom Präsidenten des angerufenen Gerichtes oder vom Einzelrichter zu setzenden Frist hat der Revisionskläger den Vorschuss für das Revisionsverfahren zu bezahlen.

³ Eine mündliche Verhandlung findet statt, sofern nicht beide Parteien darauf verzichten.

⁴ Die neuen Beweise, die als erheblich erscheinen, werden abgenommen.

Art. 287*E. Folgen der Guttheissung*

Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, hebt das Gericht das frühere Urteil auf und fällt ein neues Urteil in der Hauptsache und über die Kosten.

Art. 288*F. Rechtsmittel*

¹ Gegen das im Revisionsverfahren ergangene Urteil sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, die gegenüber dem ursprünglichen Urteil der betreffenden Instanz gegeben waren.

² Wurde ein Revisionsgesuch abgewiesen, so kann die unterliegende Partei ein zweites nur stellen, wenn sie es auf andere Gründe stützt.

Schaffhausen

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951

Art. 372-378

2. Wiederherstellung (Revision)

Art. 372

¹ Die Wiederherstellung ist, sofern ein anderes Rechtsmittel nicht mehr offensteht, zulässig gegen Urteile sowie Erledigungsbeschlüsse und -verfügungen, wenn der Revisionskläger:

1. neue, erhebliche Tatsachen und Beweise beibringt, die er früher trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht kennen konnte und die einen für ihn günstigeren Entscheid zur Folge haben;
2. nachweist, dass die gebrauchten Beweismittel falsch waren.

² Vorbehalten bleiben Fälle der Wiederherstellung nach Bundesrecht.

Art. 373

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich im Doppel innert 30 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes dem Gericht, welches den Entscheid erlassen hat, einzureichen.

² Die Revision kann nur während 10 Jahren seit der Mitteilung des zu revidierenden Entscheides erlangt werden.

Art. 374

Das Revisionsgesuch hemmt die Vollstreckung nicht. Der Präsident kann auf Antrag die Vollstreckung hemmen.

Art. 375

¹ Das Revisionsgesuch muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Revisionsgründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Anführung der Beweismittel;
2. den Nachweis, dass seit Entdeckung des Revisionsgrundes noch nicht 30 Tage verflossen sind;
3. einen bestimmten Antrag, inwieweit das frühere Erkenntnis abzuändern oder aufzuheben ist. Das frühere Urteil ist beizulegen.

² Gesuche, die den Erfordernissen der Ziffern 1–3 nicht entsprechen, sind von der Hand zu weisen. Zur Beibringung von Beilagen ist nötigenfalls gemäss Art. 359 Frist anzusetzen.

Art. 376

Stellt sich das Gesuch nicht sofort als unzulässig oder der geltend gemachte Revisionsgrund als unerheblich dar, so wird das Doppel des Gesuches der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt, worauf das Gericht die allenfalls noch nötigen Erhebungen macht und den Entscheid fällt.

Art. 377

¹ Für ein allfälliges Beweisverfahren sind die Bestimmungen der Art. 181 ff. massgebend. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Beweisergebnis mündlich oder schriftlich zu äussern.

² Im Übrigen findet eine mündliche Verhandlung nicht statt.

Art. 378

Ist das Gesuch begründet, so fällt das Gericht einen neuen Entscheid, gegen welchen alle Rechtsmittel zulässig sind, welche gegen den aufgehobenen offenstanden.

Schwyz

Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974
§ 222-227

D. Revision

§ 222

Zulässigkeit

¹ Die Revision kann verlangen, wer nach Ausfällung des rechtskräftigen Endentscheid des Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten, und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

² Gegen einen Endentscheid, der auf Grund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich ergangen ist, kann Revision verlangen, wer nachweist, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist.

³ Die Revision ist nur gegenüber Endentscheiden zulässig, die nicht oder nicht mehr mit Berufung oder Rekurs angefochten werden können.

§ 223

Aufschiebende Wirkung

Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Gericht kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung, aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

§ 224

Frist

¹ Das Revisionsbegehren ist innert drei Monaten seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht zu stellen, welches zuletzt in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt, so läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

§ 225

Form des Begehrens

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich einzureichen und muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
2. den bestimmten Antrag, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei;
3. die einzelnen Revisionsgründe, unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
4. den Nachweis, dass seit der Entdeckung der Revisionsgründe noch nicht drei Monate verflossen sind.

² Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

§ 226

Beantwortung

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

§ 227*Verfahren und Erledigung*

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, so ergänzt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

Solothurn

Zivilprozessordnung vom 11. September 1966
§ 311-316

5. Revision

§ 311

A. Zulässigkeit

Ein rechtskräftiges Urteil wird durch die Revision aufgehoben:

- a) Wenn der Gesuchsteller seit der Beurteilung der Sache erhebliche Tatsachen oder erhebliche Beweismittel entdeckt, die er im früheren Verfahren nicht geltend machen konnte.
- b) Wenn durch Strafurteil festgestellt wird, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf das Urteil eingewirkt worden ist. Ist die Strafverfolgung ausgeschlossen, so kann der Beweis auch auf andere Weise erbracht werden.

§ 312

B. Wirkung

Der Richter kann, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollstreckung des Urteils einstellen.

§ 313

C. Verfahren

1. Einreichung und Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist innerhalb eines Jahres seit der Entdeckung des Revisionsgrundes beim Gericht einzureichen, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

² Nach 10 Jahren seit der Eröffnung des Urteils kann die Revision nicht mehr verlangt werden.

§ 314

2. Behandlung

¹ Der Präsident des angerufenen Gerichtes oder der Einzelrichter überweist das Doppel des Gesuches der Gegenpartei zur Vernehmlassung.

² Das Gericht oder der Einzelrichter führt über die Frage der Zulässigkeit der Revision eine Parteiverhandlung durch. Die neuen Beweise werden abgenommen. Frühere Beweiserhebungen können wiederholt werden.

§ 315

D. Folgen der Gutheissung

Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so hebt das Gericht das frühere Urteil auf und fällt ein neues Urteil in der Hauptsache und über die Kosten.

§ 316

E. Rechtsmittel

Gegen das Urteil über das Revisionsgesuch sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, die gegenüber dem ursprünglichen Urteil gegeben waren.

St. Gallen

Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990

Art. 245-253

4. Revision

Zuständigkeit

Art. 245.

¹ Durch Revision kann das Verfahren beim Richter, der es durch Entscheid abgeschlossen hat, wieder aufgenommen werden.

² Hat eine Rechtsmittelinstanz teilweise in der Sache entschieden, so ist sie für die Revision zuständig.

Zulässigkeit

a) Entscheide

Art. 246.

¹ Der Revision unterliegen Entscheide, die nach diesem Gesetz formell und materiell rechtskräftig sind.

² Ist nach Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wiederverheiratet, ist die Revision bezüglich der Nebenfolgen zulässig. Diese Regelung wird sachgemäss bei der eingetragenen Partnerschaft angewendet.

b) Revisionsgründe

Art. 247.

¹ Der Gesuchsteller kann als Revisionsgründe geltend machen, dass:

- a) er erhebliche, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder entscheidende Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht vorbringen konnte;
- b) der Entscheid durch eine höchstrichterlich festgestellte Rechtsverletzung beeinflusst wurde und eine Änderung nur durch Revision möglich ist;
- c) durch strafbare Handlung auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese muss durch Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, die Durchführung eines Strafverfahrens sei nicht mehr möglich;
- d) der Entscheid, soweit er aufgrund einer Klageanerkennung, eines Klageverzichtes oder eines Vergleichs erging, auf einer privatrechtlich unwirksamen Erklärung beruhte.

Revisionsgesuch

a) Frist

Art. 248.

¹ Das Revisionsgesuch wird innert dreier Monate, nachdem der Gesuchsteller vom Revisionsgrund Kenntnis erhalten hat, schriftlich eingereicht.

² Findet über den Revisionsgrund ein Strafverfahren statt, so beginnt die Frist nach seinem rechtskräftigen Abschluss.

b) Eingabe

Art. 249.

¹ Der Gesuchsteller legt in der Eingabe dar:

- a) den Revisionsgrund;
- b) welche Änderung des Entscheides er verlangt;
- c) dass die Frist eingehalten ist.

² Der angefochtene Entscheid und die dem Gesuchsteller zur Verfügung stehenden Akten werden beigelegt oder innert gesetzter Frist nachgereicht.

Hemmung des Vollzugs

Art. 250.

¹ Das Revisionsgesuch hemmt den Vollzug des Entscheides, wenn der Richter, bei einem Gericht der Präsident, es verfügt.

² Dieser kann die Verfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

Stellungnahme der Gegenpartei

Art. 251.

¹ Die Gegenpartei erhält Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

Entscheid

Art. 252.

¹ Der Richter entscheidet nach Durchführung einer Verhandlung, wenn diese im früheren Verfahren vorgesehen war.

² Heisst er das Revisionsgesuch gut, so hebt er den angefochtenen Entscheid auf. Er kann einen neuen Entscheid fällen, wenn die Sache spruchreif ist.

³ Der Entscheid über das Revisionsgesuch kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der angefochtene Entscheid.

Wiederaufnahme des früheren Verfahrens

Art. 253.

¹ Ist die Sache nach Aufhebung des angefochtenen Entscheides noch nicht spruchreif, so wird das frühere Verfahren wieder aufgenommen, sobald der Revisionsentscheid rechtskräftig geworden ist.

² Der Richter bestimmt, in welchem Umfang das frühere Verfahren zu wiederholen und zu ergänzen ist.

Tessin

Codice di procedura civile vom 17 febbraio 1971
Art. 340-345

CAPITOLO V

Della revisione

Motivi

Art. 340

La domanda di revisione di una sentenza può essere richiesta:

- a) se ha pronunciato su domande non formulate o se ha ommesso di pronunciare su domande formulate;
- b) se ha aggiudicato più di quello che era domandato o meno di quanto era dalle parti riconosciuto;
- c) se la sentenza contiene disposizioni contraddittorie;
- d) se è l'effetto di un errore di fatto risultante dagli atti o documenti della causa. Vi è questo errore quando la decisione è fondata sulla supposizione di un fatto la cui verità è incontrastabilmente esclusa, oppure quando è supposta la inesistenza di un fatto la cui verità è positivamente stabilita, e tanto nell'uno quanto nell'altro caso se il fatto non costituisce un punto controverso sul quale la sentenza ebbe a pronunciare.

Competenza

Art. 341

¹ La domanda di revisione di una sentenza del pretore o del giudice di pace si propone mediante appello, rispettivamente mediante ricorso per cassazione.

² La domanda di revisione di una sentenza della Camera civile o della Camera di cassazione civile si propone alla Camera che ha giudicato.

Domanda e procedura

Art. 342

La domanda di revisione deve essere presentata in tante copie quante sono le parti più una per il giudice entro il termine di 20 giorni dalla notificazione della sentenza. La domanda è notificata alle altre parti, le quali entro il termine di 20 giorni produrranno la loro risposta.

Sospensività

Art. 343

La domanda di revisione non sospende l'esecuzione della sentenza, a meno che lo ordini il presidente della Camera adita.

Sentenza

Art. 344

Il giudice che accoglie la domanda di revisione annulla in tutto o in parte la sentenza impugnata e pronuncia sul merito della lite.

Inammissibilità di rimedi

Art. 345

Nessun rimedio è ammesso contro il giudizio sulla domanda di revisione.

Thurgau

Gesetz über die Zivilrechtspflege vom 6. Juli 1988
§ 245-250

D. Revision

§ 245

Durch die Revision (Wiederherstellung) kann die Änderung aller rechtskräftigen Endentscheide durch neue Beurteilung des Streitfalles nachgesucht werden.

§ 246

Die Revision ist zulässig:

1. innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung des Erkenntnisses,
 - a. wenn das Gericht vorgebrachte erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder in irrtümlicher Weise gewürdigt hat,
 - b. wenn einzelne streitige Punkte unbeurteilt geblieben sind;
2. innerhalb von zehn Jahren seit der Eröffnung des Erkenntnisses und binnen drei Monaten seit Bekanntwerden des Revisionsgrundes,
 - a. wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, deren Geltendmachung vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses selbst unter Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre,
 - b. wenn bei einem Erkenntnis, das aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug, Vergleich oder einer eherechtlichen Vereinbarung ergangen ist, nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist;
3. ohne zeitliche Beschränkung, jedoch binnen drei Monaten seit Bekanntwerden des Revisionsgrundes, wenn nachgewiesen wird, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Der Nachweis ist in der Regel durch die Ergebnisse eines Strafverfahrens zu erbringen. Die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

§ 247

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich und im Doppel beim Präsidenten desjenigen Gerichtes einzureichen, welches in letzter Instanz entschieden hat. Es muss die vom Revisionskläger geltend gemachten Revisionsgründe und die Bezeichnung der für die Rechtfertigung des Begehrens erforderlichen Beweise enthalten.

§ 248

¹ Der Gerichtspräsident überweist ein Doppel des Revisionsgesuches der Gegenpartei zur Kenntnisnahme.

² Er trifft die der Sachlage entsprechenden provisorischen Verfügungen und hemmt nötigenfalls die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses, wenn es noch nicht vollzogen ist.

§ 249

¹ Stellt sich das Revisionsgesuch nicht von vornherein als unstatthaft heraus, findet über die Frage der Zulässigkeit der Revision eine mündliche Parteiverhandlung statt.

² Bestehen Zweifel, ob der Revisionskläger nicht schon im früheren Verfahren in der Lage gewesen wäre, die angerufenen neuen Tatsachen und Beweismittel geltend zu

machen, kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die persönliche Befragung hierüber anordnen.

³ Gegen den die Revision aussprechenden oder ablehnenden Entscheid sind Rechtsmittel nur insofern anwendbar, als solche gegen das angefochtene Erkenntnis zulässig gewesen wären.

§ 250

¹ Wird die Revision ausgesprochen und das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, tritt das Gericht sofort auf die neue Beurteilung der Streitsache ein. Erfordert sie besondere Vorbereitungen, wird dafür eine besondere Verhandlung angesetzt.

² War die letztinstanzlich urteilende Behörde das Obergericht, kann der Rechtsstreit an den erstinstanzlichen Richter zurückgewiesen werden. Gegen seinen Entscheid sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, die gegenüber dem ersten Erkenntnis zu Gebote gestanden haben.

Uri

Zivilprozessordnung vom 23. März 1994
Artikel 258-264

3. Abschnitt: Revision

Artikel 258

Zulässigkeit

¹ Die Revision ist zulässig gegen Endentscheide, die nach dieser Verordnung formell und materiell rechtskräftig sind.

² Ist nach einer Scheidung oder einer Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wiederverheiratet, ist die Revision nur bezüglich der Nebenfolgen zulässig.

Artikel 259

Revisionsinstanz und Revisionsgründe

Der Gesuchsteller kann beim Richter, der in der Sache selbst in letzter Instanz entschieden hat, als Revisionsgründe geltend machen, dass

- a) er nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, die zur Zeit des früheren Verfahrens schon bestanden, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt aber nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten;
- b) durch strafbare Handlung auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese muss durch Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, die Durchführung eines Strafverfahrens sei nicht mehr möglich.

Artikel 260

Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch hemmt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides, wenn der Richter, bei einem Gericht der Präsident, es verfügt.

² Dieser kann die aufschiebende Wirkung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

Artikel 261

Frist

¹ Der Gesuchsteller muss das Revisionsgesuch innert dreier Monate seit der Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einreichen.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, beginnt diese Frist, sobald die Rechtskraft des Strafurteils eintritt.

³ Die Revision kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheids zehn Jahre vergangen sind.

Später ist die Revision nur noch zulässig, wenn ein rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Gegenpartei selbst durch eine strafbare Handlung auf das Zustandekommen des angefochtenen Urteils eingewirkt hat.

Artikel 262

Form und Inhalt

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;

- b) einen Antrag, wie der angefochtene Entscheid zu ändern sei;
- c) den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel;
- d) den Nachweis, dass die Revisionsfrist eingehalten ist.

² Der Gesuchsteller hat seinem Gesuch den angefochtenen Entscheid und jene Akten beizulegen, die ihm zur Verfügung stehen.

Artikel 263

Behandlung des Gesuchs

¹ Erweist sich das Revisionsgesuch nicht als verspätet oder unzulässig, gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

² Im Übrigen verfährt er sinngemäss nach den Vorschriften, die für das frühere Verfahren gegolten haben.

Artikel 264

Entscheid und Rechtsmittel

¹ Heisst der Richter das Revisionsgesuch gut, hebt er den angefochtenen Entscheid auf. Er kann einen neuen Entscheid fällen, wenn die Sache spruchreif ist. Ist sie nicht spruchreif, wird das frühere Verfahren wieder aufgenommen, sobald der Revisionsentscheid rechtskräftig geworden ist. Der Richter bestimmt im Entscheid, in welchem Umfang das frühere Verfahren zu wiederholen und zu ergänzen ist.

² Der Revisionsentscheid kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der angefochtene Entscheid.

Waadt

Code de procédure civile vom 14 décembre 1966
Art. 476-481

Art. 476 Révision

a) Conditions

¹ Celui qui a été condamné par un jugement définitif ou son ayant cause obtient la révision

1. lorsqu'une procédure pénale établit que le jugement a été influencé au préjudice du requérant par un crime ou un délit, même si aucune condamnation n'est intervenue; si l'action pénale n'est pas possible, la preuve peut être administrée d'une autre manière;
2. si le requérant recouvre un titre qui aurait été important dans les débats, mais qu'il ignorait ou ne pouvait faire produire au dossier;
3. dans les conditions de l'article 148, alinéa 2 du Code civil.

² La demande de révision d'un jugement de divorce ou de dissolution du partenariat enregistré n'est recevable, si

- l'un des ex-conjoints est remarié ou s'est lié par un partenariat enregistré,
- l'un des ex-partenaires est à nouveau lié par un partenariat enregistré ou s'est marié,

que dans la mesure où elle a pour objet l'allocation d'une prestation de sortie, d'une indemnité, d'une rente, d'un capital ou la liquidation du régime matrimonial.

³ La demande de révision ne suspend pas l'exécution du jugement.

Art. 477

b) Procédure

ba) Délai

¹ La demande de révision doit être présentée, à peine de péremption, dans les trois mois dès la découverte du motif de révision.

² La révision ne peut plus être demandée lorsque dix ans se sont écoulés depuis que le jugement est passé en force.

Art. 478

bb) Demande

¹ La demande de révision, accompagnée des pièces justificatives, est adressée par écrit au Tribunal cantonal.

² La demande est communiquée par le greffe à la partie intéressée, à qui un délai est fixé pour produire une détermination.

Art. 479

bc) Arrêt

¹ Le Tribunal cantonal prononce sans débats, en l'absence des parties.

² Il peut ordonner toutes enquêtes utiles et requérir le préavis du Ministère public.

Art. 480

bd) Effets

¹ Si la révision est ordonnée, le Tribunal cantonal désigne le tribunal devant lequel la cause doit être reprise.

² Il arrête dans quelle mesure le jugement doit être révisé et les actes du procès annulés.

³ Le nouveau jugement prononce également sur les dépens du procès annulé.

Art. 481

be) Nouvelle demande

¹ Le jugement rendu après une révision ne peut être l'objet d'une nouvelle demande en révision présentée par la même partie.

² La partie dont la demande de révision a été rejetée ne peut en former une seconde.

Wallis

Zivilprozessordnung vom 24. März 1998
Art. 236-243 (deutsch und französisch)

3. Revision

Art. 236

Zulässigkeit

¹ Die Revision kann verlangen, wer nach Fällung des rechtskräftigen Endurteils neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig beibringen konnte.

² Die Revision ist auch zulässig, wenn durch ein Strafurteil festgestellt ist, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den ergangenen Entscheid eingewirkt wurde. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

³ Gegen einen Endentscheid, der auf Grund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich ergangen ist, kann zudem Revision verlangen, wer nachweist, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist.

⁴ Die Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann die Revision des Scheidungsurteils betreffend die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung verlangen, wenn der Richter die Vereinbarung der Ehegatten in diesem Punkt genehmigte ohne vorgängig eine Bestätigung bei der Pensionskasse einzuholen.

Art. 237

Aufschiebende Wirkung

Das Revisionsbegehren beseitigt die formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Der Richter kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung und auf Begehren des Gesuchstellers, die aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 238

Fristen und Zuständigkeit

¹ Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes beim Richter zu stellen, welcher in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat, in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausser bei gemeinsamer Vertretung.

² Fünf Jahre nachdem das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, kann um die Revision nur noch im Falle der Einwirkung von Verbrechen oder Vergehen nachgesucht werden.

Art. 239

Form

Das Revisionsgesuch ist:

- a) schriftlich einzureichen;
- b) es muss die genaue Bezeichnung des angefochtenen Endentscheids, die bestimmten Anträge und die Revisionsgründe enthalten, unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
- c) es muss nachweisen, dass die Frist eingehalten wurde.

Art. 240*Beantwortung*

¹ Erweist sich das Revisionsgesuch als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird ohne Schriftenwechsel entschieden.

² Andernfalls gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung innert der festgesetzten Frist.

Art. 241*Entscheid über die Zulässigkeit*

¹ Hängt die Zulässigkeit von der Feststellung von Tatsachen ab, wird zur Beweisaufnahme geschritten. Wird das Gesuch bei einem Kollegialgericht eingereicht, führt ein delegierter Richter die Instruktion durch.

² Die mit der Sache befasste Behörde lädt alsdann die Parteien zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Revision vor.

Art. 242*Entscheid in der Hauptsache*

¹ Erweist sich das Revisionsgesuch als begründet, hebt der Richter den angefochtenen Entscheid je nach den Begehren ganz oder teilweise auf und erkennt im gleichen Urteil über die Hauptsache, insofern das Hauptverfahren keine Ergänzungen erfordert.

² Wenn das Hauptverfahren eine Ergänzung erfordert, welche von der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt wird, erfolgt der Entscheid nach einer neuen mündlichen Verhandlung oder der Hinterlegung einer Denkschrift.

Art. 243*Rechtsmittel*

¹ Die Entscheide über ein Revisionsbegehren sind mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

² Das Urteil in der Sache kann mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden.

3. Révision

Art. 236*Recevabilité*

¹ Peut demander la révision celui qui, après le prononcé d'un jugement définitif, découvre des faits ou moyens de preuve nouveaux qui auraient influencé le jugement en sa faveur et qui ne pouvaient être invoqués à temps en usant de toute l'attention requise.

² De plus, la demande de révision est recevable lorsqu'il est établi par un jugement pénal qu'un crime ou un délit a influencé l'arrêt rendu au détriment du demandeur. Si la procédure pénale s'avère impossible, la preuve peut être apportée d'une autre manière.

³ Peut, en outre, demander la révision d'un jugement définitif consécutif à un acquiescement, un désistement ou une transaction celui qui démontre que sa déclaration de volonté est dépourvue de tout effet juridique.

⁴ L'institution de prévoyance professionnelle peut demander la révision du jugement de divorce quant au partage de la prestation de sortie et aux modalités de son exécution lorsque le juge ratifie l'accord des conjoints sur ce point sans requérir l'attestation auprès de la caisse de pension.

Art. 237*Effet suspensif*

La demande de révision ne fait échec ni à l'entrée en force, ni à l'exécution du jugement attaqué. A la demande du recourant, le juge peut, le cas échéant moyennant dépôt de sûretés, accorder un effet suspensif et ordonner des mesures provisionnelles.

Art. 238*Délais et compétence*

¹ La demande de révision doit être présentée, dans les 90 jours dès la découverte du motif de révision, auprès du juge qui a tranché sur le fond en dernière instance, en un exemplaire pour le juge et en autant de doubles qu'il y a d'intéressés, sauf représentation commune.

² Cinq ans après l'entrée en force du jugement attaqué, la révision ne peut être demandée qu'en cas de crime ou de délit.

Art. 239*Forme*

La demande de révision doit:

- a) être introduite par écrit;
- b) contenir la désignation exacte du jugement définitif attaqué, les conclusions précises et les motifs de révision avec preuves correspondantes à l'appui;
- c) établir le respect des délais.

Art. 240*Réponse*

¹ Si la demande de révision est irrecevable ou manifestement infondée, il est statué sans échange d'écritures.

² Dans le cas contraire, le juge invite la partie adverse à se déterminer par écrit dans un délai déterminé.

Art. 241*Décision sur la recevabilité*

¹ Si la recevabilité dépend de la constatation de faits, il est procédé à l'administration de preuves. Si la demande est présentée à la cour civile ayant statué en unique instance cantonale ou au Tribunal cantonal en qualité d'instance de recours, l'instruction sera conduite par un juge délégué.

² L'autorité saisie cite ensuite les parties au débat sur la recevabilité de la révision.

Art. 242*Jugement au fond*

¹ Si la demande de révision s'avère fondée, le juge annule l'arrêt, totalement ou partiellement selon les conclusions, et statue sur le fond de la cause dans le même jugement, pour autant toutefois que la procédure au fond ne requière pas de complément.

² Si la procédure au fond requiert un complément d'instruction, qui sera effectué par l'autorité saisie, le jugement au fond interviendra après un nouveau débat ou le dépôt d'un mémoire-conclusions.

Art. 243

Voies de recours

¹ Les décisions statuant sur une demande de révision sont susceptibles de pourvoi en nullité.

² Le jugement au fond peut être attaqué par les voies de recours ordinaires.

Zug

Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940
Art 215-220

C. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 215

1. Zweck und Voraussetzungen

Gegenüber den im ordentlichen Verfahren erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Urteilen oder Erledigungsbeschlüssen kann durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Änderung durch neue Beurteilung des Streitfalles nachgesucht werden:

1. wenn das Gericht einzelne streitige Punkte des Rechtsbegehrens nicht beurteilt hat;
2. wenn im Versäumnisverfahren der Ausgebliebene nicht formrichtig vorgeladen oder wenn er aus wichtigen Gründen verhindert war, zu erscheinen und sein Ausbleiben zu entschuldigen;
3. wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, deren Geltendmachung vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheides trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre;
4. wenn durch Strafurteil festgestellt wird, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Feststellung der Einwirkung durch eine strafbare Handlung kann in anderer Weise als durch Strafurteil erfolgen, wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangel an Beweis nicht möglich ist;
5. wenn bei einer rechtskräftigen Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Folgen in Ehesachen Mängel im Vertragsschluss vorliegen.

§ 216

2. Gesuch

¹ Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens muss binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Urteils oder seit dem Bekanntwerden bzw. Eintreten des Grundes, im Falle von § 215 Ziff. 3 zudem spätestens binnen 10 Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an gerechnet schriftlich und im Doppel bei demjenigen Gericht eingereicht werden, welches in letzter Instanz entschieden hat.

² Es muss die vom Gesuchsteller geltend gemachten Gründe und die Bezeichnung der für die Zulassung des Gesuches erforderlichen Beweise enthalten.

³ Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage der Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils zu laufen.

§ 217

3. Verfahren

a) Vorbereitende Massnahmen

Der Präsident des angerufenen Gerichtes oder der Einzelrichter überweist das Doppel des Gesuches der Gegenpartei zur Kenntnisnahme und Vernehmlassung, trifft die der Sachlage entsprechenden provisorischen Massnahmen und hemmt, nötigenfalls gegen Sicherstellung, die Vollstreckbarkeit des Entscheides, wenn dieser noch nicht vollzogen ist.

§ 218

b) Prüfung der Zulässigkeit

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wird über die Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine mündliche Parteiverhandlung angesetzt, in welcher die von den Parteien anerborenen und für die Zulässigkeit erheblichen Beweise abgenommen werden.

§ 219

c) Rechtsmittel

Gegen den die Wiederaufnahme aussprechenden oder ablehnenden Entscheid sind Rechtsmittel nur insoweit möglich, als solche gegen den angefochtenen Entscheid möglich gewesen wären.

§ 220

4. Neue Beurteilung

¹ Wird die Wiederaufnahme ausgesprochen und der angefochtene Entscheid aufgehoben, so tritt das Gericht sofort auf die neue Beurteilung des Prozesses ein; erfordert sie besondere Vorbereitungen, so wird dafür eine besondere Verhandlung angesetzt.

² Gegen den Entscheid sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, die gegenüber dem ursprünglichen Urteil zulässig waren.

Zürich

Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976
§ 293-299

4. Abschnitt: Revision

Zulässigkeit

§ 293

¹ Die Revision kann verlangen, wer nach Fällung des rechtskräftigen Endentscheids Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

² Gegen einen Endentscheid, der auf Grund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich ergangen ist, kann Revision verlangen, wer nachweist, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist.

³ Die Revision ist nur gegenüber Endentscheiden zulässig, die nicht oder nicht mehr mit Berufung oder Rekurs angefochten werden können.

Aufschiebende Wirkung

§ 294

Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Das Gericht kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung, aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

Frist

§ 295

¹ Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht zu stellen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt, läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

Form des Begehrens

§ 296

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich einzureichen und muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
2. den bestimmten Antrag, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei;
3. die einzelnen Revisionsgründe, unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
4. den Nachweis, dass seit der Entdeckung der Revisionsgründe noch nicht 90 Tage verflossen sind.

² Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

Beantwortung

§ 297

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

Verfahren und Erledigung

§ 298

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, ergänzt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

§ 299

Verfügungen im summarischen Verfahren, gegen welche der Rekurs nicht oder nicht mehr offensteht, und Rekursentscheide im summarischen Verfahren können mittels des Revisionsbegehrens innert 30 Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes angefochten werden, wenn die Voraussetzungen von § 293 vorliegen, wenn ihnen irrtümliche tatsächliche Annahmen zugrunde liegen oder wenn ihre formelle oder materielle Unrichtigkeit klar ist.

15 Anhang V: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008

15.1 Deutschsprachige Fassung (Art. 328-333)

3. Kapitel: Revision

Art. 328

Revisionsgründe

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
- c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist.

² Die Revision wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Art. 329

Revisionsgesuch und Revisionsfristen

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet einzureichen.

² Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Falle von Artikel 328 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 330

Stellungnahme der Gegenpartei

Das Gericht stellt das Revisionsgesuch der Gegenpartei zur Stellungnahme zu, es sei denn, das Gesuch sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Art. 331

Aufschiebende Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids nicht.

² Das Gericht kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.

Art. 332

Entscheid über das Revisionsgesuch

Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 333

Neuer Entscheid in der Sache

¹ Heisst das Gericht das Revisionsgesuch gut, so hebt es seinen früheren Entscheid auf und entscheidet neu.

² Im neuen Entscheid entscheidet es auch über die Kosten des früheren Verfahrens.

³ Es eröffnet seinen Entscheid mit einer schriftlichen Begründung.

15.2 Französischsprachige Fassung (Art. 328-333)

Chapitre 3 Révision

Art. 328

Motifs de révision

¹ Une partie peut demander la révision de la décision entrée en force au tribunal qui a statué en dernière instance:

- a. lorsqu'elle découvre après coup des faits pertinents ou des moyens de preuve concluants qu'elle n'avait pu invoquer dans la procédure précédente, à l'exclusion des faits et moyens de preuve postérieurs à la décision;
- b. lorsqu'une procédure pénale établit que la décision a été influencée au préjudice du requérant par un crime ou un délit, même si aucune condamnation n'est intervenue; si l'action pénale n'est pas possible, la preuve peut être administrée d'une autre manière;
- c. lorsqu'elle fait valoir que le désistement d'action, l'acquiescement ou la transaction judiciaire n'est pas valable.

² La révision pour violation de la convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH) peut être demandée aux conditions suivantes:

- a. la Cour européenne des droits de l'homme a constaté, dans un arrêt définitif, une violation de la CEDH ou de ses protocoles;
- b. une indemnité n'est pas de nature à remédier aux effets de la violation;
- c. la révision est nécessaire pour remédier aux effets de la violation.

Art. 329

Délais et forme

¹ Le délai pour demander la révision est de 90 jours à compter de celui où le motif de révision est découvert; la demande est écrite et motivée.

² Le droit de demander la révision se périmé par dix ans à compter de l'entrée en force de la décision, à l'exception des cas prévus à l'art. 328, al. 1, let. b.

Art. 330

Avis de la partie adverse

Le tribunal notifie la demande en révision à la partie adverse pour qu'elle se détermine, sauf si la demande est manifestement irrecevable ou infondée.

Art. 331

Effet suspensif

¹ La demande en révision ne suspend pas la force de chose jugée et le caractère exécutoire de la décision.

² Le tribunal peut suspendre le caractère exécutoire de la décision. Il ordonne au besoin des mesures conservatoires ou la fourniture de sûretés.

Art. 332

Décision sur la demande en révision

La décision sur la demande en révision peut faire l'objet d'un recours.

Art. 333

Nouvelle décision sur le fond

¹ Si le tribunal accepte la demande en révision, il annule la décision antérieure et statue à nouveau.

² Il statue également dans la nouvelle décision sur les frais de la procédure antérieure.

³ Il communique sa décision aux parties avec une motivation écrite.

15.3 Italienischsprachige Fassung (Art. 328-333)

Capitolo 3: Revisione

Art. 328

Motivi di revisione

¹ Una parte può chiedere al giudice che ha statuito sulla causa in ultima istanza la revisione della decisione passata in giudicato se:

- a. ha successivamente appreso fatti rilevanti o trovato mezzi di prova decisive che non ha potuto allegare nella precedente procedura, esclusi i fatti e mezzi di prova sorti dopo la decisione;
- b. da un procedimento penale risulta che la decisione a lei sfavorevole è stata influenzata da un crimine o da un delitto; non occorre che sia stata pronunciata una condanna dal giudice penale; se il procedimento penale non può essere esperito, la prova può essere adottata in altro modo;
- c. fa valere che l'acquiescenza, la desistenza o la transazione giudiziaria è inefficace.

² La revisione può essere chiesta per violazione della Convenzione europea del 4 novembre 1950 per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali (CEDU) se:

- a. la Corte europea dei diritti dell'uomo ha accertato in una sentenza definitiva che la CEDU o i suoi protocolli sono stati violati;
- b. un indennizzo è inadatto a compensare le conseguenze della violazione; e
- c. la revisione è necessaria per rimuovere la violazione.

Art. 329

Domanda e termini di revisione

¹ La domanda di revisione, scritta e motivata, dev'essere presentata entro 90 giorni dalla scoperta del motivo di revisione.

² Dopo dieci anni dal passaggio in giudicato della decisione, la revisione non può più essere domandata, salvo nel caso di cui all'articolo 328 capoverso 1 lettera b.

Art. 330

Osservazioni della controparte

Se la domanda di revisione non risulta manifestamente inammissibile o manifestamente infondata, il giudice la notifica alla controparte affinché presenti le sue osservazioni.

Art. 331

Effetto sospensivo

¹ La domanda di revisione non preclude l'efficacia e l'esecutività della decisione impugnata.

² Il giudice può differire l'esecuzione della decisione impugnata. Se del caso ordina provvedimenti conservativi o la prestazione di garanzie.

Art. 332

Decisione sulla domanda di revisione

La decisione sulla domanda di revisione è impugnabile mediante reclamo.

Art. 333

Nuova decisione nel merito

¹ Se accoglie la domanda di revisione, il giudice annulla la sua precedente decisione e statuisce nuovamente.

² Nella nuova decisione il giudice decide anche sulle spese della precedente procedura.

³ Il giudice notifica la sua decisione con motivazione scritta.

16 Anhang VI: Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005

16.1 Deutschsprachige Fassung (Art. 121-128)

7. Kapitel: Revision, Erläuterung und Berichtigung

1. Abschnitt: Revision

Art. 121

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

- a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;
- b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;
- c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;
- d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

Art. 122

Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Art. 123

Andere Gründe

¹ Die Revision kann verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

² Die Revision kann zudem verlangt werden:

- a. in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b. in Strafsachen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 410 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 StPO erfüllt sind.

Art. 124

Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht einzureichen:

- a. wegen Verletzung der Ausstandsvorschriften: innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Ausstandsgrundes;
- b. wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften: innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids;
- c. wegen Verletzung der EMRK: innert 90 Tagen, nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 44 EMRK endgültig geworden ist;
- d. aus anderen Gründen: innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens.

² Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Ausfällung des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser:

- a. in Strafsachen aus den Gründen nach Artikel 123 Absatz 1 und 2 Buchstabe b;
- b. in den übrigen Fällen aus dem Grund nach Artikel 123 Absatz 1.

Art. 125

Verwirkung

Die Revision eines Entscheids, der den Entscheid der Vorinstanz bestätigt, kann nicht aus einem Grund verlangt werden, der schon vor der Ausfällung des bundesgerichtlichen Entscheids entdeckt worden ist und mit einem Revisionsgesuch bei der Vorinstanz hätte geltend gemacht werden können.

Art. 126

Vorsorgliche Massnahmen

Nach Eingang des Revisionsgesuchs kann der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben oder andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 127

Schriftenwechsel

Soweit das Bundesgericht das Revisionsgesuch nicht als unzulässig oder unbegründet befindet, stellt es dieses der Vorinstanz sowie den allfälligen anderen Parteien, Beteiligten oder zur Beschwerde berechtigten Behörden zu; gleichzeitig setzt es ihnen eine Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an.

Art. 128

Entscheid

¹ Findet das Bundesgericht, dass der Revisionsgrund zutrifft, so hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet neu.

² Wenn das Gericht einen Rückweisungsentscheid aufhebt, bestimmt es gleichzeitig die Wirkung dieser Aufhebung auf einen neuen Entscheid der Vorinstanz, falls in der Zwischenzeit ein solcher ergangen ist.

³ Entscheidet das Bundesgericht in einer Strafsache neu, so ist Artikel 415 StPO sinngemäss anwendbar.

16.2 Französischsprachige Fassung (Art. 121-128)

Chapitre 7 Révision, interprétation et rectification

Section 1 Révision

Art. 121

Violation de règles de procédure

La révision d'un arrêt du Tribunal fédéral peut être demandée:

- a. si les dispositions concernant la composition du tribunal ou la récusation n'ont pas été observées;
- b. si le tribunal a accordé à une partie soit plus ou, sans que la loi ne le permette, autre chose que ce qu'elle a demandé, soit moins que ce que la partie adverse a reconnu devoir;
- c. si le tribunal n'a pas statué sur certaines conclusions;
- d. si, par inadvertance, le tribunal n'a pas pris en considération des faits pertinents qui ressortent du dossier.

Art. 122

Violation de la Convention européenne des droits de l'homme

La révision d'un arrêt du Tribunal fédéral pour violation de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH) peut être demandée aux conditions suivantes:

- a. la Cour européenne des droits de l'homme a constaté, dans un arrêt définitif, une violation de la CEDH ou de ses protocoles;
- b. une indemnité n'est pas de nature à remédier aux effets de la violation;
- c. la révision est nécessaire pour remédier aux effets de la violation.

Art. 123

Autres motifs

¹ La révision peut être demandée lorsqu'une procédure pénale établit que l'arrêt a été influencé au préjudice du requérant par un crime ou un délit, même si aucune condamnation n'est intervenue. Si l'action pénale n'est pas possible, la preuve peut être administrée d'une autre manière.

² La révision peut en outre être demandée:

- a. dans les affaires civiles et les affaires de droit public, si le requérant découvre après coup des faits pertinents ou des moyens de preuve concluants qu'il n'avait pas pu invoquer dans la procédure précédente, à l'exclusion des faits ou moyens de preuve postérieurs à l'arrêt;
- b. dans les affaires pénales, si les conditions fixées à l'art. 410, al. 1, let. a et b, et 2 CPP sont remplies.

Art. 124

Délai

¹ La demande de révision doit être déposée devant le Tribunal fédéral:

- a. pour violation des dispositions sur la récusation, dans les 30 jours qui suivent la découverte du motif de récusation;
- b. pour violation d'autres règles de procédure, dans les 30 jours qui suivent la notification de l'expédition complète de l'arrêt;
- c. pour violation de la CEDH, au plus tard 90 jours après que l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme est devenu définitif au sens de l'art. 44 CEDH;

d. pour les autres motifs, dans les 90 jours qui suivent la découverte du motif de révision, mais au plus tôt cependant dès la notification de l'expédition complète de l'arrêt ou dès la clôture de la procédure pénale.

² Après dix ans à compter de l'entrée en force de l'arrêt, la révision ne peut plus être demandée, sauf:

a. dans les affaires pénales, pour les motifs visés à l'art. 123, al. 1 et 2, let. b;

b. dans les autres affaires, pour le motif visé à l'art. 123, al. 1.

Art. 125

Péremption

La révision d'un arrêt du Tribunal fédéral confirmant la décision de l'autorité précédente ne peut être requise pour un motif qui a été découvert avant le prononcé de l'arrêt et qui aurait pu être invoqué dans une procédure de révision devant l'autorité précédente.

Art. 126

Mesures provisionnelles

Après le dépôt de la demande de révision, le juge instructeur peut, d'office ou sur requête d'une partie, accorder l'effet suspensif ou ordonner d'autres mesures provisionnelles.

Art. 127

Echange d'écritures

Pour autant que le Tribunal fédéral ne considère pas la demande de révision comme irrecevable ou infondée, il la communique à l'autorité précédente ainsi qu'aux éventuels autres parties ou participants à la procédure, ou aux autorités qui ont qualité pour recourir; ce faisant, il leur impartit un délai pour se déterminer.

Art. 128

Arrêt

¹ Si le Tribunal fédéral admet le motif de révision invoqué, il annule l'arrêt et statue à nouveau.

² Si le Tribunal fédéral annule un arrêt qui avait renvoyé la cause à l'autorité précédente, il détermine les effets de cette annulation à l'égard d'un nouveau jugement de l'autorité précédente rendu entre-temps.

³ Si le Tribunal fédéral statue à nouveau dans une affaire pénale, l'art. 415 CPP est applicable par analogie.

16.3 Italienischsprachige Fassung (Art. 121-128)

Capitolo 7: Revisione, interpretazione e rettifica

Sezione 1: Revisione

Art. 121

Violazione di norme procedurali

La revisione di una sentenza del Tribunale federale può essere domandata se:

- a. sono state violate le norme concernenti la composizione del Tribunale o la ricusazione;
- b. il Tribunale ha accordato a una parte sia più di quanto essa abbia domandato, o altra cosa senza che la legge lo consenta, sia meno di quanto riconosciuto dalla controparte;
- c. il Tribunale non ha giudicato su singole conclusioni;
- d. il Tribunale, per svista, non ha tenuto conto di fatti rilevanti che risultano dagli atti.

Art. 122

Violazione della Convenzione europea dei diritti dell'uomo

La revisione di una sentenza del Tribunale federale per violazione della Convenzione del 4 novembre 1950 per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali (CEDU) può essere domandata se:

- a. la Corte europea dei diritti dell'uomo ha constatato in una sentenza definitiva che la CEDU o i suoi protocolli sono stati violati;
- b. un'indennità non è atta a compensare le conseguenze della violazione; e
- c. la revisione è necessaria per rimediare alla violazione.

Art. 123

Altri motivi

¹ La revisione può essere domandata se nell'ambito di un procedimento penale è dimostrato che un crimine o un delitto ha influito sulla sentenza a pregiudizio dell'istante, anche se non è stata pronunciata una condanna. Se il procedimento penale non è possibile, la prova può essere addotta in altro modo.

² La revisione può inoltre essere domandata:

- a. in materia civile e di diritto pubblico, se l'istante, dopo la pronuncia della sentenza, viene a conoscenza di fatti rilevanti o ritrova mezzi di prova decisivi che non ha potuto addurre nel procedimento precedente, esclusi i fatti e i mezzi di prova posteriori alla sentenza;
- b. in materia penale, se sono adempiute le condizioni di cui all'articolo 410 capoversi 1 lettere a e b e 2 CPP.

Art. 124

Termine

¹ La domanda di revisione deve essere depositata presso il Tribunale federale:

- a. per violazione delle norme sulla ricusazione, entro 30 giorni dalla scoperta del motivo di ricusazione;
- b. per violazione di altre norme procedurali, entro 30 giorni dalla notificazione del testo integrale della sentenza;
- c. per violazione della CEDU, entro 90 giorni da quello in cui la sentenza della Corte europea dei diritti dell'uomo diviene definitiva ai sensi dell'articolo 44 CEDU;

d. per altri motivi, entro 90 giorni dalla loro scoperta, non prima però della notificazione del testo integrale della sentenza o della chiusura del procedimento penale.

² Dopo dieci anni dalla pronuncia della sentenza la revisione non può più essere domandata, salvo:

a. in materia penale, per i motivi di cui all'articolo 123 capoversi 1 e 2 lettera b);

b. negli altri casi, per il motivo di cui all'articolo 123 capoverso 1.

Art. 125

Perenzione

La revisione di una sentenza del Tribunale federale che conferma la decisione dell'autorità inferiore non può essere chiesta per un motivo scoperto prima della pronuncia della sentenza e che avrebbe potuto essere invocato con domanda di revisione dinanzi a tale autorità.

Art. 126

Misure cautelari

Dopo la ricezione della domanda di revisione, il giudice dell'istruzione può, d'ufficio o ad istanza di parte, sospendere l'esecuzione della sentenza impugnata o ordinare altre misure cautelari.

Art. 127

Scambio di scritti

Se non ritiene inammissibile o infondata la domanda di revisione, il Tribunale federale la notifica all'autorità inferiore e a eventuali altre parti, altri partecipanti al procedimento o autorità legittimate a ricorrere; nel contempo impartisce loro un termine per esprimersi in merito.

Art. 128

Sentenza

¹ Se ammette il motivo di revisione invocato dall'istante, il Tribunale federale annulla la sentenza precedente e ne pronuncia una nuova.

² Se annulla una sentenza di rinvio della causa all'autorità inferiore, il Tribunale federale determina gli effetti di tale annullamento nei riguardi della nuova decisione eventualmente già pronunciata dall'autorità inferiore.

³ Se pronuncia una nuova sentenza in una causa penale, si applica per analogia l'articolo 415 CPP.

Lebenslauf

Reto Bieri, geboren 1977 in Menziken AG, wuchs in Reinach AG auf und absolvierte dort die obligatorische Schulzeit. 1999 schloss er die Kantonsschule in Beromünster LU mit der Matura Typus B ab. Es folgten 2007 das Lizentiat in Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen und 2015 die Promotion zum Dr. iur. an der Universität St. Gallen.

Beruflich bestritt er diverse Anwaltspraktika zwischen 2007 und 2008, bevor er 2009 erfolgreich das aargauische Anwaltspatent erwarb. Nach beratenden Tätigkeiten für den Hauseigentümerverband Aargau sowie in einer Anwaltskanzlei in Aarau ist er nun seit 2012 als selbständiger Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Häuptli van den Bergh in Wettingen tätig.